Der Preußischen und Brandenburgischen Staats-GEOGRAPHIE Zweyter Theil,

In welchem
Einige, die Königl. Länder betreffende, Friedens-Schlüsse, Vergleiche, und andere nöthige Documenta, so viel deren anitzo zu bekommen gewesen,

Aufrichtig aus fremden Sprachen übersetzt, und aus glaubwürdigen Scribenten gesammlet worden.

Verzeichniß der Capittel des zweyten Theils.

I. Zu Preussen.
II. Zu den Ober- und Nieder-Sächsischen Provincien.
III. Zu der Clevischen Erbschafft.
IV. Zu der Orangischen Succession.
V. Allerhand andre Documenten.

Cap. I.
Zu Preussen.

I.
Marggr. ALBERTI Vergleich mit König SIGISMUNDO I. und der Cron Pohlen, Krafft dessen er zuerst mit Preussen, als einem weltlichen Hertzogthum erblich belehnet worden, zu Cracow A. 1525. 8. April.

(1)

Soll alles, wie es vor dem Kriege in eines ieden Besitz und Gebrauch gewesen, völlig restituiret werden.

(2) Alles was von beyden Seiten versehen, soll verziehen, und alle vorgefallene Offensen durch eine allgemeine Amnestie gantz und allewege abgethan seyn.

(3) Der bisherige Hoch-Meister Marggraf Al-

Albertus soll seinen Titel und Habit verändern, und künfftig Hertzoglichen Titels und Hoheit geniessen; auch im Reiche Pohlen, und auf Reichs-Tägen und Conventen der nächste nach dem Könige seyn.

(4) Der Lehns-Folge sollen nach ihm seine Söhne und männliche Erben, auch in Ermangelung derer seine Brüder, Casimirus, Georgius und Johannes sich zu erfreuen haben.

(5) Solte aber von allen diesen kein männlicher Erbe mehr übrig seyn, so soll das gantze Preussen dem Könige und der Cron Pohlen heimfallen.

(6) Der neue Hertzog soll dem Könige die Lehns-Pflicht abstatten, und sein Fürstlich Wort von sich geben, keines andern, als des Pohlnischen Königes Ober-Herrschafft und Majestät iemals zu erkennen.

(7) Er soll alle Privilegia, die der Orden vom Käyser oder Pabste empfangen, heraus geben, und dagegen neue vom Könige bitten, die er ihm auch seinem Stande und Ehren gemäß, ertheilen will.

(8) Der König will den Hertzog wider alle Gewalt schützen und mainteniren; dagegen soll er, so offt es Noth ist, mit hundert Reutern, dem Könige, und zwar bis an die Gräntzen seines Landes auf eigne, ausser Landes aber auf des Königs Kosten, zu Hülffe ziehen.

(9) Die neu angeleyten Zölle sollen abgeschafft werden.

(10) Der Hertzog soll sich mit seinen Unterthanen des alten, oder auch Pohlnischen Rechts, bedienen.

(11) So iemand diesen Vergleich mit Schrifften oder Waffen anzufechten sich unterstehen würde, sollen die vier [damals anwesende] verwandte Fürsten und ihre Erben dem Könige mit aller ihrer Macht, Anschlägen und Hülffe treulich und eiffrig beystehen.

(12) Alles dieses soll der Hertzog, die Ritterschafft, und das Volck, mit einem theuren Eyde bekräfftigen.

II.

Chur-Fürsten FRIDERICI WILHELMI mit Könige VLADISLAO IV. getroffener Lehns-Contract zu Warschow A. 1641. 8. Oct.

(1)

Soll die alte Catholische Kirche zu Königsberg, wovon dem Könige berichtet worden, daß sie einfallen werde, alsofort, mit Zuziehung des Königlichen Bau-Meisters, nach Befinden verbessert, und vor dem Untergange verwahret werden.

(2) Soll in der neuen Kirche, welche die Evangelischen nicht weit davon zu bauen angefangen haben, und noch nicht vollendet ist, allen Streit zu vermeyden, kein Gottesdienst ehe gehalten werden, bis die Häuser, so dazwischen kommen sollen, aufgeführet, und einige Strassen zwischen beyden Kirchen seyn werden; Es sollen auch die Kirch-Thüren also angeleget werden, daß die Leute, so nach beyden Kirchen gehen, einander eben nicht begegnen dürffen; Ingleichen will der Churfürst davor stehen, daß die Catholischen durch Veranlassung dieser Kirche, in ihrer Andacht nicht sollen verhindert, noch gestöhret werden.

(3) Was die andre Kirche zum Gebrauch des Römischen Gottesdienstes aufzubauen, und mit nöthigen Einkünfften zu versehen, betrifft, will der Churfürst, so viel an ihm, beforderlich seyn, daß der König deswegen mit den Ständen des Hertzogthums aufs eheste handeln könne. Es soll auch allen Edelleuten, die sich zur Catholischen Religion bekennen, nach Inhalt der Pacten, unverwehrt seyn, Bet-Häuser und Capellen zum Gebrauch ihrer Glaubens-Genossen, zu erbauen und zu unterhalten: welche denn sammt andern Kirchen zu besuchen, denen Römischgesinnten Unterthanen freystehen soll; nicht weniger auch sich mit denen Evangelischen in

ihren [der Catholischen] Kirchen nach Römischer Art trauen zu lassen, oder ihre Begräbnisse öffentlich mit allen gewöhnlichen Ceremonien zu verrichten, ohne eintzige Hinderniß oder Geld-Straffe.

(4) Denen Evangelischen Predigern soll bey willkührlicher Straffe verboten werden, sich aller Lästerungen, Schmähungen, Stichel-Reden, Pasquillen und Streit-Schrifften, so mehr die Menschen, als Lehre betreffen, zu enthalten, wie auch hingegen der Bischoff von Ermland, als nächster Nachbar, verwehren wird, daß die Catholischen ebenfalls dergleichen wider die Evangelischen nicht vornehmen. Gegen andre Verhinderer, des Gottesdienstes, und der Predigten der Römischen Kirche, will auch der Churfürst seinem Hof-Gerichte anbefehlen, Processum summarium zu formiren, doch unbeschadet der Appellation an den König.

(5) Es will auch derselbe verhindern, daß keine Secte, die von der Römischen Kirchen Lehre abgeht, und die sich nicht zur Augsburgischen Confession und deren Apologie bekennet, eingeführet werde.

(6) Er will ferner die Hafen Pillau und Memel, und deren Befestigung, nach seinem Vermögen mit allem Fleiß zum Stande bringen, und mit starcken Besatzungen versehen, auch solche Commendanten darüber setzen, die aus dem

Land-Adel und wohl begütert sind; welche, wenn sie um rechtmäßiger Ursachen willen dem Könige mißfallen solten, soll es ihm frey stehen, dem Churfürsten deswegen eine Erinnerung zu geben; sie sollen auch einen Eyd ablegen, nach der Formul, worüber sich der König und Churfürst vereinigen werden. Und damit der König und die Cron Pohlen desto gewissere Nachricht von denen Vestungs-Wercken und Besatzungen besagter Hafen überkommen möge, soll sowol anitzo, als wenn sie zur Vollkommenheit gebracht, so offt eine augenscheinliche Gefahr sich hervor thun wird, ein vom Könige abgefertigter Revisor, der doch nicht mehr als zwölff Mann in seiner Suite haben soll, mit Consens des Churfürsten, oder in dessen Abwesenheit, der regierenden Räthe, zugelassen, und ihm diese Besatzungen zu untersuchen, gar nicht verwehret werden.

(7) Es soll der Churfürst jährlich eine Pension von 30000. Gülden, unter dem Titel eines ordinarii Subsidii bezahlen, und diese Summe verdoppeln, wenn auf den Reichs-Tägen wegen dringender gemeinen Noth eine Contribution beschlossen worden. [Auch verspricht er dem Könige jährlich von den Einkünfften der Zölle 100000. Gülden zu erlegen, womit auch dieser zufrieden seyn will,

ob er gleich anfänglich gar hart auf 150000. Gülden bestanden.]

(8) Keine Ausländer sollen zu Erkauffung der Land-Güter zugelassen werden; man soll ihnen auch keine Dignitäten, Hauptmannschafften, noch andre Ehren-Aemter, sondern allein denen eingebohrnen Edelleuten des Hertzogthums Preussen, sowol denen Catholischen, als Augsburgischer Confession-Verwandten, auftragen: Und wegen des Indigenats, in so ferne es denen Fremden künfftig zu ertheilen, will der Churfürst mit Genehmhaltung des Königs, in Jahres-Frist einen gewissen Schluß fassen.

(9) Wider die Einwohner des Hertzogthums, sonderlich wider Begüterte von Adel, soll man weder in Civil- noch in Criminal-Sachen, ohne vorhergegangene Untersuchung niemals de facto procediren; man soll ihnen auch die Appellation nicht versagen, oder denen Notariis dieselbe anzunehmen, verbieten: Gleichfalls soll der Churfürst befehlen, daß die Execution der Königlichen Decrete in allen Hertzoglichen Gerichten mit gehöriger Ehrerbietung geschehe.

(10) Der Eydes-Formul, so die Unterthanen des Hertzogthums dem Churfürsten leisten müssen, sollen diese Worte einverleibt werden: Meinem Erb-Lehns-Herrn, als Hertzogen in Preus-

Preussen, und Seiner Durchlauchtigkeit männlichen Lehns-Erben.

(11) Er soll auch unter keinem Vorwandte als Hertzog in Preussen, in Absicht auf dieses Hertzogthum, mit einigen Feinden der Republique, ohne ausdrücklichen Consens des Königs, eine Neutralität eingehen.

(12) Endlich soll er auch gar keine Schlösser, keinem Fürsten, oder ausländischer Republique, verkauffen noch verpfänden.

III.

Chur-Fürsten FRIDERICO WILHELMO von dem Pohlnischen Cron-Candidaten JOHANNE CASIMIRO gethanes Versprechen. A. 1648. 6. Octobr.

(1)

Es will Printz Johannes Casimirus, im Fall er durch des Churfürsten Vorschub und Votum zu der Pohlnischen Cron gelangen solte, demselben, seinem Hause und Nachkommen, alle Rechte und Vorzüge ungekränckt lassen, und verschaffen, die ihm aus denen Pactis mit dem Reiche Pohlen zukommen, und nahmentlich das Recht der Session Consilii und Stimme auf Wahl-Tägen, wel-

welches von einigen übel- gesinnten unrechtmäßiger Weise streitig gemacht worden.

(2) Es soll auch der Churfürst nicht gehalten seyn, in eigner Person das Lehn zu holen, sondern es soll ihm frey stehen, solche Ceremonie und Ablegung des Eydes durch Gesandten verrichten zu lassen, welcher Freyheit auch seine Nachkommen sollen zu geniessen haben.

(3) Und weil GOtt der höchste König, denen von ihm dependirenden Königen auf Erden nur die Leiber und Güter ihrer Unterthanen mit gewissen Bedingen unterworffen, die Herrschafft aber über die Gewissen sich allein vorbehalten; so will er Printz Johannes Casimirus Zeit seiner Regierung denen Preussen ihrer Religion wegen gar nicht beschwerlich fallen, zugleich auch denen Reformirten, weil sie die Augsburgische Confession mit Mund und Hand bekennen, sowol als denen Lutheranern, allezeit eine freye und zwar öffentliche Ubung ihres Gottesdienstes verstatten.

(4) Schließlich will er auch Fleiß anwenden, daß, weil doch der Churfürst zahlreiche Besatzungen zu Pillau und Memel halten muß, welche zur Sicherheit des Reichs Pohlen viel beytragen, ihm entweder etwas vom Subsidio gegeben, oder die jährliche Pension, die er wegen Preussen erlegen muß, oder zum wenigsten die ausserordentliche, erlassen werde.

IV.
Chur-Fürst FRIDERICI WILHELMI Lehns-Vergleich mit CAROLO GUSTAVO, Könige in Schweden, zu Königsberg A. 1656. 7. Jan.

(1)

Weil von Seiten der Pohlen die Verbindung dieser Republique mit dem Hertzogthum Preussen zuerst unterlassen worden, so ist der Churfürst auch nicht mehr ihr verwandt, und renunciirt Krafft dieser Convention, vor sich und seine rechtmäßige männliche Erben, aller Dependentz, Verknüpffung und Lehnschafft, womit er bisher in Ansehung des Hertzogthums Preussen denen Königen und dem Reiche Pohlen verpflichtet gewesen.

(2) Aber mit eben solchem Lehn-Bande verbindet er, [doch mit so, wie hernach folget, geänderten Bedingungen,] von diesem Tage der geschlossenen Tractaten an, sich und seine Nachkommen, die Hertzogen in Preussen, dem Könige und dessen Nachfolgern, denen Königen, und dem Reiche Schweden, und nimmt sein Hertzogthum Preussen ietzt und zu allen Zeiten von denen Königen und dem Reiche Schweden zum Lehn an.

(3) Innerhalb Jahr-Frist nach dem Tage, da dieser Vergleich ratificirt worden, soll der Churfürst, oder wo er in der Zeit mit Tode abgehen solte, desselben aus ehlichem Ehbette entsprossne männliche Nachkommen, nach der Ordnung der Succession, wie sie im Churfürstlichen Hause hergebracht, die Belehnung, vom Könige, oder dessen Nachfolgern, denen Königen in Schweden, nach der verglichnen Formul, und mit denen Ceremonien, die bisher zwischen den Königen von Pohlen und Hertzogen von Preussen üblich gewesen, holen und empfangen; doch mit dieser erneuerten Condition, daß es dem Churfürsten und dessen Nachfolgern freystehen soll, ihre Stelle bey dem Actu der Investitur, durch ihre Gesandten und Plenipotentiarios vertreten zu lassen.

(4) Ob nun gleich der Lehn-Eyd, so durch einen theuren Schwur in die Seele des Churfürsten, von seinen Gesandten zu leisten, auf ein gantzes Jahr verschoben wird; so soll doch die Verbindung der Lehnschafft von dem Tage dieses Vergleichs sich anheben, also, daß gleich anitzo, nicht weniger als hernach, der Churfürst und die nachfolgende Hertzogen in Preussen, nichts thun, oder in ihrem Hertzogthum anordnen sollen, das dem Könige und seinen Successoren, denen Königen und dem Reiche Schweden zum Schaden, Nachtheil oder

oder Præjudiz gereichen könte, welches doch so zu verstehen, daß wenn und so offte die Hertzogen in Preussen sich des ihnen zukommenden Rechts in Verwaltung des Hertzogthums bedienen, sie dergleichen begangen zu haben, nicht sollen angesehen noch beschuldiget werden.

(5) Eben diese Art der Belehnung soll auch beständig in Obacht genommen werden, so offte sich ein Fall, das Lehn zu erneuern, begeben möchte, nemlich daß innerhalb Jahrs-Frist die Erneuerung des Lehns verlangt werde, wo nicht die Könige und das Reich Schweden dem Hertzogen von Preussen auf seine sonderliche Ansuchung eine Prorogation dieses Termins zugestanden haben.

(6) Zur Erkänntniß sowol obgemeldeten Lehns, als auch des Ermländischen, soll der Churfürst und dessen Erben und rechtmäßige männliche Nachfolger, bey Extradition der Lehn-Brieffe auszahlen, 4000. Gold-Gülden oder Ducaten, so offte die Belehnung des Hertzogthums Preussen bey ihnen wiederholet wird: ausser dieser Summe aber soll der Churfürst und seine Nachkommen, die Hertzogen in Preussen nicht nöthig haben, wegen der Belehnung andre Geschencke unter die Königliche Bediente zu vertheilen.

(7) So offte es sich begeben solte, daß die Könige und das Reich Schweden, wegen der

Län-

Länder, die sie im gegenwärtigen Kriege erlangen werden, mit Waffen angegriffen, oder in einen Krieg verwickelt würden, oder wenn auch eine feindliche Gewalt von vorbesagten Ländern abzuhalten, so sollen die Hertzogen von Preussen gehalten seyn, den Königen und dem Reiche Schweden mit tausend Fuß-Knechten und fünff hundert Reutern beyzustehen, und selbige bis an die Gräntzen des Landes Preussen, auch noch sechs Wochen, nach dem sie darausgegangen, zu unterhalten. Hernach aber will sie der König und das Reich Schweden mit nöthigem Unterhalt und Sold versehen.

(8) So offt es nöthig seyn wird, die Armee oder Trouppen der Könige in Schweden auf dem kürtzesten oder bequemsten Wege durch das Hertzogthum Preussen, oder dessen einigen Theil zu führen, soll ihnen der freye Durchzug hin und her ohne eintzigen Verzug oder Hinderniß offen stehen, doch so, daß denen Hertzogen in Preussen, oder die in deren Nahmen zur Regierung des Hertzogthums verordnet, davon erst Nachricht gegeben werde. Gleichwie auch besagte Völcker ohne der Hertzogen und Einwohner in Preussen Unkosten durchziehen sollen; Also wird auch deren Führern vor allen Dingen obliegen, dahin zu sehen, daß man sich von allen Schaden und Beleidigung der Einwohner und

des Landes, wodurch sie gehen, gäntzlich enthalte.

(9) Der See-Hafen Gebrauch des Hertzoglichen Preussen, soll denen Königen und dem Reiche Schweden, wie auch ihren Unterthanen allezeit frey bleiben, doch unbeschadet dessen, was von Erlegung der Zölle besser hinunter verordnet wird, so, daß denen Kauff-Schiffen, von was vor Art sie auch seyn, vergönnt sey, in diese Hafen hinein und wieder heraus zu lauffen, oder still und vor Ancker liegen zu bleiben: Es soll auch zugelassen seyn, die Schiffe daselbst wieder auszubessern, und Proviant, wie auch andre Nothwendigkeiten, vor einen billigen Preiß anzuschaffen. Eben solche Freyheit sollen auch die Krieges-Schiffe haben, doch mit diesen Bedingungen, daß, so bald sie die Ancker geworffen, sie ihre Ankunfft denen Gouverneurs der Hafen anzeigen, und ihnen durch ihre Pässe und Frey-Brieffe Versicherung geben, daß sie gewiß Schwedisch sind. Zudem sollen sie auch in gehöriger Distantz, daß denen Vestungen keine Gefahr daher entstehen könne, und wenn es die Weite des Hafens zulässt, ausser Stück-Schuß, doch an einem vor sie gelegenen Ort, sich halten: Auch nicht eine solche Zahl Schiffleute oder Matrosen, durch welche denen Vestungen eine Gefahr, oder doch eine rechtmäßige Furcht und Argwohn ver-

verursachet werden könte, ohne Mitwissen und Consens des Hertzoglichen Gouverneurs ans Land gehen lassen.

(10) Denen Feinden der Könige und des Reichs Schweden, wenn sie dem Churfürsten durch eine speciale Nachricht angezeiget worden, soll weder ein Durchzug, noch Eingang, oder Aufnahme, so wenig zu Lande, als in den Hafen des Hertzoglichen Preussens, so lange es die Hertzogen daselbst verwehren können, verstattet werden. Vornemlich verspricht der Churfürst, daß bey noch währenden ietzigen Krieges-Troublen, so viel an ihm, dem Könige und seinen Ländern durch die Hafen des Hertzogthums Preussen nichts feindliches angedrohet oder zugefüget werden soll.

(11) Der Churfürst und seine Successoren werden ihnen auf kein Theil des Königl. Preussen, in dessen Besitz oder Genieß sie bisher, vermöge der Pacten mit der Cron Pohlen, nicht gewesen, einiges Recht oder Anspruch zueignen. Sie sollen auch keine Krieges-Schiffe auf der Ost-See, ohne Wissen und Einwilligung der Könige in Schweden, halten, doch verbleibet ihnen und ihren Unterthanen das Recht der Kauff-Schiffe sich zu bedienen, zu fischen, Agtstein zu sammlen, und andre Strand-Gerechtigkeiten, die sie bisher besessen.

(12) Es haben sich auch der König und Churfürst vereiniget, daß in den Hafen des Hertzoglichen Preussen Zölle angelegt werden sollen, wobey doch solche Masse zu halten, daß keine schwerere Lasten denen Schiffen oder Waaren, so durch die Hertzoglichen Hafen gehen, aufzulegen, als in denen Hafen des Königlichen Preussen gefordert werden, worüber man auch, wie sie mit gemeinem Rath zu bestellen, mit dem ehsten in einem besondern Instrument sich vergleichen wird. Es sollen auch der König und Churfürst, und deren beyderseitige Nachkommen, alle Einkünfte, so aus diesen Zöllen und Confiscation der Schiffe und Waaren herfliessen, in zwey gleiche Theile unter einander theilen. Doch soll von dieser Last befreyet seyn, was denen Königen in Schweden und Hertzogen in Preussen eigenthümlich zusteht, und zum Krieges-Gebrauch bereitet, wie auch zu dero eigenem Dienst, nicht aber zum feilen Verkauff durch diese Hafen geführet wird, wovon eine iede Art in einem besondern Instrument soll specificiret werden. Mit den übrigen Waaren aber, soll es, auf was vor Schiffen sie auch durch die Hertzoglichen Hafen geführet werden möchten, eben so in Erlegung der Zölle gehalten werden, als es in den andern Hafen des Königlichen Preussen geschicht.

(13) Solte der Churfürst einige Verträge, Pacten

cten und Correspondenz von allerhand Art, mit einigen zu den gegenwärtigen Pohlnischen Troublen gehörenden Personen oder Staaten eingegangen, oder mit andern Völckern Bündnisse geschlossen, oder auch ietzo darüber zu handeln sich vorgenommen haben, so sollen alle diese Bündnisse und Verträge, sie mögen auch Nahmen oder Vorwand haben wie sie wollen, gleich von dem Augenblick dieser getroffenen Transaction an, keine Krafft haben, in so ferne sie diesem Vergleiche præjudiciren, und entweder directe oder indirecte des Königs und Reichs Schweden Nutzen und Sicherheit zuwider lauffen.

(14) Nachdem des Churfürsten eheliche Manns-Erben ausgegangen, soll wegen der Nachfolge ins Lehn des Hertzogthums Preussen einem ieden seine Prætension, die er alsdenn zu haben vermeynen möchte, in dem Stande bleiben und gelassen werden, in welchem sie, zur Zeit der letzten Investitur des Churfürsten von denen Königen in Pohlen, gewesen.

(15) Hinwiederum wollen die Könige und das Reich Schweden, den Churfürsten und dessen ehliche Männliche Successores, in der rechtmäßigen, völligen und stetigen Besitzung des Hertzogthums Preussen, mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zubehörden, womit der Churfürst dasselbe bishero nach den Pactis mit dem Reiche Pohlen besessen und genossen,

schützen, und ihn auf keinerley Weise in diesem Hertzogthum, oder dessen Rechten und Zubehörden, Besitz und Gebrauch, verhindern.

(16) Der König erlässt vor sich und seine Nachkommen, die Könige in Schweden, dem Churfürsten und dessen rechtmäßigen Nachfolgern, und befreyt sie in Ewigkeit von allen jährlichen, so ordentlichen als ausserordentlichen Pension oder Canone, welchen bisher die Hertzogen von Preussen denen Königen in Pohlen zu erlegen schuldig gewesen; Erklärt sich auch, daß inskünfftige die Hertzogen entschlagen seyn sollen, von der Last vier Schiffe zum Dienst des Königes herzugeben, wozu sie bishero, üm die See-Küste zu bewahren, dem Könige und der Cron Pohlen verbunden waren.

(17) Es vergönnet der König dem Churfürsten, daß er ein höchstes Tribunal in seinem Hertzogthum Preussen aufrichte, woselbst wegen der Appellation erkannt werden soll, so daß überall gar keine Sachen, welche bisher von den Gerichten des Churfürsten, an der Könige in Pohlen Tribunal durch Appellation gelanget, auf keinerley Art und Weise an den König und das Reich Schweden, oder iedes andre Gericht gebracht und gezogen, oder auch hingenommen werden können oder sollen. Dieses Ober-Gerichte aber wird der Churfürst mit Rath der Stände in Preussen an-

anordnen, und mit Fleiß dahin streben, daß die Gerechtigkeit wie sichs gebührt, administrirt, und die Privilegia der Stände, die sie rechtmäßiger Weise acquirirt, und durch die lange Ausübung behauptet, wo sie nur nicht diesem Vergleiche zuwider, ungekränckt erhalten werden. Uberdem soll auch der Churfürst das freye Exercitium der unveränderten Augsburgischen Confession schützen und mainteniren.

(18) Wann sich zwischen dem Churfürsten und dessen Land-Sänden ein Streit erheben solte, so soll derselbe entweder vor Austrägen, die vom Churfürsten und Ständen zu gleichem Theile zu ernennen, beygelegt, oder entschieden werden, oder es soll der Churfürst von seinen Räthen, was vor welche er will, ernennen, und die Stände eben so viel, zu denen der König einen fügen will, welcher in seinem Nahmen diesem Gerichte vorstehe. Alle diese Männer sollen des Eydes, womit sie einer oder andern Parthie zugethan, entbunden werden, und mit einem andern Eyde versprechen, daß sie mit Hindansetzung aller Absichten, nach ihren Gewissen, in denen ihnen aufgetragenen Sachen verfahren, und nach denen Rechten einen Spruch abfassen wollen.

(19) Was die Oeconomische und dazu gehörige Sachen betrifft, hat der Churfürst allein

die freye Disposition darinnen, und soll von niemanden verhindert werden.

(20) Es soll dem Könige und der Cron Schweden frey stehen, im Hertzoglichen Preussen, und wiederum dem Churfürsten im Königlichen Preussen, wenn es nöthig seyn wird, Soldaten zu werben, doch ohne Schaden und Kosten des Theils, in dessen Gebiete diese Werbung geschicht. Wann auch die Soldaten aus des einen Diensten zu dem andern überlauffen, sollen sie durchaus nicht in Schutz genommen, sondern ohne Verzug wieder zurück gegeben werden.

(21) Solte dem Churfürsten, oder seinen Nachfolgern, denen Hertzogen in Preussen, von wem es auch sey, dieses Vergleichs wegen in dem Preußischen Lehn eine Gefahr bevorstehen, so will der König und das Reich Schweden, ihn und dieselbe auf die allerbeste Art schützen: Gleicher Gestalt soll auch der Churfürst und dessen Nachfolger, dem Könige und Reiche Schweden nach seinem Vermögen beystehen, wenn aus Veranlassung und Ursache dieses Lehn-Vergleichs, das Hertzogthum des Königlichen Preussen mit Waffen solte angefallen werden. Solte aber der König in denen Ländern, die er sowol inn als ausser Preussen durch diesen Krieg erworben, oder auch sonst dieses Vergleichs wegen in denenselben angefallen werden, so soll ihm der Churfürst mit

oben

oben gemeldeten fünffhundert zu Roß und tausend zu Fuß Hülffe leisten.

(22) Wenn die Churfürstliche Familie derer Hertzogen in Preussen aussterben, und es sich begeben solte, daß das Hertzogthum Preussen in den Besitz und Botmäßigkeit des Königs von Schweden verfiele, so sollen die Stände vorbemeldeten Hertzogthums, so bald es dem Könige in Schweden gut düncken wird, sich mit einem Eyde verbinden, daß sie keinem andern, als dem Könige und der Cron Schweden anhangen, und Treu und Gehorsam erweisen wollen: Hingegen wird auch der König in Schweden in seinem und seiner Nachfolger der Könige, wie auch des Reichs Schweden Nahmen versprechen und versichern, daß er bey Ereugnung solches Falls ihre Rechte und Privilegia beschützen wolle.

(23) Der König befreyet das Bischoffthum Ermland von aller Dependentz und Verknüpffung, womit es bisher dem Reiche Pohlen und seinen Bischöffen verpflichtet gewesen, spricht es davon loß, und hebet alle das Recht auf, so diesem Reiche, und denen Bischöffen daran zugestanden; und nimmt also dieses Bischoffthum aus dem Corpore der Preußischen Länder, doch ohne Nachtheil des Directi Dominii des Königs und des Reichs Schweden über selbiges, und verwandelt dasselbe nach Verleschung des Capittels und der

Bischöfflichen Qualität, wie auch mit Einziehung deren Renten, Land-Gütern, Rechten und Zubehörden, allen und ieden, so innerhalb den Gräntzen vorbesagten Ermländischen Bischoffthums bisher begriffen worden, [ausgenommen diejenigen Einkünffte, Gerechtigkeiten und Jurisdiction, welche ausser dem Stiffte zu demselben oder dem Capittel bisher gehöret, ausgenommen auch einige Oerter, wovon in einem Neben-Articul Versehung gethan,] in ein weltliches Lehn, und zwar um das gute Vertrauen zwischen ihm und dem Churfürsten, womit sie sich Krafft dieses Tractats verbunden, mehr und mehr zu befestigen, giebt er der König und verleihet es dem Churfürsten vor sich und dessen alle aus rechtmäßiger Ehe herkommende männliche Erben, zu besitzen, und zu geniessen, als ein Mann-Lehn der Könige und des Reichs Schweden. Es soll aber die Succession dieses Ermländischen Lehns auf keine andere, als die ehliche Mann-Linie des Churfürsten extendiret werden, und wenn diese einmal ausgegangen, soll es wieder an das Dominium utile des Königs und seiner Nachfolger, wie auch die Cron Schweden gelangen. Doch soll der Hertzog wegen beyder, sowol des Preußischen als Ermländischen Lehns, zu keiner grössern Zahl Soldaten, als oben ausgedrückt, angehalten werden, sondern

dern soll dieses Ermländische Gebiet mit eben solchen Vorzügen und Lehns-Bedingungen, als das Hertzogthum Preussen, besitzen und regieren, doch mit Erhaltung der Stände und Einwohner daselbst ihrer Privilegien, in so ferne sie dieser Secularisation und denen mit dem Könige getroffenen Verträgen nicht zuwider sind; und dieser Vergleich soll auch in vier Tagen ratificirt und ausgewechselt werden.

Neben-Articul.

DEr König behält sich den Sitz des Ermländischen Dohm-Capittels, die Stadt Frauenburg, vor, mit dem dazu gehörigen Amte, so, daß diese Stadt sammt ihrem Amte von dem Fürstenthum Ermland gantz abgeschieden werde, nach denen Gräntzen, die es noch neulichst gehabt. Die Stadt Braunsberg aber wird dem Churfürsten gelassen, doch mit dem Bedinge, daß die Befestigungen mit dem ehsten eingerissen, und niemals wieder aufgeführt, die Besatzung auch daraus weggenommen werde. Alle Schrifften, so zu dem Ermländischen Stiffte gehören, in so ferne es dem Churfürsten abgetreten worden, so viel ihrer zu Frauenburg sich finden, sollen dem Churfürsten abgefolget werden: Ferner soll dem Könige in Ansehung der Stadt und des Amtes Frauenburg

gar kein Recht zustehen, auf einige Oerter Einkünffte oder Güter, so in dem übrigen Bischoffthum Ermland gelegen, und vorhin dem Bischoffe oder Capittel zugestanden: Auch nicht hingegen dem Churfürsten, auf die Oerter und Einkünffte der Stadt und Amtes Frauenburg. Solte aber der Bischoff oder das Capittel ein:ge Rechte oder Einkünffte ausser den Gräntzen dieses Stiffts gehabt haben, will der Churfürst sich davon nichts anmassen, sondern es soll alles hinführo des Königs verbleiben.

V.

Erläuterung obigen Vergleichs, zu Marienburg A. 1656. 15. Jun.

(1)

OBwol die neulich wegen des Hertzogthums Preussen und Fürstenthum Ermlandes zwischen Ihrer Königlichen Majestät von Schweden, und Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg getroffene Lehns-Pacta, Ihre Königl. Majest. und das Reich Schweden an einer, und Seine Churfürstl. Durchl. an der andern Seiten, aufs genaueste mit einander verbinden und vereinigen, so sollen doch solche Pacta und gantze Lehns-

Verknüpffung zu den Sachen des Römischen Reichs nicht gezogen werden, und Seiner Churfürstl. Durchl. Rechten, Würde und Freyheit im Römischen Reiche, gar nicht præjudiciren.

(2) Wenn zwischen Ihr. Königl. Majest. und dero Nachfolger, wie auch das Reich Schweden an einer, und Se. Churfürstl Durchl. und dessen männliche Descendenten die Hertzogen in Preussen und Fürsten zu Ermland an der andern Seiten, grössere, und das Lehn betreffende Streitigkeiten sich ereugen solten, wegen welcher man in andern Feudis zu der Einziehung wol schreiten könte, so sollen durch einige von beyden Theilen in gleicher Zahl bestellte Commissarien die Umstände der entstandenen Streitigkeiten untersucht, und vor allen Dingen die Gelegenheit zu einem gütlichen Vergleiche fleißig befodert werden: Solte aber dieselbe gar nicht zu erhalten seyn, soll man doch nicht anders, als nach den Lehns-Rechten und Gewohnheiten procediren. Wenn sich auch wegen der Gräntzen und andern Händeln und Sachen, so in diesen Pacten nicht entschieden sind, eine Zwistigkeit erhübe, soll sie gleichfalls durch die von beyden Theilen gesetzte Commissarios beygeleget werden.

(3) Was die Rechten des Fisci, der Post, Müntze und der Zölle von denen Gütern, so

über den See, insgemein das Frische Haff genannt, gebracht werden, und allerhand andre Jura territorialia anbelanget; weil doch der 15. Articul der Lehns-Pacten in sich hält und verordnet, daß Se. Churfl. Durchl. soll mainteniret werden, in rechter und völliger Besitzung des Hertzogthums Preussen, mit allen Gerechtsamen, nichts ausgenommen, von allen dem, was Se. Churfürstl. Durchl. nach den Pacten und Vergleichen bisher besessen und genossen hat; So bezeugt Ihr. Königl. Majestät hiemit, daß sie, so viel an ihr ist, Seine Churfürstl. Durchl. bey allen und ieden zukommenden Rechten erhalten wolle: Und wo ja in einem oder andern Stücke oben specificirter Gerechtigkeiten ein Zweiffel, entweder bisher entstanden, oder noch künfftig entstehen möchte, will Ihr. Königl. Majest. so bald sie völlige Nachricht von der streitigen Sache erhalten, einen solchen Schluß mit Sr. Churfürstl. Durchl. treffen, welcher die Affection und Einigkeit zu erhalten und fortzupflantzen am dienlichsten seyn wird. Unterdessen soll Se. Churfürstl. Durchl. die doch selbst die Beylegung solcher Dubiorum, so viel an Ihr ist, nicht vermeiden, sondern vielmehr befodern wird, in dem Stande bleiben, in welchem Sie bey Anfange dieses ietzigen Pohlnischen Krieges gewesen.

(4) Wenn Se. Churfürstl. Durchl. oder iemand

mand von dero Nachfolgern mit Tode abgehen solte, und einen noch minderjährigen männlichen Erben nachlassen, sollen alsofort, nach dem Tage des Absterbens Seiner Churfürstl. Durchl. oder dero Nachfolger, die Vormünder unterdessen in deren Nahmen die Regierung des Hertz. Preussen, und Fürstenthums Ermland über sich nehmen, und dasjenige verrichten, was Se. Churfürstl. Durchl. als Hertzog in Preussen, in Sachen, so die Regierung angehen, gethan und verrichtet hat. Diese Vormünder aber mögen durch ein Testament, oder iede andre Disposition, die nur von dem Willen des Verstorbenen glaubwürdiges Zeugniß hat, von Sr. Churfürstl. Durchl. und dero Nachfolgern, frey bestellet werden; doch mit dieser Beobachtung, daß sie auf keinerley Weise Feinde der Cron Schweden seyn, und sich vor denen noch lebenden Räthen des Verstorbenen mit einem Eyde verbinden sollen, alles was in den Pacten zwischen Ihr. Kön. Majest. und Sr. Churfürstl. Durchl. enthalten, Zeit währender Administration getreulich in acht zu nehmen. Die Vormünder aber sollen auch gleich nach Verrichtung solches Eydes, und angetretener Regierung die Formul des geleisteten Eydes, so von Wort zu Wort aufgezeichnet, unterschreiben,

ben, und selbige Ihr. Kön. Majest. in Originali übersenden.

(5) Solten aber die Nachfolger schon mündig, daß ist, von achtzehn Jahren seyn, sollen sie alsofort nach dem Todes-Tage ihrer Vorgänger das Hertzogthum Preussen ohne einige vorhergegangne Solennitäten beherrschen, und so frey als ihre Vorfahren, administriren, da ihnen keine Verhinderungen weder von Ihr. Königl. Majest. noch von iemand anders sollen gemacht werden: Doch so, daß sie ebenfalls von dem ersten Tage an ihrer angetretenen Regierung, an die genaue Beobachtung derer Lehns- und anderer zwischen Ihr. Königl. Majestät und das Reich Schweden, und das Durchl. Chur-Hauß Brandenburg getroffenen Pacten, eben so wol gebunden seyn sollen, als wenn sie würcklich die Lehns-Investitur schon empfangen hätten, die sie auch zu der in den Pactis bestimmten Zeit zu holen verbunden seyn sollen.

(6) Was auch die Hülffe der fünffhundert Reuter, und tausend Fuß-Knechte betrifft, welche Se. Churfürstl. Durchl. Ihrer Königl. Majest. nach dem 21. Art. der Lehns-Pacten zu leisten gehalten, erklärt sich Ihr. Kön. Maj. daß Se. Churfürstl. Durchl. nicht schuldig in eigner Person zu Felde zu gehen: Und was die Recrutirung besagter Hülffs-Völcker,

und andre derselben Nothwendigkeiten belanget, soll es damit eben so, wie vorhin bey währender Verknüpffung mit Pohlen, gehalten werden. Doch wo iemand von obbesagter Zahl Churfürstl. Soldaten in die Churfürstl. Länder wegzulauffen, sich erkühnen solte, wird Se. Churfl. Durchl. solchen Uberläuffer, wo er auch gefunden wird, Ihr. Königl. Majest. wieder zustellen lassen. Verpflegung aber soll Se. Churfürstl. Durchl. diesen Völckern nicht länger, als sie im Hertzogthum Preussen stehen, oder sechs Wochen nach ihrem Ausgange reichen lassen. Hernach soll ihnen nach den Pacten, von Ihr. Königl. Majestät Unterhalt und Sold gegeben werden

VI.

Der Labiausche Tractat, wodurch Chur-Fürst FRIDERICUS WILHELMUS zuerst die Souverainität über Preussen vom Könige CAROLO GUSTAVO erhalten. A. 1656. 10. Nov.

Kund und zu wissen sey iedermänniglich, denen daran gelegen, oder auf einigerley Weise daran gelegen seyn möchte, daß nachdem zwischen dem Durchl. und Großmächtigsten

sten Fürsten und Herrn, Herrn Carol. Gustav. König in Schweden, und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Frider. Wilhelm, Churfürsten zu Brandenburg, nicht nur dis Jahr zu Königsberg den 7. Jan. st. v. einige Lehns-Pacta getroffen, wodurch Seine Churfürstl. Durchl. vor sich und deren ehliche Successores versprochen, sie wolten das Hertzogthum Preussen, und Fürstenthum Ermland von Ihr. Königl. Majest. und dem Reiche Schweden zu Lehn nehmen, sondern auch nachher, vermöge eines gewissen auch in diesem Jahre den 15. Jun. zu Marienburg geschlossenen Bündnisses, von beyden, sowol Königl. als Churfürstl. Seiten, in Krieges- und Friedens-Sachen vielerhand sonderbare und vortreffliche Proben und Beweißthümer einer aufrichtigen und beständigen Freundschafft erwiesen worden, und aber Ihr. Königl. Majest. sowol, als Se. Churfürstl. Durchl. zu dieser Zeit gegen einander bezeuget haben, es würde der gemeinen Sache sehr zuträglich seyn, gleichwie es ihnen auch deswegen sehr zu Hertzen gienge, und sie sich festiglich vorgesetzt hätten, daß eben solche mutuelle Freundschafft durch ein unauflösliches Bündniß verknüpfft, auf Ihr. Königl. Maj. und Sr. Churfürstl. Durchl. Erben und Nachfolger fortgepflantzet und verewiget werden möchte: Zugleich auch Se. Churfürstl. Durchl vorgeschlagen, und von Ihr. Königl. Majest. inständigst verlanget hat, daß oben bemeldete den 7. Jan. zu Königsberg geschlossene Pacta Feudalia künfftig gar

kei-

keine Krafft und Gültigkeit mehr haben, sondern gantz abgethan, und die Hertzogth. Preussen und Fürstenth. Ermland nicht mehr ein Lehn Ihr. Kön. Majest. und dero Nachkommen der Könige auch des Reichs Schweden seyn solten, sondern an statt dieser Lehns-Pacten ein mutuelles, festes und ewiges Bündniß gemacht würde; Da nun auch Ihr. Königl. Maj. nicht nur eines ihr so nahe verwandten Alliirten, und um sie, wie auch die gemeine Sache wohlverdienten Fürsten Intention und zum gemeinen Besten abzielende Anschläge, und so Krieges- als Friedens-Thaten, sondern auch den Nutzen und die Vortheile wohl erwogen, welche beydes den gegenwärtigen Zustand der gemeinen, Sache recht zu befestigen, und denn ferner bey der Nachwelt Gutes zu stifften, daraus entstehen möchten, wenn Se. Churfürstl. Durchl. wegen obgemeldeter aller, als ein souverainer Printz, sowol wegen des Hertzogthums Preussen, als Fürstenth. Ermland, erkannt, und folglich durch ein sehr enges Bündniß mit Ihr. Kön. Majest. und deren Nachfolgern denen Königen, auch dem Reiche Schweden verknüpfft würde; Als hat sie mit willfährigstem Gemüthe, üm ein sonderbares Zeichen der Freundschafft zu erweisen, die sie zu Sr. Churfl. Durchl. und dero vortrefflichem Stamm träget, und wodurch sie sich dieselbe desto mehr zu verbinden wünschet, in die Abolition offt besagter Lehns-Pacten, und davor Einführung eines engen und ewigen Bundes condescendirt, und hat man

darauf hernachmals von beyden Seiten seine Gedancken gerichtet, bis vor einigen Tagen, üm diese Sache zum völligen Stande zu bringen, Ihro Königl. Majest. uns mit gnugsamer Vollmacht und Befehlen versehen, nemlich mich Christoph. Carolum Schlippenbach, Gr. von Schiforde, ꝛc. und mich Matthiam Biörnklau, ꝛc. wie auch mich Bartholomæum Wolffsberg, ꝛc. Ingleichen Se. Churfürstl. Durchl. mich Ottonem, Freyh. von Schwerin, ꝛc. und mich Fridericum von Jena, ꝛc. mit gehörigen Vollmachten und Befehlen instruiret, und zusammen zu treten, obgemeldete Sache unter uns zu ventiliren, tractiren, und endlich zu schliessen anbefohlen; So haben wir uns hernach, Krafft unsrer empfangnen Procuratorien und Mandaten, nachdem wir mit einander verschiedne Conferentien gehalten, beyderseits einmüthiglich auf folgende Conditions verglichen:

(1)

Gleichwie nun durch die Königsbergische Pacten vom 7. Jan. dieses Jahres, das Hertzogthum Preussen und Fürstenth. Ermland von demselben Tage an, in Ewigkeit von dem Reiche Pohlen abgesondert wurden, also sollen sie auch, Krafft dieser Pacten, in Ewigkeit davon abgesondert seyn und bleiben; so, daß weder Se. Churfl. Durchl. noch auch dero Nachfolger das Hertzogthum Preus-

Preussen, und Fürstenthum Ermland auf einige Weise dem Reiche Pohlen, oder desselben Lehnschafft und Dependentz verbündlich machen, sondern vielmehr mit aller Macht dawider streben sollen, daß sie niemals wieder zu solcher oder gleicher Verbindung mit Pohlen, oder einem andern Reiche und Republic gelangen mögen.

(2) Zu welchem Ende Ihr. Königl. Majest. in Schweden, vor sich und dero Nachfolger, die Könige und das Reich Schweden, nun und in Ewigkeit die Lehns-Pacta, welche zwischen Ihr. Königl. Majestät und dem Reiche Schweden an einer, und Sr. Churfürstl. Durchl. an der andern Seiten den 7. Jan. dieses Jahrs 1656. zu Königsberg aufgerichtet worden, und in welchen Se. Churfürstl. Durchl. unter andern versprochen, sie wolle vorbemeldetes Hertzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland von Ihr. Königl. Majest. und ihren Nachfolgern, denen Königen und der Cron Schweden, zum Lehn erkennen, sammt andern überdem zu Königsberg den 7. Jan. geschlossenen Verträgen, und der darauf den 15. Jun. zu Marienburg gefolgeten Declaration, Krafft dieses mit allen und jeden ihren Worten, Clausulen und Articuln, so darinnen enthalten, vor abgeschafft und nichtig erklärt, und ihnen alle Gewalt, Krafft und Wirckung, hiedurch und vermöge dieses Pacti

 gäntz-

gäntzlich und in Ewigkeit benimmt, und die Originalia selbst besagter Pacten, weil sie nicht haben wieder zurück gegeben werden können, werden eben hiedurch vor wieder zurück gegeben, zerrissen, und in Asche verwandelt, gehalten, und sollen in Ewigkeit davor gehalten werden, so, daß diese abolirte Pacta wider Se. Churfürstl. Durchl. und deroselben aus rechtmäßigem Ehbette folgende männliche Descendenten und Successores künfftig auf keine Art angeführet, noch Ihr. Königl. Maj. und deren Nachfolger, die Könige und das Reich Schweden, sich deren bedienen können oder sollen.

(3) Dazu nun GOtt wolle Glück und Segen geben, so sollen von diesem Tage an, und in Ewigkeit, der Durchl. Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden Churfürst zu Brandenburg, 2c. 2c. und dessen aus rechtmäßiger Ehe entstehende alle und iede männliche Successores, in unzerrissener Folge, wegen des Hertzogthums Preussen, und des Fürstenthums Ermland, seyn und bleiben, höchste, absolute und souveraine Fürsten, und sollen alle die Rechte, welche die höchsten und mit einer independenten Gewalt versehene Fürsten, haben oder billig haben solten, künfftig auch haben, besitzen und geniessen.

(4) Gleichwie nun Ihr. Königl. Majest. und dero Nachfolger, die Könige und das Reich

Schwe-

Schweden, zu keiner Zeit, so lange Seine Churfürstl. Durchl. und deren aus rechtmässigem Ehbette entsprossene männliche Erben übrig sind, einiges Recht, unter was vor einem Schein und Vorwand es auch sey, auf das Hertzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland, oder deren ein Theil prætendiren, noch die Hertzogen und Fürsten in einiger Ausübung ihrer höchsten und absoluten Potestät verhindern, oder auch auf Anhalten entweder der Stände oder Unterthanen, oder iemand anders, sich einmischen, noch auf einige andere Weise, es sey nun directe oder indirecte, weder durch sich, noch durch andre, weder öffentlich noch heimlich, sie in dem ruhigen Besitz und Dominio der höchsten Gewalt und Souverainität verunruhigen sollen; Also wird hingegen Seine Churfürstl. Durchl. und deren rechtmäßige Nachfolger, ihnen auf kein Theil des Königlichen Preussen ein Recht oder Prætension zueignen, auch niemals was zum Nachtheil des von Ihr. Königl. Majest und dem Reiche Schweden vorbehaltenen Succession-Rechtes auf obgedachtes Hertzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland, auf dem Fall der abgehenden männlichen Linie und Nachkommlingschafft Se. Churfl. Durchl. so wenig durch sich, als durch andre heimlich oder öffentlich vornehmen.

(5) Und dieweil der Sitz des Dohm-Capittels Frauenburg, zugleich mit seinem dabey liegenden special Territorio, insgemein das Frauenburgische Amt genant, Krafft obgedachter, nun ausgetilgter Lehn-Pacten, von dem Fürstenthum Ermland abgesondert, und Ihr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden vorbehalten worden, so soll auch besagter Dohm-Capittels Sitz, nemlich die Stadt Frauenburg, sammt ihrem gantzen Amte, hienechst gäntzlich von dem Fürstenthum Ermland abgesondert bleiben, und Ihr. Königl. Maj. und deren Nachfolgern, denen Königen und dem Reiche Schweden, zugehören, und zwar mit eben solchen Gräntzen, die zur Zeit der aufgerichteten, nunmehro aber wieder abgeschafften Lehns-Pacten absonderlich und eigentlich davor angesehen worden, und wodurch es von dem übrigen Gebiete des Bischoffs oder Capittels zu Ermland unterschieden worden. Und dannenhero will Ihr. Königl. Maj. und dessen Nachfolger, die Könige und Cron Schweden, gar kein Recht auf die Land-Güter, Dörffer und Gerechtsamen, welche vor der Zeit der aufgerichteten, nun abgeschafften Lehns-Pacten, dem Capittel zu Frauenburg und dessen Dohm-Herren, oder allen andern in dem Frauenburgischen Gebiet befindlichen Geistlichen, ausser dem gemeldeten Frauenburgischen Gebiete in Sr. Chur-

Churfürstl. Durchl. Landen zugestanden, nach diesem iemals prætendiren. Hingegen will auch Se. Churfürstl. Durchl. und dessen aus rechtmäßiger Ehe entsprossene männliche Successores nicht das geringste von Gütern, Dörffern, Jurisdiction, Rechten und Einkünfften, als auch solcher Rechte und Einkünffte Gemeinschafft, welche ausserhalb dem Fürstenthum Ermland, es sey nun im Frauenburgischen Gebiete, oder in andern Ländereyen Ihr. Königl. Majestät und des Reichs Schweden, vorhin dem Stiffte, Capittel, oder sonst einem Geistlichen im Ermlande zugehöret, ihnen zueignen.

(6) Damit auch wegen der beständigen und aufrichtigen Freundschafft gar kein Zweiffel übrig bleibe, so soll nicht nur die Vereinigung der Waffen, welche den 15. Jun. dieses lauffenden Jahrs zu Marienburg beschlossen worden, [in so ferne sie diesen, und denen ietzo auch gemachten heimlichen Pactis, vornemlich aber der Souverainität oder höchsten Gewalt nicht zuwider ist] Krafft dieses Articuli wiederholet seyn, und ihre vorige Gültigkeit behalten; sondern es soll auch überdem an statt der abgeschafften Feudal-Verpflichtung, welche vorher zwischen Ihr. Königl. Majest. und Sr. Churfürstl. Durchl. gewesen, Se Churfürstl. Durchl. und deren aus Sr. Churfürstl. Durchl. absteigenden

der männlichen Linie rechtmäßige Successores, von diesem Tage an, wegen obgedachten Hertzogthums Preussen und Fürstenthums Ermland absolute, souveraine und independente Printzen, aber auch wegen des sehr engen Bündnisses, und wegen der Eventual-Succession, welche drunten im 13. Art. begriffen, Ihr. Königl. Majest. und deren Nachfolgern, den Königen und der Cron Schweden stetig und unverbrüchlich verbunden, und unter einander verpflichtet bleiben, und zwar so, daß zwischen Ihr. Kön. Maj. und deren Nachfolgern, denen Königen und dem Reiche Schweden, und Sr. Churfl. Durchl. und denen von derselben herkommenden rechtmäßigen Nachfolgern, denen absoluten und souverainen Hertzogen in Preussen, und Fürsten zu Ermland, ein Bündniß und wahrhaffte Freundschafft beschlossen und bestätiget sey.

(7) Demnach sey von diesem Tage an zwischen Ihr. Königl. Majest. und deren Nachfolgern, denen Königen und Cron Schweden an einem, und zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. und deren aus rechtmäßigem Ehbette herstammenden männlichen Successoren, an der andern Seite, ein festes, unauflösliches und ewiges Bündniß, mutuelle Treu, wie auch beständige und aufrichtige Freundschafft, und dieselbe werde allezeit mit Ernst conserviret, und unverletzlich gehalten, so, daß ein Theil

des

des andern, und beyder Länder, Gebiete und Unterthanen, als wenn es ihre eigne wären, Vortheil, Nutzen, Ehre und Wachsthum, suche und befodere.

(8) Krafft dieses ewigen Bundes sollen keine Pacta noch Fœdera, die bisher von beyden Seiten mit andern getroffen worden, gültig seyn, so ferne sie diesem Bündniß, und dem Nutzen und Frommen beyderseits Contrahenten zuwider sind; Es sollen auch forthin keine Pacten oder Contracte zum Præjuditz oder Schaden dieses Pacti gehalten oder geschlossen werden. Und dannenhero wollen Ihr. Königl. Maj. und Se. Churfl. Durchl. vor sich, und respective vor dero Nachfolger, Reiche, Länder und Gebiete, sich gegen einander dazu verbinden, daß sie in künfftigem Tractat mit dem Könige und der Republique Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen, mit vereinigten Anschlägen und Kräfften sich auf das fleißigste dahin bearbeiten wollen; erstlich, daß Ihr Kön. Maj. und deren Nachfolger, die Könige und das Reich Schweden, von dem Könige und der Republique Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen die Satisfaction erhalten mögen, welche in dem ersten Articul des geheimen Instrumenti ausgedrückt ist: Vors andre, daß Se. Churfl. Durchl. und deren rechtmäßige männliche Successores, nicht nur das Hertzogthum

Preussen, sondern auch das Fürstenth. Ermland, mit allen ihren Pertinentien und Gerechtigkeiten, vornemlich aber der absoluten Potestät und Souverainität sicher und ewig haben und besitzen mögen. Wenn nun durch GOttes Schickung die Unruhe des gegenwärtigen Pohlnischen Krieges gestillet und beygeleget werden solte, will kein Theil keinen Tractat des Friedens wegen, noch auch einigen Vergleich mit dem Feinde, geschweige denn den Frieden selbst mit ihm eingehen und schliessen, wo der andere nicht auch darein gewilliget, und beyde Theile nach Anweisung dieses Articuls, als auch des ersten und andern Articuls des geheimen Instruments vergnüget worden, und alle und iede Provincien und Gerechtigkeiten, die sowol der eine als andre Theil in diesem Kriege, und durch den künfftigen Tractat mit dem Könige, und der Rep. Pohlen, wie auch dem Groß-Hertzogthum Litthauen erworben, oder erwerben wird, dem allgemeinen Friedens-Instrument gebührlich einverleibet, und vornemlich Se. Churfürstl. Durchl. offt-bemeldte absolute Gewalt und Souverainität, frey und völlig ohne einigen Schaden, Abgang oder Ungelegenheit behalte, und Krafft dieses Instrumenti der König und die Rep. Pohlen, sammt dem Groß-Hertzogthum Litthauen alles Rechts und Anspruchs, den sie sowol auf

die Provincien, die im ersten Articul des geheimen Instrumenti bezeichnet, und die Ihr. Königl. Maj. und dero Nachfolgern, denen Königen und dem Reiche Schweden zur Satisfaction zu geben und zu überlassen, als auch den sie auf Sr. Churfürstl. Durchl. Hertzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland bisher gehabt, beständig sich entsaget und renunciiret haben.

(9) Und dieweil Se. Churfürstl. Durchl. vor sich und dero rechtmäßige Successoren, Ihrer Königl. Majest. und dero Successoren, denen Königen und dem Reiche Schweden, wegen solcher aufrichtigen und beständigen Freundschafft, und unverletzlicher Nachbarschafft, alle Sicherheit und Gewißheit geben will, so verspricht sie hiedurch, daß sie weder den Lauff der Commercien, noch auch andere Rechte und Gewohnheiten, so zwischen dem Königlichen und Hertzoglichen Preussen im Schwange sind, auf keinerley Weise verhindern, noch auch ihnen etwas entziehen, sondern vielmehr Sorge tragen wolle, daß sie allerseits wohl von statten gehen und gebührlich beobachtet werden mögen; doch so, daß indem Se. Churfürstl. Durchl. obiges alles befodert und mainteniret, deswegen doch nicht davor gehalten werde, als ob was von ihrer höchsten und independenten Potestät, oder der immerwährenden Absonderung des

Her-

Hertzogthums Preussen und Fürstenthums Ermland, von dem Königl. Preussen, Reiche und der Republ. Pohlen abgenommen oder gemindert sey.

(10) Wenn es auch die Noth erfordert, daß entweder Trouppen oder eine gantze Armee durch des andern Bunds-Genossen Gebiet, Land und Provincien geführt werden muß, so soll zwar beyden Theilen der Durchzug frey stehen, doch sollen die Völcker auf dem bequehmsten und kürtzesten Wege, der durch Commissarios anzuweisen, geführet werden, und sich nicht mit Fleiß länger aufhalten; Ehe sie auch in die Gräntzen einrücken, soll derjenige, welcher die Armee oder Trouppen commandiret, wenn es ein Königlicher Officirer ist, solches Sr. Churfl. Durchl. oder wen sie an ihre Stelle gesetzt, wo es aber ein Churfürstlicher ist, eben dasselbe erstlich Jhr. Kön. Maj. oder dem, der in dero Nahmen dieselbe Provincien verwaltet, anzeigen. Gleichwie aber vorbesagte Trouppen oder Krieges-Heere ohne Unkosten Jhr. Königl. Majest. oder Sr. Churfl. Durchl. durchziehen sollen, also wird denen Generalen vor allen Dingen obliegen, mit Fleiß dahin zu sehen, und zu verhüten, daß man sich gäntzlich von allem Schaden und Beleidigung sowol der Unterthanen, und Einwohner, als auch der Länder, wodurch der March genommen wird, enthalte. Solte

te aber ja durch des Generals Versehen etwas diesen Pacten widriges sich zutragen, soll er davor zur Straffe gezogen, und was die Anschlagung und Ersetzung des Schadens betrifft, solches nach Recht u. Billigkeit durch die von beyden Seiten ernannte Commissarien abgehandelt, und in der Güte beygeleget werden.

(11) Man hat sich auch hiedurch verglichen, daß Ihr. Kön. Maj. und des Reiches Schweden, wie auch ihrer Unterthanen Kauff-Schiffe in Sr. Churfl. Durchl. See-Hafen frey hinein lauffen, daselbst vor Ancker bleiben, und nach Verrichtung ihrer Geschäffte wieder wegschiffen mögen, nach dem sie aber allezeit die Zölle erleget, doch nicht grössere, als von Sr. Churfürstl. Durchl. Unterthanen selbst gegeben werden. Es soll aber von Erlegung der Zölle gäntzlich befreyet bleiben, was der Könige von Schweden eigen und zur Krieges-Rüstung gehörig ist, so auch zu dero besondern Nutzen und Gebrauch, nicht aber zum Verkauff bestimmt; Und deswegen, so offt dergleichen eigenthümliche Sachen der Könige in Schweden überschickt werden, soll eine Liste davon zugleich mit besagten Sachen, von Ihr. Kön. Maj. eigenhändig unterschrieben und besiegelt mitgebracht, und dem über die Churfürstlichen Zölle Gesetzten vorgezeiget werden. Es soll auch gültig seyn und von dem Churfürstl.

Zoll-Verwalter angenommen werden, die Designation derer denen Königen in Schweden eigentlich zustehenden Güter, die zum Krieges-Gebrauch zubereitet, es sey nun, daß sie von dem Gouverneur einer zu Schweden gehörenden Provintz, oder auch von einem Schwedischen General unterschrieben, und mit dessen Insiegel befestiget worden. Gleicher Gestalt verspricht auch Ihr. Kön. Maj. vor sich und dero Nachfolger denen Königen und der Cron Schweden, daß es auch so gehalten werden soll in den Hafen des Königl. Preussen, mit Sr. Churfl. Durchl. und dero Nachfolgern eigenthümlichen Sachen. Was die Krieges-Schiffe betrifft, soll ihnen zwar auch nicht verboten, sich denen Hafen zu nähern, sie sollen aber gehalten seyn, folgende Stücke genau zu beobachten: Nemlich, daß sie, so bald sie nur die Ancker geworffen, ihre Ankunfft denen Gouverneurs der See-Hafen anzeigen, und durch Vorzeigung der gewöhnlichen Paßporten Versicherung geben, daß sie Schwedisch seyn; Hernach daß sie in gehöriger Weite, woher denen Hafen und Vestungen keine Gefahr zuwachsen könne, ausser Stück-Schuß sich halten, doch an einem bequemen Orte, wo sie vor Sturm und Ungewitter sicher sind; Es sollen auch die Soldaten und Botsknechte, nicht mit so starcker Anzahl aus den Schiffen gehen, daß

da-

dadurch vorbemeldeten Hafen und Vestungen eine Gefahr, oder nur rechtmäßige Furcht erweckt werden könne; Welche aber ausser denen, so die nöthige Sachen einzukauffen und anzuschaffen zureichen, heraus gehen wollen, mögen es thun mit Consens und Vorwissen des Churfl. Befehlshabers.

(12) Gleichwie aber vorbemeldete Hafen Sr. Churfl. Durchl. Ihrer Königl. Maj. und dero Successoren denen Königen und der Cron Schweden, auf vorbeschriebne Art offen stehen sollen, also sollen sie hingegen denen Feinden der Könige und des Reiches Schweden, wenn sie durch eine speciale Denunciation davor angegeben worden, gäntzlich geschlossen seyn, und soll ihnen kein Eingang noch Aufnahme, weder durch das Gebiete zu Lande, noch auch durch die See-Hafen, so lange das verwehrt werden kan, zugelassen seyn, doch allenthalben ohne Schaden der Schiffart, und der Commercien zu Wasser und Lande, sonderlich aber der Einkommung, Auffenthalt, und wieder Ausgehung der Kauff-Leute, Schiffe, und nicht verbotnen Waaren einer ieden Schiffart. Ubrigens, wie die Krieges-Waaren, insgemein Contrabande, auf keinerley Weise, weder zu Lande noch zu Wasser, aus dem Gebiete Sr. Churfürstl. Durchl. dem Hertzogthum Preussen, und Ermland Ihr. Königl. Maj. Feinden zuge-

geschickt werden sollen, also sollen auch vornehmlich Sr. Churfl. Durchl. Hafen gäntzlich geschlossen seyn denenjenigen Schiffen, welche mit Krieges-Waaren im Hertzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland beladen worden, damit sie nicht denen Feinden Ihr. Königl. Maj. und des Reichs Schweden zugeschickt werden. Eben dasselbe soll auch hingegen, so viel nemlich die Krieges-Waaren betrifft, von Ihr. Kön. Maj. und dero Nachfolgern, wie auch dem Reiche Schweden, im Königl. Preussen, Pomerellen, und dazu gehörigem Theile von Cassuben, desgleichen in Samogitien observiret werden, daß nemlich solche Sachen von dannen, weder zu Wasser noch zu Lande, denen Feinden Sr. Churfürstl. Durchl. und dero aus rechtmäßiger Ehe herkommenden männlichen Nachfolgern, zugesandt werden. Vor solche Krieges-Waaren aber sollen von beyden Seiten gehalten werden folgende: Schwerdter, Degen, Sebel, Spiesse, Dolche, Lantzen, Piquen, Streit-Aexte, Bogen, Pfeile, Schieß-Gewehr mit ihren Feuer-Zeugen, und andern dazu gehörigen Sachen, Pulver, Salpeter, Mörsel, Petarden, Feuer-Kugeln oder Bomben, Granaten, grosse und kleinere Kugeln, Sturm-Hüte, Helme, Harnische, und Pantzer von mancherley Art, sonderlich Cürasse, Schilde und andre derglei-

gleichen Rüstungen und Gewehr, so zum Krieges-Gebrauch allein nützlich ist.

(13) Uberdem zu desto grösserer Gewißheit und Sicherheit Ihr. Königl. Majestät und des Reichs Schweden, verspricht Se. Churfl. Durchl. vor sich und dero Nachfolgern, daß wenn [welches doch GOtt abwende] die absteigende männliche Linie Sr. Churfürstl. Durchl. abgehen solte, alsdenn das Hertzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland mit allen Gerechtigkeiten, und der absoluten und höchsten Gewalt, denen Königen und der Cron Schweden, ohne allen Verzug und Widerspruch heimfallen, und denenselben völlig zugeeignet werden sollen. So bald nun Sr. Churfürstl. Durchl. absteigende männliche Linie ausgestorben, soll alsofort Ihr Königl. Majestät und dero Nachfolger, die Könige und Cron Schweden, Recht und Macht haben, das Hertzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland in Besitz zu nehmen. Und damit Ihr. Königl. Majest. und das Reich Schweden desto grössere Sicherheit und Gewißheit, wegen vorbemeldeten Rechts der Nachfolge haben möge, so will Se. Churfürstl. Durchl. dahin sehen, daß die Stände des Hertzogthums Preussen und Fürstenthums Ermland, doch ohne Nachtheil und Schaden Sr. Churfl. Durchl. und dero aus rechtmäßiger Ehe entsprossenen männlichen

chen Descendenten Souverainität, sich mit einem Eyde verbinden, daß sie auf dem Fall offtbemeldeter männlichen Linie Sr. Churfl. Durchl. Abgangs, keinen andern, als Ihr. Kön. Maj. und dero Nachfolger, die Könige und Cron Schweden, vor dero rechtmäßige Erben und Herren erkennen und annehmen wollen; daß sie auch Ihr. Königl. Majestät und dero Erben und Nachfolgern, bey ereugendem Fall des Abgangs solcher männlichen Nachkömmlingschafft, sich mit gebührender Treu, Devotion und Gehorsam freywillig unterwerffen wollen und sollen. Welche Zusage sie auch, so offte sie bey allen Fällen den Eyd der Treu ablegen, eben auf solche Art erneuern sollen. Gleichfalls wollen auch, sowol Ihr. Königl. Maj. und dero Nachfolger, die Könige in Schweden, so offte sie die Regierung ihres Reichs, als auch Se. Churfürstl. Durchl. und dero rechtmäßige Successoren, so offte sie die Regierung des Hertzogthums Preussen, und Fürstenthums Ermland antreten, unter einander durch Versicherungs-Schrifften bekennen und verheissen, daß sie diese Pacta des genauen Bündnisses und obgemeldeter Eventual-Succession, ungekränckt erhalten, und bey völliger Krafft und Gültigkeit auf die Nachkommen fortpflantzen wollen. Die Prætension der Herren Marggrafen zu Brandenburg auf das

Her-

Hertzogthum Preussen soll doch in dem Stande und Beschaffenheit bleiben und gelassen werden, als sie zur Zeit der letzteren von dem Könige in Pohlen gegebnen Investitur über Preussen sich befunden; Besagte Prætension aber soll durchaus nicht extendiret werden auf das Fürstenthum Ermland, noch vielweniger auf beyder, sowol des Hertzogthums Preussen, als Fürstenthums Ermland Souverainität, als welche Rechte Se. Churfl. Durchl. ihr und ihren männlichen Descendenten allein nur neulich erst erworben. Bey diesem Articul nun verspricht Ihr. Kön. Maj. insonderheit vor sich und dero Nachfolger, auch der Cron Schweden, daß sie bey sich begebenden Fall des Abgangs Sr. Churfürstl. Durchl. männliche Linie, denen von eben dieser absteigenden Linie Sr. Churfl. Durchl. lebenden nähesten Marggräfinnen will auszahlen lassen 300000. Rthlr., denen auch hiedurch Krafft einer aufgerichteten Convention verstattet wird, solange und bis sie diese Summe von dreyhundert tausend Reichsthalern erhalten, das Amt Insterburg mit allen Gerechtigkeiten, und allen dazu gehörigen Cammer-Aemtern einzunehmen, so, daß solche Einnehmung von niemanden verhindert, sondern vielmehr von Ihr. Kön. Maj. und deren Nachfolgern, denen Königen und

der Cron Schweden soll befodert, und sie bey ihrer Possession mainteniret werden.

(14) Diesen Zweck aber von beyden Seiten zu erhalten, und die Beständigkeit alles und iedes, so in diesen Pactis enthalten, und von beyden Parthien acquirirt worden, wird nicht nur ein gemeinschafftlicher Rath, sondern auch Hülffe nöthig seyn, und solche soll, so lange dieser Pohlnische Krieg währet, nach der Vorschrifft der Marienburgischen Pacten geleistet werden, als welche ihre Krafft behalten, in so ferne sie diesen Pacten, und der Souverainität nicht entgegen seyn. Wenn aber nach Beylegung gegenwärtigen Pohlnischen Krieges einem oder andern von denen Verbündeten, einige Feindseligkeit in denen durch diesen Krieg acquirirten Provincien, und zu deren Defension die Verbündeten einander Hülffe zu leisten, schuldig, entweder bevorstehen, oder würcklich angethan werden solte, so hat man sich von beyden Seiten wegen der Hülffleistung also vereinigt, daß wenn Ihr. Königl. Maj. und deren Nachfolger, die Könige und Cron Schweden, Seine Churfl. Durchl. und dero Nachfolger, die Hertzogen in Preussen und Fürsten zu Ermland benachrichtiget, von solch einem feindlichen Anfall derer Länder, welcher wegen Se. Churfl. Durchl. und dero rechtmäßige männliche Nachfolger, vermöge des geheimen Instrumen-

menti fünfften Articuls schuldig seyn, mit ihren Hülffs-Völckern Ihr. Königl. Majest. und dero Nachfolgern, denen Königen und der Cron Schweden beyzustehen, und zwar, daß solcher feindlicher Anfall schon würcklich vorhanden, oder doch gewiß zu befürchten sey, so soll Se. Churfürstl. Durchl. und dero Successoren gehalten seyn, innerhalb zwey oder drey Monaten, die von dem Tage der gegebenen Nachricht an zu rechnen, eine Armee von 2500. zu Fuß, und 1500. zu Roß, die sie auf eigne Unkosten aufgebracht, mit aller Zubehör, und einem erfahrnen General, Ihr. Königl. Maj. und dero Nachfolgern, denen Königen und der Cron Schweden, zu Hülffe zu schicken. Und wann besagte Armee aus den Gräntzen Sr. Churfürstl. Durchl. gegangen, soll es mit dem Ober-Commando, Jurisdiction, Unterhaltung und Avocation in allen Stücken also gehalten werden, wie man sich in obgedachten Marienburgischen Pactis schon in gleichen Fällen verglichen hatte. Hinwiederum will Ihr. Königl. Maj. vor sich und dero Nachfolger, die Könige und das Reich Schweden versprechen und schuldig seyn, wenn Sr. Churfürstl. Durchl. und dero rechtmäßigen männlichen Nachfolgern im Hertzogthum Preussen und Fürstenthum Ermland, entweder schon würcklich eine Gefahr zugestossen, oder

doch bevorstünde, und zu befürchten wäre, und dasselbe Ihr. Königl. Majest. und dero Nachfolgern, von Sr. Churfürstl. Durchl. und dero Successoren kund gethan worden, alsofort innerhalb zwey oder drey Monaten, so von dem Tage der geschehenen Notification anzurechnen, mit einem auf eigne Unkosten zusammengebrachten Heere von 2500. zu Fuß, und 1500. zu Roß, Hülffe zu leisten, und mit dieser Armee soll Se. Churfl. Durchl. und dero Nachfolger in allen und ieden Stücken eben so agiren und sich verhalten, als vorher in eben diesem Articul beschlossen worden, daß Ihr. Königl. Majestät und dero Nachfolger, die Könige und Cron Schweden mit dem Heere, so ihm von Sr. Churfürstl. Durchl. und dero Nachfolgern zu Hülffe geschickt, verfahren möge.

Gemeine Neben-Articul.

(1)

Gleichwie Ihr. Königl. Majest. und dero Nachfolger, vermöge des 7. Articuls verbunden sind, zugleich mit Seiner Churfürstl. Durchl. vor dero Länder Gerechtigkeiten und erworbene Souverainität; also soll auch Se. Churfl. Durchl. und dero rechtmäßige Successoren ebenfalls, Krafft dieses

7. Ar-

7. Articuls verpflichtet seyn, zugleich mit Ihr. Königl. Majest. und deren Nachfolgern dahin zu streben und zu arbeiten, daß wo ja nicht mehr Länder von Pohlen und Litthauen zu erhalten wären, und sich der Friede daran stossen solte, doch zum wenigsten das Königliche Preussen, Pomerellen, und dazu gehörige Theil von Cassuben, ingleichen Samogitien, Semgallen, Churland und Liefland mit allen ihren Pertinentien und Gerechtigkeiten Ihr. Königl. Maj. und dero Nachfolgern, denen Königen, auch der Cron Schweden, von dem Könige und der Rep. Pohlen und Groß-Hertz. Litthauen, in Ewigkeit zur Satisfaction abgetreten werde. Und zwar was Liefland betrifft, weil doch Ihr. Königl. Maj. und das Reich Schweden, schon von langen Zeiten her den grösten Theil dieser Provintz innehaben, soll von beyderseits Verbündeten aller Fleiß angewendet werden, damit der König und die Rep. Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen, das gantze Liefland mit allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten Ihr. Kön. Majest. dero Successoren und dem Reiche Schweden mit stetswährendem Rechte zu haben und zu besitzen, übergeben möge. Wegen Churland hat man sich auch insonderheit also verglichen, daß eben das Recht, welches denen Königen und der Rep. Pohlen, wie auch dem Groß-Hertzogthum Litthauen an Churland

bisher zugestanden, durch den Tractat mit Pohlen Ihr. Königl. Maj. und dero Nachfolgern, denen Königen und der Cron Schweden verschafft und acquirirt werde, doch daß in allen Stücken, die Rechte und der Staat des Hertzogs von Churland ungekränckt und unverletzt bleiben. Und damit Ihr. Königl. Maj. und deren Nachfolger, die Könige und Cron Schweden, besagtes Churland auf oben bemeldete Art durch den Tractat mit Pohlen erhalten mögen, will Se. Churfürstl. Durchl. und dero rechtmäßige Nachfolger, nicht allein nicht verhindern, sondern auch vielmehr mit allen ihren Kräfften befodern helffen.

(2) Weil auch durch den Marienburgischen Tractat Sr. Churfürstl. Durchl. die Woywodschafften Posen und Calisch, Lancitz und Siradz, sammt dem daran liegenden Lande Vielun, Ihr. Königl. Majest. zur Satisfaction und Ersetzung der Krieges-Kosten übergeben wollen; so soll zwar diese Tradition und Ubergabe in so weit gültig bleiben, und Ihr. Königl. Maj. sowol als dero Successores die Könige und Cron Schweden verpflichtet seyn, Zeit währender Friedens-Tractaten mit allem Fleiß dahin zu arbeiten, daß wenn schon besagte Woywodschafften und Länder nicht gäntzlich, dennoch im Theil von ihnen Sr. Churfürstl. Durchl. und dero

Nach-

Nachfolgern verbleibe: Solten aber selbige, aller Mühe ungeachtet, nicht können erhalten, und der Friede dadurch verhindert werden, will Se. Chur fürstl. Durchl. sich lieber derselben gantz begeben, und deswegen, weder er noch seine Nachfolger, an Ihr. Kön. Maj. und die Könige, wie auch die Cron Schweden iemals eine Prætension machen, sondern sie auf solchem Fall von dieser ihm in den Marienburgischen Pactis, und dem absonderlich darüber aufgerichteten Instrument, versprochnen Satisfaction, gantz frey und lossprechen.

(3) Was die Theilung der Zölle, insgemein Licenten, in den See-Hafen des Hertzogthums Preussen anbelanget, wovon etwas in dem 12. Artic. derer den 7. Jan. zu Königsberg geschlossenen, nun aber durch ein besonderes den 10. Nov. aufgerichtetes Instrument gantz aufgehobnen und annullirten Pacten behandelt worden, so wird selbige durch dieses gegenwärtige gantz mortificiret und abgeschafft, und Ihre Königl. Maj. die Könige und Cron Schweden stehen von ihr und aller Prætension darauf, nun und ins künfftige völlig ab. Damit aber Ihr. Königl. Maj. die Könige und das Reich Schweden davor, daß sie auf dieses Recht renunciiret, wiederum einiges Zeichen der Danckbarkeit von Sr. Churfürstl. Durchl. erhalten mögen, so verspricht Se.

Churfürstl. Durchl. daß sie Ihr. Kön. Maj. von der Zeit der Unterschreibung dieses Instruments innerhalb 14. Tagen 20000. Rthl. und hernach in einer Zeit von 6. Wochen nach dem Tage der zu Uberantwortung der Ratification benahmet, 100000 Rthl. auszahlen wolle. Uberdem soll es mit dem Zolle, welcher entweder bey der Stadt Elbingen, oder auch von denen daraus abschiffenden, unter was auch vor einem Titel es sey, Sr. Churfürstl. Durchl. von denen Schiffen und hergebrachten Waaren erleget worden, folgender Gestalt gehalten werden; daß er zwar auf eben solche Art forthin continuiret werde, doch so, daß die Hälffte besagten Zolls oder Geldes, so vor die Schiffe und Waaren zu erlegen, Sr. Churfürstl. Durchl. und dero rechtmäßigen Successoren, nach der bishero gewöhnlichen Taxe, welche nun von den Churfürstlichen Plenipotentiariis unterschrieben, und denen Königlichen extradiret, inskünfftige ohne die geringste Veränderung besagter Taxe zu Pillau abgegeben werde: das übrige aber, und was noch ferner von benannten Waaren zu erlegen, soll Ihr. Kön. Maj. und dero Nachfolgern, wie auch der Cron Schweden zu freyer Disposition allzeit heimgestellt, und entweder zu Elbingen, oder auch anderswo im Gebiete des Königlichen Preussen abgetragen werden.

(4) Obgleich im 12. Artic. keine gewisse Zeit bestimmt ist, wenn die Stände des Hertzogth. Preussen und Fürstenth. Ermland Ihr Kön. Maj. und dero Nachfolgern, auch der Cron Schweden, auf dem Fall des Abgangs Sr. Churfl. Durchl. absteigender männlichen Linie, sich verpflichten sollen, so hat doch beyden hohen Contrahenten gut gedaucht, daß besagte Stände noch vor Beylegung dieses Krieges, solchen Eyd abzulegen, sollen bewogen werden. Wenn es nun Ihr. Königl. Maj. und Sr. Churfürstl. Durchl. oder dero Successoren gelegen scheinen solte, noch vor Endigung dieses Krieges von denen Ständen des Hertzogthums Preussen und Fürstenthums Ermland, die Leistung dieses Eydes zu fodern, so will Se. Churfl. Durchl. nicht nur selbige nicht verhindern, sondern vielmehr auf alle mügliche Art befodern helffen.

(5) Weil auch im 14. Art. verabredet worden, daß, wenn nach beygelegtem ietzigem Pohlnischen Kriege einem oder anderm von den Verbündeten einige feindliche Gefahr bevorstehen solte, der andre schuldig sey, eine gewisse und determinirte Hülffe zu leisten; und aber daselbst die Provincien nicht ausdrücklich specificiret worden, welcher wegen Se. Churfl. Durchl. und deren rechtmäßige Successoren dem Könige und der Cron Schweden beyzustehen verpflichtet; So hat man beyderseits

vor

vor gut angesehen, daß besagte Hülffe nicht soll extendiret werden auf Liefland, Churland und Semgallen, sondern allein vom Königl. Preussen, Pomerellen und dazu gehörigem Stücke von Cassuben, wie auch von Samogitien zu verstehen sey; und also Se. Churfl. Durchl. und dero Nachfolger nur in itztbesagten Provincien, und wenn denenselben eine Gefahr zustossen, oder zu befürchten seyn solte, die im 14. Artic. fest-gesetzte Zahl Soldaten zu schicken verbunden seyn sollen.

VII.

Die Welauische Pacten, Krafft welcher Churf. FRIDERICO WILHELMO auch von JOHANNE CASIMIRO, Kön. in Pohlen die Souverainität über Preussen abgetreten worden. A. 1657. 19. Sept.

Im Nahmen GOttes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes, des einigen und wahren GOTTes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß als in denen nechst vorigen Jahren, und zu eben der Zeit, da der Durchlauchtigste und Groß-

Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Johann Casimir, König in Pohlen, und Groß-Hertzog in Litthauen, 2c. 2c. gegen die Moscowiter in Krieg, und dabeneben in die Cosackische Unruh verwickelt gewesen, die Cron Schweden das Königreich Pohlen gleichfalls mit feindlichen Waffen überzogen, und endlich in das Königliche sowol als Hertzogliche Preussen einen solchen Einfall gethan, daß auch der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, 2c. 2c. sammt seinen Landen und Unterthanen durch die von allen Seiten zusammen gezogne Schwedische Macht dergestalt angegriffen und eingetrieben worden, daß derselbe mit Schweden aus dringender Noth sich in gewisse Pacta einzulassen gezwungen gewesen, und es dahero hernach auch geschehen, daß einige Feindseligkeiten zwischen ermeldter Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, und Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg erfolget, und vorgenommen: Es jedennoch endlich durch GOttes sonderbare Gnade, und Interposition des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, in Ungarn und Böheimb Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, 2c. 2c. welcher durch seinen geheimden Hof-Cammer-Rath, und zu diesen Tractaten ernennten Abgesandten, (Tit.) Herrn Franciscum de Lisola, 2c. eine mutuelle Einigkeit vermitteln lassen, dahin gekommen, daß die von Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, auch Sr. Churfl. Durchl. zu Bran-

denburg abgeordneten Plenipotentiarii, und zwar von Seiten Ihr. Königl. Maj. von Pohlen (Tit.) Herr Wenceslaus, Gr. von Lesno Leszinsky, Bisch. von Ermland, und Herr Vincentius Corvinus Gosziewsky, Litthauischer Groß-Schatz-Meister und Feld-Marschall, rc. Von Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg aber (Tit.) Herr Otto, Freyh. von Schwerin, der Chur-Brandenburg Erb-Cämmerer, und Churfl. Geheimer Staats-Rath, sodann Herr Laurentius Christoph. von Somnitz, des Hertzoth. Pommern Erb-Cämmerer, und gleichfalls Chur-Brandenburgischer Geheimer Staats-Rath, nachdem dieselben allerseits mit gnugsamen Vollmachten hiezu versehen gewesen, einen immerwährenden Frieden, Einigkeit und Freundschafft zwischen vorermeldtem Durchl. Großmächtigsten Könige von Pohlen, und Groß-Hertzogen von Litthauen, desselben Successoren, auch dem Königreich Pohlen, und Groß-Hertzogth. Litthauen, an der einen, und dann dem Durchl. Churfürsten von Brandenburg, Hertzogen in Preussen, und desselben Successoren an der andern Seiten, auf folgende Bedingungen, abgeredet, erneuert, und geschlossen haben:

(1)

Gleichwie vorgemeldeter Friede auf ewig, getreu, sicher und aufrichtig seyn soll; also sollen auch von diesem Augenblicke an, alle Feindseligkeiten zwischen beyderseits Mi-

Militz und Unterthanen aufhören, kein Theil dem andern zu Schaden etwas vornehmen, oder vorzunehmen gestatten, sondern einer des andern Ruhm, Nutzen und Sicherheit auf allerley Weise zu befodern geflissen seyn; Was aber Zeit währendes dieses Krieges dem einen oder andern paciscirenden Theile, so wol im Königreich Pohlen, als im Hertzogthum Preussen, oder auch einigen ihren Unterthanen, von dem einen oder andern Theil vor Schaden, Unrecht oder Beschwerden, es sey durch Gewalt und Krieges-Operationen, oder durch Auspressungen und Abnöthigungen, oder auch auf einige andre Weise zugefüget worden, das alles, als in ewiger Vergessenheit vergraben, soll nicht wieder hervor gesucht, oder aufgewecket werden; Auch soll deshalb so wenig Ihre Königl. Majestät von Pohlen, und die Republic, oder einige Deroselben zugethane Provincien, und Unterthanen, wes Standes, Würde oder Condition sie auch seyn; Als Seine Churfl. Durchl. und dero Unterthanen, Soldaten, und Bediente, sich weder unter einander, noch iederseits Erben, Lande, Provincien, Krieges-Häupter, Soldaten oder Unterthanen, vor Recht laden, belangen, noch das geringste von einander fodern, vielweniger mit Gewalt abdringen, sondern solches alles soll von beyden Seiten gäntzlich abolirt

lirt und aufgehoben seyn, und hiernechst einer des andern Nutzen befordern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, doch unbeschadet der Schulden, und bürgerlichen Anfoderungen, womit die Einwohner des Königreichs Pohlen, und Groß-Hertzogthums Litthauen, wie auch des Hertzogthums Preussen, vor oder in diesem Kriege einander verwandt worden, welche ein ieder soll gehalten seyn, zu bezahlen: Denenjenigen auch, welche in diesem Kriege Churfl. Besatzung gehabt, oder es auf einige Art und Weise mit dem Durchl. Churfürsten, oder dessen Befehlshabern im Reiche Pohlen gehalten, soll es in Ansehung der Freundschafft und Intercession Sr. Churfl. Durchl. von Ihr. Kön. Majestät vergeben werden, und ihnen in keiner Sache, wider die vorigen Gerechtsame, und übrige Freyheiten, alle, wie sie auch beschaffen seyn mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, deren sie vorhin genossen, zum Præjuditz gereichen.

(2) Die dieses Krieges wegen von den Pohlen und Churfürstlichen gefangen worden, sollen ohne Rantzion, und mit Beybehaltung ihrer Bagage, die noch vorhanden, in vorige Freyheit gesetzt werden: Welche aber bey einem Theil Krieges-Dienste genommen, sollen dabey bleiben, und nicht wieder gefodert werden. Die unbeweglichen Güter aber,

aber, und Briefliche Urkunden, welche von beyden Theilen, wegen dieser Mißhelligkeit arrestiret oder confisciret worden, sollen ihren rechtmäßigen Besitzern wieder zugestellet werden, und dawider soll keine Schenckung helffen, von wem oder unter was vor einem Titel sie auch geschehen.

(3) Beyde Theile sollen bey den ietzigen Kriegs-Troublen auf die gemeine Wohlfahrt und Defension, gegen alle, so dieselbe zu stöhren sich unternehmen, mit allem Fleiß achtsam seyn; auch den Frieden und beyderseitige Sicherheit zu befestigen, und die Feinde, sowol aus dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen, als dem Hertzogth. Preussen, mit gemeinsamen Rath, Kräfften und Unternehmen zu vertreiben, sich angelegen seyn lassen: Welcher billigsten Intention, und reciproquen Verbindlichkeit, kein anderwärtiges Engagement, oder derselben etwan zuwiderscheinende Convention entgegen stehen, sondern Krafft dieses Pacti vor aufgehoben geachtet seyn soll.

(4) Der Durchl. Churfürst soll alles, was er im gantzen Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen, und Bischoffth. Ermland, durch den Krieg, oder Schwedische Tractaten unter einigerley Titel occupirt, und in würcklichen Besitz hat, so bald diese Convention von Ihr. Königl. Majestät,

denen Senatoribus, und bey deroselben befindlichen fürnehmsten Reichs- und Hof-Bedienten wird ratificiret seyn, völlig und ohne einige Reservation restituiren und wiedergeben. Die Ausleerung der Plätze soll durch beyder Theile Commissarios mit gemeinsamen Rath und Abrede, nach Kriegs-Gebrauch, ohne alle Beleidig- und Beschwerung der Einwohner, auch [wofern nicht etwa aus einstimmiger Bewilligung beyder Theile ein anders gut gefunden werden möchte] ohne Niederwerffung der neuen oder alten Fortifications-Wercke, sodann auch ohne Hinwegführung derer zum Bisthum Ermland gehörigen Artillerie bewerckstelliget werden.

(5) In Ansehung der obigen allen, und dessen was noch unten anzuführen seyn wird, wie nicht weniger aus andern gerechten Ursachen, soll der Durchl. Churfürst und alle dessen eheliche männliche Descendenten, so lange einer davon übrig seyn wird, das Hertzogthum Preussen, in eben den Gräntzen, wie solches vor diesem Kriege, von deroselben, als ein Lehn besessen worden, von nun an mit souverainer Ober-Herrschafft, nebst höchster, und unumschränckter Macht und Gewalt, ohne alle hiebevor davon abgestattete Lasten, besitzen und regieren.

(6) Aber obgleich der Durchl. Churfürst und alle dessen männliche Descendenten von aller

ler Lehns-Pflicht, womit sie bisher dem Könige und der Rep. Pohlen verbunden gewesen, und von alle dem, was daraus fliesset, frey gesprochen werden, so soll doch keine ewige Lehns-Veräusserung daraus folgen, sondern es wird nach Abgange der vorbemeldten ehelichen Churfürstl. Descendenten, dem Durchl. Könige, und der Rep. von Pohlen ihr Recht auf besagtes Hertzogthum unverletzt vorbehalten, und soll vorbemeldetes Hertzogthum, durch diesen Vergleich von der Rep. Pohlen nicht abgerissen werden, welche Vorbehaltung doch unterdessen, vor begebendem Fall, dem Rechte der souverainen Herrschafft des Durchl. Churfürsten und dessen Descendenten nicht nachtheilig seyn soll.

(7) Es verspricht auch Ihr. Königl. Majestät sowol vor sich, als ihre Successoren, daß sie bey Abgange der Descendenten, vornemlich auf die Verwandten Sr. Churfl. Durchl. nemlich aus dem Culm- und Anspachischen Hause reflectiren, und Fleiß anwenden wollen auf dem Reichs-Tage, damit bey ereugender Lossterbung, sie andern vorgezogen, und zur Succession in besagtem Hertzogthum gelassen werden, unter eben solchen Lehns-Bedingungen und Obligationen, als es vorher der Durchl. Churfürst und dessen Vorfahren, vermöge der Investitur besessen.

Ihre Königl. Majest. und die Republ. von Pohlen sprechen hiemit alle Stände, Beamten, und alle Unterthanen des Hertzoglichen Preussen los von dem vorigen Eyde, damit sie ihnen bisher verhafftet gewesen, wogegen Se. Churfürstl. Durchl. sich und alle ihre Preußische Unterthanen, bey Auswechselung der Ratification mit einem Eyde verbinden wird, zu Festhaltung dieser Pacten, und des ewigen Bundes; Uberdem sollen alle und jede Preußische Stände, Obrigkeitliche Personen, und Befehlshaber schweren, daß sie im Falle der Eröffnung und Lossterbung, den Durchl. König und die Rep. von Pohlen, vor ihre einige und immediate Herren erkennen, und ihnen allen Gehorsam und schuldige Treu erweisen wollen; solches sollen sie auch bey allen Huldigungen im Hertzogthum Preussen vor den Deputirten des Durchl. Königs und der Rep. von Pohlen wiederholen, nach einer besondern Formel des Eydes, welche allhie folget, wegen des Tages aber, woran besagter Eyd abzulegen, wird man sich mit Ihr. Königl. Majest. oder dero Gesandten vergleichen. Formula Juramenti: Ich N. N. schwere, daß ich bey begebendem Eröffnungs-Falle, da die Besitzung und die völlige Herrschafft über das Hertzogthum Preussen, Ihr. Königl. Majest. und der Rep. von Pohlen zukommen wird, nach

Ein-

Einhalt des Tractats, so A. 1657. 19. Sept. zwischen Ihr. Königl. Majest. und Sr. Churfürstl. Durchl. gemacht, den Durchl. König in Pohlen, dessen Successoren und die Rep. vor meine eintzige, rechtmäßige und immediate Herren erkennen, und ihnen die schuldige Treu und Gehorsam leisten will, so wahr mir GOtt helffe durch Christum, Amen.

(8) Bey Abgange der männlichen Erben aus gegenwärtiger Churfürstl. Linie, soll derjenige, so im Hertzogthum Preussen zu der Zeit succediren wird, denen lebenden Marggräfinnen und weiblichen Descendenten, oder bey deren Ermangelung, denen, so Sr. Churfl. Durchl. und dero Nachkommen, am nächsten verwandt, eine Geld-Summe bezahlen, worüber man sich in der Ratification zwischen Ihr. Kön. Majest. und Sr. Churfl. Durchl. vereinigen wird, welche auch daselbst soll specificiret werden; (huc spectat ex Pact. Bydgost. wegen der Summe, so nach Art. 8. des ewigen Bundes zu bezahlen, hat man sich verglichen, daß denen daselbst ernannten und beschriebenen Erben, bey dem auch ausgedruckten Casu eine Summe von 150000. Rthlr. erleget werden soll) bis dieselbe bezahlt, soll denen Marggräfinnen, oder vorbemeldten nächsten Erben vergönnt seyn, einzunehmen und zu besitzen, die Hauptmannschafft Insterburg mit allen und jeden dahin gehörigen

Land-Gütern, und insgemein genannten Cammer-Aemtern, deren sie auf alle beliebige Weise geniessen mögen, doch mit der Bedingung, daß was sie aus den Intraden besagter Hauptmannschafft empfangen, solches von der Haupt-Summe, davon vorhin erwehnt, abgekürtzt werde, nach deren gäntzlicher Erlegung sie gehalten seyn sollen, diese Hauptmannschafft den rechtmäßigen Besitzern des Hertzogth. Preussens abzutreten, und nichts mehr darauf zu prætendiren.

(9) Der Durchl. Churfürst und seine männliche Descendenten, wollen die Freyherren, Edle, Städte, Obrigkeiten, und alle Preussische Unterthanen, von was vor Stand oder Condition sie auch seyn, bey ihren alten und hergebrachten Privilegien, Ordnungen, Rechten und Freyheiten, erhalten und schützen, und nichts dagegen vornehmen, oder Neuerung machen, oder leiden, daß es von andern geschehe. Sie wollen ihnen auch die Gerechtigkeit nach dem in Preussen gebräuchlichen und angenommenen Rechte, und übrigen Ordnungen oder Gewohnheiten, administriren lassen: Und wo iemand in den Unter-Gerichten gravirt zu seyn vorgeben würde, soll ihm vergönnt seyn, an das Obere Tribunal der Appellationen, welches Se. Churfürstl. Durchl. im Hertzogthum Preussen aufrichten wird, seine Klage gelangen zu lassen, und allda gehöriger

massen Recht zu suchen. Eine weitere Provocation, sie heisse ordinaire, oder extraordinaire, oder wie sie wolle, soll keine statt finden. Der Præsident aber und die Beysitzer dieses Appellations-Gerichtes sollen von Sr. Churfl. Durchl. und dero männlichen Descendenten, aus denen im Hertzogthum Preussen eingebohrnen Landes-Kindern gesetzt werden, und sollen ihnen schweren, die Unterthanen aber sollen auf keine Weise ihre Klagen vor den König oder die Rep. Pohlen bringen, oder von ihnen angenommen werden. Gleichergestalt verspricht Ihr. Königl. Majest. und die Rep. Pohlen, daß sie bey begebendem Devolutions-Fall, vorbemeldte Freyheiten, Ordnungen, Gebräuche, und übliche Gesetze, der Preußischen Stände, ungekränckt, und unverletzt denen bemeldten Ständen, nachdem immerfort erhalten, und sie bey ihrer aller ruhigen und friedlichen Possession schützen, auch gar keine Neuerungen in ihnen allen vornehmen wollen.

(10) An statt des vormahligen Lehn-Eydes soll der Durchl. Churfürst und dessen Descendenten dem Durchl. König und Königreich Pohlen mit immerwährender und unzerbrüchlicher Bündniß zugethan seyn, durch welche beyder Theile Sicherheit auf folgende Art fest gesetzt seyn soll:

(11) Der Durchl. Churfürst und dessen Descendenten wollen mit den Durchl. Pohlnischen Königen und Königreich, auch Groß-Hertz. Litthauen eine treue Freundschafft und genaue Vereinigung unterhalten; zum Nachtheil gedachter Durchl. Könige und Königreichs mit dererselben Feinden weder directe noch indirecte einige Bündniß eingehen, und ihnen weder Durchzug durch dero Lande, Vestungen oder See-Hafen, noch auch Proviant, Zufuhr, oder einige andere Hülffe und Vorschub gestatten, auch ihnen endlich dero See-Hafen und Vestungen auf keinerley Art und Weise, auch unter keinerley Titul und Nahmen in Possession geben und abtreten.

(12) Die Hülffe, welche im gegenwärtigen Kriege der Durchl. Churfürst dem Durchl. Könige und Rep. Pohlen zu leisten schuldig seyn soll, ist in einem deßhalb geschlossnen besondern Tractat, so Krafft dieses Pacti in allem gehalten werden soll, beschrieben, und beschräncket. So offt aber nach Endigung dieses Krieges ein neuer gegen den Durchl. König und Rep. Pohlen entstehen wird, sollen der Durchl. Churfürst und dessen Descendenten gehalten seyn, 1500. Mann zu Fuß und 500. zu Roß, dem Durchl. Könige und der Republ. zu stellen; Denn diese, so bald die Ausführung derselben aus dem Hertzogthum

thum Preussen geschehen, den Unterhalt und Verpflegung reichen lassen wollen.

(13) Im Gegentheil wollen auch der Durchl. König und dessen Nachfolger, wie auch das Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen mit Sr. Churfl. Durchl. und dero Nachfolgern eine reciproque Freundschafft halten, deroselben Feinden nach dero Landen keinen Zugang verstatten, sondern vielmehr der Beschützung, Erhaltung und Sicherheit des Hertzogthums Preussen auf allerley Art und Weise vorstehen. Insonderheit wenn dieser Convention oder vorgedachten leistenden Hülffe wegen, dem Durchl. Churfürsten, oder dessen Successoren iemand, wer der auch wäre, ietzt oder inskünfftige Krieg ankündigen, oder das Hertzogthum Preussen damit überfallen wolte; Massen alsdenn der Durchl. König und Königreich Pohlen demselben mit einer zulänglichen Hülffleistung zu statten zu kommen, schuldig seyn sollen.

(14) Denen Königl. Völckern soll, wenn es nöthig, der Weg durch das Hertzogl. Preussen offen stehen, doch ohne Frevel, Beleidigung und Schaden der Einwohner; Se. Churfl. Durchl. und dero Nachkommen sollen auch die March-Route, und was dazu gehörig, reguliren; Und damit solches desto [illegible]glicher geschehen könne, soll die Ankunf[illegible] [illegible] Pohlnischen Heers oder Trouppen, beyzeiten Sr.

Churfl. Durchl. und dero Nachkommen, oder in dero Abwesenheit, denen, welche das Gouvernement des Hertzogthums anvertrauet, von Ihr. Königl. Majest. oder dem Reichs-General, insgemein Feldherrn, angezeiget werden; Vorbesagter Regulirung aber soll die Pohlnische Armee und dero Führer zu pariren, schuldig seyn. Gleichergestalt soll es auch Sr. Churfl. Durchl. und dero Nachkommen, denen Hertzogen in Preussen, frey stehen, auf eben solche Art, und unter denen vorbemeldeten Bedingungen, ihre Völcker durch Pohlen und das Königl. Preussen zu führen.

(15) Denen beyderseitigen Schiffen soll der Zu- und Durchgang durch die Hafen, so in eines Theils Herrschafft sind, frey und mit aller Sicherheit zugelassen werden, doch ohne Nachtheil der Commercien und Vestungen, und mit deren gäntzlicher Securität, worüber sich beyde Theile hiernächst vergleichen werden. Es soll auch beyden Theilen frey stehen, in des andern Gebiete, Korn, Proviant, und allerhand Kriegs-Rüstungen einzukauffen; Ingleichen mögen beyde Theile in des andern Ländern Volck werben, doch darum erst freundliche Ansuchung thun, und überdem sollen beyde Theile wegen der Manier sich vergleichen, wie es die Beschaffenheit der Bündniß, Freundschafft, und Zeiten erfodern wird,

und dieses soll allezeit in acht genommen werden, damit beyden Theilen keine Ungelegenheit, oder den Unterthanen Schade verursacht werde.

(16) Die Ubung der Catholischen Religion soll in dem Stande, darin sie vor dem Schwedischen Kriege, nach den alten und neuen Pacten, im Hertzogthum Preussen gewesen, oder seyn sollen, erhalten, oder wieder gesetzt werden. Denen, die sich dazu bekennen wollen, soll es erlaubt seyn, und soll niemals einer von den Hertzogl. Unterthanen, die entweder schon sich dazu bekennen, oder es künfftig thun werden, Verhinderung finden, oder deswegen zu Rede gestellt werden; die Capellen, Bethäuser, und alle ihnen gehörige geistliche Güter, es sey wo es wolle, auf der Gräntze oder anderswo, sollen ihnen unbeschädigt, sicher und zugelassen seyn, üm darinnen die freye Religions-Ubung nach der Catholischen Lehr und Gewohnheit zu halten: Niemand soll darüber turbiret oder gedruckt werden, niemand der Catholischen Religion wegen mit einiger Gewalt, Unbilligkeit, Schmach und Molestien beleget, und wer ihnen einiges Unrecht anthun wird, ernstlich gestrafft werden. Zu den Chargen und Ehren, soll auch denen, die von den Catholischen dazu tüchtig, der Zugang offen stehen, was auch vor Catholische Baronen, Edle und Städte im Hertzogthum die

Jura

Jura Patronatus auf rechtmäßige Art erworben haben, sollen an den Orten, wo ihnen solche Jura zukommen, derselben ohne Hinderniß und Contradiction geniessen. Solten aber Compatronen seyn, die nicht der Römischen Religion zugethan, und sich ein Streit wegen besagten Rechts, und dessen Gebrauch erheben, so soll er von den Commissarien, die Se. Churfl. Durchl. in gleicher Anzahl aus beyden Religionen verordnen wird, beygeleget, und nach dem Jure Canonico entschieden werden: Auch soll die Kirche zu Königsberg, sammt ihrem Kirchhofe und dazu gehörigen Orten, und der Fundation, wie auch andern hergebrachten Gerechtsamen, in dem Stande, wie es vor dem Kriege gewesen, oder seyn sollen, conserviret werden. Die geistlichen Personen sollen inskünfftige der Immunitäten und des Fori sich zu erfreuen haben, als sie bishero gethan, oder nach den vorigen Pacten thun sollen. Die geistliche Jurisdiction soll dem (Tit.) Herrn Bischoff von Ermland, nach den Pacten, unangefochten gelassen werden, über den Pfarrherren, und alle andere geistliche Personen, so der Catholischen Religion zugethan. Endlich sollen sie aller Rechte, Vorzüge und Freyheiten geniessen, die sowol in den alten als neuen Pacten und Fundationen enthalten, welche allein hier in dieser Materie von neuen bestätigt wor-

worden, und vor in specie ausgedrückt und angeführt zu halten sind: Gleichfalls soll der bisher gebräuchliche und eingeführte Calender behalten werden. Dahingegen verspricht auch der Durchl. König und die Rep. Pohlen in ihren und ihrer Nachfolger Nahmen, daß sie, im Falle der Devolution, zum Præjuditz sowol der Augsburg-Lutherischen, als der Augsburg-Reformirten Religion keine Neuerungen machen, oder andern zu machen verstatten wollen.

(17) Die Commercien zwischen den Einwohnern des Reichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Litthauen, und Hertzogthums Preussen, sollen frey und sicher seyn. In denen Streitigkeiten aber, von was vor Art sie auch seyn, und sich wegen der Commercien und aller dahin ichtens gehörigen Dinge ereugen möchten, soll eine Commission auf Ansuchung des verlangenden Theils angestellet, und alles durch Commissarien, so in gleicher Anzahl von beyden Seiten auf Begehren Ihr. Kön. Majest. oder Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg, innerhalb zweyer Monden zu benennen sind, in der Güte beygelegt werden. In den beyderseits Gebieten aber sollen keine neue Belastungen von Zöllen, es sey zu Lande als zur See, die vor diesem Kriege nicht gewesen, zur Beschwerung des andern Theils, gemacht; Solten aber einige des gemeinen

Nutzens

Nutzens wegen, von neuen anzulegen, oder zu erhöhern scheinen, soll solches mit Consens beyder Theile verrichtet werden.

(18) Im Fall auch wegen der Gräntzen zwischen beyden Theilen, oder dero Unterthanen, nemlich wegen der Gräntzen, oder auch zwischen Ihr. Kön. Maj. und dero Successoren, die Könige in Pohlen und Groß-Hertzogen in Litthauen, und Se. Churfl. Durchl. und dero Successoren, wegen der Vesthaltung und Vollenziehung des Bündnisses und gegenwärtiger Bedingung, oder üm einer ieden andern Ursache willen, ein Zweiffel oder Streit entstünde, so soll derselbe durch Commissarien, die auf Anhalten sowol Ihr. Kön. Maj. als Sr. Churfl. Durchl. innerhalb 2. Monden von beyden Theilen in gleicher Anzahl zu denominiren, die auch, wenn es nöthig, die streitige Sache selbst in Augenschein nehmen sollen, in der Güte beygelegt und entschieden werden.

(19) Was den Werth, Geltung und Auffsatz der Müntzen und deren freyen Lauf durch beyderseitiges Gebiete betrifft, darüber will man sich auch in der Güte vergleichen.

(20) Auf Intercession des Durchl. Königs in Böhmen und Ungarn, wie auch des Durchl. Churfürsten zu Brandenb. haben des Durchl. Königs in Pohlen Plenipotentiarii eingewilliget, daß der Hertz. Bogislaus Radzivil, nicht

nur

nur der generalen Amnestie geniessen und theilhafftig seyn, sondern auch durch die speciale, Krafft gegenwärtigen Vergleichs, in seine Hertzogl. Erb-Güter und alle Güter und Gerechtigkeiten, so ihm von Rechtswegen zukommen, nichts ausgenommen, wieder eingesetzt seyn und werden, auch ihm oder den Seinigen von niemanden einige Verdrießlichkeit, wegen dessen was im Kriege vorgefallen, verursacht werden, sondern alles in einer treuen Amnestie auch in Krafft dieses Friedens vergraben seyn soll, doch mit Vorbehaltung der Bürgerl. Anfoderungen und Schulden, welche nichts destoweniger zu bezahlen sind.

(21) Daß dieses Bündniß, und was in diesem Instrumente enthalten, heiliglich gehalten werden solle, soll jedes Theil mittelst Juraments versprechen: Und zwar vorietzo also, daß der Durchl. König von Pohlen, und die bey demselben gegenwärtige Senatoren diese Convention solenniter ratificiren, und mit ihrem Eyde bekräfftigen, daneben auch verheissen, daß auf dem nächsten Reichs-Tage, oder andrer die Krafft eines Reichs-Tages habender Versamlung, alles was hierin geschlossen, ratificiret werden soll. Ingleichen wollen auch Seine Churfürstl. Durchl. diese Convention und Verabhandlung ratificiren, und mit ihrem Jurament bekräfftigen; Und soll dieses immerwährende Fœdus, so offt

ein neuer König in Pohlen erwählt seyn, oder ein neuer Hertzog von Preussen im Hertzogthum folgen wird, von beyden Theilen renovirt, und mittelst eines durch gewisse Deputirten in die Seele ihrer Principalen zu leistenden Juraments bestärckt werden. Wann auch der eine oder andre Theil dieser Convention und Bündniß entgegen handeln, auch auf geziemende Anmahnung keine Satisfaction geben würde, so soll der beleidigte Theil die Mediatoren, und die in folgenden Articuln zu benennende Durchläuchtige Könige und Staaten deßfalls benachrichtigen, und ihrer sorgfältigen Bemühung zu Erlangung der Satisfaction sich bedienen; auch beyde Theile an dieser, zu fernerer Fortsetzung der Vereinigung gereichenden Manier, allzeit fleißig halten und bleiben; damit alles freundlich und auf billigmäßige Art abgethan und beygeleget werden möge.

(22) Es sollen aber auch die Durchl. Könige in Ungarn und Böheimb, auch in Dennemarck und Norwegen, sodann die Hochmögenden Herren Staaten der vereinigten Niederlande, gehörig ersuchet werden, zu dieser Pacten Sicherheit und Vesthaltung, ihren Glauben, und Guarantie zu interponiren, auf daß sie demjenigen, welchem gegen diese Convention Unrecht und Gewalt geschehen möchte, aufs beste beystehen, und gebührende Satisfaction verschaffen mögen.

Schluß.

Schluß.

Im übrigen sind von obgemeldeten Herren Plenipotentiariis zwey Exemplare eines Einhalts verfertiget, welche von Ihr. Königl. Majest. in Pohlen, und denen sich bey ihr aufhaltenden Senatoren, wie auch von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, innerhalb sechs Wochen von unten geschriebenem Tage an zu rechnen, ratificirt, mit einem Eyde bekräfftigt, und beyderseits ausgewechselt werden sollen; deren eines denen Gevollmächtigten Ihr. Königl. Majestät, das andre denen Gevollmächtigten Sr. Churfürstl. Durchl. überlieffert, beyde aber zu desto grösserer Glaubwürdigkeit und Bekräfftigung von offtgedachten Herren Plenipotentiarien beyder Theile, mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft und Anhängung ihrer Siegel befestiget und versichert sind. Geschehen zu Welaw in Preussen, den 19. Sept. A. 1657.

Wencesl. de Lesno, Bisch. zu Ermland. Vincentius Corvinus Gosiewsky.	F. de Lisola.	Otto B. de Schwerin. Laurentius Christoph. de Somnitz.

IIX.

Die Brombergische oder Bidgostische Zugabe, wegen Lauenburg, Bütow und Elbingen, wie auch Draheim, A. 1657. 6. Nov.

UNd weilen in dem Punct der Zusammensetzung der Waffen, auch anderen Stücken, ein und anderes an Uns verwiesen, auch deßhalb zwischen Uns und dem obgedachten Durchlauchtigsten Churfürsten folgendes abgehandelt worden; So haben Wir solches nach Einhalt der getroffenen Convention hier beygefüget, und wollen, daß solches ex Senatus Consulto eben die Krafft und Gültigkeit haben solle, die Wir denen Articulen obgedachter Convention beylegen; übernehmen auch aus der von Uns beschwohrnen Treue und Glauben, daß alles, was in obgemeldten Articulis enthalten und hier folget, auf dem nächsten Reichs-Tag, mit Consens aller Reichs-Stände confirmirt und ratihabirt werden soll.

NAchdem wir nun wohl und reifflich erwogen, sowol die Gefahr, so Seiner Churfürstl. Durchl. und dero Landen, durch dero Separation von der Schwedischen Parthey vorstehet: Als auch wie nützlich es Uns und Unser Republic seye, diesen

Uns

Uns so nahe benachbarten Fürsten auf gerechte Art Uns verbindlich zu machen; insonderheit aber wie grosse und nützliche Dienste Uns und Unserem Reiche Se. Churfürstliche Durchl. durch würckliche Conjunction Ihrer Waffen mit denen unserigen, sowol zu Kriegs- als Friedens-Zeiten leisten können: Als haben Wir, damit Wir auch über das Unsere und Unseres Reichs sonderbare Propension gegen Se. Churfl. Durchl. und dero Glorwürdigstes Churfürstl. Hauß bezeugen möchten, deroselben Sr. Churfl. Durchl. und dero männlichen ehelichen Descendenten gleichfalls ex Senatus Consulto, und mit Einwilligung derer so Geist- als Weltlichen Senatoren Unsers Reichs, die beyde Aemter Lauenburg und Bütow, mit allen und jeden ihren Unterthanen, Vasallen, Früchten, Freyheiten, Vorzügen, Nutzen, Einkünfften, Gerechtigkeiten, und allem was dazu gehöret, zu ewigen Zeiten, als ein Lehn zu haben, gebrauchen und zu besitzen gegeben und verliehen, haben ihn auch wegen derselben Schlösser und Städte, Lauenburg und Bütow, belehnet, und Krafft dieser Schrifft, geben, verleihen und belehnen wir ihn damit; Zählen auch unsre Bediente und alle dasige Einwohner hiedurch loß von dem Eyde und der Unterthänigkeit, damit sie bishero uns und der Republic verbunden gewesen; Uberdem

sprechen wir aus grösserer Gunst und Wohlgewogenheit Seine Durchl. und dero Erben frey und ledig von allem Jurament, Tribut und Unpflichten, die da uns oder unsern Nachkommen, wegen besagter Schlösser und Städte, hätten müssen geleistet werden, eben als wie diese Aemter vorzeiten von den Pommerschen Hertzogen besessen wurden. Wir verheissen ferner vor uns und unsre Nachfolger besagten Durchl. Fürsten, und dessen Erben, bey vorbemeldten Schlössern und deren Angehörungen, so viel an uns ist, zu beschützen und zu mainteniren. Es soll aber gedachter Durchl. Churfürst und dessen Erben gehalten und verpflichtet seyn, zu aller und jeden unsrer Nachfolger, der Könige in Pohlen Krönung, seine Räthe oder Bedienten zu schicken, welche eben dieses Lehn-Recht, so über vorbesagte Schlösser und Städte zu unserm Reiche gehöret, recognosciren, und die Schrifften solcher Recognition und Lehns-Erneuerung, so ihnen doch umsonst und ohne Entgelt zu geben, von den neuen Königen empfangen sollen. Solten sie durch eine rechtmäßige Ursache daran verhindert, diese Pflicht und Schuldigkeit bey der Krönung unserer Nachfolger nicht geleistet haben, so soll doch diese Nachläßigkeit ihnen zu keinem Nachtheil gereichen, wenn sie es nur zu andrer Zeit, kurtz nach der Krönung ins Werck

zu

zu setzen, sich befleissigen werden. Wann aber der Durchl. Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, ꝛc. entweder selbst ohne eheliche männliche Leibes- und Lehens-Erben, oder deren echte männliche Lehns-Erben ohne Hinterlassung männlicher Erben verstürben, und also ihr männlicher und ehelicher Stamm und Fortpflantzung ausgienge, alsdenn sollen vorbesagte Schlösser und Städte, Bütow und Lauenburg, mit aller ihrer Zubehör, und mit völligem Rechte und Besitzung, ohne eintzige Schwürigkeit, wieder an uns und unsere Nachfolger, die Könige in Pohlen, fallen. Und weil diese Aemter gegenwärtig von denen, die wir damit begnadiget, besessen werden, so wollen wir ihnen den Usumfructum, der ihnen vor dieser Cession zukam, wie auch alles Recht, das sie sonst darinnen gehabt, auf andre und gebührende Weise ersetzen, daß also der freye Besitz und völlige Geniessung der Intraden Sr. Churfl. Durchl. von dieser Zeit an, verbleiben, und niemand ihr wegen einiger Satisfaction Händel machen soll. Die Ubung der Catholischen Religion soll in vorbemeldten Aemtern frey bleiben, wie sie bis auf den heutigen Tag gewesen. Die Jurisdiction des Vladislavischen Bischoffes über die Catholische Kirchen und Priester, soll unangefochten in ihrem Stande bleiben, es sollen auch die Einkünffte, Zehnden, Nutzun-

gen, und was sonst ihnen zugehöret, den Priestern und ihren Kirchen ausgefolget werden, und die sich wegern, solche ausfolgen zu lassen, sollen von Sr. Churfl. Durchl. Amtleuten dazu gezwungen werden. Die Ehe-Sachen, sowol der Edelleute, als der Gemeinen, sollen vors geistliche Gerichte gehören. Die Noblesse soll ihrer Gerechtigkeiten, Privilegien und Güter, auf eben solche Art, als sie derselben unter unserer immediaten Herrschafft genossen, unter Sr. Churfl. Durchl. gebrauchen und geniessen. Die Urtheil in denen vor Gericht entschiedenen Sachen, sollen unverletzt erhalten werden, wie sie unter unsrer immediaten Herrschafft gefället worden. Die Beschaffenheit der Regierung und des Appellirens soll eben so seyn, als sie unter den Hertzogen in Pommern gewesen, doch ohne Nachtheil der Privilegien. Die Königl. Rechte des Patronats werden Sr. Churfl. Durchl. vorbehalten, wie auch denen Edelleuten, wo sie welche haben, nach deren Privilegien, und Ubung, jedoch wird Se. Churfl. Durchl. nach der Declaration, so sie in Absicht dieses Vertrages gethan, zu denen Catholischen Pfarr-Kirchen, auch Catholische Prediger, die ihr der Bischoff von Vladislau recommendiren wird, præsentiren, und selbige von eben diesen Vladislavischen Bischöffen einsetzen lassen, und zwar so, daß kein

Kir-

Kirchen-Dienst länger als zwey Monate vacant bleibe.

Wegen eben dieser Conjunction der Waffen und andrer obenberührten Ursachen, concediren wir Sr. Churfl. Durchl. die Stadt Elbingen nebst ihrem gantzen District und Territorio oder Gebiet, auch denen Einkünfften, welche daraus vordeme an uns und unser Königreich Pohlen geflossen, in völliger Ober-Herrlicher Gewalt und Eigenthum zu haben und zu besitzen; Versprechen auch darneben, daß, so bald diese Stadt aus der Schweden Gewalt entrissen und wieder erlangt seyn wird, deren erledigte Possession niemanden als Seiner Churfürstl. Durchl. und „ zwar ohne alle Ansprache und Aufschub über- „ geben und eingeraumt, auch von derosel- „ ben, iedoch ohne des Königs oder des Königreichs Kosten, mit Besatzung versehen werden soll. Es sollen auch Se. Churfl. Durchl. und dero Nachkommen diese Stadt Elbingen auf eben die Art besitzen, behalten und geniessen, wie wir und unser Königreich Pohlen dieselbe bis zu diesem letzten Krieg und 1655sten Jahre, auch in Ansehung derer Commercien und Jurium unserer anderer Preussischen Städte, inne gehabt und besessen haben; also daß auch keine neue Zölle angeleget werden sollen.

So offt eine Commission nöthig, soll dieselbe von beyden Theilen mit gleicher Anzahl Commissarien angeordnet werden, damit auf alle, so dabey interessirt, und insonderheit unsere Preussische Städte reflectiret werde, und nicht nur dahin gesehen werde, daß selbige in ihren Commercien, und allem, was davon dependiret, keinen Præjuditz oder Nachtheil leiden, sondern auch alle ihre unter sich habende Gravamina und Prætensionen, mittelst Convocirung gewisser Deputirten aus denen Preussischen Städten, durch die Commission abgethan werden mögen.

Das Exercitium sowol der Catholischen, als Augsburgischen Confessions-Lehre, soll zu Elbing frey seyn, und die Catholische Religion in solchem Stande daselbst bleiben, wie sie vor diesem Kriege gewesen. Dem Bischoffe bleibt auch seine Jurisdiction über die Catholische Geistlichen, das Jus Patronatus aber über die Elbingische Catholische Kirche soll uns zugehören; Die denen Catholischen abgenommene Kirche soll denenselben restituirt, auch alle Einkünffte und Gründe, so vor dem Schwedischen Kriege bey der Catholischen Kirche gewesen und selbige inne gehabt, gebraucht und genossen hat, wieder gegeben werden; Uber das auch die Catholischen mit in den Rath gelangen können.

Nach-

Nachdem nun obiges alles reifflich überleget und ex Senatus Consulto abgehandelt und geschlossen worden; Als haben wir zu dessen Uhrkund und grösserer Krafft dieses Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Reichs-Siegel bestärcken lassen. So geschehen zu Bromberg den 6ten Novembr. Anno 1657.

Des Churfürsten Gegen-Versprechen wegen Elbingen.

WIr Friderich Wilhelm, von GOTTES Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund und bezeugen durch diesen unseren Revers, daß obwohlen Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Schweden in Ihrer Ratification und Declaration über die von Seiten Ihrer Königl. Majest. und der Republic Pohlen mit uns zu Welau den 19. Septembr. dieses Jahrs geschlossene und hernach zu Bromberg confirmirte und beschwohrene Pacta, uns die Stadt Elbing in Ober-Herrlichen höchsten Gewalt und Eigenthum concediret haben: Wir iedennoch in Betracht des Erlasses der 500. Mann zu Pferde, welcher uns, an unserm, der Republic Pohlen aus obgedachten Pacten zu leistendem Hülff-Quanto der 2000. Mann geschehen: So dann auch in Ansehung der, im Nahmen Ihrer Königl. Majest. und der Republic geschehenen De-

claration, daß nemlich alle Mauren und Fortificationen der Stadt Elbing vor derselben Retradition durch unsere Besatzung niedergeworffen werden sollen, versprochen, auch uns und unsere Erben verbunden haben; Immassen wir dann auch hiedurch versprechen und uns verbinden, daß, wann uns zuvoren von Ihr. Königl. Maj. und dem Königreich Pohlen aus ihren eigenen public Mitteln, die von ihrer Majestät offerirte Summe der 400000. Rthl. bezahlet worden, wir alsdenn gedachte Stadt Ihrer Majestät und dero Successoren, auch dem Königreich Pohlen, wann solche Einlösung vor sie selbsten und zu ihrem eigenen Gebrauch geschiehet, wieder abzutreten und zurück zu geben gehalten seyn wollen, und unsere Nachkommen verbunden bleiben sollen.

Dessen zu Uhrkund haben wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben und mit unserem Churfürstlichen Siegel bestärcken lassen. Gegeben zu Bromberg den 6. Nov. 1657.

Neben-Articul wegen Draheim.

WIr Johannes Casimirus, König in Pohlen, bezeugen durch gegenwärtige unsre Schrifft, allen und ieden itzo oder künfftig lebenden, sonderlich denen, so daran gelegen, daß wir gewisse Bevollmächtigte, üm mit dem

Durchl. Fürsten, Herrn Friderico Wilhelmo zu tractiren, abgeordnet, welche mit Sr. Churfürstl. Durchl. Plenipotentiariis zusammen gekommen, und nach fest gesetzten Pacten des Friedens, und des ewigen Bündnisses zwischen uns und der Cron Pohlen, und Sr. Churfl. Durchl. noch über andere Articul wegen Vereinigung der Waffen eins worden sind, [welche denn denen Pactis des ewigen Friedens angehängt, und hie vor eingerückt zu halten,] andre aber von ihnen bis zu unsrer beyder Zusammenkunfft und Unterredung aufgeschoben haben. Unter andern nun, so obgemeldete von beyden Seiten abgeordnete Plenipotentiarii an uns verwiesen haben, ist auch das, so Art. III. Tract. Velav. wegen der Zusammensetzung der Waffen tractiret worden, damit wir mit einhelliger Ubereinstimmung Sr. Churfl. Durchl. die Zahl und Beschaffenheit derer Völcker, womit einer dem andern innerhalb zehn Jahren nach diesem geendigten Kriege zu Hülffe kommen soll, determiniren möchten.

Demnach haben wir uns auf solche Art verglichen: Nemlich, daß wir und unsere Successoren, die Könige und Cron Pohlen, Seiner Churfürstl. Durchl. oder dero Nachfolgern 8000. Mann, als 5000. zu Pferde, und 3000. zu Fusse; Se. Churfl. Durchl. aber uns und unsern Nachkommen, auch dem Reiche Pohlen die Hälffte solcher Trouppen, zu verstehen 2000. Reuter und 2000. Fuß-Knechte zu

Hülffe

Hülffe schicken solle. Was aber die Geld-Summe belanget, welche Se. Churfürstl. Durchl. von uns und der Crone zu den Krieges-Kosten und nöthigen Werbungen gefodert hat, weil solches auch an uns verwiesen und aufgeschoben worden: So haben wir eingewilliget, und willigen Sr. Churfürstl. Durchl. ein, zu den Krieges-Kosten und Werbungen, welche er in diesem gantzen Kriege, er mag nun früh oder späte zu Ende kommen, thun wird, eine Summe von 120000. Rthl. einmal vor allemal innerhalb drey Jahren von dem dato gegenwärtiger Schrifft, zu bezahlen, so, daß wir und die Rep. schuldig seyn wollen, alle diese 3. Jahre 40000. Rthl. zu erlegen. Zu grösserer Sicherheit aber, und im Fall vorgedachte Summe nicht ausgezahlet würde, versetzen wir und verpfänden mit Rath unsrer so Geist- als Weltl. Herren Räthe, und nach dem Senats-Schluß, die Starostey und Schloß Draheim, und weisen Se. Churfl. Durchl. Krafft gegenwärtiger Schrifft, in diese Starostey Draheim ein, üm sie mit allen dieser Draheimischen Starostey Vasallen, Unterthanen, Nutzungen, Freyheiten, Hoheiten, Früchten, Einkünfften, und allen und jeden Zugehörungen, nichts ausgenommen, oder uns und dem Reiche oder unsern Nachfolgern vorbehalten, mit völligem Beherr-

schungs-

schungs-Recht und allen daraus fliessenden Vortheilen, zu halten, haben, und zu besitzen, so lange bis vorgedachte Summe von 120000. Rthl. Sr. Churfl. Durchl. oder dero Nachkommen würcklich und völlig wird ausgezahlet seyn, und zwar auf solche Weise, daß nach Ausgang dreyer Jahre a dato, im Falle der nicht erfolgten Zahlung, Seine Churfl. Durchl. oder dero Nachkommen, vorberührtes Amt Draheim, mit allen seinen oben ausgedrückten Zubehörungen, aus eigner Macht, doch nach erst geschehener Anfoderung der Zahlung und Denunciation, ohne deswegen iemand gute Worte zu geben, in Besitz zu nehmen, und hernach aller Nutzungen bis zur völligen Auszahlung der accordirten Summe zu geniessen, Recht und Macht haben soll. Auf welchen Fall wir und unsre Nachfolger gehalten seyn wollen und sollen, den Inhaber vorbemeldter Starostey, er sey nun ein Tenutarius oder Donatarius, auf andre gebührende Art zu vergnügen, Se. Churfl. Durchl. und dessen Erben zu mainteniren, und gegen ieden die Eviction zu leisten. Und diese Convention zwar, die in dieser Schrifft enthalten, fügen wir obigen Stücken und Articuln, die in der generalen Ratification zusammen gefasset, bey, wollen auch, daß sie nach dem Senat-Schlusse gleiche Krafft und Macht mit ihnen

nen haben soll. Solte nun Se. Churfürstl. Durchl. wegen nicht bezahlter obgenannter Summe innerhalb dreyer Jahren obenbemeldete Starostey Draheim in seinen Besitz genommen haben, so soll er alsdenn die Catholische Religion in dem Stande, wie sie ietzo ist, darinnen erhalten. Allein das Jus Patronatus über die darinnen belegne Kirchen-Dienste, behalten wir uns und unsern Nachfolgern, denen Königen in Pohlen, vor. Zu dessen Bezeugung wir gegenwärtige Schrifft mit unsrer Hand unterschrieben, und mit dem Königl. Insiegel befestigen lassen. So geschehen zu Bydgost oder Bromberg den 6. Nov. 1657.

IX.

Der Olivische Friede, in so weit er Churfürst FRIDERICUM WILHELMUM angegangen, 22. Apr. A. 1660.

XXIV.

(1)

Es sey auch gleichfalls eine ewige, wahre und aufrichtige Freundschafft zwischen dem Könige der Schweden, 2c. und dessen Erben und Nachfolgern, wie auch

auch dem Reiche Schweden, und dessen sowol in als ausser dem Reiche gelegnen Ländern, Staaten und Gebieten, und dem Churfürsten zu Brandenburg, 2c. 2c. als der Pohlen Alliirten und Bunds-Genossen im Kriege, und dessen Erben und Successoren, Länder, Staaten und Gebiete, in und ausserhalb des Römischen Reichs gelegen, so, daß einer des andern Ehre, Vortheil und Nutz aufrichtig und mit Ernst in alle Wege befordere.

(2) Alle Pacta und Bündnisse aber, welche die paciscirende Theile unter einander, oder mit andern Fürsten und Staaten, beyderseits geschlossen haben, sollen nach allen ihren Puncten, Clausulen, und Articuln unverletzt, und in ihrer völligen Gültigkeit verbleiben, doch so, daß gegenwärtiger Friedens-Vergleich dadurch keinen Nachtheil leide.

(3) Es sey auch von beyden Seiten eine Amnestie, und ewige Vergessenheit alles vorgegangnen, so, daß alles was bisher an allen Orten, und aus allerley Ursachen, sowol in als ausser dem Römischen Reiche, von einer oder andern Parthey, oder auch von denen, so unter ihrem Befehl und Gebiete gestanden, ohne eintziges Ansehen der Personen oder Sachen, geschehen, oder begangen seyn möchte, unter keinem Prætext, weder via juris noch facti, directe oder indirecte, von

von keiner Parthey iemals geahndet werden könne; und soll weder dieser, noch einiger andern Sache oder Prætexts wegen, einer dem andern nach diesem einige Feindseligkeit und Anfeindung, oder auch an ihren Ministern und Bedienten, wie auch andern Unterthanen und Einwohnern, Haab und Gütern, oder Sicherheit, durch sich oder andre, heimlich oder öffentlich, anthun noch anthun lassen.

(4) Es soll ferner niemanden von beyder Partheyen Unterthanen oder Vasallen, von was vor Condition oder Würden sie auch seyn mögen, zum Schaden gereichen, oder zum Præjuditz, daß sie es in diesem Kriege mit der andern Parthey, es sey in Krieges- oder Friedens-Diensten, gehalten, sondern wer allein um dieses Krieges willen seiner Güter entsetzt worden, der soll in den vorigen Stand, darinnen er immediate vor diesem Kriege gewesen, sowol was seine Ehren-Aemter und unbewegliche Güter, als auch was seine bewegliche Güter betrifft, wenn diese letztern sonst dem Fisco noch nicht adjudicirt, extradirt, oder sonst distrahirt sind, unverzüglich und ohne eintzigen Widerspruch restituirt werden, und derselben völlig zu geniessen und sich zu erfreuen haben. Und derhalben sollen auch dem Feld-Marschalln Gr. von Königsmarck, wie auch des Feld-Marschalln von Wit-

Wittenberg Erben, die unbeweglichen Güter, welche sie in den Ländern Sr. Churfl. Durchl. es sey auch wo es wolle, vor diesem Kriege in Besitz gehabt, in dem Stande, darinnen sie nun sind, vermöge dieser Pacification, wieder gegeben werden, mit eben solchem Rechte zu besitzen, als sie selbige vor Entstehung dieses Krieges inne gehabt und besessen haben.

XXV. Und damit nicht durch Verursachung des vorgegangnen ein Streit und Zwiespalt entstehen möge, so renunciiret Ihre Königl. Maj. vor sich, ihre Erben und Successoren, die Könige und Cron Schweden, Krafft dieses Friedens-Instrumenti, aufs kräfftigste als es immer geschehen kan, und in Ewigkeit, wie auch unwiederrufflich, denen Pacten, die den 7. 17. Januar. A. 1656. zu Königsberg, als auch den 15. 25. Jun. vorbemeldeten Jahres zu Marienburg, ingleichen den 10. 20. Nov. eben dieses Jahres 1656. zu Labiau, zwischen dem verstorbenen König in Schweden, glorwürdigsten Andenckens, und Sr. Churfl. Durchl. geschlossen worden, wie auch allen andern Vergleichen, die ihnen anhängt, oder auch insonderheit bey währendem diesem letzten Pohlnischen Kriege, und in Absicht auf denselben gemacht worden. Alles dieses und jedes nun, in allen und jeden seinen Clausuln, Conditionen und Articuln, erklärt Ihr. Königl. Maj. vor eitel und nichtig, und

und entziehet ihnen hiedurch, und Krafft dieses Pacti, völlig in Ewigkeit alle Gewalt, Krafft und Nachdruck, so, daß wider Se. Churfl. Durchl. und deren Erben, Verwandten, Nachfolger und Provincien, wo sie auch gelegen, und in specie wider das Hertzogthum Preussen, und dessen Stände und Einwohner, auch wider Ihr. Kön. Maj. und deren Nachfolger, die Könige und das Reich Pohlen, aus obgemeldeten, nun abgeschafften Pactis und Vergleichen, weder nun, noch in Ewigkeit, so wol wegen der Succession in Preussen, als der Union, oder auch unter einem andern Prætext, im Nahmen des Königs, der Könige, Erben und Successoren und des Reichs Schweden, nichts iemals angeführt, prætendirt, oder gefodert werden soll. Dahero vorbemeldeter Pacten und Vergleiche Originalia, da sie nicht wiedergegeben werden können, hiemit vor wiedergegeben, zerrissen und in Asche verwandelt, gehalten werden, und in Ewigkeit gehalten werden sollen. Gleichwie auch der Durchl. Churfürst zu Brandenburg und Hertzog in Preussen, aufs kräfftigste als es nur geschehen kan, ewiglich und unwiederrufflich, Krafft dieses Friedens-Instrumenti, vor sich und seine Erben und Nachfolger bekennet, daß weder er noch seine Erben und Nachkommen, aus vorbemeldten Pacten und Vergleichen etwas wide-

der Ihr. Kön. Maj. und das Reich Schweden prætendiren wollen, sondern daß Se. Churfl. Durchl. vor sich, ihre Erben und Nachkommen hiedurch, Krafft dieses Pacti, allen obgedachten abolirten Pactis renunciirt, und dieselbe vor wiedergegeben, zerrissen, und in Asche verwandelt, nun und in Ewigkeit erkläret, auch vor eitel und nichtig ausgiebet, und ihnen alle Krafft, Nachdruck und Gewalt gäntzlich und in Ewigkeit entziehet.

XXVI. Der Durchl. Churfürst zu Brandenburg soll alle die Oerter, welche er in Pommern bey diesem Kriege erobert, und Besatzung darinnen hat, Ihr. Königl. Majest. und dem Reiche Schweden, die in dem Hertzogthum Holstein und Schleswieg aber, dem Hertzog von Holstein-Gottorff, völlig wiedergeben, mit allen ihrem eignen Geschütze, Waffen, Zeuge und übriger Krieges-Rüstung, wie auch denen Mobilien von allerhand Arten; desgleichen denen Acten der Cantzeley, Archiven und schrifftlichen Uhrkunden, wie dieses alles zur Zeit der Eroberung oder Ubergabe sich darinnen gefunden, und noch nicht distrahirt worden. Welche Evacuation geschehen soll, nemlich der Oerter in Pommern, ausser Wollin, Damm und Greiffenhagen, innerhalb zwey Wochen, die nach dem Tage der ausgewechselten Ratification anzurechnen, zu welcher Zeit auch Elbingen soll wie-

dergegeben werden. Wollin aber, Damm und Greiffenhagen, als auch die Oerter in Holstein und Schleswig sollen erst innerhalb zwey andrer folgenden Wochen, nach dem Tage obengemeldeter Restitution evacuiret werden, da zu gleicher Zeit die Besatzungen aus besagten Oertern, und alle Trouppen aus denen Ländern, so Ihr. Kön. Majest. zu Schweden und dem Hertzogen zu Holstein-Gottorff gehören, abgeführt werden sollen, nach der Weise und Art, wie sich beyder Partheyen Generalen, oder deren Stelle vertretende innerhalb der zur Abwechselung bestimmten Zeit, verglichen haben; so doch, daß bey Wiedergebung und Evacuirung offtgedachter Oerter und Gemeinden, welche Churfürstl. Besatzung gehabt, oder auf einige Art bey diesem Kriege unter Sr. Churfürstl. Durchl. Schutz und Botmäßigkeit gewesen, weder ihnen, noch einigem Privato, darum daß er Sr. Churfl. Durchl. Parthey gehalten, auf einigerley Art solches zum Schaden und Nachtheil gereiche, noch auch in andern Stücken seine vorige Rechten, Privilegia, Güter, Lehn und zukommende Freyheit betreffend, ohne einige Ausnahme oder Reservation, ihm præjudicire.

XXIX. Zwischen Ihr. Königl. Majestät von Schweden, und Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg, Reich, Länder, Staaten und

und Gebiete, sowol in als ausser dem Römischen Reich gelegenen Unterthanen und Einwohnern, sollen die vorigen Commercia restituirt, und inskünfftige in ihrem völligen Lauffe erhalten werden.

XXX. Wenn von Sr. Churfl. Durchl. Unterthanen, oder deren Gebiets Einwohnern einige Güter in Ihr. Kön. Maj. von Schweden Reich, Länder, Gebiet, oder eingenommene und bisher besessene Oerter, entweder vor oder zur Zeit dieses Krieges niedergeleget, oder auf irgend eine Weise hingebracht worden, die sollen ohne eintzigen Verzug und Ausflucht ihren Herren wieder zugestellet werden, wo sie nicht schon dem Fisco zuerkannt, oder extradirt worden.

XXXII. (1) Es sollen alle Feindseligkeiten, sowol unter denen paciscirenden Principal-Partheyen, als denen Alliirten und deren Armeen aufhören, so fort nach dem Tage des geschlossnen und unterschriebnen Friedens, in Preussen, sowol dem Königl. als Hertzogl. in vier, in Pommern und Mecklenburg in zwölff, in Churland und Liefland in vierzehn, in Holstein und Schleswig aber in zwantzig Tagen. An eben diesem Tage soll auch die Handlung an iedem vorgedachter Oerter, wiederum in ihren vorigen Stand gesetzt werden, und der Brief-Wechsel frey seyn.

(2) Die Generalen der Besatzung zu Elbingen in Preussen, als auch derer Käyserlichen und Churfl. in Pommern, sollen gleich nach Empfang dieser Andeutung wegen Einstellung der Feinseligkeit, allen Fleiß anwenden, damit der Soldaten Unterhalt bis auf die endliche Friedens-Execution nicht mehr feindseliger Weise gefodert, noch die Länder, die mit ihren Waffen belegt, über die rechtmäßige und nöthige Alimentation nicht beschweret werden. Zu welchem Ende Commissarien von den Partheyen verordnet werden sollen, die da fleißig Achtung geben, damit keine Exorbitantien wider diese Convention geschehen.

XXXV. (1) Damit dieser Friede desto fester, standhaffter und sicherer seyn möge, und von allen Seiten unverletzt daure, versprechen obengemeldete Partheyen allesammt, so wol die Haupt- als Alliirte, daß sie diese Transaction und Frieden, und alle dessen Articul, Haupt-Puncten und Clausuln, heilig und unzerbrüchlich halten wollen und sollen, und damit er nicht inskünfftige verletzt werden könne, verbinden sie sich unter einander und allerdings zu einer generalen Guarantie, mutuellen Eviction und reciproquen Defension; hiedurch so fest es nur geschehen kan versprechende, daß wenn sichs begeben solte, daß eine Parthey von der andern, oder mehre

von

von mehren zu Wasser oder zu Lande, wider diesen Vergleich, mit Krieg angefallen würden, daß denn der Angreiffende alsofort von allen vor einen Brecher dieses Friedens gehalten, und die andern von den Paciscirenden dem beleidigten Theile aufs höchste innerhalb zwey Monaten nach geschehener Requisition mit zusammengesetzten Waffen beystehen, und so lange wider den Aggressoren agiren sollen, bis der Friede mit gemeiner Ubereinstimmung aller Partheyen wieder hergestellt worden.

(2) So sichs aber begeben solte, daß ein Theil vom andern, oder mehre von mehren, mit einer schweren Injurie, doch ohne Gewalt der Waffen, belegt würden, so soll den Beleidigten deswegen nicht alsobald freystehen, die Waffen zu ergreiffen, sondern es soll vorher ein gütlicher Weg, diese Streitigkeiten abzuthun, gesucht werden, nemlich, daß der Beleidigte, wenn er nach erlittenem Unrecht, sich mit dem Beleidiger selbst nicht unmittelbar vergleichen kan, die andre Paciscenten davon benachrichtige, und in ihrer aller Nahmen eine General-Commission an den Gräntzen des Beleidigten, innerhalb vier Monaten angestellet werde, in welcher Zeit zwischen denen von beyden Seiten deputirten Commissarien die Sache ausgemacht,

und wenn es müglich, aufs höchste innerhalb andrer vier Monaten geendiget werde.

(3) Wenn sie aber befinden solten, daß der Beleidiger die vorgeschlagne gütliche und billige Mittel gar nicht annehmen wolle, soll denen Beleidigten freystehen, doch nachdem der Krieg vorher rechtmäßiger Weise angekündigt worden, ihr Recht mit den Waffen zu suchen, und den Beleidiger, wie vorhin feste gesetzt, mit Krieg zu überziehen.

(4) Solten aber Turbationen mit Gewalt und contraire Actus retundiret werden, nur üm seine Gräntzen zu behaupten, so sollen dergleichen Actus nicht für einen Friedens-Bruch angesehen, der Gräntz-Streit selbst aber soll ohne Gewalt der Waffen beygeleget und zu Ende gebracht werden.

Declaration der Pohlnischen Gesandten, welche auch von den Schwedischen und Frantzösischen mit fast gleichen Worten confirmiret worden.

WIr unten benannte Ihr. Königl. Majest. und der Rep. Pohlen zu denen Pohlnisch- und Schwedischen Tractaten ernennte Gevollmächtigte Gesandten; Thun hiermit kund allen und jeden denen daran gelegen, oder eini-

einiger massen gelegen seyn kan; Alldieweilen in dem heut unterschriebenen Principal-Friedens-Instrument, der Articul der Amnestie, in welchem sowol derer Gemeinheiten, als particulieren Gerechtsahme in vorigen Stand wieder gesetzet werden, in generalen Terminis gestellet, und derjenigen Gerechtsamen, welche der Durchlauchtigste Churfürst zu Brandenburg, sowol im Hertzogl. Preussen als ausser demselben, durch die, mit Ihr. Königl. Maj. und der Republic erst zu Welau, hernach zu Bromberg geschlossene und durch eine Reichstägige Constitution approbirte Pacta erlanget hat; als nemlich, der Independentz des Hertzogthums Preussen; der Accordirung der Lehne an denen in der Woywodschafft Pommern gelegenen Aemtern Lauenburg und Bütow; sodann des Rechts auf Elbingen, und die Herrschafft Draheim, in solchem Friedens-Instrument nicht absonderlich gedacht wird: So seynd, damit solches nicht zum Præjuditz itztgemeldter Churfl. Gerechtsamen gezogen werden könte, viele Arten und Wege der Einschliessung des obstehenden in solchen Articul der Amnestie, in Vorschlag gekommen; da deren aber keiner denen hohen Theilen Genügen gethan, ist durch Ihrer Allerchristlichsten Königl. Majestät Herrn Gesandtens kluge Mediation, und durch desselben, zu Beschleunigung des Friedens anwendenden unermüdeten Fleiß, endlich verglichen worden, daß durch einen besondern Articul, welcher aber als dem Friedens-Instrument inserirt zu achten

ten und mit selbigem von einerley Krafft seyn soll, obgemeldte Jura, Sr. Churfl. Durchl. in Sicherheit gestellet werden sollen; Welches denn auch von der Legation durch einen separaten Articul geschehen.

X.

Einige, die neuliche Einnehmung und Wiedergebung der Stadt Elbingen betreffende Documenta.

(A) Des damalichen Churfürsten, itzo Königs in Preussen FRIDERICI Schreiben an die Stadt. A. 1698-1700.

Es ist uns von eurem anhero geschickten Secretario euer Schreiben vom 14. Octobr. wohl behändiget worden, und haben wir daraus mit mehrem ersehen, was Gestalt ihr üm einigen Aufschub in Vollstreckung unsers höchstrechtmäßigen Vorhabens, die uns aus beschwornen Pactis zukommende Hypothec der Stadt Elbing zu ergreiffen, ansuchet; Sodann euch dabey erbietet, dahin bedacht zu seyn, daß die Genugthuung unsers Pfand-Schillings von euch selbst in möglichen und von uns euch gegönnten ratis erfolgen möge; Welches alles von eurem Secretario bey der mit ihm gehaltenen Conference mündlich weitläufftiger vorgestellet worden. Ob wir nun zwar nicht

nicht zweiffeln, es werde derselbe dasjenige, was wir ihm auf solchen Vortrag wissen lassen, euch getreulich hinterbringen, so haben wir iedoch nicht unterlassen wollen, solches in Beantwortung vorgedachten euren Schreibens mit wenigem anhero zu wiederholen. Es ist euch und aller Welt bekant, was das ewige zwischen der Cron Pohlen und uns zu Welau und Bydgost aufgerichtete Bündniß wegen Einräumung der Stadt Elbing, bis zur Tilgung eines gewissen Pfand-Schillings, klar und unwiedersprechlich dispöniret, allenfalls habt ihr das uns dadurch zugewachsene Recht aus beykommender Repræsentation mit mehrerm zu ersehen. Da nun unser gottsel. Herr Vater, wie auch wir über 40. Jahr auf die Erfüllung dieses ex causis maxime justis & onerosis getroffnen und beschwornen Pacti, und die Einräumung besagter eurer Stadt vergeblich und mit Erschöpffung aller unsrer Gedult erwartet, haben wir endlich, daferne wir nicht die Blame bey der werthen Posterität, unsre Jura, und unsers Staats Interesse geflissentlich negligirt zu haben, auf uns laden wollen, solche Mittel zur Hand nehmen müssen, wodurch wir dasjenige, was uns von GOtt und Rechts wegen gehöret, erhalten können; welches wir auch Ihr. Kön. Maj. in Pohlen, und den sämmtlichen Herren Senatoren durch gewisse Schreiben, wovon die Copeyen der Repræsentation beygefüget, wohlmeynentlich vorgestellet. Zwar hätten wir gewünscht, daß wir die uns gebührende Possession unsers Unterpfandes

ohne

ohne eintzigen Eclat und Verdrießlichkeit hätten erhalten können, nachdem aber solches nicht geschehen mögen, so wird es anitzo lediglich bey euch stehen, ob die Ergreiffung unsers Rechts, und der Possession, mit Conservation, oder mit Gefahr und Ruin eurer Stadt geschehen solle. Wir bezeugen vor GOtt und der ehrbaren Welt, daß wir nicht allein kein feindselig Gemüthe oder ungnädige Intention gegen euch haben, sondern daß wir vielmehr eure Erhaltung und Bestes von Hertzen suchen und wünschen, wie wir dann solches bereits durch die Suspendirung des Strohm-Geldes bezeugt, und noch in wichtigern Angelegenheiten zu erkennen zu geben begierig sind, daferne ihr durch ein promptes und willfähriges Accommodement, unsrer euch zutragender Gnade und gütigen Propension euch fähig machet; Wobey wir euch denn nochmals aufrichtig und Churfürstlich versprechen, daß wir solchen falls euch bey allen euren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sowol in sacris als profanis, wie auch bey euren Commercien und was euch sonst zusteht, oder ihr zur Vermehrung eures Wohlseyns verlangen könnet, lassen, handhaben und kräfftig schützen, euch auch, wann wir unsre rechtmäßige Satisfaction erlanget, gerne und willig restituiren wollen. Und damit ihr unsre Sorgfalt vor eure Conservation desto besser erkennen möget, so haben wir Ordre ertheilet, daß mit allen Thätlichkeiten gegen die Stadt so lange eingehalten werden solle, bis offtgedachter

euer

euer Secretarius wieder bey euch zurücke gekommen, und ihr uns auf diese gütige Erklärung eure finale und categorische Resolution werdet haben wissen lassen, iedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß alles bey euch in dem Stande verbleibe, wie es am 14. Octobr. da unser Gen. Lieut. von Brandt vor eure Stadt gerückt, gewesen, folglich ihr keine Besatzung einnehmet, sondern daferne solches bereits über Verhoffen geschehen, dieselbe wieder heraus schafft, dann wir solches nicht anders, als eine Declaration, daß ihr von unsern künfftigen Rechten, uns mit Gewalt, und feindseliger Begegnung abhalten woltet, erkennen könten; zu geschweigen, daß ihr alsdann nicht mehr Meister in eurer Stadt seyn, sondern nach Gefallen der Besatzung würdet thun und handeln müssen.

Was das von euch gethane Erbieten anbelanget, daß ihr nemlich selbst uns wegen unserer Foderung zu vergnügen, beflissen seyn wollet, solches verwerffen wir keinesweges. Weil wir aber davor halten, daß ihr vor euch alleine dazu unvermögend seyd, als können wir solch Oblatum noch zur Zeit anders nicht ansehen, als daß man nur suche Zeit zu gewinnen, und uns vergeblich zu amusiren. Allenfalls kan darüber allezeit, wenn wir gleich die Besatzung in der Stadt haben, gehandelt werden. Daferne ihr aber, über alles Verhoffen, diese unsere gütige Erklärung verwerffen, und es auf die Extremitäten ankommen lassen werdet, so wollen wir hiemit vor GOtt und aller Welt contestiret haben,

ben, daß wir an dem Urtheil und Verderben, so euch und der guten Stadt daraus zuwachsen, und uns selber ans Hertz gehen würde, entschuldigt seyn wollen. Wir erwarten hierauf eure schließliche Erklärung, und verbleiben euch bis dahin ꝛc. A. 1698. den 11.21. Octobr.

(B) Die Accords-Puncte.

Es versprechen Se. Churfl. Durchl. so wol vor sich, als alle seine Durchl. Successoren (1) die Stadt Elbingen, und alle derselben Eingesessene und Zugehörige, bey allen ihren hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Immunitäten, so wol in sacris als profanis, tam in genere quam in specie, absonderlich dem Privilegio Ordinis, dann auch Casimiriano, und allen andern bis auf itztregierende Königl. Majest. in Pohlen confirmirten Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten zu lassen, schützen, und zu handhaben, und nicht zu verstatten, daß dieselbe dawider in einige Wege gekräncket oder beeinträchtiget werde, massen diese gute Stadt wie vorhin, also auch in zukommenden Zeiten, bey Bewahrung des Land-Siegels ihres gewöhnlichen Sitzes auf Land-Tagen, und wo sonsten Conventus gehalten werden möchten, ohne Dismembra-

bration von den Ständen und Städten dieser Provintz, vollkommen gelassen, und mit keinem neuen Huldigungs-Eyde von Seiner Churfl. Durchl. als welche blos jure hypothecario diese Stadt in Possession genommen, beleget, sondern bey dem Sr. Königl. Majest. von Pohlen neulich geleisteten Eyde gelassen werden soll.

(2) Das Exercitium Religionis, Jus Patronatus, und alle andere Jura Ecclesiastica, ingleichen die Cautiones und Verträge, wegen der Pfarr-Kirchen, bleiben in eben dem Stande, worinnen es bey der Ubergabe ist, und nehmen Se. Churfl. Durchl. alle in der Stadt und deroselben Gebiete vorhandene Kirchen, Gymnasia, Schulen und Hospitäle, nebst denen Geistlichen, Kirch- und Schul-Bedienten, sowol Römisch-Catholische, als Evangelische, und welche sonsten bishero in ihrer Religion geduldet worden, in dero gnädigen Schutz, versprechen auch dieselbe bey dem ruhigen Besitz und Genuß ihrer Immunitäten, auch innehabenden geistl. Gütern, Renten und Einkünfften zu lassen, und zu schützen.

(3) Alle Magistrats-Personen bleiben in ihren habenden Dignitäten, Aemtern und Bedienungen, geniessen auch der Einkünffte, so der Stadt von ihren Erb- und Patrimonial-Gütern, laut dem Privilegio Ordinis & Casi-

Casimiriano, eigenthümlich gebühren, und soll die Wahl in der abgehenden Stelle sowol des Königl. Burggrafen, nach alter Gewohnheit, als auch eines Ehrenvesten Raths, nebst der dem Magistrate in allen deroselben Civilen und Oeconomischen Aemtern competirenden Jurisdiction, in dem Stande verbleiben, wie sie vor der Ubergabe gewesen.

(4) Den Vogt, nebst der præsentirenden Gemeine, und die gesammte Bürgerschafft, nehmen Se. Churfl. Durchl. in dero gnädigsten Schutz, und versprechen, dieselbe bey ihren Privilegien, Verfassung, Gilde und Gewercks-Briefen oder Rollen zu lassen, und zu schützen, auch was zu derselben Aufnahm und Besten gereichen kan, gnädigst zu besorgen.

(5) Ebenmäßig wollen Se. Churfl. Durchl. die Stadt bey dem ungehinderten Lauff der Commercien lassen und handhaben, auch dieselbe, so viel möglich zu verbessern suchen.

(6) Aus sonderbarer Gnade und Propension erlassen Se. Churfl. Durchl. der Stadt das so genannte Strohm-Geld, vors erste, so lange Sr. Churfl. Durchl. die Hypothec verbleibet.

(7) Auch wollen Se. Churfl. Durchl. keine neue Zölle weder zu Wasser noch zu Lande anlegen lassen, und weil die Stadt eine Zeit her über die Erhöhung des Pillowischen

Zolls

Zolls Klage geführet, wollen Se. Churfl. Durchl. dieselbe untersuchen und remediren lassen.

(8) Se. Churfl. Durchl. lassen und schützen die Stadt bey dem Handel und Gewerbe, so dieselbe in dem umliegenden Pohlnischen Gebiete, sowol des Bisthums Ermland, und andern abgelegnen Orten, als auch Weichsel und Nagot-Strohm gehabt, und getrieben, gestalt dann von nun an solcher Handel und Gewerbe nach wie vor freygestellt, und sowol den Auswärtigen erlaubet wird, in die Stadt zu kommen, die Marckt-Täge zu besuchen und ihr Gewerbe zu treiben, als anch den Einwohnern der Stadt freysteht, in den umliegenden Landen ihre Nahrung zu suchen, und ihre Schulden einzutreiben, wozu Se. Churfl. Durchl. ihnen iedesmal auf Ersuchen, die hülffliche Hand bieten wollen.

(9) Es sollen auch der Stadt alle Foderungen und Effecten, so dieselbe in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen und Gebiete hat, ungeschmälert verbleiben, und wenn sie dieselben rechtlich beytreiben wollen, soll ihnen darunter schleunige und gute Justice administriret werden, wie denn auch sonst eine durchgehends gleiche Administration der Justitz in der Stadt, und zwar nach derselben hergebrachten Gesetzen, Lübischen Recht, Stadt-Willkühr, und andern Gewohnheiten,

veranstaltet werden soll; Wobey auch das Privilegium Instantiarum und Appellationis in dem Stande, wie es bishero gewesen, tam in Civilibus, quam Criminalibus ungekränckt conserviret wird.

(10) Die Conservation und Defension der Stadt, und was dazu gehöret, nehmen Se. Churfl. Durchl. über sich, auf eigne Spesen zu sustiniren, versprechen auch der Stadt alles grobe und kleine Geschütz, so wie es bey der Ubergabe befindlich gewesen, mit der Ammunition völlig zu lassen, der Bürgerschafft weder anietzo, noch künfftig kein Gewehr abzunehmen, an der Fortification keine neue Wercke, binnen oder ausser derselben, zu verstatten, noch die alte Stadt mit einiger Soldatesque zu belegen, sondern die Guarnison, jedoch in geringer Anzahl, in der Neu-Stadt und Vorstädten, sonder Belästigung der Bürgerschafft, aus eignem Schatze zu besolden, und in so strenger Disciplin zu halten, daß die Stadt und derselben Eingesessene keine Beschwerde davon empfinden, wie denn auch der Stadt Ländereyen und Dorffschafften, sowol in der Niederung, als auf der Höhe, mit Einquartirung und Durch-Marchen, nach Inhalt der Privilegien, verschonet bleiben sollen.

(11) Wann die Stadt wegen der ietzo geschehenen Ubergabe, oder auch sonsten unverschul-

de-

deter Weise von jemand, er sey wer er wolle, angefeindet, verfolget, und an Person oder Gütern bekümmert werden solte, versprechen Se. Churfl. Durchl. derselben ihren kräfftigen Schutz gedeyen zu lassen, und derselben Eingesessene wider männiglich zu protigiren und zu defendiren.

(12) So bald Se. Churfl. Durchl. wegen ihrer habenden rechtmäßigen Foderung von der Cron Pohlen völlig befriediget seyn werden, bleibt es wegen der Stadt Restitution bey demjenigen, was die Pacta Conventa deshalb disponiren, und im Munde führen, bevoraus daß die Stadt in ihrer Fortification, an Wall, Graben und Mauren, in statu quo alsdann verbleibe, und keine Demolition oder Wandelung vorgenommen werden möge, und wollen Se. Churfürstl. Durchl. bey solcher Restitution alsdann specialiter bedingen, daß die Stadt wegen der geschehenen Ubergabe in keine wege weder directe noch indirecte gefähret oder gekräncket werden solle.

(13) Ingleichen soll die Stadt und derselben Ein- und Beywohner zu keiner anderwärtigen Contribution gezogen werden, als welche von den Ständen und Städten des Königl. Preussens auf ordinairen Land-Tägen per accisas laudiret, und einhellig beliebet worden, laut Privilegien.

(14) Auch sollen dem præsidirenden Bürgemeister wie vordem, also auch in künfftigen Zeiten, sowol die Schlüssel von sämtlichen Thoren der Stadt, als auch die Ausgebung der Parole, gelassen werden.

(15) Die alte Stadt Elbing nebst dazugehörigen Thoren und Speichern betreffende, bleiben mit der hiesigen Stadt-Soldatesque zu allen Zeiten besetzt, ausser dem Burg-Thor, und Mittel-Post.

(16) So fern auch iemand dieser Stadt Bürger und Untersassen sich von hier mit seiner Haabseligkeit an andre Oerter transportiren möchte, soll solches ungehindert ihm mit seiner gantzen Familie zugelassen seyn, und daran sub quocunque prætextu nicht gehindert werden.

(17) Was seithero bey Berennung und Bloquirung der Stadt von beyden Theilen vorgenommen worden, soll per Amnestiam gäntzlich aufgehoben und mortificiret seyn, ingleichen denen Soldaten der Stadt, welche einen Posten einräumen werden, mit brennenden Lunten und klingendem Spiel abzuziehen, freystehen.

Uber obige Accords-Puncte versprechen Se. Excellenz der Herr Gen. Lieut. von Brandt von Sr. Churfl. Durchl. die gnädigste Ratification unfehlbar zu erhalten, und zu mehrer Vesthaltung dieser Articuln, sind zwey gleichlautende Exemplaria

ria

ria davon verfasset, und mit beyderseits Theilen Unterschrifft und Insiegeln corroborirt und bekräfftiget worden. Elbingen, den 11. Nov. 1698.

(C) Die Königliche Ratification.

Uns ist euer gehorsamstes Schreiben vom 13. dieses nebst den verglichenen Accords-Puncten, welche uns von unserm Gen. Lieut. dem von Brandt zugesandt, wohl worden, und haben wir beydes verlesen, und der Sachen Wichtigkeit, auch unsrer euch zutragenden gnädigsten Propension nach der Gebühr erwogen. Nun hat uns zuerst eine sonderbare Freude verursacht, daß ihr lieber die von uns überschickte, zu eurem Besten eingerichtete Accords-Puncte annehmen, als durch Verwerffung derselben, zu einer gefährlichen Extremität es veranlassen wollen; Dann gleichwie wir nichts mehr und höher wünschen, als eure Wohlfahrt und Erhaltung, so würde es uns überaus geschmertzt haben, wann wir unser Pfand-Recht nicht anders, als durch euren besorglichen Ruin hätten erhalten können. Was die geschlossene Accords-Puncte, und fürnehmlich die, so von euch hinzugethan worden, anbelanget, haben wir selbige insgesammt so, wie sie da liegen, ratificiret und confirmiret, weilen aber nothwendig bey einem und andern Additional-Articul eine Erläuterung geschehen muß, haben wir selbige anhero zu setzen,

der Noth erachtet: Und zwar betreffend den ersten Art. lassen wir es dabey, daß der Eyd, welchen die Stadt Ihr. Kön. Maj. in Pohlen geschworen, in seinen Kräfften verbleibe, und ihr gegenwärtig mit keinem neuen Huldigungs-Eyde beleget werdet; Wogegen wir die von euch in obgedachtem Schreiben gethane Versicherung von eurer Treu, gnädigst annehmen, dabey es auch, so lange die Stadt keine Attaque zu besorgen hat, verbleiben kan; Solte aber, welches GOtt verhüte, eine Weiterung oder Ruptur entstehen, und die Stadt attaquiret werden, wozu wir iedoch unsers Theils nimmer Anlaß geben wollen; so könnet ihr selber ermessen, daß zu Verhütung aller euch schädlichen Diffidentz und zu Bewirckung eurer Defension und Erhaltung, höchstnöthig seyn wird, daß wir solchen unvermutheten Falles, eurer Treu und Beystandes vollkömmlich versichert seyn. Jedoch versprechen wir, daß wir auch hierunter nichts von euch begehren wollen, als was raisonable und billich wird erfunden werden. Bey dem 9. Puncte finden wir nur dieses zu erinnern, daß dasjenige, was darinnen von dem Privilegio Instantiarum und Appellationis gesetzt wird, auf so lange zu verstehen, als Friede und Ruhe erhalten wird; Solte aber, das GOtt verhüte, eine Unruh und Krieg entstehen, werdet ihr von selber urtheilen, daß es eure und der guten Eingesessenen eigne Sicherheit erfodere, daß alsdann darunter eine Aenderung, wie man selbige alsdann thunlich achten wird, gemacht

wer-

werde. Den 10. Punct belangend, ratihabiren wir gerne, was darin versprochen, unter der Versicherung, daß auf dem unverhofften Fall einer feindlichen Attaque die Stadt dasjenige, was zu ihrer Defension und Erhaltung nöthig, mit beytragen werde. Neue Fortifications-Wercke wollen wir nicht anlegen lassen, ausser was zur unumgänglichen Defension der Stadt nöthig, und erbieten wir uns, daß wann dabey die Einwohner etwas von Lande verlieren müssen, ihnen dafür Satisfaction gegeben werden solle. Bey dem 12. Punct und zwar der Stadt-Wercke Demolition, ist bekannt, was deshalb die zu Bydgost geschlossene Pacta vermögen; Gleichwie wir aber bereits in unsrer gedruckten Repræsentation uns so weit erkläret, daß wir uns daran so genau nicht binden, sondern uns deshalb an dem halten wolten, wessen man sich bey der Restitution alsdann vergleichen würde, so hat es auch dabey sein Bewenden. Den 14. und 15. Punct haben wir ebenmäßig gnädigst ratihabirt; nur wird dabey erinnert, daß wenn nach GOttes Verhängniß eine feindliche Attaque der Stadt zu besorgen wäre, derselben gantze Wohlfahrt und Erhaltung darauf bestehet, daß alle Thore und Posten wohl und zureichend besetzt werden, und wenn solches von der Stadt-Soldatesque nicht geschehen könte, nothwendig die Churfürstl. Guarnison dazu gebraucht werden müste; dann wann in Entstehung dessen die Stadt überrumpelt, oder durch Sturm erobert werden solte, ist nichts

gewisser, als daß dieselbe von den wütenden Feinden würde geplündert, und mit Raub und Mord angefüllet werden. Im übrigen was ihr in eurem Schreiben wegen gäntzlicher Aufhebung des Strohm-Geldes, wie auch des Pfahl-Geldes in der Pillau, angefüget, so muß es zwar bey demjenigen, was deshalben in den Accords-Puncten enthalten, verbleiben, wir werden uns aber bey der hiernächst erfolgenden Behandlung darüber dergestalt erklären, daß die Stadt unsre ihr zutragende Hulde daraus sattsam verspühren soll. Belangend die gebetne Abnehmung eines Theil der Guarnison, können euch die Bedrohungen von Krieg und Ruptur, so in der Nachbarschafft ausgestossen worden, nicht verborgen seyn, wir wollen hoffen, daß es dabey verbleiben werde, so lange aber dessen noch keine gnugsame Versicherung ist, erfodert es eure eigne Sicherheit und Erhaltung, daß ihr mit einer bastanten Guarnison versehen werdet. Stünde aber hiernächst nichts zu besorgen, werden wir von selber auf einige Erleichterung bedacht seyn, und indessen dahin sehen, daß die Besatzung euch zu keiner Beschwerde gereiche. Wie nun obiges alles in der höchsten Raison und Billigkeit besteht, so hoffen wir, ihr werdet damit höchst vergnügt seyn, und verbleiben euch ꝛc. Cölln an der Spree, 1698. 17. Novembr.

(D) Vergleich mit den Pohlen, bey Wiedergebung der Stadt.

(1)

NAchdem man alle bishero wegen der Stadt Elbingen getragene Feindschafft vergessen wollen, und die alte Freundschafft zu befestigen gesucht, soll ein ewiges Bündniß und treue Freundschafft, auf die Art der alten und neuen Welauischen Pacten, von neuen gemacht und unterhalten werden.

(2) Die Stadt Elbingen soll wie sie letzlich eingenommen, ohne einige Abwerffung der damals gefundenen Stadt-Mauren und Wälle, ohne weitern Recht einiges Pfandes, und was sonsten leichtlich daraus fliessen kan, mit Abziehung des Volckes den 1. Febr. 1700. in Gegenwart der dazu verordneten Herren Commissarien, ohne weitere Weitläufftigkeit und Difficultät wiedergegeben werden.

(3) Die Besatzung Ihr. Churfl. Durchl. kan im Abziehen alle Stücke, Bomben, Mörser, Musqueten und andre Krieges-Instrumenta, so sie in die Stadt gebracht, frey und ohne einige Hindernisse abführen: Was aber der Stadt zugehörig, soll unter keinem Prætext abgeführet werden.

(4) Hingegen declariren Ihr. Königl. Maj. und das Reich Pohlen und Litthauen, die Summe, warum bishero die Stadt Elbing zum Pfande versetzt gewesen, doch mit Hindansetzung 100000. Rthl. von den prætendirten 400000. Rthl. Ihr. Churfl. Durchl. bey ihrer rechtschaffenen Treue, nach geendigtem Reichs-Tage, er mag bestehen oder nicht, innerhalb drey Monaten, hier in Warschau auszuzahlen, und zu grösserer Versicherung der allgemeinen Treue sollen gewisse Kleinodien, [nemlich die Rußische Crone, und vier Stück von Gold zu tragen, mit Perlen, Diamanten und Rubinen besetzt, wie auch noch eins mit einem Conterfait, und schwartzen Crucifix ꝛc.] mit dem Siegel der Herren Commissarien, und Ihr. Churfl. Durchl. versiegelt, und zum Pfande, nach angefangener Evacuirung der Stadt Elbing, des andern Tages, in die Hände des Commissarii Ihr. Churfl. Durchl. so dazu Vollmacht haben wird, überliefert werden, welche Kleinodien unter ihrem specificirten Siegel, so bald die Summe abgetragen seyn wird, ohne einige weitere Prætension, gantz wiedergegeben werden sollen.

(5) So in bestimmter Zeit, wegen einiger Zufälle, die vorhergedachte Summe nicht solte ausgezahlet werden, wird hiemit Ihr. Churfürstl. Durchl. die Freyheit gelassen, das Elbin-

bingische Territorium ohne einige Hinderniß mit ihren gewöhnlichen tragenden Nutzen, doch ohne einige Neuerung daselbst, vielweniger einige Schantzen, oder wie es Nahmen haben mag, zu stifften und zu bauen, sondern in dem Stande wie es ietzo ist, mit den Kleinodien so lange zu besitzen, bis die gehörige Summe der 300000. Rthl. völlig ausgezahlet sey. So bald aber die vorhero benennte Summe abgetragen, soll sowol das Territorium, als die Kleinodien, mit der vorhero gedachten Cautel, ohne einige gemachte Hinderung oder Verletzung derselben, denen, so von der Republic gesetzt, wieder geliefert werden.

(6) Die Uberfahrt über die Weichsel, als auch eine gewisse Abtragung, Ihr. Churfl. Durchl. Strohm-Geld genannt, soll durch eine von beyden gesetzte Commission, wie weit dieses wider die Pacta läufft, examinirt und verglichen werden.

(7) Zu grösserer Bezeugung eines geneigten Affects gegen Ihr. Kön. Majest. und die Rep. cassiren Ihr. Churfl. Durchl. alle Summen, mit was vor Titel dieselbe wegen des Durchl. Hertzogs von Croy prætendiret werden, und soll von der Republic ihm oder seinen Successoren künfftig kein Recht daraus mehr hinterlassen seyn.

(8) Die Testimoniales Ihr. Churfl. Durchl. wegen des Hetschers geschehen, um ihn in al-

len

len zu entschuldigen, und mit nächstem Reichs-Tage die vorige Freyheit zu procuriren, werden mit allem Respect von Jhro Eminenz dem Primate so lange acceptiret.

(9) Alles übrige soll mit Aufhebung der Prætensionen von beyden Seiten, so wie es in den Welauischen Pacten benennet, gäntzlich verbleiben; Eine wahrhaffte und rechtschaffene Freundschafft soll künfftig beyderseits erhalten und vermehret werden; Und über das alles werden Ratificatoria von Ihr Königl. Majest. und Churfl. Durchl. noch vor dem Termin der Evacuation eingebracht werden; Wozu zwey Exemplaria von gleichem Laut und Einhalt mit eigenen Händen unterschrieben und versiegelt worden.

Warschau A. 1699. 12. Dec.

Michael Radziejowsky, Cardin. & Primas Regni. u. XIII. andre Senatoren.	Joh. Diteric. B. ab Hoverbeck. Godofredus Werner.

XI.

Extract der vornehmsten Puncten des sechsjährigen Stillstandes zwischen Schweden und Pohlen. A. 1629. 26. Sept.

(3)

DEr König in Schweden soll dem Könige und der Rep. Pohlen wiedergeben Stras-

Strasburg in dem Culmischen District, mit seinem Gebiete, Dirschau in Pomerellien mit seinem Gebiete, das kleine Dantziger Werder, Gutstadt, Wormdit und Melsack mit ihren Gebieten, im Stifft Ermland; Wie auch die Kirche zu Frauenburg mit dem dabey liegenden Städtlein und Dörffern; Ferner Mietau in Semigallien mit seinem Gebiete dem Hertzogen von Churland, doch mit dem Vorbehalt, daß Neu-Münde und Spilten mit dem was daran hänget, wie in dem vorigen Stillstande, zu Riga gehören sollen. Und Frauenburg soll mit diesem Bedinge wiedergeben werden, daß der Frauenburgische Hafe, sammt dem gantzen Ufer des Frischen Haffs und der Küste, im Besitz des Königs in Schweden verbleibe, [doch wird den Frauenburgern ihr Recht zu fischen reserviret,] hernach auch, daß weder Frauenburg, noch ein anderer Ort dieses Territorii Zeit währendes Stillstandes befestiget werde, und des Königs in Schweden Soldaten und Unterthanen, der Weg durch das Frauenburgische Territorium allzeit offen stehe.

(4) In Liefland sollen beyde Theile, wie sie es itzo besitzen, also auch den Stillstand über behalten; ausser Mietau, wovon im vorigen Articul. In Preussen aber soll der König und das Reich Schweden behalten und besitzen, wie er sie itzo besitzt, Braunsberg und

Tolckemit mit ihren Gebieten, auch Elbingen mit seinem Gebiete, sowol auf dem festen Lande, als beyden Werdern, und dem gantzen Fischauischen Werder. Auf dem grössern Werder, alles Ufer des Haffs, anzufangen vom Elbingischen Territorio bis an den Mund der Weichsel, mit den daran liegenden und benachbarten Dörffern, Stobendorff und Attendorff, mit Tigenorth an der Weichsel, und wenn man von da eine Linie ziehet bis an den Werder-Damm, mit dem Damm selbst und Kuckeskrug, bis an Janickendorff, und was vor Land, insgemein Butendick, von Werdern oder Sümpffen, mit denen darauf gebauten Häusern, Buden und Gebäuden, von dem grossen Werder bis nach der Nerung sich erstreckt, zugleich mit der Kobbel-Grube, Groschkenkrug, Stuthoff, Stegen, und von da eine Linie nach dem Meere zu gezogen, alles was auf der Nerung zwischen Stegen und Pillau lieget, mit dem Hafen Pillau selbst, Wäldern, Städtlein und Strand-Wachten, um die Dämme wieder zu machen, und zu erhalten, welche die Einwohner besagter Dörffer zu den bestimmten Zeiten, ihrer Gewohnheit nach, zu præstiren haben.

(5) Marienburg mit dem grössern Werder [ausser dem Elbingischen Territorio, und vorbemeldetem Ufer und Dörffern] Stum, und das

Haupt

Haupt der Weichsel in der Nerung, soll bey diesem Stillstande sequestrirt, und in die Hände des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Georgii Wilhelmi, Churf. zu Brandenburg, übergeben werden, doch mit dem Bedinge, daß einen Monat vor Ausgang dieses Stillstandes, [wenn man unterdessen der Haupt-Sache wegen sich nicht vergliche,] Marienburg mit dem Haupte oder Vestung an der Weichsel, Stum und das grosse Werder, nicht anders als sie ietzo inne gehabt und besessen, also auch alsdenn dem Könige und Reiche Schweden ohne eintzigen Betrug und List wiedergegeben und restituirt werden.

(6) Zu desto grösserer Sicherheit des Königs und Reiches Schweden, wegen Wiederbekommung dieser Oerter, Marienburg, Haupt und Stum, soll der Durchl. Churfürst in den Händen des Königs von Schweden lassen, Fischhausen und Lochstedt mit ihren Gebieten, und zwar das Theil, welches sich nach dem Curischen Haff und der Nerung erstreckt, das Fischhausische Gebiete aber mit seiner Nerung, wie sich die Schwedische und Churfl. Commissarii darüber vereinigen werden, als auch die Curische Nerung selbst, und endlich Memel, Schloß und Stadt, mit seinem Gebiete, soll der König und das Reich Schweden behalten und besitzen, mit eben solchem Rechte, als er ietzo Marienburg hat, bis daß die-

ses sammt dem Werder, dem Haupt, und dem übrigen gedachten, wiedergegeben worden, [auf welchem Fall auch jenes dem Churfürsten ohne Betrug und List wieder zu geben,] es sey denn, daß man sich durch neue Pacta eines längern Friedens, anders vergliche.

(7) Bey Sequestrirung oder Tradirung dieser Oerter, die entweder restituirt, oder an statt einer Caution gegeben worden, soll man diese Ordnung beobachten, daß, so bald des Königs in Pohlen Ratification eingelauffen, Strasburg, Gutstadt, Wormdit, Melsack, Frauenburg und Dirschow nach Abführung der Besatzungen, aufs höchste innerhalb sechs Tagen, denen Pohlnischen Commissarien übergeben werden: Ingleichen Marienburg und Stum dem Durchl. Churfürsten innerhalb zwölff Tagen, und wenn das geschehen, soll auch Memel den Schwedischen Commissarien innerhalb 8. Tagen consignirt, und endlich auch das Haupt der Weichsel besagtem Churfürsten innerhalb 8. Tagen nach Abführung der Besatzungen, eingeräumet werden; und zwar alles dieses soll ohne Betrug und List, auf guten und Fürstlichen Glauben geschehen und vollenzogen, die Besatzungs-Soldaten auch, wenn sie vor oder bey dem Ab- oder Durch-Marsch denen Bürgern und Einwohnern Gewalt angethan, oder

oder Geld von ihnen erpreßt, davor abgestrafft werden.

(8) Ihr. Kön. Majest. und die Rep. Pohlen sollen den Stillstand über nichts vornehmen oder tentiren wider Marienburg, Haupt und Stum, oder den grossen Werder, weder durch Gewalt, noch sonst eine Action, sondern sollen den Durchl. Churfürsten diese gantze Zeit vor aller Gefahr sicher halten, und ihn vorbesagte Oerter ruhig besitzen lassen.

(10) In den sequestrirten Orten sollen die Kirchen und Güter der Priester in dem Stande verbleiben, Zeit währendes Stillstandes, darinnen sie vor deren Einnehmung gewesen: Zu Braunsberg soll zur freyen Ubung der Catholischen Religion die Neustädtische Kirche, und in deren District mit eben solchem Rechte drey andre Kirchen concedirt werden, und denen soll keine Gewalt noch Unrecht geschehen, auch denen sich Beklagenden die schuldige Gerechtigkeit administrirt werden; Doch soll auch an denen sequestrirten und wiedergebenden Oertern, das öffentliche Exercitium der Augsburgischen Confession, wo es vorher gewesen, also auch künfftig sicher und frey ohne einige Hinderniß und Beschwerlichkeit erhalten werden. Ingleichen sollen die Pfarr-Herren derer oben benannten denen Catholischen zugestandnen Kirchen, ihrer alten Einkünffte sich zu erfreuen haben.

(13) Was vor grobes Geschütz zur Zeit der Eroberung in die Städte geführet worden, und noch in den restituirten Orten ist, soll wiedergegeben werden; von Geschütz aber und andrer Krieges-Rüstung soll eine solche Quantität und Qualität zu Marienburg und Haupt verbleiben, als von dem Churfürsten in Memel gelassen worden, wie man sich darüber wird verglichen haben.

(16) Die Commercien und Reisen zu Lande, auf denen Flüssen und in denen Hafen, sollen von beyden Seiten frey seyn, und nicht verhindert werden, es soll auch keine Parthey Zölle oder andere Exactions, zu Lande oder auf den Flüssen anlegen, sondern alles in dem Stande bleiben, wie es vor dem Kriege gewesen, sowol im Reiche Pohlen, als Groß-Hertzogthum Litthauen. Und die Abführungen der Waaren, aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen nach Königsberg, sollen auf keinerley Weise in dem Churischen Haff, oder Memelschen Hafen verhindert, auch keine Zölle auf vorbesagtem See gefodert werden. Eben solcher Freyheit sollen auch die Einwohner des Groß-Hertzogthums Litthauen geniessen, in Treibung ihrer Commercien auf der Duna.

(18) Die Besatzungen beyder Partheyen sollen aus den Oertern des Hertzogthums Preussen, wo sie auch sind, abgeführet, und eine gute Krie-

Krieges-Disciplin dabey observiret werden, und soll kein Soldate von beyden Seiten das Hertzogthum mit einigen Winter-Quartieren beschweren.

(19) Wenn auch wider iemand im Hertzogth. Preussen, von was Stande oder Condition er sey, durch Veranlassung dieses Krieges, eine Action vorgenommen worden, oder könte vorgenommen werden, so soll doch dieselbe, so lange der Stillstand währet, aufhören und nachbleiben, 2c. Geschehen im Lager bey dem Dorffe Altenmarck, insgemein Staritarg A. 1629. 26. Sept.

CAP. II.

Zu den Ober- und Nieder-Sächsischen Provincien.

I.

Der Osnabrücksche Friedens-Schluß, nach allen seinen Articuln oder Clausuln, welche die Brandenburgische Länder betreffen. A. 1648. 14. 24. Oct.

(A) Wegen der Religion, und geistlichen Güter.

V.

Nachdem zu gegenwärtigem Kriege, mehrentheils die Gravamina, welche sich zwischen beyderley Religion Churfürsten, und Ständen des Heil. Röm. Reichs enthalten, Ursach und Anlaß gegeben: So ist derentwillen, als folget, verglichen und transigirt worden:

(1) Der Vertrag, so im Jahr 1552. zu Passau gemacht, und der darauf im Jahr 1555. gefolgte Religions-Frieden, gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg, und nachgehends auf unterschiedlichen allgemeinen Reichs-Tägen bestätigt worden, sollen in allen ihren, mit der Röm. Käys. Majest. Churfürsten und Ständen, beyderseits Religion, einhellig verwilligt-gemacht- und geschlossenen Articuln, beständig verbleiben, auch aufrichtig und unverändert gehalten werden. Was aber über etlichen darinn enthaltenen streitigen Puncten bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Partheyen Beliebung geschlichtet, solches soll hinführo als eine immer geltende des besagten Friedens Erläuterung, sowol gerichtlich, als sonsten, gelten, und observirt werden, bis daß man, durch GOttes Gnade, sich in der Religion vergleiche: ohnerachtet eines oder an-

andern, inner- oder ausserhalb Reichs, Geistlichen oder Weltlichen, zu was Zeit es geschehen möge, eingestreuter Contradiction, oder Protestation, welche alle, Krafft dieses, ungültig und nichtig erkannt werden. In allem andern aber, zwischen beyder Religion Churfürsten und Ständen, allen und ieden, soll eine richtige, durchgehende, reciprocirende Gleichheit, so viel es der Form der Republic, denen Gesetzen des Heil. Röm. Reichs, und gegenwärtiger Convention gemäß ist, also und dergestalt gehalten werden, daß, was einem Theil recht und billich ist, dem andern ebenmäßig recht sey: und hinfüro alle Gewalt-Thaten, wie sonsten, also auch dißfalls, zwischen beyden Theilen, zu allen Zeiten, verboten bleiben.

(2) Die Zeit, von welcher anzurechnen, die Restitution in Geistlichen geschehen soll, und was aus deren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden, soll seyn der 1. Januarii 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Churfürsten und Ständen beyder Religion, die freye Reichs-Ritterschafft, als auch Gemeinden und Immediat-Dorffschafften, pur und völlig mit eingeschlossen: nebenst Aufheb- und Cassirung aller in solchen Sachen ergangnen publicirten und gefällten Urtheilen, Decreten, Verträgen, Bedingungen und Execution: dergestalt,

daß die Reduction nach besagtem Tage obbemeldtes Jahrs eingerichtet werde.

(3) Anlangend die ohnmittelbare geistliche Güter, sie seyn gleich, Ertz-Bisthum, Bisthum, Prælaturen, Abteyen, Baleyen, Probsteyen, Commenthureyen, oder befreyte weltliche Stifftungen, und sonsten, sollen sammt den Einkünfften, Pensionen und andern, was Nahmen sie auch haben mögen, in Städten oder auf dem Land, welche die Catholische, oder Augsburgischer Confessions-verwandte Stände den 1. Januarii Anno 1624. in Possess gehabt, alle und iede, nichts ausgenommen, derjenigen Religion Verwandten, welche zu besagter Zeit, in deroselben würcklicher Possession gewesen, bis daß über dem Religions-Streit, durch Göttlichen Beystand eine Vergleichung getroffen werde, ruhiglich und unmolestirt verbleiben: Und soll keinem Theil zugelassen seyn, dem andern, entweder in- oder ausserhalb Gerichts, Ungelegenheit zu verursachen, vielweniger einige Unruhe und Verhinderung zu causiren. Solte aber [da GOtt für behüte] wegen des Religion-Streits, einige gütliche Composition nicht zu gewarten seyn, soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung, immerwährend, und dieser Friede allzeit beständig bleiben.

(7) Wie viel Capitulares oder Canonici am 1. Januarii Anno 1624. irgendswo entweder

Augs-

Augsburgischer Confession, oder Catholischer Religion gewest, so viel sollen daselbst allzeit von beyden Religionen verbleiben: Auch den Absterbenden keine andere, als derselben Religion Zugethane, nachgesetzt und surrogirt werden. Da aber an einem Ort dieser Zeit mehr Catholischer Religion, oder Augsburgischer Confessions-Capitularn, oder Canonici, Beneficia in Possess hätten, dann Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii die Beneficia und Præbenden, Zeit Lebens behalten, nach dero Abgang aber, so lang den Catholischen die Augsburg-Confessions-Verwandte, und diesen die Catholischen succediren, bis so lang die Anzahl beyder Religion Capitularn, und Canonichen, wieder ersetzt sey, als sie am 1. Januarii Anno 1624. gewesen. Die Ubung der Religion aber in den vermischten Bisthumen soll dergestalt restituirt werden, und verbleiben, wie und welcher Gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich im Brauch und zuläßig gewesen, und soll in obigem allem weder mit der Wahl oder Vorstellung, oder sonsten nichts hinderlichs vorgehen.

(8) Welche Ertz-Bisthum, Bisthum, oder andere Stifftungen, und geistliche Güter, mittel- oder unmittelbar, zur Satisfaction der Königl. Majest. und Reiches Schweden, oder zu gleicher Recompens und Schadlos-

haltung dero Bundsgenossen, Freunden und Interessirten, kommen, sollen bey deren sonderbaren, drunten bemeldten Vergleichungen allerdings verbleiben. In allen denen aber, so daselbst nicht begriffen, und unter diesen, belangende Jus Diœcesanum §. 16. infra positum, sollen sie des Heil. Römischen Reichs Satzungen, und gegenwärtigem Vertrag unterworffen seyn.

(9) Alle Klöster, Collegia, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen, Hospitalien und andere mittelbare geistliche Güter, wie auch deren Gefäll und Rechte, wie sie Nahmen haben mögen, welche die Augsburgische Confessions-Verwandte Churfürsten und Stände den 1. Jan. Anno 1624. im Besitz gehabt haben, dieselbe allesammt sollen sie hinführo, solche seyen gleich bishero in dero Handen verblieben, oder wieder restituirt worden, oder in Krafft dieser Transaction noch zu restituiren, im Besitz behalten, bis die Religions-Streitigkeit durch beyder Theile allgemeine Vergleichung beygelegt seyn werde, ohngeacht des Vorwands, sie seyen vor- oder nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden reformirt und eingenommen worden, wie auch daß sie nicht in oder von der Augsburgischen Confessions-Verwandten Stände Lands-Obrigkeit seyen, oder andern Ständen jure suffraga-

ga-

ganeatus, diaconatus, oder in andere Wege verbunden angegeben werden; dann das einige Fundament dieser Transaction, Restitution, und künfftiger Observanz ist die den 1. Januarii des 1624. Jahrs gehabte Possessio, allerdings ohngeacht auch des Vorwands etlicher Orten eingeführten Interims-Exercitii, auch vor- u. nachgehender, gemein- oder sonderbahrer Verträge, entstandener Streitigkeit, oder entschiedener Sachen, oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritoriis, Reversalibus, Litispendentiis, oder andern Scheins, wie solcher vorgebracht werden möchte. Wann da nun von obgedachten Gütern allen, auch an deren Zugehörungen und Nutzungen den Augsburgischen Confessions-Verwandten ichtswas, auf einige Weiß oder Weg inn- oder ausserhalb Gericht, von besagter Zeit an, entwendet oder entzogen worden, das soll ohne Verzug und Unterschied, [und neben solchen in specie alle die Klöster, Stifftungen und geistliche Güter, so der Hertzog in Würtenberg Anno 1624. in Possess gehabt,] mit ihren Zugehörungen, Renten und Verbesserung, wo sie auch gelegen, neben abhanden gebrachten Documenten, wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augsburgische Confessions-Verwandte in erhaltener und wieder erlangter Posses-

sion inskünfftig auf keine Weise weiter nicht betrübt werden; sondern vor aller Thätlichkeit, oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen, bis daß die Religions-Streitigkeit aufgehoben werden möchte, sicher seyn.

Hingegen sollen auch die Catholische alle Klöster, Stifftungen und mittelbare Collegia, welche sie am 1. Januarii A. 1624. würcklich in Besitz gehabt, ingleichem possidiren, ob sie schon in der Augsburgischen Confessions-Zugethanen Ständen Gebiete und Landschafften gelegen. Allein in andere Religions-Orden, ausser denen, deren Reguln sie anfänglich zugeordnet, nicht verändert werden. Es wäre denn ein solcher Orden gäntzlich erloschen. Denn auf solchem Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen, aus einem andern in Teutschland vor dem Religions-Streit gewesenen üblichen Orden, neue Religiosen zu bestellen; in waserley Stifften aber, Collegiat-Kirchen, Klöstern, Hospitalien, so mittelbar, Catholische und Augsburgischer Confession zusammen gelebt, daselbst sollen sie auch forthin insgesammt, in gleicher Zahl, welche am 1. Jan. A. 1624. daselbst gewesen, leben. Das öffentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben, welches an einem ieden Ort an obbemeldtem Tage und Jahre im Brauch gewesen, ohne ein oder anderen Parthey Hinderung.

rung. In was vor mittelbaren Stifften auch A. 1624. am 1. Jan. die Röm. Käyserl. Majest. primarias preces exercirt, daselbsten soll sie auch solche forthin exerciren, auf Maß und Weise, als droben bey den unmittelbaren Gütern anerwehnt. Eben dieses soll allhie von den Mensibus Papalibus beobachtet werden, was droben von diesen bey dem 5. Articul verordnet worden. Es sollen auch die Ertz-Bischoffe, und welchen sonsten ein solches Jus gebühret, die Beneficia Mensium extraordinariorum conferiren. Da auch die Augsburgische Confessions-Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern, so am besagten Tage und Jahr von Catholischen würcklich, völlig, oder eines Theils possidirt worden, die Jura Præsentandi, Visitandi, Inspectionis, Confirmandi, Corrigendi, Protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitiorum, Operarumque, gehabt: Oder Pfarrherren und Vorsteher daselbsten gehalten; Diese Gerechtigkeiten sollen ihnen unverruckt beständig verbleiben. Und da die Wahl auf gewisse Zeit nicht geschiehet, soll der erledigten Præbenden Gifft und Austheilung an derselben Religion Personen, welcher der Abgestorbene zugethan gewesen, aus zugewachsenem Rechte conferirt werden. Nur allein, daß in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern

der

der Catholischen Religion kein Nachtheil begegne: Und dem Catholischen geistlichen Magistrat ihre Rechte, Krafft der Insatzung des Ordens, so sie an die Religiosen haben, in Kräfften verbleiben mögen. Eben denselben, falls die Wahl und Collatur der entledigten Præbenden, zu gebührender Zeit nicht ersetzt würden, soll es an ihren Rechten nichts benehmen.

(12) So viel die Grafen, Freyherren, Ritter, Lehnleute, Städte, Stifftungen, Klöster, Commenthureyen, Gemeinden und Unterthanen, so den unmittelbaren Geist- oder Weltlichen Reichs-Ständen untergeben seyn, belangt. Demnach solchen ohnmittelbaren Ständen neben der Lands- und Hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das gantze Römische Reich, auch das Recht, die Religion zu reformiren, zustehet, und deren Unterthanen, wann sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen, der Abzug vorlängsten vergönnet; Und über diß zu mehrer Erhaltung der Einträchtigkeit unter den Ständen, versehen worden, daß keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursach halben in seinen Schutz oder Protection nehmen, und ihnen einigerley Weise beystehen solle, 2c. So ist verglichen, daß eben dieses ferner auch von beyderley Religion Ständen beobachtet, und einem unmit-

mittelbaren Stande sein Recht, welches ihme wegen Lands- und Oberbotmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret, nicht verhindert werden soll. Unerachtet aber dessen, sollen der Catholischen Stände Landsassen, Lehn-Leute und Unterthanen, wessen Stands sie seynd, welche entweder das öffentliche oder privat - Exercitium der Augsburgischen Confession A. 1624. zu welcher Jahrs-Zeit es auch gewesen, entweder vermöge gewissen Vertrags oder Privilegii, oder langen Herkommens, oder aus blosser Observantz dessen Jahrs gehabt, solches auch hinführo, sammt seinem Anhang, im Gebrauch behalten, wie es gedachten Jahrs geübet, oder daß sie es exercirt hätten, beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien, des Kirchen- und Schulen-Ministerii, Jus Patronatus, und andere dergleichen Rechte, und sollen nicht weniger in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit in gehabten bestellten Kirchen, Stifftungen, Klöstern, Hospitalien, sammt allen Zugehörungen, Einkünfften und Zusätzen. Und diese Dinge insgesammt sollen allzeit und allenthalben beobachtet werden, so lang, bis wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends, oder unter den unmittelbaren Ständen, und deren Unterthanen, mit einhelligem Consens, ein anders verglichen, daß keiner

von

von dem andern einigerley Weise oder Wege turbirt werde, die aber, so einiger Weise turbirt, oder entsetzt worden, sollen ohne einige Ausflucht in denjenigen Stand, darinn sie A. 1624. gewesen, völlig restituirt werden. Und eben diß soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Unterthanen, so unter den Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen gesessen, wo sie in besagtem 1624. Jahr das öffentliche oder privat Exercitium der Catholischen Religion üblich gehabt.

(15) Wegen der Renten allerley Art, so zu den geistlichen Gütern und ihren Besitzern gehörig, soll vor allen Dingen dasjenige beobachtet werden, was im Religions-Frieden §. Dagegen sollen die Stände der Augsburgischen Confession, ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion, ꝛc. verordnet befunden wird.

Die Renten, Gefälle, Zehnden und Pensionen aber, welche vermöge itztbesagten Religions-Friedens, Augsburgischer Confessions-Ständen, wegen unmittel- oder mittelbarer Geistlichen, auch nach dem Religions-Frieden, erlangten Stifftungen, aus der Catholischen Gebiet gebühren, und in welcher Possession vel quasi Genuß sie A. 1624. am 1. Jan. gestanden, sollen ausser einiger Einrede entricht werden. Da auch irgendswo Augsburgischer Confessions-Stände das Jus

Pro-

Protectionis, Advocatiæ, Aperturæ, Hospitationis, Operarum, oder andere Gerechtsame in Catholischen geistlichen Gebieten auch ausser oder inner Landes gelegenen Gütern, durch rechtmäßigen Gebrauch und Zulassung gehabt; Gleichergestalt auch die Catholische Stände, so ihnen dergleichen etwas in den geistlichen Gütern der Augsburgischen Confessions-Stände gebührt, sollen sie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Also doch, damit nicht durch Ubunge solcher Rechten der geistlichen Güter Einkünfften zu viel beschweret und erschöpfft werden.

Die Renten und Zehnden, Zinse und Pensionen, so den Augsburgischen Confessions-Ständen, nach aufgehobenen und destruirten Stifftungen aus andern Gebieten gebühren, sollen denen entricht werden, welche im Jahr 1624. am 1. Jan. in Besitzung der Einkünfften vel quasi gewesen. Welche aber seither des 1624. Jahrs destruirt sind, oder forthin abgehen, derselben Pensionen sollen auch in andern Gebieten dem Land-Herrn des abgegangenen Klosters oder Orts, an welchem solches gelegen, bezahlt werden. Welche Stifftungen auch am 1. Jan. A. 1624. in possession vel quasi des Zehnd-Rechtens auf einem andern Gebiet gestanden, sollen auch inskünfftig verbleiben, und kein neues Recht gesucht wer-

werden. Unter andern des Heil. Röm. Reichs Ständen und Unterthanen, soll dasjenige Recht bleiben, welches das gemeine Land-Recht, oder iegliches Orts Gewohnheit und Observantz vom Zehnden mit sich bringt, oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

(16) Es soll auch das Jus Diœcesanum und alle geistliche Jurisdiction mit aller ihrer Art, wider die Augsburgische Confessions-verwandte Churfürsten und Stände, auch mit eingeschlossene freye Reichs-Ritterschafft und derselben Unterthanen, sowol zwischen Catholischen und Augsburgischen Confessions-Zugethanen, als unter diesen Ständen allein, bis zu des Religion-Streits Christlichem Vergleich suspendirt seyn, und in den Schrancken eines jeden Lande-Obrigkeit das Jus Diœcesanum und geistliche Jurisdiction verbleiben, zu Erlangung aber der Renten, Zinsen, Zehnden und Pensionen, in denen der Augsburgischen Confessions-Stände Gebieten, wo die Catholische A 1624. wissentlich in Possession vel quasi des Exercitii der Geistlichen Jurisdiction gewesen, sollen sie derselben auch nachgehends geniessen, aber nicht, als nur in Eintreibung dieser Pensionen: Und soll nicht mit der Excommunication verfahren werden, bis nach beschehener dritter Verkündigung; welche Augsburgischer Confessions-Verwandte Land-Stände und Un-

Unterthanen nun A. 1624. die Geistliche Jurisdiction der Catholischen erkannt, sollen in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworffen seyn, so viel die Augsburgische Confession nicht betrifft, wann allein aus Anlaß des Processes den Augsburgischen Confessions-Verwandten, oder deren Gewissen nichts widriges zugezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augsburgischen Confessions-Obrigkeiten über ihre Catholische Unterthanen, welche A. 1624. das öffentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt haben: Das Jus Diœcesanum, so weit es die Bischöffe in besagtem Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt, soll also verbleiben. In welchen Städten aber des Römischen Reichs beyderseits Religion in Ubung ist, sollen die Catholische Bischöffe gegen die Augsburgischen Confessions-Verwandte Bürger keine Jursdiction haben, die Catholische aber sollen nach der Observantz des besagten 1624. Jahrs sich ihres Rechts bedienen.

(17) Die Obrigkeit beyder Religionen soll ernstlich und mit der Schärffe verbieten, daß niemand öffentlich oder heimlich, in Predigten, Lehren, Disputiren, Schrifften oder Rathschlägen, den Passauischen Vertrag, Religions-Frieden, und insonderheit gegenwärtie Declaration oder Transaction irgends-

wo bestreite, in Zweiffel ziehe, oder widrige Sätze und Behauptungen daraus zu erzwingen, sich unterstehe. Was auch bishero widrigs ausgangen oder an Tag kommen, soll von Unwürden seyn. Da aber etwas zweiffelhaffts einfiele, oder aus dem Religions-Frieden oder dieser Transaction entstünde: soll solches auf Reichs-Tägen oder andern Reichs-Conventen, zwischen beyderseits Religions-Ständen anders nicht, denn gütlich verglichen werden.

VII. Es ist auch von der Römisch. Käyserl. Majest. und sämmtlichen Reichs-Ständen einmüthiglich placidirt worden, daß alles, was Rechtens oder Wohlthaten, sowol alle Reichs-Constitutiones, als der Religions-Friede, dieser gemeine Vertrag, und in solchem die Hinlegung der Gravaminum, allen Catholischen, und Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen und Unterthanen zueignen, solches auch denjenigen, welche die Reformirte genennet werden, zustehen solle: Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen, so man Protestirende nennet, sowol unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleichs, habenden Privilegien, Reversen, und anderen, in welchen von der Religion und deren Exercitio, auch dannenhero entstehenden Zufällen, eines und andern Orts Land-Ständen und Unterthanen, bishero Vorsehung geschehen ist, wie auch eines ieden Gewissens-Freyheit. Sintemaln aber die Religions-

gions-Streitigkeiten, welche unter besagten Protestirenden im Schwang gehen, bis dahero nicht verglichen, sondern auf fernere Vergleichung vorbehalten worden; Dannenhero sie in zwey Theil treten; Derhalben ist de jure reformandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen, daß wann ein Fürst oder Lands-Herr, oder eines Stiffts Patron, inskünfftig zu des andern Theils Religion treten, oder ein Fürstenthum oder Landschafft, da des andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getrieben wird, entweder jure Successionis, oder Krafft gegenwärtiger Friedens-Handlung, oder einem andern Titul, überkommen oder wieder erlangen würde, daß sie zwar selbsten ihrer Confession Hof-Prediger, ausser der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil, bey sich oder in ihrer Residentz haben mögen.

Aber hingegen nicht zugelassen sey, das öffentliche Religions-Exercitium, Gesetze und der Orten übliche Christliche Verordnungen zu ändern, oder die Kirchen und Hospitalia, oder dahin gehörige Reditus, Pensionen, oder Stipendia den vorigen zu entziehen, und den ihrigen Religions-Verwandten zuzuwenden, oder unter dem Vorwand Juris territorialis, Episcopalis, Patronatus, oder einem andern Prætext, denen Unterthanen einer andern Religion Diener aufzudringen, oder einige andere Verhinderung oder Nachtheil, directe oder indirecte eines andern Religion zuzufügen. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten

werde, so soll zugelassen seyn, in gegenwärtigem Aenderungs-Fall, denen Gemeinden, zu præsentiren, oder die das Jus præsentandi nicht haben, nahmhafft zu machen, qualificirte Schul- und Kirchen-Diener, welche von des Orts öffentlichem Consistorio und Ministerio, so sie mit den præsentirenden Gemeinden einerley Religion sind, oder in Ermanglung dieses, an dem Ort, welchen die Gemeinden erwählen werden, zu examiniren, zu ordiniren, hernach von dem Fürsten oder Lands-Herrn, ohne Verweigerung zu bestätigen sind.

Da aber eine Gemeinde, auf dem begebenden Aenderungs-Fall, ihres Herrn Religion annehmen, und begehren würde, auf ihre Kosten das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugethan, zu halten, so soll ihr solches frey und bevorstehen, iedoch ohne der übrigen Nachtheil, und solches Nachsehen soll ihr von den Successorn nicht wieder benommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores in Schulen und Universitäten, in der Theologie und Philosophie sollen einerley Religion zugethan seyn, welche dieser Zeit an iedem Ort öffentlich im Schwang gehet. Gleichwie aber obenerwähntes alles von künfftigen Aenderungen zu verstehen ist, als soll es den Fürsten von Anhalt, und dergleichen Gerechtigkeiten, welche ihnen zuständig, nicht nachtheilig fallen. Es soll aber ausser obbenannten Religionen keine fernere im H. Röm. Reich angenommen, oder geduldet werden.

(B) Wegen Vor-Pommern, so den Schweden abgetreten worden.

X.

Ferner, dieweil die Durchl. Königin in Schweden begehrt hat, daß ihr, gegen der in diesem Kriege eroberten Plätze Abtretung ein Genügen geschehe, und zu Wiederbringung des gemeinen Friedens gebührlich begegnet werde; So haben die Röm. Käyserl. Majestät, mit Einwilligung der Churfürsten und Ständen des Reichs, insonderheit deren, so dabey vornehmlich interessirt sind, Krafft dieser Transaction, besagter Königl. Majestät in Schweden, und künfftigen ihren Erben und Nachfolgern, Königen, und dem Reiche Schweden, nachfolgende Landschafften, mit allen ihren Rechten, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs-Lehn übergeben:

Fürs erste, das gantze Vor-Pommern, sammt der Insul Rügen, mit dero Bezirck, wie solches die letzte Hertzogen in Pommern gehabt. Nechst diesem von Hinter-Pommern, Stettin, Gartz, Damm, Golnau und die Insul Wollin, sammt darein lauffenden Oder-Strohm, und Meer, insgemein das Frische Haff genannt, benebenst seinen dreyen Ausflüssen, Pein, Schwin und Divenaw, sammt auch beyderseits angräntzendem Land, von Anfang des Königl. Gebiets, bis an das Balthische Meer, unter der Breite des Orientalischen Gestads oder

Ufers, von welcher zwischen den Königlichen und Churfürstl. Commissarien, betreffend die Unterscheidung der Gräntzen, und anderer geringerer Sachen, in der Güte Vergleichung vorgehen soll.

Dieses Hertzogthum Pommern, und Fürstenthum Rügen, benebenst denen Landschafften, und angehörigen Orten, auch allen und jeden dazu gehörigen Gebieten, Aemtern, Städten, Castelen, Städtlin, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Lehen, Wassern, Insuln, Seen, Uferen, Hafen, Schiffländen, alten Zöllen und Renten, und allen andern geistlichen und weltlichen Gütern, wie auch Titulatur, Dignitäten, Hoheiten, Freyheiten, und Vorzügen, sammt allen und ieden geist- und weltlichen Rechten und Privilegien, welche die alte Pommerische Hertzogen gehabt, bewohnet, und regiert, soll die Königl. Maj. und Reich Schweden, von diesem Tage an, zu ewigen Zeiten, für ein Erb-Lehn haben, besitzen, und dessen frey gebrauchen, und unverletzlich geniessen.

Was auch die Hertzogen in Vor-Pommern vor Gerechtsame bey Conferirung der Prælaturen und Præbenden des Capituls zu Cammin hiebevor gehabt, die soll inskünfftige die Königliche Majest. und Reich Schweden zu ewigen Tagen haben, mit der Macht dieselben abzuschaffen, und die Einkünffte nach der itzigen Capitularn Abgang, der Fürstl. Tafel zuzueignen. Was aber den Hertzogen in Hinter-Pommern zugestanden, solches soll dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, benebenst

dem gantzen Bisthum zu Camin, auch dessen Landschafften, Gerechtigkeiten und Würden, wie hierunter mit mehrerm zu sehen, zustehen.

Des Tituls, und Pommerischen Wapens sollen sich sowol das Königl. Schwedische, als Churfürstl. Brandenburgische Hauß ohne Unterschied gebrauchen, wie solches unter den vorigen Hertzogen in Pommern üblich gewesen. Und das Königl. zwar zu ewigen Tagen, das Chur-Brandenburgische aber, so lang von derselben Manns-Linien iemand übrig seyn wird: Jedoch ausgeschlossen das Fürstenthum Rügen, wie auch alle Prætension einiges Rechtens in die der Cron Schweden übergebene Oerter. Nach Abgang der Manns-Linien des Hauses Brandenburg, sollen alle andere, ausgenommen Schweden, sich der Pommerschen Titulatur und Wapen enthalten. Und alsdann soll auch gantz Hinter-Pommern, mit Vor-Pommern, dem gantzen Bisthum und sämmtlichen Capitul zu Cammin, und dergestalt mit allen der Antecessorn Gerechtigkeiten, und Anwartschafften, vereinigt, allein den Königen und Reiche Schweden zu ewigen Tagen zustehen, unterdessen aber der Anwartschafft Hoffnung und Mitbelehnung sich erfreuen: Also, daß auch den Ständen und Unterthanen besagter Oerter der Pflichtleistung halber, dem alten Herkommen nach, Sicherheit geleistet werden soll.

Der Herr Churfürst zu Brandenburg, und alle andere dabey Interessenten, sprechen ledig und loß

die Stände, Diener und Unterthanen, aller vorigen Pflicht, mit welchen sie bis dato ihnen und ihren Häusern verhafft gewesen. Und thun solche mit Pflicht und Gehorsam der Königl. Maj. und Reiche Schweden, als üblich, anweisen: Hiemit Schweden in völlige und rechtmäßige Possession derselben einsetzend, mit Aufhebung aller dahin sich erstreckenden Prætensionen, nun und zu ewigen Tagen. Und wollen auch dieses für sich, und ihre Nachkommen, Krafft eines sonderbaren Instruments bekräfftigen. 2c.

(C) Wegen Hinter-Pommern, und der Stiffter Magdeburg, Halberstadt, Minden und Cammin, sammt ihren Zubehörden, welche Chur-Brandenburg bekommen.

XI.

Zu einer Ersetzung und gleichgültigen Compensation aber, soll Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Herrn Friderich Wilhelmen, [dieweil derselbe zu Beförderung des allgemeinen Friedens, von seinen Gerechtigkeiten an Vor-Pommern und Rügen, sammt obgedachten angehörigen Landschafften und Orten, abgestanden,] und dessen Erben, Nachkommen, Successoren und Anverwandten Manns-Stamm, insonderheit Herrn Marggrafen Christian Wilhelm,

helm, vor diesem des Ertz-Stiffts Magdeburg Administratorn, item Herrn Christian zu Culmbach, und Herrn Albrechten zu Anspach, auch derselben männlichen Successoren und Erben, so bald der Friede mit beyden Cronen und des Heiligen Röm. Reichs Ständen gestifftet und bestätiget worden, von der Röm. Käyserl. Majest. mit Einwilligung der Reichs- sonderlich interessirten Ständen, übergeben werden das Bisthum Halberstadt, mit allen Gerechtigkeiten, Privilegien, Regalien, Hohen Obrigkeiten, weltlichen und geistlichen Gütern, wie sie Nahmen haben mögen, nichts ausgenommen, zu einem ewigwährenden und unmittelbaren Lehn. Es soll auch der Herr Churfürst alsbalden in desselben sichere, ruhige und würckliche Possession gesetzt werden. Und deswegen die Session und Stimme auf den Reichs-Tägen und bey dem Nieder-Sächsischen Kreyß haben. Die Religion aber und Geistliche Güter, sollen in dem Stande verbleiben, wie es mit dem Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen, und dem Capitul verglichen worden. Jedoch also, daß nichts desto weniger das Bisthum dem Herrn Churfürsten und seinem gantzen Hause und männlichen Erben, in der Ordnung, wie sie einander folgen, erblich verbleibe, und dem Capitul kein Wahl- oder Postulation-Recht, noch eine Stiffts-Regierung samt demjenigen, so dazu gehörig, übrig bleibe; Sondern itztbesagter Herr Churfürst, und nach der Successions-Ordnung, die andern obbemeldte, der

Macht in diesem Bisthum sich gebrauchen, welche andere des Röm. Reichs Fürsten in ihren Gebieten geniessen. Und soll befugt seyn, den vierdten Theil der Canonicaten [ausgenommen die Probstey, welche unter solche Zahl nicht gehörig,] nach Abgang mit der Zeit der itzigen Possessoren, so der Augsburgischen Confession zugethan, aufzuheben, und derselben Einkünffte der Bischöffl. Tafel einzuverleiben. Dafern auch so viel der Augsburgischen Confessions-Verwandten Canonici nicht wären, welche den vierdten Theil des gantzen Convents der Dohm-Herren, den Præpositum ausgenommen, machen thäten, soll die Zahl aus der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

Sintemaln auch die Grafschafft Hohenstein, so weit sie ein Lehn des Bisthums Halberstadt ist, bestehend in zweyen Herrschafften oder Aemtern, Lohr und Klettenberg, und etlichen Städten, sammt dazu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten, nach Absterben des letzten Grafens solches Geschlechts, demselben Bisthum einverleibt, und vom Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen, als Bischoffen zu Halberstadt, bishero possidirt worden. So ist beliebet, daß eben diese Grafschafft auch hinführo unwiederufflich bey demselben Stifft verbleiben solle, also, daß dem Herrn Churfürsten, als erblichem itztbesagtes Halberstädtischen Stiffts Innhabern, mit ermeldeter Grafschafft, frey zu disponiren erlaubt seyn solle, unerachtet einiger Contradiction, so von iemand eingewendet werden möchte.

Es

Es soll auch der Herr Churfürst den Grafen von Tättenbach in Besitzung der Grafschafft Rheinstein erhalten, und selbigem die Belehnung, so ihm vom Herrn Ertz-Hertzogen mit Bewilligung des Capituls geschehen, erneuren.

Eben diesem Herrn Churfürsten soll auch für sich und seine obbenannte Erben das Bisthum Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zubehörungen, wie vom Stifft Halberstadt gemeldet worden, zu einem ewigwährenden Lehn von der Röm. Käyserl. Maj. mit der Reichs-Stände Bewilligung, so balden nach geschlossenem und bestätigtem diesem Frieden übergeben, und der Herr Churfürste für sich und seine Successoren, in dessen würckliche und ruhige Besitzung also eingesetzt werden, daß er derentwegen auf allgemeinen und sonderbaren Reichs-Tägen, wie auch im Westphälischen Kreyse seine Session und Stimme habe, iedoch ohnbedrängt der Stadt Minden Regalien und Rechten, sowol in geistlichen als weltlichen Sachen, auch Hoher und Nieder Obrigkeit in peinlichen, insonderheit des Gebiets Gerechtsamen und dessen befugter Ubung, und Bürgerlichen Sachen, auch andern Gebräuchen, Freyheiten und Privilegien, so ihr vermöge alter Rechten gebühren. Gleichwol dergestalt, daß die Dorffschafften, Höfe und Häuser, so dem Fürsten, Capitul, und sämmtlichen Geistlichen und Ritter-Stande gehörig, und respective im Gebiet, oder inwendig der Stadt gelegen, gäntzlich ausgenommen, und

im

im übrigen das Jus Principis & Capituli, unversehrt erhalten werde.

Gedachtem Herrn Churfürsten und dessen Successoren, soll auch das Bisthum Cammin zu einem ewigwährenden Lehn von der Römischen Käyserlichen Maj. und Heil. Reiche überlassen seyn, eben mit solchem Recht und Maß, als hie oben von denen Stifftern Halberstadt und Minden verordnet worden, iedoch mit diesem Unterschied, daß im Stifft Cammin dem Herrn Churfürsten frey stehe, die Canonicate, nach Abgang der ietzigen Geistlichen, erlöschen zu lassen, und also fortan mit der Zeit das gantze Stifft dem Land Hinter-Pommern zuzueignen und einzuverleiben.

Gleicher Weise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschafft des Ertz-Stiffts Magdeburg, und zwar dergestalt, daß, zu welcher Zeit dasselbe entweder durch den Tod, oder Succession in der Chur, oder durch einige andere Weise dieses Administratoris, Herrn Augusti, Hertzogens zu Sachsen vaciren würde, alsdann das gantze Ertz-Stifft, sammt allen dazugehörigen Landen, Regalien und Gerechtigkeiten, wie oben von dem Bißthum Halberstadt ist verordnet worden, dem Herrn Churfürsten und dessen Nachkommen, Successoren, Erben und Manns-Stamms Anverwandten, ohnbehindert einiger Wahl oder Postulation, so immittelst heimlich oder öffentlich fürgehen möchte, überlieffert, und zu einem ewigwährenden Lehn eingeräumt werde: Er soll auch Macht haben, die vacirende Possession aus eigener Authorität einzunehmen.

Un-

Unterdessen aber soll das Capitul, sammt besagtes Ertz-Siffts Ständen und Unterthanen, gleich nach geschlossenem Frieden, vorbesagtem Herrn Churfürsten und dem gantzen Churfürstlichen Hause für sich, und alle in demselben Successorn, Erben und Männlichs Stamms Anverwandten, in eventum Pflicht und Huldigung leisten.

Der Stadt Magdeburg aber soll ihre alte Freyheit und das Privilegium des Käysers Ottonis, vom 7. Jun. A. 940. ob gleich solches durch die böse Zeit verlohren wäre, auf derselben allerunterthänigstes Ansuchen, von der Röm. Käyserl. Majestät erneuert, wie auch, worinn sie der Befestigung halb von Käyserl. Majest. Ferdinando II. privilegirt, und sich mit aller Jurisdiction und Proprietät auf ein Viertheil Teutscher Meil erstreckt, benebst allen ihren Privilegien und Rechten in geistlichen als weltlichen Sachen, in Sicherheit und unverletzt bleiben, mit der ausdrücklichen Clausul, daß zum Nachtheil der Stadt die Vorstädte nicht wieder mögen aufgebauet werden.

Ferner so viel die vier Herrschafften oder Aemter, Querfurth, Güterbock, Damm und Borck betrifft, nachdem selbige vorlängst dem Herrn Churfürsten zu Sachsen übergeben sind, so sollen sie auch in dessen immerwährender Possession verbleiben, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß diejenige Quota, so bishero wegen derselben zu den Reichs- und Creiß-Collecten contribuirt worden, von besagtem Herrn Churfürsten künfftigs gereicht, und dem

Ertz-

Ertz-Stifft abgezogen, auch davon in der Reichs- und Creyß-Matricul ausdrückliche Provision gemacht werde. Damit aber daher der Cammer-Renten und der Bischöfflichen Tafel-Güter Verschmählerung in etwas ersetzet werde, so soll vorbemeldtem Herrn Churfürsten zu Brandenburg und dessen Nachfolgern, nicht allein so bald nach beschlossenem Frieden das Amt Egeln, welches sonst zum Capitul gehörig, völlig zu possidiren und zu geniessen eingeräumt werden, mit Aufhebung des von dem Grafen von Barby von etlichen Jahren darüber geführten Proceß; Sondern es soll auch erlaubt seyn, nach des Ertz-Stiffts erlangter Possession, den vierdten Theil der Canonicatuum Cathedralium, nach Abgang derselben, abzuthun, und deren Renten der Ertz-Bischöfflichen Cammer einzuverleiben. Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratorn Augusto, Hertzogen zu Sachsen, bishero gemacht worden, sollen dieselbe aus des Ertz-Stiffts Renten, auf den begebenden Fall der Vacantz, und besagtes Ertz-Stiffts Devolution an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg und dessen Successoren, keinesweges entricht werden. Es soll auch gedachtem Hrn. Administratorn nicht erlaubt seyn, besagtes Ertz-Stifft mit neuen Schulden, Verpfändungen und Veräusserungen, zum Nachtheil des Herrn Churfürsten, und dessen Successoren, Erben und männliches Stamms Anverwandten, einiger Weise zu beschweren.

In

In diesen des Herrn Churfürsten Ertz- und Stifftern aber sollen im übrigen den Ständen und Unterthanen ihre zustehende Gerechtigkeiten und Privilegien, bevorab das Exercitium der ungeänderten Augsburgischen Confession, wie sie itzo daselbsten in Ubung, verbleiben. Nicht weniger soll auch dasjenige statt finden, was in Beschwerungs-Puncten zwischen beyderley Religions-verwandten Ständen des Reichs verglichen worden, so weit solches nicht zuwider läufft derjenigen Verordnung, so droben im 5. Articul von den Gravaminibus §. 8. enthalten, welcher also anfängt: Welche Ertz-Bisthumen, Bisthumen und andere Fundationes und geistliche Güter, ꝛc. und sich endigt: sollen subject bleiben. Als welcher allhier ebenmäßig gelten solle, als ob er von Worten zu Worten eingeführet worden, und obbesagtes Ertz-Bisthum und Bisthümer, erblich und unveränderlich dem Herrn Churfürsten und Haus Brandenburg, auch allen ihren Successoren, Erben und Anverwandten, zu ewigen Tagen gäntzlich mit solchem Recht, als übrige ihre erbliche Länder, verbleiben sollen. Wegen des Tituls ist verglichen worden, daß itztgedachter Herr Churfürst, sammt dem gantzen Haus Brandenburg, und in demselben alle und iede Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen zu Magdeburg, und Fürsten zu Halberstadt und Minden genennt, und schrifftlich titulirt werden sollen.

Es soll auch die Königl. Majestät in Schweden dem

dem Herrn Churfürsten für sich, deren Successoren, Erben und Manns-Stamms Anverwandten vollkömmlich wiedergeben: Furs erste das übrige Hinter-Pommern mit allen Zubehörungen, Gütern, geistlichen und weltlichen Rechten, sowol das Eigenthum, als die Nutzniessung betreffend, so dann Collberg, mit dem gantzen Bisthum Cammin und aller Gerechtigkeit, welche die Hertzogen in Hinter-Pommern bishero bey der Collatur, Prælaturen und Præbenden des Camminischen Capituls gehabt haben, iedoch solchergestalt, daß der Königl. Majest. in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben: Auch den Ständen und Unterthanen in den restituirten Hinter-Pommerischen Landen ihre Freyheit, Güter, Rechte und Privilegien, vermöge des schrifflichen Reverses, [welches auch die Stände und Unterthanen besagtes Bisthums sich also zu erfreuen haben, gleich ob wäre solcher ihnen eigentlich ertheilet worden,] sammt dem freyen Augsburgischen Confessions-Exercitio, nach der ungeänderten Augsburgischen Confession, ohne einigen Eintrag, zu aller Zeit, ohne fernerer Pflichtleistung oder Erneuerung zu üben, aufs beste confirmirt und conservirt seyn.

Drittens, alle Oerter, welche in der Marck Brandenburg mit Schwedischer Besatzung versehen.

Vierdtens, alle Commenthureyen und Güter, so zu St. Johannis Ritter-Orden gehörig, welche

ausser

ausser der Königl. Maj. und Cron Schweden übergebenen Ländern gelegen, zusammt den Acten und Documenten, wie auch andern schrifftlichen Originalien dieser Oerter und Gerechtigkeiten, so zu restituiren seyn; die gemeine und beyde Vor- und Hinter-Pommern aber betreffende Uhrkunden, in Autentischer und beglaubter Form, welche im Stettiner Archiv und Registratur, oder sonsten inn- oder ausserhalb Pommern befindlich.

(D) Einige andere hieher zielende Puncte.

IV.

DIe Streitigkeit, so sich befindet zwischen dem Herrn Bischoffen respective Bamberg, und Würtzburg, und denen Herren Marggrafen von Brandenburg zu Culmbach und Onoltzbach, betreffende die Burg, Stadt, Ampt und Kloster Kitzingen in Francken am Mäyn, soll entweder vermittelst gütlichen Vertrags, oder Rechtlichen Summarischen Proceß, innerhalb zweyer Jahres-Fristen ausgeführet werden, bey Straffe der Prætension Verlusts, so dem aufziehenden Theil aufzulegen. Immittelst aber soll denen Herren Marggrafen die Vestung Wiltzburg in dem Stand, darinn sie zur Zeit der Ubergab gewesen, nach Anweisung dessen Vergleichs und Zusage restituirt werden.

Sintemal aber auch die Gülichsche Successions-Sache, da man nicht vorbauen solte, im Heil. Röm. Reiche schwere Mißhelligkeiten verursachen dörffte: Hierum ist verglichen, daß selbige nach getroffenem Frieden, durch ordentlichen Rechts-Proceß vor der Röm. Käyserl. Majest. oder gütliche Vergleichung, oder sonsten ordentliche Wege, ungesäumet geschlichtet werde.

X. Es sollen Ihr. Königl. Maj. und das Reich Schweden, wegen Bremen das fünffte Votum auf denen Reichs-Tägen, und auf des Fürstlichen Collegii weltlicher Banck, wegen Verden und Pommern aber an dem Orte haben, welcher den vorigen Besitzern von Alters her zugekommen: In dem Ober-Sächsischen Kreyse nächst vor den Hertzogen in Hinter-Pommern; In dem Westphälischen und Nieder-Sächsischen ebenfalls an gewöhnlicher Stelle. Also, daß zwischen Magdeburg und Bremen des Nieder-Sächsischen Kreyses Directorium alternire, iedoch mit Vorbehalt des Condirectorii der Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Zu des Reichs Deputationen aber soll sowol die Königl. Maj. als der Hr. Churfürst die Ihrigen, dem Herkommen nach, absenden. Nachdem aber Vor- und Hinter-Pommern auf denselben nur eine Stimme gebührt, soll selbige von Ihr. Königl. Maj. doch mit vorhergehendem Rath des Herrn Churfürsten allzeit abgeleget werden.

Uber dieses werden Ihr. Königl. Majestät in

Schweden auch die neuen Zölle concedirt [so man insgemein Licenten nennt,] an den Ufern und Hafen in Pommern und Mecklenburg, iedoch im Tax also zu moderiren, damit der Orten der Kauff-Handel nicht in Abgang gerathe.

XII. Zu mehrer Vergnügung aber des Hauses Mecklenburg, sollen selbigem die Commenthureyen des Hierosolymitanischen Ritter-Ordens zu St. Johann, Mirow und Nemerow, so in selbigem Hertzogthum gelegen, vermöge der Verordnung, so im 5. Articul §. 9. vorher exprimirt, zu ewigen Tagen, übergeben werden, bis daß wegen des Religion-Streits im Heil. Röm. Reich eine Vergleichung aufgerichtet seyn wird, und zwar der Schweriner Linie Mirow, der Güstrowischen Linie aber Nimerow: Mit diesem Beding, daß sie besagten Ordens Bewilligung selbst zu wege bringen, und demselben, wie auch dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, als dessen Patron, so offt sich der Fall begeben wird, was bishero geleistet worden, auch forthin leisten sollen.

XIII. Zum siebenden, das Kloster oder Prælatur Walckenriedt, wessen Administrator dieser Zeit Herr Christian Ludwig, Hertzog zu Braunschweig, Lüneburg ist, sammt dem Gut Schawen, soll von der Käyserl. Maj. und dem Reich, den Hertzogen zu Braunschweig, Lüneburg, als ein immerwährendes Lehn, benebest allen Angehörungen und Gerechtigkeiten gegeben werden, eben mit der Ordnung, wie oben von der Hertzogen zu Braun-

schweig, Lüneburg, und dero Familien Succession, Erwähnung geschehen: Nebenst gäntzlicher Aufhebung des Juris Advocatiæ, und andern des Stiffts Halberstadt und Grafschafft Hohenstein, Ansprüchen.

Fürs achte, soll auch den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg wiedergegeben werden das Kloster Grüningen, welches hiebevor an das Stifft Halberstadt kommen, mit Vorbehalt auch deren Rechten, so obbemeldten Hertzogen an das Schloß Westerburg zustehen; wie nicht weniger die Belehnung, so von den Hertzogen dem Grafen von Tättenbach geschehen, und die deswegen getroffene Vergleiche, sowol als die Schuld- und Pfand-Rechte des Hertzogen Christian Ludwigs Vicarii, Friderich Schencken von Winterstädt, die er an Westerburg hat, richtig verbleiben sollen.

XV. Drittens, soll das Eigenthum und Nutzbarkeit der Aemter Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen und Stadthagen, so hiebevorn dem Bisthum Minden zugesprochen und zugestanden ist, nunmehr Herrn Wilhelmen, itzigen Landgrafen zu Hessen, und dessen Nachfolgern, zu ewigen Tagen, völlig, ohne fernere besagtes Bisthums, oder sonsten iemands Einrede, oder Hinderung zustehen.

II.

Der Stettinsche Recess, welcher zwischen der Königin CHRISTINA und dem Reiche Schweden, und Churf. FRIDER. WILHELM. zu Brandenburg getroffen worden, A. 1653. 4. Maj.

Kund und zu wissen sey allen und jeden, denen daran gelegen, daß, da nach geschlossenem Osnabrück- und Münsterschen Frieden A. 1648. in denen damals verfertigten und von allen Interessirten gut geheissenen Friedens-Instrumenten, einige Kleinigkeiten, die genauere Abzeichnung der Gräntzen, und deren Ostlicher Breite in dem angräntzenden Lande, von Anfange des Königl. Territorii bis an die Ost-See Beschreibung und Abtheilung, zwischen der Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königin Christina und dem Reiche Schweden an einem, dann auch dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Frider. Wilhelm. Churfürsten zu Brandenburg, rc. an der andern Seiten, wie auch andre damit verbundene, oder sonst noch streitige Sachen betreffend, unentschieden geblieben, deren gütliche Beylegung durch das Friedens-Instrument zu einer specialen Handlung, so in in Pommern selbst, zwischen denen von beyden Seiten deputirten Commissarien anzu-

stellen verwiesen worden; Ihr. Königl. Majestät uns Arfuido Forbus, Freyh. in Cumogard, &c. Johanni Nicodemo Lillienstrom, auf Eka, &c. und Henrico von Schwalenberg, auf Hoyken-dorff Erbherrn, Se. Churfl. Durchl. aber uns Johanni Georgio von Born, auf Dolgen, Borne und Bernewichen, Johanni Friderico von Buch, auf Stolpe, Greiffenberg und Crieven, Francisco von Palen, auf Clebow, Brunniken und Falckenberg Erbherrn, wie auch Friderico Rungen, J. U. D. als ihren Commissarien und Bevollmächtigten Befehl gegeben, daß wir, so bald wir uns erstlich wegen der Zeit, Ortes und anderer Vorbereitungen des Tractats verglichen, die dahin verwiesene Articul vor uns nehmen, und deren Beylegung und gebührende Entscheidung mit allem Fleisse zum Stande und Ende bringen solten.

Demnach sind wir A. 1650. den 2. Apr. zusammen gekommen, und haben zuforderst die vorgezeigte Vollmachten dergestalt einrichten zu lassen nöthig erachtet, daß dadurch dem folgenden Tractat keine Hinderniß gemacht werden könte, welches, nachdem es geschehen, und besagte Vollmachten gewöhnlicher massen unter uns verwechselt worden, so haben wir die Sache selbst unter Anruffung Göttlichen Nahmens angetreten, und bey fortgesetzter Handlung endlich wegen genauerer Einrichtung der Gräntzen und anderer Kleinigkeiten, sonderlich wegen Bestimmung der Ostlichen Breite, so Ihr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden,

Krafft

Krafft des Instrumenti Pacis von Hinter-Pommern zukommt, wie auch wegen andrer Puncten, welche unten zu specificiren, bis auf die Ratification unsrer beyderseits Principalen uns auf folgende Weise und nachgesetzte Articuln vereiniget:

(1)

Obwol im Friedens-Instrument klar und deutlich Versehung gethan, daß das gantze disseitige Pommern, insgemein Vor-Pommern genannt, samt der Insel Rügen, in solchen Gräntzen begriffen, als es unter den letzten Hertzogen in Pommern beschrieben, und von ihnen besessen worden, mit allen und ieden geist- und weltlichen Gütern, Rechten und Privilegien, und andern im Art. X. §. Hunc Ducatum &c. specificirten, vom Käyser und dem Röm. Reich, Ihr. Königl. Maj. deren Successoren, auch dem Reiche Schweden abgetreten worden; Damit doch aber nicht der geringste Nebel eines Zweiffels in einem Stücke künfftig überbleiben möge, sagen wir und declariren, daß alles und iedes, was vermöge der Transaction oder Erbtheilung zwischen Johanne Fridrico, Bogislao, Ernst Ludwig, Barnim dem jüngern, und Casimiro, weyland Hertzogen in Pommern, löblichen Andenckens A. 1559. getroffen, zu dem disseitigen Pommern und Fürstenthum Rügen, sowol wegen des Capitels zu Camin, als übriger Länder, Gebiete, Güter und Gerechtigkeiten,

ten, gehört zu haben, befunden wird, und was in folgenden Zeiten, von den Hertzogen zu Mecklenburg und Bischoffen zu Schwerin, wie auch denen Grafen zu Hohenstein, und Herren zu Vierraden, oder auch andern durch Kauff, Tausch, oder andern rechtmäßigen Titel acquirirt, dem disseitigen Pommern, als auch dem jenseitigen, im Königl. Antheile, hinzugethan, und von dem letzten Hertzogen Bogislao XIV. besessen worden; Insonderheit das Lehn-Gut Hohenschlow mit seinen Pertinentien, dieses alles und jedes, nicht anders als wenn es hie von Wort zu Wort eingerücket wäre, Ihr. Königl. Maj. und dero Successoren denen Königen, wie auch der Cron Schweden, mit völligem Recht, und aufs beständigste, [doch salvo jure privatorum] zugehören müsse, ohne so weit in diesen Pacten gefunden wird, daß eins und andre restringiret oder extendiret, oder auch vertauscht worden.

(2) Was aber aus dem jenseitigen Pommern der Königin und dem Reiche Schweden durch das Friedens-Instrument cediret worden, gleichwie es in besagtem Instrument deutlich gnug ausgedrücket, und deren rechter Verstand einem ieden gleich ins Auge fällt, auch gar keinen Zweiffel leidet; also soll es unter andern sowol von dem gantzen süssen See, oder einländischen Meere, insgemein das Frische Haff genannt, und allen dessen Busen, in specie dem Caminschen See, oder dem Caminschen Boden, und allen in besagtem Meere gelegnen Insuln, unter denen auch die Insel Gristow,

stow, und Sümpffen und Wäldern, die man abhauen kan [insgemein Brüche] Hafen, Anfurten, Ufern und Küsten, Gerechtigkeit zu fischen, und allen übrigen, nichts ausgenommen; wie auch von der gantzen Oder und deren Armen, sie mögen auch heissen wie sie wollen, Insulen und Brüchen, wie auch Wäldern, Wiesen und Weiden, die darinnen gelegen, mit allen ihren Rechten, von den Gräntzen der Neuen Marck, oberhalb des Dorffs Fiddechow, in gerader und unzerrissener Linie von beyden Seiten der Oder bis in die Ost-See, darinnen sie sich durch die drey Mündungen, Peine, Suine und Diwenau ergeusst; als von der Aemter Stettin und Wollin, wie auch der Marien-Kirche und des Gymnasii zu Stettin Gerechtigkeiten, und Einkünfften, ohne Unterscheid, sie mögen alt oder neu, diß- oder jenseits der Oder und des Frischen Haffs gelegen seyn, absonderlich aber von dem Gute Brusenfelde, mit seinen Dörffern und übrigen Pertinentien verstanden werden; so, daß dieses alles Ihr. Königl. Majestät und dem Reiche Schweden [doch ohne Schaden eines ieden Eigenthums] ohne allen Zweiffel zustehe, und nichts davon Sr. Churfl. Durchl. vorbehalten, oder respective abgetreten sey, ausser folgendes: Nemlich, erstlich einige zu dem Churfl. Theile des Capituls zu Camin gehörige Güter, wo auch selbige, Krafft der Matricul des Capituli gelegen, [doch ohne Nachtheil der Königin, Könige und der Cron Schweden Territorial-Gerechtigkeiten,] hernach

 das

das Jus Territoriale über einige Güter obgemeldeter Marien-Kirche, die im Churfl. Gebiete liegen; wovon unten ein mehres; Drittens die Güter Sukan und Sultzhorst mit ihren Zubehörden, die vorhin zur Vermehrung des Leib-Gedings der Treptowischen Wittwen verlegt worden; Endlich einige Revenuen des Amtes Wollin, aus dem Amte Treptow, Capitel zu Camin, und Districte Greiffenberg, nach der Wollinschen Matricul, dahin gehörig, welche Ihr. Königl. Maj. aus besonderer Gunst Sr. Churfl. Durchl. erlässt.

(3) Weil nun aber dasjenige, was durch gegenwärtigen Tractat und Declaration Ihr. Kön. Maj. und deren Successoren, wie auch dem Reiche Schweden zuwächst, und zuerkannt worden, in Ansehung der verlangten und rechtmäßigen Östlichen Breite, mancherley ist, und aus vielen Stücken besteht, [den Anfang zu machen von der obern Seite, wo das Königliche Gebiete auf dem festen Lande eine ziemliche Weite vom Wasser entfernet, an das Churfürstliche stösset, bis an deren äusserstes, nicht gar weit von der Mündung Diwenow,] auch in viele Schwürigkeiten und Controversien verwickelt gewesen, so soll es nach einander, und fast in solcher Ordnung, wie es abgethan worden, in folgenden Articuln beschrieben werden, damit durch deren Begriff der Zug derer Gräntzen, zwischen dem Königl. und Churfl. Gebiete, desto deutlicher vor Augen gelegt, und das übrige desto beqvemer daran gehängt werden könne.

(4) Also ist der Anfang des Königl. Territorii auf dem festen Lande, [wenn man den Anfang præsupponirt, der sich längst der Oder, oder deren Aerme, [wie sie auch genannt werden,] wie auch einem ieden andern, der sich von denen Stücken des disseitigen Pommern, jenseits der Oder, gegen die Gräntzen der Neuen-Marck, wohin es auch nur sey, sich erstrecket,] nach langen Streiten endlich bey des Dorffes Wendisch Mellen Gräntzen, so weit sie in ihren rechtmäßigen Ziel und Enden gehen, und die Gräntzen der Rosenfeldischen Aecker, nahe bey dem Bache Thue, über der Bornischen Mühle berühren, bestimmet und fest gesetzt worden, und zwar so, daß besagter Anfang selbst mit allen seinen Gräntzen und Gerechtigkeiten, bey Ihr. Königl. Majest. dero Successoren, und dem Reiche Schweden verbleibe, und der gantze Zug davon hergeholet werde.

(5) Da man nun von dannen besser herunter ging, fiel deswegen eine Schwürigkeit vor, weil man wegen der Dörffer Bartikau und Wittau, die zum Amte Colbatz, wegen ihrer Jurisdiction und Einkünfften, eben als Wendisch Mellen, gehören, [obwol die Bauren- oder Frohn-Dienste nach der Anordnung der Hertzogen in Pommern, dem Vorwercke Brusenfelde, die jährlichen Einkünffte aber, sammt der Gerichtsbarkeit dem Amte Colbatz beygelegt worden,] wie auch wegen anderer, die bald genannt werden sollen, und die man gerne in Ihr. Majest. Gebiete mit einziehen wolte, nicht

nicht einig werden konte; doch dieser Streit ist dergestalt beygelegt, daß vorbemeldete Dörffer Bartikau und Wittau, sowol als Wendisch Mellen, wie auch die Dörffer Brunneken, Clutz, und Hoykendorff, die auch in bemeldtem Amt Colbatz belegen, mit ihren Gräntzen, Gerechtigkeiten, und allen andern Zubehörden, in was vor ein Gebiete sie auch fallen, der Königin und Cron Schweden, [doch denen Privatis ihr Eigenthum ungekräncket,] um das Ufer an dieser Seiten zu decken, cedirt und zugeschrieben worden, wie sie auch, Krafft dieses Articuls cedirt und zugeschrieben werden.

(6) Doch wegen des Dorffs Woltin ist noch ein grösserer Streit gewesen, welches wegen der Seen und Sümpffe, womit es gleich als durch natürliche Gräntzen umgeben wird, nicht gar wohl von dem benachtbarten Greifenhagischen Territorio, ohne eintzige Schwächung der Sicherheit dieser Vestung abgerissen werden konte, wie die Königl. Commissarien vermeyneten; Dennoch aber ist dis so abgethan worden, daß vorbesagtes Dorff Woltin mit seinen Gräntzen und Terminis zu dem Churfürstl. Theile gehören soll, doch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß, da Ihr. Kön. Maj. eben dieses Dorff sammt dem Vorwercke Witstock ihrem Rath und Commissario Henrico von Schwalenberg, als einen Pfand-Schilling vor 11200. Rthl. zu besitzen übergeben, Se. Churfürstl. Durchl. ihm, Henrico von Schwalenberg und seinen Erben, eine Summe von 8000. Rthl. worüber

über sie ihm eine Obligation geben wollen, zu erlegen auf sich genom̃en, und soll besagter von Schwalenberg nicht schuldig seyn, vor deren Auszahlung, so wol von dem Gute als Dorffe zu weichen, und indessen das Recht haben und behalten, deren jährl. Einkünffte an statt der Zinsen zu geniessen. Es ist aber eine Zeit von vier Jahren von dem Oster-Fest des verflossnen A. 1652. anzurechnen bestimmt, innerhalb welcher die Zahlung geschehen soll, und alsdenn, wenn sie geschehen, soll das Dorff Woltin, sowol als das Gut Wistock, Sr. Churfl. Durchl. ohne Verderbung oder Beschädigung, Krafft der Churfl. Obligation wiedergegeben und erlassen werden.

(7) Was aber ausser obgemeldeten von Dörffern, Vorwercken, und andern Gütern der Aemter Colbatz und Piritz gefunden wird, das soll alles mit allen Gerechtigkeiten und Pertinentien zum Churfl. Theil geschlagen werden, doch mit folgendem Temperament und Einschränckungen:

(8) Nemlich zuerst, daß der Kirche oder dem Capitel zu St. Marien, wie auch dem Gymnasio zu Stettin, so der Königin und dem Reiche Schweden durch das Friedens-Instrument gäntzlich abgetreten worden, alle ihre Gerechtigkeiten und Güter, die so wol in- als ausserhalb den Gräntzen gelegen, mit ihren Einkünfften, Diensten, und andern Zubehörden, wie sie auch heissen, völlig und ungekränckt verbleiben und gelassen werden, ohne eintzige Verringerung; daß also S. C. D. auf besagtes Capitel zu S. Marien und Gymnasium, wie auch dessen Jura

und

und Güter, weder wegen des Juris Patronatus, und Collationis Præbendarum, als auch wegen Bestellung der Capitularen, oder Provisoren, Prediger, Professoren oder aller andern Bedienten der Kirche und des Gymnasii, noch auch wegen Jurisdiction in der ersten Instantz, oder irgend eine andere Weise [ausser das, was in diesen Pacten in folgendem Articul sonderlich verglichen worden,] gar keine Prætension mache, oder sich und seinen Nachfolgern zuschreibe, sondern alles dasselbe der Königin, denen Königen und der Crone Schweden völlig und ungekränckt lasse.

(9) Man hat sich aber verglichen, daß das Jus Territoriale mit seinen Eigenschafften, als der Folge, Land-Steuren, und Beobachtungen der Landes-Ordnungen in Geist- und Weltlichen Sr. Churfl. Durchl. zukommen soll, in denen Dörffern, welche in ihrem Gebiete von Hinter-Pommern liegen, als da sind im Amte Colbatz, Jsinger, Repenau, Alt- und Neu-Grapau, im Amte Piritz, Brietzig, [daselbst nur der Frey-Schultze, so dem Churfürsten, und zwey Hufen, so dem Vice-Dominat zu Camin, auch vier Hufen, so dem Amte Piritz zustehen, ausgenommen,] und Rakitten, im Stargardischen District aber Barnims, Conau und Sarv, und diesem Juri Territoriali sollen besagte Dörffer nur in specificirten Dingen, weiter aber nicht unterworffen seyn: Und zwar also, daß Sr. Churfl. Durchl. allein, sowol die Execution als Cognition in besagten Sachen

zustehe, doch denen Unterthanen vergönnt sey, wenn sie damit über die Masse beschweret werden solten, daß sie deswegen dasjenige, was sie der Kirchen zu geben schuldig sind, nicht erlegen könten, ihre Klagen darüber bey denen Capitularen, oder dem Herrn Gouverneur und Regierungs-Rathe Ihr. Königl. Majestät anzubringen, und durch dieselbe auf gebührliche Art von Sr. Churfürstl. Durchl. deren Remedirung zu suchen, oder auch auf allen Fall, und wenn der Sachen Wichtigkeit es erfodert, Commissarien, so von beyden Seiten zu Untersuchung der Sache bestimmt, zu verlangen, und zu erhalten: In Sachen aber der Appellationen und Instantz der Capitularen, wenn sich dergleichen zutragen solte, hat man beliebet, ein Commissarial- oder gemeines Gericht, von gewissen beyderseitigen Deputirten zu formiren.

(10) Wiewol aber mehr Dörffer im Churfl. Territorio gefunden werden, als da sind Swokau und Prilup im Amte Colbatz, und Schellin im Stargardischen District, in welchen besagte Marien-Kirche Einkünffte und etliche Güter hat: da auch aus zweyen vorher genannten Repenau und Alt-Grapau Se. Churfl. Durchl. wegen des Hof-Dammischen Vorwercks, das zum Amte Colbatz gehört, gewisse Bauren-Dienste, das Jus Patronatus aber mit den Einkünfften von Vieh und Korn, gantz und gar, auch das Recht ein Vorwerck in Alt-Grapau anzulegen, aus Concession

Concession der Hertzogen in Pommern, wie auch die Jurisdiction zum Theil in Isinger der Kirchen zusteht, so hat man üm alle Communion so viel müglich zu vermeyden, als welche eine Mutter der Uneinigkeit zu seyn pfleget, von beyden Seiten vor gut angesehen, darinnen auf folgende Art einen Tausch zu treffen:

(11) Nemlich, es tritt Se. Durchl. der Churfürst der Marien-Kirche zu Stetin ab, zugleich mit den gantzen Dörffern, Alt-Grapau und Repenau, und allen deren Pertinentien [das eintzige Jus Territoriale ausgenommen,] auch vorbemeldete Dienste von zehn Bauren in Alt-Grapau, und eben so viel in Repenau, sammt zwey Cossaten, [wie sie genannt werden,] die zum Vorwercke Hof-Damm, laut der Kirchen-Matricul, und der alten Observantz gehören, zugleich mit dem Frey-Schultzen daselbst; welcher aller Werth nach dem gegenwärtigen Zustande der Sachen, auf eine Summe von 638. Gülden, Hinter-Pommerscher Währung berechnet worden, und jährlich sich erstrecket: Uberdem lässt er ihr auch das Recht und freye Macht in beyden Dörffern, Vorwercke und Schäfereyen, nach der Anzahl des Viehes, so sie mit ihrem eignen Futter des Winters, und des Sommers mit der Weide auf beyden Feldern erhalten können, anzulegen.

(12) Zu deren Ersetzung tritt hinwiederum Ihr. Königl. Maj. im Nahmen der Kirchen Sr. Churfl. Durchl. ab, erstlich das gantze Dorff Isinger, mit allem Rechte, so der Kirchen bisher darauf zugestan-

standen, insonderheit das Jus Patronatus, mit dem Rechte eine Mühle anzulegen, und der halbfften Jurisdiction, wie auch zwey Theile von der Obern Jurisdiction, insgemein Strassen-Gericht genannt: Ferner von den Acker-Einkünfften 54. Gülden 21. Groschen, wie auch alle andre Einkünffte, wie sie auch Nahmen haben, und wie sie in der aus der Kirchen-Matricul excerpirten und denen Churfl. Commissarien in authentischer Form extradirten Designation mit mehrem ausgedrückt gefunden werden, zugleich mit dem übrigen Theil des Dorffes, welchen die Marien-Kirche von Erasmi Küssowen Erben durch Kauff an sich gebracht, so, daß dieses Dorff nach diesem Sr. Churfürstl. Durchl. gleich als andere Churfl. Unterthanen mit völligem Rechte, so wol was das Jus Territoriale, als die Jurisdiction unterthan seyn soll. Hernach im Dorffe Schellin zwey Bauren, mit ihren Diensten, Acker-Hufen und Einkünfften, wie sie auch Nahmen haben, und mit der Jurisdiction, so der Kirchen bisher zugestanden. Drittens die Acker-Zinsen aus den dreyzehn Hufen im Dorffe Swokau: Vierdtens fünff Gülden vom Schultzen in Prilup, womit er wegen der Beede der Kirchen bisher jährlich verpflichtet gewesen, doch so, daß der Kirchen frey stehen soll, den bishero schuldig gebliebenen Rückstand von dessen Erben einzutreiben: Endlich drey Lasten Weitzen jährlich, so der Kirchen aus den Stargardischen Mühlen gebühren; welcher aller Werth, wenn man es nach

dem itzigen Zustande zusammen rechnet, vorbemeldeter Summe gleich ist.

(13) Dieses alles und jedes nun, wie es in vorhergehenden beyden Articuln specificiret, tritt eine Parthie der andern völlig ab, und ohne eintzigen Rechts oder Anspruchs Vorbehaltung, ausser dem Jure Territoriali, so droben §. 9. beschrieben worden, und nimmt hiemit auf sich, daß sie ihrer wegen gegen iedermann in oder ausser Gerichts die Eviction præstiren will. Sonderlich aber soll die Kirche schuldig seyn, dem Amte Colbatz heraus zu geben alle briefliche Urkunden in Originali, oder so, wie man sie haben kan, wegen der Dienste und Einkünffte in Jsinger, Swokau und Schellin, wie auch Prilup, wegen der fünff Gülden Beede, und der Einkünffte aus den Stargardschen Mühlen, als auch der Erkauffung des Theils an Jsinger von den Küssowen.

(14) Dis aber ist doch ausdrücklich vorbehalten worden, daß gleichwie die Einwohner des Dorffs Repenau bisher sich Mahlens halber nach der zu Jsinger gelegnen Mühle hin zu begeben pflegen, also auch diese Gewohnheit künfftig behalten und observirt werde. Man hat sich auch verglichen, daß wie die Kirche zu Repenau bisher als ein Filial von der zu Jsinger gewesen, solches auch noch ferner bis zur künfftigen Kirchen-Visitation so verbleibe. Solte man aber denn befinden, daß die Kirche zu Repenau ohne sonderlichen Schaden des Pfarr-Dienstes zu Jsinger, im Fall derselbe auf an-

dre

dre Weise zu ersetzen, abgenommen und getrennet werden könte, so soll die Kirche zu Repenau der zu Alten-Grapau, als ein Filial beygeleget werden. Es will auch Se. Churfl. Durchl. der Marien-Kirche zu Gefallen drey oder vier ledige Bauer-Knechte, die noch keine Höfe haben, aus dem Amte Colbatz, oder einem andern ihm unterworffenen, umsonst erlassen, die sie in die Dörffer Repenau und Alten-Grapau erblich einsetzen mag. Endlich erkläret sich auch Se. Churfl. Durchl. in Faveur der Kirchen, daß sie in besagten Dörffern und übrigen Kirchen-Gütern, wie sie auch heissen, [ausser denen droben gäntzlich abgetretenen,] so wol selbst, als durch ihre Bediente, bey der Jagd und Vogelfang solche Moderation gebrauchen wolle, daß die Güter oder Unterthanen der Kirchen daher keinen Schaden oder Beschwerung empfinden sollen.

(15) Hernach hat man auch gehandelt wegen einiger immediate zur Hertzoglichen Stetinischen Cammer, aus verschiednen Dörffern der Aemter Colbatz und Piritz, wie auch des Districtes Stargard, gehörigen Revenuen, nemlich aus den Dörffern: Gr. Rissau, Horst, Quaden-Schönenfeld, Dobberpful, Cortenhagen, Sintzelar, Stresdorff, Damnitz, Wartenberg, Falckenberg, Gr. Schönenfeld, Werben, Prilup, Sabes, Babbin, Neumarck, Belitz, Beyersdorff, Vorin, Lettenin, Woberin, Garden, Woltersdorff, Mühlenbeck und Woltin: Uberdem aus denen dreyen Dörffern des Johanniter-Ordens in Hinter-

ter-Pommern, Strebelau, Wittichau und Collin; Welche Einkünffte, als die zum Stetinischen Hof, und zur Ausbesserung des Schlosses, auch zu andern nothwendigen Ausgaben destinirt, Ihr. Königl. Majest. der Stetinschen Cammer wollen vorbehalten haben. Nachdem aber diese und andere Controversien endlich durch Abtretung der Stadt Camin beygeleget worden, wie aus dem folgenden erhellet, so sind diese Einkünffte von Ihr. Königl. Maj. dem Durchl. Churfürsten übergelassen, und der'en Specification heraus gegeben worden: Die Cammer-Intraden aber aus den Dörffern Wendisch Mellen, Bartikau und Witau, welche sammt den Dörffern selbst droben §. 5. Ihr. Königl. Maj. cedirt, werden auch derselben gelassen.

(16) Was auch sonst von Einkünfften immediate an die Hertzogliche Stetinsche Cammer zum Schloß-Bau, aus dem im Amte Piritz gelegnen Dorffe der Marien-Kirche, nemlich Brietzig, gezahlt worden, und sich auf 348. Gülden und 22. Groschen Lübisch beläufft, ist Sr. Churfl. Durchl. abgetreten, welcher sich aber zum Besten und Nutzen der Kirchen; als auch zur Versicherung Sr. Churfl. Durchl. der gewissen Hebung dieser jährlichen Intraden, also erkläret, daß, obwol nach der Matricul die Einwohner besagten Dorffes in Hinter-Pommern vor Alters zu würcklichen Frohn-Diensten verbunden gewesen, dennoch aber, da von vielen Jahren her nach der Verordnung dieser

Her-

Hertzogen, keine solche Frohn-Dienste geleistet, sondern eine gewisse Summe Geldes davor erlegt worden, also er auch ins künfftige von ihnen keine würckliche Dienste, sondern davor obengemeldete Summe, und nicht mehr fodern wolle, doch mit dieser Condition, daß hinwiederum die Capitularen der Marien-Kirche solche Einkünffte jährlich, halb aufs Oster-Fest, und halb auf Bartholomäi, ohne Verzug und Säumniß in die Churfl. Hinter-Pommersche Cammer einbringen sollen: Die Einkünffte aber von solcher Art aus den Dörffern Repenau und Alten-Grapau, so der Marien-Kirche einverleibet, sind ihr gäntzlich erlassen worden.

(17) Vorbesagte Einkünffte aber aus dem Dorffe Brietzig sind in keiner andern Absicht, als auf die hinwiederum geschehene Cession des Märckischen Antheils an dem Lehn-Gut Fiddichou von Ihr. Königl. Maj. cediret worden: Denn zu ihrer Ersetzung tritt der Churfürst sein gantzes und völliges Recht und Dominium directum, das ihm auf vorbesagtes Lehn-Gut Fiddichow, und dessen Märckischen Antheil zukam, Ihr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden ab, doch ohne Schaden des Eigenthums der Vasallen, welche nach diesem Ihr. Königl. Maj. wegen der Lehn-Güter dieses Theils, vor dero Oberherrn zu erkennen, und was Vasallen gebührt, zu leisten verpflichtet seyn sollen.

(18) Ferner ist auch kein geringer Streit gewesen wegen der Wälder, ohne deren Hinzuthuung das

Territorium der Vestung Damm seine recht-mäßige Breite nicht haben kan. Er ist aber also beygeleget worden, daß was nur von Höltzern und Orten jenseits des Dammischen Territorii von der Acker-Seite, den Anfang zu machen von Zegenorth durch die Clebovischen und Clutzischen Gräntzen, und hernach durch den Buchwald, insgemein die Buchheide, nahmentlich aber dessen Scheidungen, [den langen Sieb, den Butterberg, die Golbecke, den Langenberg, den wilden harten Kamp, den Colpinischen Weg, die Gelse, die Klerbecke,] wie auch die Buchholtzische Brücke sich erstrecket, und ferner mit fortgezogenem Striche, erstlich auf dem Golnauischen Wege zu bleiben, und den Pfuhl Liebes-Heer zur Lincken zu lassen, zwischen Lieten, und dem Wald Felchau, durch die Stücke des Friedrichswaldischen Forstes gerade fortzugehen, nach den Hügeln den Neuen Baltz und Heeringsberg, wie auch die Wolffskuhle, bis an den Golnowischen Ober-Weg reichet, das alles, so ferne es innerhalb diesem Zuge enthalten, und nach der Stadt Damm und dem Wasser zu lieget, Ihr. Kön. Maj. und dem Reiche Schweden zustehen solle. Was aber von Wäldern und Oertern ausser diesem, die Aemter Colbatz und Friedrichswald in sich fassen, soll Sr. Churfl. Durchl. gelassen werden, wie dieses alles in einem absonderlichen Gräntz-Articul drunten mit mehren Particularitäten beschrieben wird: Die Buchholtzische Brücke aber soll halb, und zwar der Nordliche Theil Ihr. Königl.

Königl. Majestät, der Südliche aber Sr. Churfl. Durchl. gehören, und auf beyder Unkosten pro rata gebauet und erhalten werden.

(19) Wenn man aber auf vorbemeldetem Golnowischen Wege weiter fortgehet, und bis an den äussersten Winckel des Friedrichswaldischen Forstes gelanget, welcher die alten Golnowischen Gräntzen, bey dem so genannten Golnauer Mahlbaum jenseits des Damnischen Territorii, und nahe bey dem Schulwalde berührt, verbleibet es gäntzlich bey den alten und bekannten Golnowischen Gräntzen, nach der Disposition des Friedens-Instruments, und was ihnen durch diese Convention zugelegt worden, [auch mit eingeschlossen das Dorff Marsdorff, auf welches S. Churfl. Durchl. weder der Dienste noch sonst einer Sache wegen, inskünfftige etwas prætendiren will,] daß also eben diese Gräntzen, wie sie drunten §. 23. beschrieben, mit dem gantzen Golnowischen Territorio und der Stadt Ihr. Kön. Majestät und dem Reiche Schweden vorbehalten worden.

(20) Hernach hat man sich wegen des Stepenitzer Forstes [insgemein die Stepenitzer Heide,] also vereinigt, daß weil doch diese Wälder, sie mögen nun die grossen oder kleinen heissen, zugleich mit beyden Dörffern Groß- und Klein-Stepenitz, zu denen Aemtern Stetin und Wollin, so dem Reiche Schweden mit allen Zubehörden abgetreten, von Alters her gehört, also sollen sie auch inskünfftige eben dahin gehören, und bey Ihr. Königl. Majest.

und dem Reiche Schweden ohne eintzigen fernern Widerspruch verbleiben.

(21) Man hat aber beliebet, um eine rechte Breite nach der übrigen Östlichen Seite des Ufers, an dem süssen See oder Frischen Haff gelegen, zu finden und zu setzen, [nachdem es auch hie zu einem grossen Streit gekommen,] sich eines Tausches zu bedienen: Denn obwol Ihr Königl. Maj. davor hielte, daß ihr nach dem Friedens-Schluß eine rechte Breite gehörte, so hat es doch beyden Partheyen, um die Sache zu beschleunigen, gefallen, sich also und dergestalt in der Güte zu vertragen, nemlich, daß folgende Dörffer und Lehn-Güter, so zum disseitigen Pommern, nach der Erbtheilung von A. 1569. gehörten, und an dem Plön-Flusse mit dem Gebiete von Hinter-Pommern umschlossen sind, von Ihr. Kön. Maj. an Se. Churfl. Durchl. cedirt werden sollen, nemlich: Dobberpfuhl, Lütkenlatzke, Coßin, Woitsick, in Klucken fünff, und in Klocksin eine Hufe Landes, mit den Steuren aus dem Dorffe Ploitzig, wie sie auch hiedurch abgetreten, und zu Hinter-Pomern Churfl. Antheils geschlagen werden. Hingegen und zu deren Vergeltung tritt der Churfürst Ihr. Kön. Majest. und dem Reiche Schweden ab, die Dörffer und Lehn-Güter: Jebbin, Paulsdorff, Jassow, Sagow, Schonichau, Lütken- und Groß-Weikau, Drammin, Robbertau, Dußin, Platzke, und wo etwa noch mehr Ländereyen und Güter innerhalb des Königl. Bezircks eingeschlossen zu seyn, erfunden

den würden, doch von beyden Seiten dem Juri Privatorum unbeschadet.

(22) Was endlich das noch übrige Stück der Breite, bis an die Mündung Dievenau betrifft, so hat zwar dessen Entscheidung der wegen der Stadt Camin entstandene Streit gar lange aufgehalten, und sehr schwer gemacht, weil nemlich Ihr. Kön. Maj. vermeinte, daß ihr diese Stadt, als in ihrem Pommern gelegen, nach dem wahren Verstand der Osnabrückschen Pacten, ohne eintziger andern specialen Convention zukäme, Se. Churfürstl. Durchl. aber behauptete, daß sie in den Pactis nicht ausdrücklich zu finden; Doch hat Se. Churfürstl. Durchl. zuletzt, um die Sache zu erleichtern, und zum Ende zu bringen, vor gut angesehen, in so weit zu condescendiren, daß sie Ihr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden, besagte Stadt Camin mit ihrem Territorio, Eigenthümern, Gütern und allen Rechten abgetreten, wie sie auch Krafft dieses gäntzlich abtritt, doch mit dieser ausdrücklichen Determination, daß wegen der Dörffer Mokraz und Geureke, welche die Stadt Camin erst neulich Kauffweise an sich gebracht, und die inskünfftige mit zum Churfl. Territorio gehören müssen, Se. Churfl. Durchl. frey stehe, nach geschehener Ubergabe des übrigen Hinter-Pommern, und des Bißthums Camin, besagter Stadt auf ihre Bitte diese Gnade zu erweisen, daß sie diese Dörffer, wie sie solche acquiriret, also auch zugleich mit ihren übrigen Gütern, unter gewissen Bedingungen, die doch

zu keinem Præjuditz Ihr Kön. Maj. und des Reiches Schweden gereichen sollen, immerfort behalten und besitzen möge. Die übrigen Güter aber und Gerechtigkeiten alle, wie sie auch Nahmen haben, sie mögen inn- oder ausserhalb des Bezircks der Gräntzen, so in folgenden Articulo deutlicher specificiret, gelegen seyn und erfunden werden, sollen sowol als die Stadt Camin, mit zum Königl. Territorio und unter Ihr. Königl. Majest. Botmäßigkeit gehören. Welcher Cession halber hinwiederum Ihr. Königl. Maj. dem Durchl. Churf. bey der übrigen Gräntz-Ziehung in alle dem, wovon die vorhergehende Articul disponiren, zu Gefallen gewesen: Insonderheit aber cedirt Ihr. Königl. Maj. auch hiedurch Sr. Churfl. Durchl. das Recht, die Colbergische Præpositur zu vergeben, welches vermöge der Erb-Pacten bishero den Hertzogen aus Vor-Pommern zugestanden.

(23) Wenn man nun dieses alles zusammen nimmt, so entstehet daraus folgende Gräntz-Ziehung, welche auch von den Königl. und Churfl. Commissarien den 13. und nächstfolgenden Tagen des Monats Novembr. A. 1651. durchgereiset, abgesteckt und aufgezeichnet worden, nemlich den Anfang des Königl. Territorii macht, wie oben gemeldet, das Dorff Wendisch-Mellen &c. &c. eadem fere, quæ superioribus artic. continentur, nisi quod hic prolixius proposita, annotatis etiam arboribus, palis, reliquisque signis Terminalibus.

(24) Im übrigen obwol die Stadt Camin mit ihrem Territorio Ihr. Kön. Maj. und dem Reiche Schweden, wie oben gemeldet, von Sr. Churfl. Durchl. abgetreten worden, so bleibt doch das Capitul zu Camin, nach der Disposition des Friedens-Instruments, und dem Pacto der Erb-Einigung derer Hertzogen in Pommern, wie auch Krafft der gegenwärtigen Transaction, beyden Theilen gemein. Es bestehet aber diese Communion in folgenden, nemlich in dem Jure Patronatus, Confirmation der Privilegien des Capitels, Visitation der Dohm-Kirchen, und Abnehmung der Rechnung, Revision und Reformation der Statuten des Capitels, Participation an den Collecten oder Steuren, und der Roß-Dienste von allen Gütern, worinnen auch beyde zu gleichem Theile gehen, ohne nur, daß sie wegen der Dörffer Fritzau und Raddack, welche Ihr. Kön. Maj. von dem Stiffte abgetreten, auch an dieselbe und das Reich übertragen worden; Und dann endlich in Leistung des Homagii, wegen desjenigen, so von dem Capitulo beyden Patronen zugleich muß præstiret werden, doch ohne Nachtheil der Personal-Dienste, so ein ieder von den Prælaten aus einer specialen Obligation seinem Collatori schuldig ist. Wegen der Theilung aber der Steuren hat man sich auf folgende Art absonderlich verglichen: Weil die Steuren aus denen Gütern der Probstey, Krafft der Union und des Erb-Pacti zu Hinter-Pommern von Alters her gehören, einige

Gü-

Güter aber besagter Probstey, nemlich Kuckelow, Dustin, Laucken und Gauglitz durch diese Transaction anitzo dem Königl. Gebiete incorporirt worden, daß die Steuren aus diesen Gütern nach der Norma der Land-Matricul zu Vor-Pommern inskünfftige gezogen werden, und dem Churfl. Theile hinwiederum aus eben dieser Norm, an statt eines Æquivalents die Steuren aus den Dörffern Ransberg, Luchtentin, Horst, Lensin, Slesvin, Rewahe, Nimichau, und Neklas zukommen, vorbesagte Communion aber allein auf das dem Churfürsten abgetretene Stifft Camin extendirt werden soll.

(25) Obwol von Ihr. Käyserl. Maj. und dem Reiche Krafft der §. 10. und 11. des Friedens-Instruments beyden Patronen nach Absterben der ietzigen Dohm-Herren und Capitularen die Macht gelassen worden, das Capitul zu Camin gar auszutilgen, und die Einkünffte zur Hertzogl. Tafel zu schlagen. So hat doch Ihr. Königl. Maj. und Se. Churfl. Durchl. ohne Nachtheil ihres acquirirten Rechtes, aus sonderbarer Gnade und Gewogenheit [doch mit diesem ausdrücklichen Gesetz und Bedinge, daß sich das Capitel gegen die Patronen hinwiederum danckbar erweise, und nicht durch eine schwere Undanckbarkeit, die von dem gantzen Collegio collegialiter begangen worden, sich solcher König- und Churfürstlichen sonderbaren Gnade und Gewogenheit unwürdig mache] consentiret, daß besagtes Capitel in seinem vorigen Stan-

Stande, Würden, Form, Gestalt, und übrigen Gerechtigkeiten, [die eintzige Macht einen Bischoff zu erwählen, ausgeschlossen,] welche es durch seine Fundation, Privilegia und Conventionen erworben, nach Anleitung der Statuten und Erb-Pacten, allerdings so bleibe, und beyden Theilen insgemein zustehe; Wenn auch inskünfftige einige Mängel sich ereugen solten, daß selbige durch die von beyden Seiten deputirte Commissarios auf die innerhalb dreyer Monaten geschehene reciproque Intimation beygeleget, und wenn wider Verhoffen, zwischen Ihr Königl. Majestät und dem Durchl. Churfürsten aus dieser Gemeinschafft Streitigkeiten entstehen solten, daß dieselbe entweder in der Güte durch Schiedes-Leute oder Mittler, die aus den Land-Ständen, nach der Anweisung der Erb-Einigung derer Hertzogen in Pommern, in gleicher Anzahl dazu erwählt, oder auch durch den Weg Rechtens beyzeiten gehoben und abgethan werden sollen.

Was aber die Civil- und geistliche Jurisdiction, wie auch die Jura Ordinis & legis Diœcesanæ über das Capitul und geistliche Ministerium betrifft, obwol nach der Verordnung derer Erb-Einigungs-Pacten dieses alles vorzeiten allein den Hertzogen in Hinter-Pommern zugestanden, da aber doch durch diese Gräntz-Scheidung [in Ansehung derer kein geringer Theil Länder und Güter, die vordem zu Hinter-Pommern gehört, und also auch des Capitels, zu beyderseits Gebiete gemacht wor-

worden,] die Sache in einen gantz andern Zustand gerathen, hat man sich, um alle Streitigkeiten aufs künfftige zu verhüten, wegen der Jurisdiction in Geistlichen, Weltlichen, und denen Appellationen folgender Gestalt verglichen: nemlich zuerst, daß die Geistliche Jurisdiction, wie sie nach dem Passauischen Vertrage, und dem darauf erfolgten Religions-Frieden, mit Ausschliessung des Capitels, auf die Fürsten allein devolviret worden, also soll sie auch inskünfftige Ihr. Königl. Maj. und Sr. Churfl. Durchl. allein zu gleichem Theile zustehen, und nach der Weise, wie sie bey den vorigen Hertzogen im Gebrauch gewesen, wie auch nach Anweisung der Geistlichen Ordinantz, durch beyder Theile Consistoria, auch in den Capitels-Gütern exerciret und administriret werden. Vors andere, daß das Capitel die erste Instantz, die es Krafft der Fundations-Privilegien, und der alten Gewohnheiten in weltlichen Sachen über alle ihm Unterworffne von Alters her gehabt, auch inskünfftige behalte. Was aber die Prælaten und Edelleute betrifft, ist unter den Sachen gar wohl zu distinguiren, ob sie die geistlichen Güter, welche vom Capitel dependiren, oder aber andre Dinge, als Contracte, öffentlichen Friedens-Bruch, Ubelthaten, Ehre und gutes Gerüchte, Leben oder Lehn-Güter anbelangen. In diesem letzten Fall sollen die Prælaten und Edelleute nicht vor dem Capitel, sondern vor der Regierung ihre erste Instantz haben, und soll alsdenn ein ieder seiner ordentlichen

chen Obrigkeit, und seines Lehn-Herrns Forum ratione des Territorii, zu agnosciren schuldig seyn. Wenn aber ein Prælat Güter hat, die in des andern Herrn Territorio gelegen, soll er dieser Güter wegen jenes Foro und Gerichtbarkeit unterworffen seyn. Drittens, da etlichen Prælaten, als dem Probste, Decano, Scholastico und Thesaurario über ihre Dörffer und Unterthanen eine sonderbare Instantz und Jurisdiction aus Gnaden ihres Collatoris zukommt, hat man es vor billig gehalten, daß ohne Attendirung des Territorii, die Appellations, wenn sich welche finden, gleich nach jedes Prælaten Patron und Collatoren gebracht werden sollen. Vierdtens, wenn die Prælaten und Edelleute, in Sachen, darinnen sie die erste Instantz des Capitels zu erkennen gehalten, sich beschweret befinden, so, daß sie zu appelliren gezwungen werden, wird am füglichsten seyn, daß der Kläger in Personalibus dem Foro des Beklagten, in Beneficialibus des Collatoris, in Realibus aber der Sache selbst in Prosequirung seines Rechts, folge, so, daß in jenen, wenn der Beklagte entweder ein Königl. oder Churfl. Prælate ist, die Appellation an das Königliche oder Churfürstl. Judicium, in diesen an die Gerichts-Banck des Collatoris, in den letztern aber an die Herrschafft des Territorii, darinnen die Sache gelegen, gerichtet werde. Welches auch fünfftens wegen der Jurisdiction über das Capitel selbst, und die Curien der Prælaten in acht zu nehmen,

be-

beliebet worden. Wenn es sich aber begeben solte, daß das Capitel selbst, oder dessen Collegium und Residentz, wie auch dessen Bedienten und Mandatarii, wegen derer im Nahmen des Capitels verichteten Sachen, entweder mit einer Personal- oder Real-Action, um eines Contracts oder Verbrechens willen, von einem privato belanget würden, so hat man vor gut angesehen, daß in einer Actione Reali oder Personali, die auf eine gewisse Sache gerichtet, dieselbe vor dem Herrn des Gebietes, wo die Sache gelegen, könne eingeführet werden; aber in einer gantz personalen Action, soll das Gericht von beyden Theilen gemeinschafftlich durch beyderseits Abgeordnete gehalten werden: Wenn aber die Sache einen Contract oder Verbrechen betreffen solte, so entweder in des Capitels gemeiner Residentz, oder auch in denen Curien der Prælaten zwischen privat-Leuten gemacht oder begangen worden, so soll im ersteren Fall die Prævention, als in einer gemeinen Sache, statt finden, im letztern aber soll der Ort des Contracts oder Verbrechens zu attendiren seyn, so, daß wenn der Contract oder das Verbrechen in einer Curie des Königs, die Provocation alsdenn an das Königliche, so es aber in einer Churfürstlichen vorgenommen oder verrichtet worden, an das Churfl. Gericht ergehe. Sechstens hat man beliebet die geistliche Jurisdiction, als auch dasjenige, was zu den Juribus Ordinis & legis Diœcesanæ gehöret [ausser der Cathedral-Kirchen,] nach dem

Unterscheide der Territorien einzutheilen, so, daß alle Pfarrherren und Kirchen-Diener, wie auch geistliche Sachen an denen Orten, die im Königl. Gebiete gelegen, das Königl. Consistorium und Superintendenten, und hinwiederum alle Kirchen-Bediente und geistliche Sachen in den Oertern des Churfl. Territorii, das Churfl. Consistorium und Superintendenten allein agnosciren, und die Synodi oder Versammlungen auch nach dieser Eintheilung formirt werden sollen. Siebendens soll auch in den übrigen Sachen, so nicht droben in Absicht auf die Prælaten und Edelleute ausgenommen, so wol in Civil- als Criminal-Sachen der Unterscheid des Gebiets wohl beobachtet, und auf die Person des Beklagten gesehen werden, so, daß man des Fürsten Forum, unter dem der Beklagte seine Wohnung hat, appelliren müsse. Achtens, damit auch kein Præjuditz oder Confusion bey der Unterscheidung der Prælaten in den Executionen einem Theile zustosse, so hat man sich vereiniget, daß alle Executionen, [ausser denjenigen, da die Sache ausser des Capittels Gebiete gelegen, wo man sich nach der ordentlichen Manier der Regierungen in der Execution zu verhalten hat,] an das Capittel remittirt, und durch dessen Executoren, doch im Nahmen des Fürsten, der das Urtheil gesprochen, ins Werck sollen gesetzet werden.

(26) Ferner obwol nach den Pacten der alten Erb-Theilung beyderseits Hertzogen so wol in Hin-

ter- als Vor-Pommern, als Brüder, Vettern und Verwandten, die einander nach den Erb-Rechten succedirten, ausser denen Gerechtigkeiten am Capittel, noch viel mehr Dinge mit einander gemein gehabt haben, so ist doch diese Gemeinschafft nun in einen gantz andern Zustand gerathen; Denn es hat Se. Churfl. Durchl. aus Liebe und Verlangen zur Einigkeit schon vorhin durch die Osnabrückische Universal-Friedens-Pacten, nun aber renunciiren beyde Theile zugleich und gegen einander durch diesen Vergleich, auf alle und jede gemeinschafftliche Rechte, sie mögen auch heissen wie sie wollen, und zwar respective auf die in Vor-Pommern, und zugefügten Ihr. Königl. Majest. abgetretnen Orten, wie auch auf die am Stiffte Camin habende Gerechtigkeiten, welche die Hertzogen von Pommern bisher von beyden Seiten, es sey nun durch Erbliche Pacten, oder sonsten, besessen, darauf renunciiren sie ausdrücklich, und nicht anders, als wenn hie alles mit Nahmen specificiret wäre, und zwar Se. Churfl. Durchl. schlechterdings, ohne sich und ihren Nachkommen die geringste Gemeinschafft in einer Sache oder Gerechtigkeit derer an Schweden abgetretnen Oerter vorzubehalten; Ihr. Königl. Majest. aber mit diesem Temperament und Reservat der Communion am Capitel zu Camin, wie auch des Eventual-Homagii, und der Succession auf Hinter-Pommern und das Stifft Camin, wovon theils in den

vorhergehenden, theils auch in den folgenden Articuln mit mehrem gehandelt wird.

(27) Also ist Ihr. Kön. Maj. und dem Reiche Schweden vorbehalten worden, ausser dem halben Theil am Capitel zu Camin, welcher droben aufgezeichnet und beschrieben worden, auch auf dem Fall des gäntzlichen Abganges der Brandenburgischen Mann-Linie, die Mitbelehnung über Hinter-Pommern und das damit verbundene Stifft Camin, wie auch die Eventual-Huldigung dasiger Stände, so sie Ihr. Kön. Maj. und dero Successoren, auch dem Reiche Schweden leisten sollen. Bey dessen Aufnehmung aber, da man nach gewöhnlicher Art verfahren will, so wird folgende Ordnung zu observiren seyn: Daß nemlich Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nach dem gütlichen Vergleich, den man wegen aller durch den Friedens-Schluß dahin remittirten Kleinigkeiten völlig getroffen, auf einem Termin, der vorher anzusetzen, das Hertzogthum Hinter-Pommern, und Bisthum Camin, mit allen geist- und weltlichen Gerechtigkeiten, sowohl was das Dominium utile als directum betrifft, mit vollem Rechte, nach der Verordnung des Friedens-Schlusses wiedergegeben werde, welches, so bald es geschehen, wird Se. Churfürstl. Durchl. nachdem sie den völligen Besitz vorbesagten Hertzogthums und Bißthums erhalten, und die Leich-Begängniß des letzten Hertzogs von Pommern aus der verloschenen Familie celebriret worden, ohne eintzigen ferner

dazwischen kommenden Verzug, einen gewissen Termin zur Landes-Huldigung ansetzen, und denselben drey Monath vorher Ihr. Königl. Maj. durch Briefe, die zwar an sie geschrieben, doch nur dero Regierung in Pommern zuzuschicken sind, zu wissen thun, und auf die Art, wie es vordem zwischen denen Churfürsten zu Brandenburg und Hertzogen in Pommern gehalten worden, in Gegenwart der Königl. Commissarien, mit Ubergebung gewisser Reversalien an die Orden und Stände des Hertzogthums Hinter-Pommern, und Bisthums Camin, [auch mit eingeschlossen die Güter des Johanniter-Ordens in Hinter-Pommern] wie auch Annehmung andrer dagegen von ihnen, nach der bisher gebräuchlichen Formul, die nur auf die gegenwärtige Umstände accommodiret, sich huldigen lassen. Welches auch inskünfftige bey einem Sterbe-Fall, den doch GOtt gar lange abwende, von dem Successoren des verstorbenen Churfürsten, was die Notification des Termins, und Dazuziehung der Königl. Commissarien betrifft, von Fall zu Fall, stetiglich also soll gehalten werden, doch so, daß zuvor die Pacta, so deswegen geschlossen worden, von beyden Seiten vor der Leistung des Homagii erneuert, und denen Successoren und Ständen zugleich mit denen Revers-Briefen, auch von Wort zu Wort erneuret, übergeben sollen werden. Hernach wenn auch von dem Käyser ein Termin zu Erneurung der Investitur erhalten, soll selbiger gleichfals vier Monat

nat vorher Ihr. Königl. Maj. auf vorbeschriebne Art kund gethan werden, damit Ihr. Kön. Maj. von Schweden die ihrigen, üm die bey der Mitbelehnung durch Anrühung der Fahne übliche Solennitäten zu verrichten, bey Zeiten nach dem Käyserl. Hofe abschicken, und die Mitbelehnung über das Hertzogthum Hinter-Pommern, und Bisthum Camin auf gewöhnliche Art überkommen möge, wie dieses, und was mehr hieher gehöret, in einer besondern Convention zwischen Ihr. Kön. Maj. und Sr. Churfl. Durchl. determinirt und vorgeschrieben worden. Im übrigen, obwol Ihr. Kön. Maj. davor gehalten, daß auch dismal bey Empfangung der Käyserl. Belehnung von dem Durchl. Churfürsten diese Ordnung zu observiren sey, nachdem aber Se. Churfl. Durchl. bezeuget, daß die Investitur schon vorhin vom Käyser nach Leistung des Lehn-Eydes ihr conferiret worden, und nichts mehr fehle, als dessen Application auf die Stücke von Hinter-Pommern und das Bißthum Camin, die ihr durch den Friedens-Schluß und diese Tractaten zu restituiren, [mit Ausschliessung des übrigen Ihr. Kön. Maj. cedirten Pommer-Landes,] daß solches neml. durch ein speciales Diploma, doch ohne Wiederholung des Lehn-Eydes ausgedrückt werde, und daß solches alles ohne dem geringsten Præjuditz Ihr. Königl. Majest. und dero Successoren, auch des Reiches Schweden geschehen könne, [alsdenn nichts destoweniger die Käyserliche Belehnung, wie auch die Annehmung

mung des Eventualis Homagii der Stände von Hinter-Pommern und des secularisirten Stiffts Camin, auch voritzo reservirt sey,] und sie solches mit angeführten Gründen bestätiget, so hat Ihr. Königl. Maj. aus Liebe zur Einigkeit, nicht länger darauf bestehen, sondern es dabey lassen wollen, doch mit diesem ausdrücklichen Bedinge und Reservation, daß ihr frey stehen soll, [wie man sich auch verglichen,] die Eventual-Belehnung auf Hinter-Pommern, und das Stifft Camin, von dem Käyser, als auch das Homagium simultaneum von den Ständen besagtes Hertzogthums Hinter-Pommern und Bisthums Camin nicht weniger vor dismal und zu gegenwärtiger Zeit, als auch ihren Nachfolgern und dem Reiche Schweden, solches künfftig zu empfangen, und mit Reversalien der Stände zu bekräfftigen, mit Beobachtung bey Annehmung des Homagii alles desjenigen, was droben determiniret zu seyn befunden wird.

(28) Damit aber wegen der Empfangung der Mitbelehnung in Absicht der Administration des Hertzogthums Hinter-Pommern, und Bißthums Camin kein Streit inskünfftige entstehe, hat man sich verglichen, daß gleichwie Se. Churfl. Durchl. die Administration dieses Hertzogthums und Stiffts, so wol was die Güter als Gerechtigkeiten betrifft, nicht anders auf sich nimmt, als nach der Vorschrifft der Privilegien und Recesse des Landes, wie auch der Käyserl. Constitutionen, also

so erkläret sich Ihr. Königl. Maj. wiederum, daß sie Sr. Churfl. Durchl. in Ausübung ihres Rechts in Hinter-Pommern, und das secularisirte Stifft, auf keinerley Art vor entstehendem Fall vorschreiben noch sie verhindern wolle.

(29) Ubrigens, da Ihr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden durch das Friedens-Instrument nicht nur Vor-Pommern und Rügen, mit daselbst specificirten Orten von Hinter-Pommern, und die Mitbelehnung auf dessen übrigen Theil, sondern auch alle ihrer Antecessoren derer Hertzogen in Pommern, Rechte und Anwartschafften, und also auch die Expectantz und Mitbelehnung auf die Neue Marck und den Sternbergischen District jenseits der Oder, wie auch die Schlösser Vierraden und Löckenitz, und deren Zubehörden, die ausser den Märckischen Gräntzen in Pommern belegen, überlassen und conferirt worden, so wollen zwar in solche Concession und Expectantz unter Ihr. Käyserl. Maj. Ratification der Durchl. Churfürst und dessen Successoren, wie auch alle Verwandten und gantze Familie, [deren specialen Consens zu verschaffen, Se. Churfl. Durchl. auf sich nimmt,] Krafft dieses, nochmals consentiren, und solches mit folgender Declaration, daß wenn es sich [welches doch GOtt abwende,] begeben solte, daß Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg und dero gantzes Hauß und Churfl. Familie ohne männliche Erben abgehen solte, daß in solchem Fall Ihr. Königl. Maj. die Könige und das Reich Schweden, in

diese Länder succediren, und deren erledigte Possession ergreiffen möge, doch nach vorhergegangner obengemeldeten Käyserl. Ratification, und Königl. Confirmirung aller Rechten, Freyheiten und Privilegien, wozu sich Ihr. Königl. Majest. denen Ständen besagter Oerter mit ihren Revers-Briefen aus eigner Autorität verpflichtet, ohne daß ein andrer mehr dazu erfodert worden. Unterdessen aber, so lang dieser Fall ausbleibet, soll sie sich der Mitbelehnung zu erfreuen, und Macht haben, den Churfürsten und seinen Nachfolgern, so offte sie die Landes-Huldigung von den Ständen besagter Provincien annehmen, etliche von ihren Commissarien und Rähten zuzuordnen, denen im Nahmen der Königin, der Könige und des Reichs Schweden, das eventuale Homagium geleistet, und die Reversalien der Stände gegen Wiederempfangung der Königl. Reversalien, nach denen gewöhnlichen Formeln allemal sollen ausgeantwortet werden. Gleichwie dis und was dazu gehört, durch eine particuliere Convention zwischen Ihr. Kön. Maj. und Se. Churfl. Durchl. mit mehren beschrieben und determiniret worden. Welches doch so zu verstehen, daß weil die besagten Stände dem itzigen Churfürsten schon vor Schliessung des Friedens und dieses Pacts den Eyd der Treue geleistet, und dismal die Sache nicht zugleich mit vorgenommen werden kan, daß dennoch die Stände nach Ratificirung dieser Pacten in Zeit von zwey Monaten mit ihren Reversalien caviren sollen,

daß

daß sie inskünfftige, so offte sich ein Fall begeben solte, dasselbe und alles andre, wozu sie durch diesen Articul und vorbemeldte speciale Convention wegen der Mitbelehnung verpflichtet sind, unverletzlich halten, und indessen Ihr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden als eventuale Unterthanen, mit dem simultaneo nexu verbunden bleiben wollen.

(30) Als auch der Königin, denen Königen, und dem Reiche Schweden von Ihr. Käyserl. Majest. und dem Reiche die neuen Zölle an den Ufern und Hafen von Pommern und Mecklenburg mit ewigen Rechte zugestanden worden, und Ihr. Königl. Maj. diese Concession, als zur Königl. Satisfaction geschehen, aus Krafft der generalen und uneingeschränckten Worte des Friedens-Instruments auf alle Hafen und Ufer, sowol in Hinter- als Vor-Pommern erstrecken wollen; Seine Churfl. Durchl. aber davor gehalten, daß solches allein auf die Oerter, so der Cron Schweden nicht eventualiter, sondern würcklich abgetreten, ausgeschlossen die Hafen des übrigen Pommern, so ihm zustünde [bis sich einmal der Fall der Eröffnung zutrüge,] restringirt werden müste, und diese Sache mit gröster Gemüths-Bewegung lang und viel gestritten worden: so ist endlich durch GOttes Hülffe diese Sache durch einen gütlichen Vergleich also beygelegt worden, daß Ihr. Königl. Majest. um die Freundschafft und gute Nachbarschafft zu vermehren und zu stärcken, auch ihre Affection

fection zu bezeugen, die sie gegen Se. Churfl. Durchl. der nahen Bluts-Verwandschafft und andrer Ursachen wegen trägt, Se. Churfl. Durchl. in die Perception zum halben Theile dieser gemeinschafftlichen Zölle, die man in den Hafen des Churfürstl. Hinter-Pommern einfodern wird [doch die alten Zölle ausgenommen, als deren völliger und ungetheilter Genieß Sr. Churfl. Durchl. Krafft des Friedens-Instruments nach dem Jure Territoriali billig verbleibt,] als auch der Vortheile, so in eben diesen Hafens aus der Confiscation bey diesen Zöllen entstehen werden, aus Gewogenheit mit eingenommen, wie sie denn ihn auch hiedurch mit einnimmt, und zugegeben hat, daß diese Einnehmung mit und unter gewissen Conditionen, worüber man sich in einer besondern Convention verglichen, determinirt worden.

(31) Die Commercien-Freyheit, ob sie wol im 9. und 10. Art. des Friedens-Schlusses allen Hansee-Städten, was die Freyheit der Schiffart und Handlung mit ausländischen Königen und Republiquen betrifft, vorbehalten worden, so hat man doch beyderseits vor gut befunden, dasjenige, was die Länder Marck und Pommern insonderheit angeht, in diesem Articul durch eine speciale Application zu exprimiren, und ausser allen Zweiffel zu setzen. So sollen demnach fürnemlich frey seyn, und mit nichten verhindert werden, alle Commercien und Handelschafft zwischen beyden Vor- und Hinter-Pommern, und deren Untertha-

nen,

nen, alle und jede, auf dem Meere, denen Flüssen, und zu Lande, allerdings auf die Art, wie es unter den vorigen Hertzogen im Schwange und Gebrauche gewesen, und soll auch die vorhin gebräuchliche mutuelle Ein- oder Ausführung und Distrahirung der Waaren, von was Art oder Nahmen sie auch seyn, durch kein Verbot noch auf einige andre Weise verhindert, oder auch durch neue Belästungen beschweret werden. Doch beyderseits sowol Ihrer Königl. Majestät und dem Reiche Schweden, als Sr. Churfl. Durchl. das denen Hertzogen von Pommern von Alters her zustehende Recht vorbehalten, bey entstehender schweren Theurung ihr Land und Hafen zu schliessen, wiewol auch unbeschadet der Privilegien einer ieden Stadt oder Ortes, wie sie vor dem Kriege, und bisher in Ubung und Observantz gewesen, als auch ohne Nachtheil derer etwa zwischen etlichen Städten, oder andern noch unentschieden bleibenden Litispendentien, die man ihrem competirenden Foro überläßt, oder zu einem gütlichen Vergleich remittiret. Uberdem soll auch allen Einwohnern in Pommern freystehen, ihre Schulden, so sie an einander zu fodern haben, zu allen Zeiten und an allen Orten wieder zu fodern und einzutreiben, und soll denen Schuldnern nicht vergönnt seyn, unter dem Prætext der abgetheilten Länder, sich der gebührenden Zahlung zu entziehen, sondern es soll in allen so hohen als niedrigen Gerichten einem jeden, der sein Recht darthun kan, ohne Verzug und Aufschub die Gerech-

rechtigkeit administrirt, und keiner über Recht und Billigkeit beschweret werden. Eben dasselbe soll man auch von beyden Seiten bey dem Anfall der Erbschafften, Schenckungen, Contracten und allen andern Arten in acht nehmen, und wenn welche ausziehen wollen, sollen sie nicht über die gewöhnliche Summe oneriret werden, doch mit Vorbehaltung der Immunität Königl. und Churfl. Bedienten, wie auch andrer privilegirten Personen. Endlich sollen auch die Rechte, Freyheiten, Immunitäten, Privilegien, Güter und alles andre, was eines Theils Unterthanen und Einwohner, was es auch vor welche sind, in des andern Theils Ländern, Städten und Gebiete von den vorigen Hertzogen in Pommern, oder andern, durch einen ieden rechtmäßigen Titel acquirirt, und bisher ruhig besessen, auch mit ungezweiffelten Documenten annoch specifice beweisen können, [doch denen Litispendentien, wo sich welche finden, ohnbeschadet,] diesen allen und ieden, sie mögen nun gantze Communitäten, oder Privati seyn, soll solches ungeachtet der Separation beyder Regierungen, völlig und ungekränckt bleiben und gelassen werden. Ferner sollen auch frey und unverhindert seyn die Commercien zwischen Pommern beyderseits und der Marck Brandenburg, zu Lande, und auf den Flüssen, sonderlich der Oder und Warthe, und sollen die ihnen zum Nachtheil zur Zeit des Krieges eingeführte Vermehrungen der Zölle, nach der Anweisung des Instrumenti Pacis alsofort aufgehoben,

hoben, und die Zölle wieder in den alten Stand gebracht werden. Den Streit aber wegen des Rechtes der Niederlage, mit dem was sonst noch dazu gehöret, so zwischen den Städten, Franckfurt und Stetin schon von vielen Jahren her gewesen, anbelangend, so wäre zwar zu wünschen gewesen, daß man selbigen auch durch diesen gütlichen Tractat auf eine billige Weise hätte beylegen können, allein da solcher Transaction noch zur Zeit viel Dinge im Wege stehen, so hat man beyderseits beliebet, diese gantze Sache zu einer specialen Commission, die von Ihr. Kön. Maj. und Sr. Churfl. Durchl. innerhalb Jahres Frist vom Dato der Ratification dieses Tractats anzustellen, zu remittiren. Unterdessen aber erklärt sich Se. Churfl. Durchl. Krafft dieses ausdrücklich, daß das Edictum prohibitorium, welches Anno 1572. vom Churfürsten Johanne Georgio publicirt, und wodurch aller Handel und Wandel zu Wasser und Lande aus denen Märckischen Ländern nach Stetin verboten worden, gleichwie es in den folgenden Zeiten veraltet und in Abgang gekommen ist, also künfftig durch diese Pacta, und diesen Schluß gäntzlich abgeschafft, cassirt und annullirt seyn, und zu keiner Zeit iemals wieder hervor gesucht werden soll, dabey doch beyden Städten Stetin und Franckfurt ihre Sache gantz und ungekränckt vorbehalten wird, mit allem Rechte, so beyde Partheyen haben, und entweder vor Gerichte schon vorgebracht, oder noch vorbringen mögen, biß daß

sie,

sie, wie gesagt, durch einen gütlichen Vergleich, oder wo das wider Verhoffen nicht geschehen kan, durch den ordentlichen Weg des Rechtens ausgemacht werde.

(32) Ubrigens damit zu Befestigung der ewigen Freundschafft nicht das geringste von denen Streitigkeiten, die in vergangenen Zeiten vor der Regierung zu Stetin, oder vor dem Staats-Rathe unter den Partheyen vorgenommen und entschieden worden, übrig bleiben möge, welches in künfftigen Zeiten abermal einen Zwist verursachen könte, hat man sich vereiniget, daß alle Acta Judicata und Decreta, so zur Zeit des gantzen Krieges und währender Regierung Ihr. Königl. Maj. über die nunmehro dem Churfürsten abgetretene Theile, in beyden itzt erwähnten Collegiis, nach vorhergegangner Untersuchung der Sache definirt und decidirt worden, ihre volle Krafft in Ewigkeit behalten, und unter keinem Prætext von Se. Churfürstl. Durchl. oder dero Successoren rescindirt, noch in Zweifel gezogen werden sollen, ausgenommen doch die Sachen, welche die Güter, Einkünfften, Regalien und übrige Jura Domanialia betreffen, in so weit ihr Zustand nach dem Abgange der letzten Hertzogen in Pommern verändert worden, als welche Krafft des Artic. 25. in besagtem Stande bleiben müssen, doch ohne Nachtheil der Disposition Sr. Churfürstl. Durchl. aufs künfftige, wiewol ihm selbe auch nach der Anweisung bemeldeten [Articuli zukömmt. Wenn aber einige

Litispendentien nach geschehener Restitution noch übrig solten geblieben seyn, so sollen sie der Churfürstl. Regierung sammt den Acten in dem Stande herausgegeben, und bey Fortsetzung des Processes gelassen werden, darinnen sie sich zur Zeit der Restitution befunden. Gleichfals sollen alle Decreta, Mandata und Gesta des Collegii Status, welche den publiquen Staat in denen Sr. Churfl. Durchl. abgetretnen Theilen concerniren, in so ferne sie mit den Gesetzen, Constitutionen und Observantien der Landschafft und des Reichs concordiren, in ihrer Krafft verbleiben, und auf keinerley Weise abgeschafft, oder rescindirt werden.

(33) Uberdem da wegen vieler publiquen Ursachen, die so wol den Königl. als Churfl. Theil angehen, vornemlich aber wegen billiger Austheilung der Schulden, die sich bey der Landes-Cassa, und der Fürstlichen Cammer befinden, als auch derer Reichs- und Creiß-Onerum halber vor nützlich gehalten worden, die Land-Matricul von Hinter-Pommern zu einer rechten Æquität und Art zu reduciren, so ist zwar diese Sorge von den Herren Commissarien einigen Königl. und Churfl. Ministris, wie auch denen Deputirten der Stände committiret und subdelegiret worden, welche auch solche Matricul, [die doch nur das Corpus von Hinter-Pommern, mit Ausschliessung des Bißthums Camin angeht,] nach schuldigst angewendetem Fleisse, von den Irrthümern und Confusionen, womit sie bisher angefüllet war, so viel bey die-

diesem Zustande der Sachen geschehen können, befreyet und in Ordnung gebracht haben, dabey man auch, nachdem sie von den Commissarien auf geschehene Relation approbiret worden, es vors erste wegen besagter Eintheilung der Land- und Cammer-Schulden, auch andrer Ausgaben zu lassen, beliebt hat: Doch soll beyden Theilen inskünfftige freystehen, in ihrem Gebiet, wann noch etwas von Irrthum nach geschehener Visitation, und vorzunehmender particuliren Besichtigung aller Oerter, solte angetroffen werden, selbige nach der Zahl der Hufen und andrer damit verknüpften Sachen zu corrigiren, und besser auf gegenwärtigen Zustand richten zu lassen.

(34) Nach solcher Liquidation nun, die zu folge der Matricul gemacht worden, liegen von den Land-Schulden, die sich auf eine Summa von 581466. Gülden belauffen, 105106. Gülden dem Königlichen von dem Hinter-Pommerschen Corpore abgenommenen Theile zu bezahlen ob; dem Churfürstlichen aber die übrigen 476360. Gülden; damit aber die Creditores der Zahlung wegen desto mehr versichert seyn mögen, als wird so wol Ihr. Königl. Maj. als Se. Churfürstl. Durchl. ein ieder in seinem Gebiete, [nach vorher gemachter Eintheilung der Land-Schulden und deren Remission pro rata nach dem andern Theil] vier oder aufs höchste sechs Monaten, nach geschehener Tradition, wegen der Bezahlung Art und Terminen, und was mehr darzu gehöret, mit ihren Land-Stän-

den eine Unterhandlung vornehmen, da unterdessen die Stände, wegen der mutuellen Eviction, wann vielleicht ein Bürge in dem Königlichen oder Churfl. Theile, wegen einer solchem Theile durch gegenwärtige Divsion assignirten Schuld, von dem Creditore erwählt, und durch Gerichtlichen Befehl zur Zahlung angehalten würde, einander alle Versicherung geben sollen; Auf welchem Fall ein jeder Fürst in seinem Gebiete, so wol der Bürgschafft, als auch mutuellen Eviction wegen, ieder Parthie nach aller Möglichkeit Recht und Gerechtigkeit wird wiederfahren lassen, wie dieses alles in einem specialen Recess, der von vorbemeldeten Subdelegirten, und hernach von den Commissarien in allen seinen Articulen ratificirt, völliger abgehandelt und feste gesetzt worden.

(35) Was aber die Cammer-Schulden betrifft, so hat deren Liquidation, wegen mancherley Hindernissen nicht vor der Restitution geschehen können. Man hat aber verabredet, daß nach vier Monaten beyderseitige Deputirten an einem gewissen Orte zusammen kommen sollen, um nach citirten Creditoren, und Unterscheidung eines ieden Rechten, den Actum Liquidationis einmal zum Stande, und also diese Sache zum Ende zu bringen. Inzwischen wird sich Se. Churfl. Durchl. nicht wegern, die liquide Schulden, so weit es Rechtens ist, pro rata zu agnosciren, und allen denen Creditoren, die Hertzogliche vor den Commissarien in Actu Liquidationis justificirte Obligatio-

nen in Händen haben, und in Ansehung derer gewisse Hypothequen besitzen, auch bisher in deren ruhiger Possession und Geniessung gewesen, solche Hypothequen, und deren Usumfructum nach dem Laut der Obligation eines ieden, bis auf die General-Liquidation zur völligen Bezahlung lassen. Welches gleichfalls in dem Königl. Antheile von Hinter-Pommern also soll gehalten werden.

(36) Wenn sichs auch begeben solte, daß von den Reichs-Ständen auf öffentlichen Reichs- oder Ober-Sächsischen Creyß-Tagen einige Subsidia durch eine Convention laudiret würden, so soll sich die Reichs-Matricul nach der Land-Matricul, in Absicht auf die Königl. und Churfl. Antheile in Pommern, richten, und daher nach der Billigkeit genommen werden. Doch bleibet die Reichs-Matricul wegen der alten Quota, so von dem Bisthum Camin pflegte præstiret zu werden, unverändert, und nimmt Se. Churfl. Durchl. solche gantz auf sich, es soll auch kein Theil davon Ihr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden, und denen ihnen abgetretenen Stücken von Hinter-Pommern aufgebürdet werden.

(37) Da nun auch nach der Restitution des Hertzogthums Hinter-Pommern, und Bisthums Camin, vor der Annehmung des Homagii der Stände daselbst die Begräbniß des letzten Hertzogen Bogislai XIV. hochseligen Andenckens vorher gehen zu lassen, Recht und Gewohnheit erfodern, so

so sollen die Leich-Kosten beyden Theilen, nach der Art der itzigen Eintheilung des Hertzogthums, so wol Vor- als Hinter-Pommern, und denen ihnen annectirten Orten, nach der Anweisung der Land-Matricul, pro rata zu erlegen obliegen, woran sie auch nichts ermangeln zu lassen versprechen. Wenn aber der Termin zu Verrichtung solcher Leich-Begängniß mit beyderseits Consens angesetzt, wird man sich auch wegen der Solennitäten und Ceremonien dabey vergleichen. Doch wenn die Hertzogliche Leich-Bestattung gebührlich celebrirt worden, so soll ohne eintzigen ferner dazwischen gesetzten Verzug, der Termin die Huldigung anzunehmen, nach Inhalt Artic. 27. von Sr. Churfürstl. Durchl. bestimmt, und Ihr. Kön. Maj. und dem Reiche Schweden angezeiget werden.

(38) Wann auch nach der Disposition des Friedens-Instrumenti, die Acta und Regesta, und übrige Briefliche Urkunden, und zwar so weit sie die wieder abzutretenden Oerter concerniren, in Originali, die gemeinen aber, und beyderley, nemlich so wol Vor- als Hinter-Pommern angehende, in authentica & probante forma, es sey nun, daß sie sich im Archivo und Brief-Kasten des Stetinschen Hofes, oder auch anderswo in oder ausser Pommern finden, restituirt werden müssen; So sollen alle Acta Archivalia, Judicialia, Consistorialia und Oeconomica, und übrige Schrifftliche Urkunden, die zum Churfürstl. Antheile gehören, wo sie auch angetroffen werden, in Origi-

nali, die übrigen aber in Copia, [nachdem sie zuvor von den Königl. Actis durch gewisse Deputirte von beyden Seiten gebührlich von einander gesondert worden,] Sr. Churfl. Durchl. zugleich mit der Restitution des jenseitigen Pommern und des Bisthums Camin auf guten Glauben extradirt werden. Da aber, wie die Erfahrung bezeuget, die gemeinschafftlichen so leicht und in so kurtzer Zeit nicht abgeschrieben werden können, so hat man verabredet, daß auch nach der Tradition, was noch nicht abgeschrieben worden, ohne Widerrede zu allerzeit abzuschreiben soll communicirt werden. Es hat aber auch Ihro Königl. Majest. befohlen, wegen Abschreibung der Acten, so die zu restituirende Oerter betreffen, daß auch derselben Copien, wegen der Hoffnung der Succession auf Hinter-Pommern, allezeit der Schwedischen Regierung von den extradirten Actis zu nehmen frey stehen soll.

(39) Was aber wegen der noch rückständigen Geld-Summe, die aus Veranlassung des A. 1640. zu Stockholm zwischen Ihro Königl. Majest. und Sr. Churfl. Durchl. geschloßnen Stillstandes, von den Märckischen Ländern gefodert wird, vor ein Streit bisher gewesen, selbiger wird mit der gantzen Sache zu einer specialen Commission, so innerhalb Jahres Frist von dem Dato der Ratification dieser Tractaten anzustellen, verschoben, und soll in der Güte abgethan werden.

(40)

(40) Nicht weniger hat man sich auch verglichen, daß die alte Gräntz-Streitigkeiten zwischen Pommern und Marck, wo sie auch sind, innerhalb zwey Jahren von besagtem Dato, gütlich, oder durch den ordentlichen Weg Rechtens beygelegt werden sollen.

(41) Wenn nun dieses alles also verglichen, und respective ins Werck gesetzet, so will Ihro Königl. Maj. dem Durchl. Churfürsten Hinter-Pommern und das Stifft Camin mit ihren Gräntzen, wie auch dazu gehörenden Gütern, und allen geist- und weltlichen Rechten, damit sie in dem Instr. Pacis und diesem Recess beschrieben erfunden werden, [insonderheit aber das Geschütze, so zur Stadt Colberg gehöret, und zu Kriegs-Zeiten weggeführet worden, an der abgeführten Stelle aber will sie aus Gunst drey halbe Carthaunen, und zwey einpfündige, so itzo daselbst vorhanden, lassen und schencken,] mit völligem Rechte, so wol was das Dominium utile als directum betrifft, wieder restituiren lassen, doch mit Vorbehaltung ihrer und des Reichs Schweden Eventual-Successions-Gerechtigkeit in allen, wie auch mit diesem ausdrücklichen Bedinge und Caution, daß das Churfürstl. Diploma Cessionis derer Königl. Theile, nach der Form, wie sich die Königl. und Churfl. Commissarien verglichen, herbey gebracht, und von Sr. Churfl. Durchl. auf Pergament unterschrieben und untersiegelt, wie auch die Churfürstl. Ratification dieses Recesses und dieser Composi-

tion in Originali, auch auf Pergament von Sr. Churfl. Durchl. unterschrieben und untersiegelt, zugleich mit der reciproquen Extradition der Königl. Ratification besagten Recesses und Convention auf Pergament von Ihr. Kön. Maj. unterschrieben u. untersiegelt, bey der Restitution vorbemeldeten Hertzogthums Hinter-Pommern und Bisthums Camin, in die Hände der Königl. und Churfürstl. Commissarien respective übergeben und consignirt werde. Zu welcher Sache Beglaubigung wir diese Convention mit unsrer Hand unterschrieben, und unsre Siegel daran hängen lassen. Gegeben zu Stetin den 4. Maj. 1653.

III.

Der S. Germainsche Friedens-Schluß zwischen denen Königen in Franckreich und Schweden, und Churf. FRIDERICO WILHELMO zu Brandenburg, wodurch vorhergehender Recess wieder aufgehoben worden. A. 1679. 29. Jun.

Im Nahmen GOttes des Schöpffers und der H. Dreyeinigkeit.

Kund und zu wissen sey iedermänniglich, daß nachdem der Durchl. und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Ludovicus XIV. Kö-

König in Franckreich und Navarra, nichts mehr gewünscht, als die allgemeine Ruhe nach so langen und blutigen Trennungen, womit das gantze Europa beunruhigt worden, einmal wieder hergestellt zu sehen, Ihr. Maj. den grösten Verdruß davon empfunden, daß die letztern Tractaten, welche zu Nimwegen, sonderlich mit dem Käyser und dem Reich geschlossen worden, das Krieges-Feuer in Norden nicht auslöschen können, und sie daher gezwungen worden, ihre Waffen noch ferner wider den Churfürsten von Brandenburg agiren zu lassen; Weil sie aber auch mitten unter den letzten Troublen noch grosse Hochachtung vor diesen Printzen behalten, und eine aufrichtige Zuneigung, selbigen wieder in ihre vorige Alliance aufzunehmen, so offte und so bald er sich nur in den Stand setzen würde, wieder darein treten zu können; Als haben sie mit dem grösten Vergnügen die Bezeugungen angenommen, welche derselbe ihr durch den Herrn Franciscum Meinders, seinen Rath und Staats-Minister, wie auch Extraordinair-Envoye bey Ihr. Maj. gethan, von dem äussersten Verlangen, welches er hätte, üm durch den Frieden den Platz wieder einzunehmen, den er vorhin unter der Zahl dero Alliirten gehabt, und Ihr. Majestät zu obligiren, ihm inskünfftige eben die Freundschafft wieder zu erweisen, wovon sie ihm vorhin so viel Merckzeichen gegeben; Weil nun aber Ihr. Maj. mit Sr. Churfl. Durchl. gar nichts zu schaffen hat, das ihr nicht gemein seyn solte mit dem Könige in Schwe-

Schweden, und Se. Churfl. Durchl. ihr auch versichern lassen, daß dero Dessein wäre, um auch mit besagtem Könige einen aufrichtigen und beständigen Frieden zu schliessen; So hat Ihr. Majest. gar gerne, so wol um dero als auch des Königs von Schweden willen, die Discussion des gegenwärtigen Friedens-Tractats übernommen, und zu dem Ende den Herrn Arnauld de Pompone &c. verordnet, mit dem Herrn Meinders zu tractiren und zu negotiiren; Welche auch nach Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Articul sich verglichen haben:

(1)

Es soll künfftig ein guter, sicherer und beständiger Friede und Freundschafft seyn zwischen dem Allerchristlichsten Könige, dem Könige in Schweden, und dem Churfürsten von Brandenburg, ihren Nachfolgern, Reichen, Ländern, Gebieten und Unterthanen, mit vollkommener Freyheit von beyden Seiten die Commercien so wol zu Lande als zu Wasser mit einander zu treiben.

(2) Auch eine Amnestie und ewige Vergessenheit alles dessen, was so wol von ein, als andern Theile bey Gelegenheit des Krieges passiret ist, auch in Ansehung der Unterthanen, welche sich zu dieser oder jener Parthey gehalten haben.

(3) Alle Feindseligkeiten sollē zwischen beyden Parten aufs längste innerhalb 10. Tagen, nach Unterzeich-

zeichnung dieses Tractats, oder noch eher, aufhören, so bald nemlich denen Generalen, welche die beyderseitige Armeen commandiren, die Nachricht davon kan gegeben werden; doch so, daß besagte Armeen nicht nöthig haben sollen, aus denen Ländern abzuziehen, so sie inne haben, und worinnen sie bis zur Auswechslung der Ratification des gegenwärtigen Tractats subsistiren und verbleiben können.

(4) Und weil der Westphälische Friedens-Schluß allezeit als ein festes und sichres Fundament des Friedens und der Securität im Reiche angesehen werden soll, der Allerchristlichste König sich auch in währendem Kriege und allezeit dahin erkläret hat, daß seine Meynung sey, denselben in allen Kräfften zu erhalten, und der König in Schweden, wie auch der Churfürst zu Brandenburg eben das bezeugen, so versprechen sie ausdrücklich durch diesen Articul, daß besagter A. 1648. zu Münster und Osnabrück getroffner Friede, in seinen Würden und Kräfften bleiben, und geachtet werden solle, als wäre er von Wort zu Worte gegenwärtigem Tractate einverleibet, doch allemal die Veränderungen ausgenommen, welche darinnen durch nachfolgende Articuls können gemacht werden.

(5) Der Churfürste von Brandenburg verspricht durch gegenwärtigen Tractat dem Könige in Schweden, alles was er durch die Waffen in Pommern eingenommen, nahmentlich die Städte Stralsund und Stetin, und insgemein alle diejenigen Herrschafften und Länder, welche er itzo be-

sitzt, und der Cron Schweden im Reiche durch den Westphälischen Frieden-Schluß sind eingeräumet worden, sonder einigen Vorbehalt oder Reservation wieder abzutreten.

(6) Weil aber, üm gute Nachbarschafft zu halten, und inskünfftige alle Streitigkeiten, so insgemein zwischen denen Fürsten entstehen, deren Länder durch einander vermengt liegen, zu hindern, für nöthig erachtet worden, dem Pommer-Lande, das der Cron Schweden, und das dem Hause Brandenburg zukömmt, neue Gräntzen zu setzen, so ist deswegen nachfolgende Veränderung beliebet worden.

(7) Alle Länder, welche die Cron Schweden jenseit des Oder-Strohms besessen, wie ihr dieselbe entweder durch den Westphälischen Frieden abgetreten, oder durch den Stetinschen Recess A. 1653. zuerkannt, sollen hinführo mit aller Souverainität dem Churfürsten von Brandenburg zustehen, ausgenommen die Städte Damm und Golnow, mit dero Zubehörden, als welche nahmentlich im Westphälischen Frieden begriffen seyn.

(8) Aber weil besagte Stadt Golnow und ihre Dependentien sich gleichsam in den Ländern, welche der Churfürst durch gegenwärtigen Frieden behalten soll, eingeschlossen befinden, er auch angehalten, daß sie zugleich mit dem übrigen Lande jenseits der Oder, ihm abgetreten würde, so hat man sich dahin verglichen, und accordiret, daß besagte Stadt Golnow sammt ihren Dependentien ihm

zum

zum Unterpfand vom Könige und der Cron Schweden, vor eine Summa von 50000. Rthl. nach Belieben des Königs von Schweden zu bezahlen, soll gelassen werden, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn der König von Schweden benannte Summa von 50000. Rthl. hochgemeldtem Churfürsten wird zahlen lassen, er alsdann soll gehalten seyn, der Cron Schweden offtberührte Stadt Golnow mit ihren Dependentien wieder zuzustellen; aber so lange diese Verpfändung währet, soll er sie auf gleiche Weise besitzen und geniessen, als alle andre Plätze, so ihm durch gegenwärtigen Tractat abgetreten sind.

(9) Und wie durch obbemeldten Stetinschen Recess der Churfürst verbunden war, mit dem Könige und der Cron Schweden, den Zoll, so zu Colberg und in andern Hafen des Hinter-Pommern, welches unter Sr. Churfl. Durchl. Gebiete ist, gegeben wird, zu theilen, so hat man sich verglichen, daß der König und die Cron Schweden durch gegenwartigen Tractat sich alles Rechts, und aller Theilung der Zölle, welche sie nach dem Stetinschen Recesse mit dem Churfürsten in dem Churfürstl. Hinter-Pommern gemein haben könten, begeben sollen.

(10) Krafft vorhergehender Articuln renunciiret, cediret, transportiret, und tritt der König in Schweden so wol für sich, als seine Erben, Successoren und Nachkommen, durch diesen Tractat an den Churfürsten von Brandenburg, dessen Erben

den und Successoren, ohne einige Reservation, Restriction, Retention, oder Exception, ewig und allezeit ab, alle Gerechtigkeiten, Renten, Einkommen, Jurisdiction und Prærogativen, was Namen oder Beschaffenheit solche auch haben mögen, welche er gehabt, oder prætendiren können, so wol vermöge des Westphälischen Friedens, als auch durch Vereinbarung, gütlichen Vergleich, und Abtretung, sonderlich durch den An. 1653. zu Stetin aufgerichteten Recess, über die Plätze, Sädte, Länder, Wälder und Herrschafften an jener Seiten der Oder, desgleichen über die Theilung der Gerechtigkeiten und Zölle in denen Hinter-Pommerschen Hafen, allein ausgenommen die Stadt Damm und Gollnow mit ihren Dependentien, gleichwie davon im 8. Artic. dieses Tractats Verordnung geschehen. Dawider nicht gelten sollen, einige Gesetze, Contracten, Conventions, Transactions, Cessions, und Investituren, vergangne oder Zukünfftige, Gewohnheiten und Constitutions, so diesem zuwider, welche samt allen nachtheiligen Clausulen durch gegenwärtigen Tractat ausdrücklich abgeschafft, und alle Exceptions, sie mögen auch Recht, Titel, Ursache und Vorwand haben, wie sie wollen, in Ewigkeit ausgeschlossen seyn sollen.

(11) Höchstgemeldte Königl. Maj. von Schweden bewilligt auch, daß die Vasallen und Unterthanen in besagten Orten und Städten, welche in gegenwärtigen Articulen an Se. Churfl. Durchl. ab-

abgetreten sind, von nun an bis zu ewigen Tagen, ihres Eydes, Treu und Pflicht, so sie geleistet haben, erlassen seyn; Hingegen sollen alle besagte Unterthanen und Vasallen hinführo unter der Ober-Herrschafft des Churfürsten von Brandenburg, in dem Eigenthum und Besitz ihrer Güter bleiben, so wohl derer, welche ihnen durch die Könige und Cron Schweden vor Ankündigung dieses Krieges sind verkaufft, verschenckt, und veralieniret, als auch derer, welche sie erworben, oder welche ihnen als eigen gehörig, sie seyen beweglich oder unbeweglich, Leib-Renten, Einlösungen, eingezogen und eingenommen, so wohl durch Gelegenheit des Krieges, als daß sie es etwa mit dem Gegentheil gehalten; Ingleichen ihrer Gerechtigkeiten, Actionen und Successionen, so auf sie kommen, auch nachdem der Krieg schon angegangen, doch daß sie wegen der Früchte und Einkommen, welche von der Einziehung ihrer Güter an, bis auf den Tag der Ratification des Königes in Schweden Auswechselung genossen worden, nichts fodern und prætendiren, desgleichen auch nichts von den Schulden, Effecten und Mobilien, welche vor besagtem Tage wegen dieses Krieges confisciret seyn, so, daß kein Creditor solcher Schulden, oder Eigenthümer, Depositarius, oder dero Erben und Bevollmächtigte deswegen keinen Rechts-Handel anstellen, und keine Restitution oder Entgelt begehren sollen.

(12) Der Oder-Strohm soll laut des Westphälischen Friedens allezeit dem Könige und der

Cron

Cron Schweden verbleiben, und dem Churfürsten nicht freystehen, einige Vestung aufzuführen, oder einigen Platz in den Ländern, so ihm vermittelst dieses Tractats abgetreten sind, zu fortificiren.

(13) So bald die Ratification dieses Friedens zwischen dem Allerchristlichsten König und dem Churfürsten wird ausgewechselt seyn, soll Ihr. Königl. Majest. dero Armee aus dem Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Minden, Grafschafft Marck, und Ravensberg, und allen andern Ländern des Churfürsten, welche er überzogen hat, abführen, ausgenommen ein Corpo von 1000. Pferden, welches Ihr. Maj. in besagten Landen, sammt denen Vestungen Lippstadt und Wesel, bis auf die völlige Execution des gegenwärtigen Tractats mit dem Könige in Schweden behalten will; Nachdem aber besagter König in seine Länder und Vestungen, die ihm restituirt werden sollen, wieder eingesetzet seyn wird, soll Ihr. Kön. Majest. dero Trouppen aus dem Churfl. Gebiete völlig abführen: So lange aber dieselbe allda bleiben werden, sollen die Einwohner in Wesel und Lippstadt denen Guarnisonen, nach dem Santischen Vertrage, Quartier und Service, und die Einwohner derer Oerter, wo besagte 1000. Reuter werden logiret seyn, ihnen Service und Futter geben.

(14) Weil aber der König in Schweden itzo keine Völcker im Reiche hat, daß er also vielleicht innerhalb der Zeit, so zur Auswechslung der Ratification dieses Tractats beliebet ist, in denen Plätzen

tzen und Ländern, welche ihm vom Churfürsten zu Brandenburg sollen wiedergegeben werden, nicht könte Possession nehmen, so hat man sich darüber verglichen und versprochen, daß alsobald nach Auswechslung dieses Tractats, zwischen dem Könige von Schweden und Churfürsten von Brandenburg, besagter Churfürst seine Völcker vom platten Lande, welches durch diesen Tractat an Schweden wieder kömmt, abzuführen; In den Vestungen aber, so da auch wiedergegeben werden, nothwendige Besatzung, als nemlich in Stralsund aufs höchste 2000. Mann, in Stetin aber 1000. a 1200. und also nach Proportion in den andern Vestungen zu lassen, und dieselbe wider alle, von denen sie könten attaquiret werden, zu bewahren verbunden seyn soll, bis der König in Schweden Völcker, üm besagte Städte zu besetzen abgeschickt, denen alsdann von den Churfürstl. Völckern keine Hindernissen gemacht werden, sondern sie in sein Gebiet und Länder sich zurück zu ziehen, gehalten seyn sollen.

(15) Es soll auch hochgemeldtem Churfürsten von Brandenburg vergönnet seyn, aus besagten Städten alle Munition und Geschütz, so er dahin bringen lassen, so lange er davon Meister gewesen, abzuführen, doch daß er daselbst das Geschütz und Munition, das der Cron Schweden zuständig gewesen, und sich daselbst am Tage der Unterzeichnung dieses Tractats finden wird, zurück lasse.

(16)

(16) Weil auch Ihr. Churfl. Durchl. bey dem Allerchristl. König sehr hart angehalten, dem Kriege mit dem König in Dännemarck, als dero Alliirten, auch ein Ende zu machen, und der König in Dännemarck sein Verlangen, mit Franckreich wiederum in Freundschafft und Alliance, wie vor diesem, zu treten, zu erkennen gegeben, so hat der Allerchristl. König sich erkläret, daß er wohl zufrieden wäre, daß selbiger Friede auf rechtmäßige und billige Vorschläge mit dem ehesten zum gemeinen Besten und gewünschten Ruhestand der Christenheit, getroffen würde, wenn nur auch zugleich zwischen Schweden und Dännemarck Friede werden möchte, ohne welchem der Allerchristlichste König kein Mittel siehet, mit Dännemarck einigen Frieden zu schliessen: Unterdessen verpflichtet sich der Churfürst von Brandenburg, dem Könige von Dännemarck weder directe noch indirecte Succurs zu leisten, wofern er noch den Krieg mit Franckreich und Schweden continuiren wolte, verspricht auch seine Trouppen, wo noch einige in Dänischen Diensten wären, abzufodern.

(17) Der Allerchristl. König verpflichtet sich, die Einwilligung des Königs in Schweden über gegenwärtigen Tractat, und alle dem, was darinnen enthalten, zu verschaffen, und darüber von besagtem Könige in Schweden die Ratification in guter und geziemender Form zu erhalten, in Zeit von 3. Monaten, vom Tage der Unterzeichnung anzurechnen, oder noch eher: Wenn diese Ratification

fication dem Churfürsten eingeliefert, und nicht eher, soll er verbunden seyn, das Schwedische Pommern abzutreten, worüber höchstgemeldter Allerchristl. König die Guarantie verspricht, so wohl auch über alles, was mit Sr. Churfl. Durchl. in Krafft dieses Tractats verglichen ist.

(18) Die Ratification des Allerchristlichsten Königs, mit Sr. Churfl. Durchl. soll innerhalb eines Monats, oder noch eher, wo es geschehen kan, und die mit dem Könige in Schweden und Churfürsten von Brandenburg, innerhalb 3 Monaten, oder wo müglich, noch eher, ausgewechselt werden.

Neben-Articuln.

(1)

Wie die Meynung des Allerchristlichsten Königs ist, alle Zwistigkeiten, welche Gelegenheit zu neuer Zerrüttung und Krieges-Unruhe zwischen den Fürsten des Reichs geben könten, gäntzlich aufzuheben, und Se. Allerchristlichste Majest. durch den zu Zelle den 5. Febr. dieses Jahrs mit den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg geschlossenen Tractat verpflichtet ist, ihnen in der Guarantie, welche sie denen Hertzogen von Meckel- und Sachsen-Lauenburg, dem Bischoff von Lübeck, denen Grafen von der Lippe und Schwartzburg, und den Städten Hamburg und Lübeck versprochen, beyzustehen, in

Regard der Prætension, welche der Churfürst von Brandenburg gegen gedachte Fürsten und Stände des Reichs hat, oder haben könte, unter dem Prætext gewisser Anweisungen, so er in währendem Kriege erhalten; so will Ihr. Majest. ohne gedachter Verpflichtung etwas abzubrechen, wohl wissend, daß der Churfürst diese Sache in der Güte abzuthun gesonnen ist, seine Sorge und Fleiß anwenden, selbiger Prætension zwischen den streitigen Partheyen durch billige und raisonable Mittel und Wege abzuhelffen.

(2) Es will auch der Allerchristlichste König zu Bezeugung des Verlangens, so er hat, den Frieden wieder herbey zu bringen, und des Vergnügens, womit er den Churfürsten von Brandenburg wieder in seine vorige Alliance eintreten siehet, demselbigen aus guten Willen, und zu einiger Ersetzung der Kriegs-Kosten, innerhalb zweyer Jahren 300000. Rthl. in gleichen Terminen erlegen lassen ꝛc. Geschehen zu S. Germain en Laye, den 29. Jun. 1679.

IV.

Der VII. Articul des Riswickischen Friedens, A. 1697. 30. Oct.

Es soll auch der Herr Churfürst von Brandenburg aller Vortheile dieses Friedens geniessen, und unter dessen Guarantie mit allen seinen Ländern, Possessionen, Unterthanen und Rech-

Rechten, nahmentlich denenjenigen, welche ihm vermöge des am 29. Jun. An. 1679. aufgerichteten Tractats zukommen, vollkömmlich begriffen seyn, gleich als wenn alles und jedes in specie hieher gesetzt wäre.

V.

Der Stettinsche Seqvestrations-Tractat zwischen dem Könige in Preussen, und den Nordischen Alliirten.

Der Zweck dieses zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, und den Nordischen Alliirten getroffenen Bundes ist die Befoderung des Friedens, und soll dieses Bündniß dazu zum Fundament dienen. Es haben auch Se. Kön. Maj. in Preussen, um dieses, vor beyde in Norden kriegende Partheyen, und vor das Römische Reich avantageuse Werck desto mehr zu facilitiren, insonderheit aber den Weg zur Herstellung der Ruh auf dem Teutschen Boden zu bahnen, sowol die Königliche Schwedische Ministros, als die Nordische Alliirten, vorher darüber sondiret, und endlich mit den letzten sich folgender Puncten verglichen:

(1)

Die Nordische Alliirten declariren zuforderst, daß sie sich necessitirt gehalten, von der Schweden sämtlichen in Teutschland habenden Provintzien sich Meister zu machen, und daß Sie in solchem Ab-

sehen mit Stettin und der Insel Rügen den Anfang gemacht, und beyde Oerter zur Ubergabe gebracht.

(2) Der Rußische Czar aber will von der Schweden Teutschen Provintzien nicht profitiren, und übergiebt dannenhero Stettin mit seinen Dependentien, und der darinnen vorhandenen Artillerie, Sr. Kön. Majest. in Preussen.

(3) Se. Kön. Maj. in Preussen versprechen dagegen, daß Sie solchen Ort in Possession und Seqvestration nehmen, selbigen auch der Cron Schweden nicht eher als bey künfftigem Frieden wieder einräumen wollen.

(4) Eben diese Bewandniß hat es auch mit Stralsund, und Wismar, es sey nun, daß diese Vestungen sich freywillig ergeben, oder durch der Nordischen Alliirten Waffen occupiret werden. S. K. M. in Preussen sollen auch præcaviren helfen, daß keine mehrere Trouppen ins Reich transportiret, und dadurch die Ruh Teutschlandes von neuen troublirt werde.

(5) Wenn der Cron Schweden sämtliche, auf dem Teutschen Boden noch übrige feste Plätze, per modum Seqvestri in Sr. Kön. Maj. in Preussen Hände gebracht seyn werden, alsdann wollen die Nordische Alliirten ihre in Vor-Pommern habende Trouppen von dar abführen, und solange der Krieg zwischen Ihnen

nen und Schweden währet, mit ihren Armeen nicht wieder dahin kommen, noch etwas feindseliges wider solche Vor-Pommersche Lande, oder sonst etwas, so den allgemeinen Ruhstand im Reiche ferner troubliren könte, vornehmen, iedoch unter der ausdrücklichen Bedingung,

(6) Daß Se. Kön. Maj. sich auch hinwieder engagiren, keinesweges zu gestatten, vielmehr auf alle Art und Weise, auch bedürffenden Falls mit den Waffen selbst, zu behindern, daß die Schwedische Trouppen, aus solchen Vor-Pommerschen Landen, wider Pohlen, Sachsen, und die Hertzogthümer Schleswig und Holstein, nichts feindseliges vornehmen, noch durch selbige Lande, andre, denen Nordischen Alliirten zugehörige Provintzien, attaqviren, durchmarchiren, oder, wann sie in selbige Länder von anderwerts einen Einfall gethan, von dar nach Vor-Pommern, und die darinn belegne, an S. K. M. übergebne veste Plätze ihre Retraite nehmen.

(7) Se. Kön. Maj. wollen im übrigen bey diesem Nordischen Kriege eine exacte Neutralite halten, und dieselbe in keinem Dinge überschreiten.

(8) Die Nord. Alliirten engagiren sich auf das verbindlichste, daß, wenn des Königs in Schweden Majestät, wider besseres Vermuthen, dieses von Sr. Kön. Maj. in Preussen

aus guter Meynung, dem allgemeinen Wesen, und dem Römischen Reiche, ja auch der Cron Schweden selbst zum Besten, übernommene Seqvestrum ungleich ausdeuten, und daraus Occasion oder Prætext nehmen solte, S. K. M. in Preussen Verdruß zu thun, oder dieselbe auch gar, es sey selbst, oder durch andere Puissancen, deshalb feindlich zu tractiren, alsdann Hochgedachte Nordische Alliirten, sich S. K. M. in Preussen dawider nachdrücklich annehmen, und Derselben mit den Waffen, und ihrer gantzen Macht, wider alles, was zu Sr. Kön. Maj. Schaden und Nachtheil, es sey von der Cron Schweden selbst, oder dero Freunden und Alliirten, sie seyn wer sie wollen, vorgenommen werden möchte, zu Hülffe kommen, auch den Frieden eher nicht schliessen wollen, es sey denn, daß S. K. M. wegen solches Deroselben zugefügten Schadens würckliche und zureichende Satisfaction gegeben werde.

(9) Damit von diesen zwischen S. K. M. in Preussen, und denen Nordischen Alliirten, genommenen Mesuren, niemand Ombrage fassen möge; so wollen beyderseits Contrahenten J. Kayserl. Majestät, dem Reich, auch Franckreich, Engelland, und dem Staat, ihro hierunter führende Intention, und daß dieselbe auf nichts anders, als auf die Beruhigung des Reichs, und daß der Nordische Krieg allmählich

mählich gar gedämpfft werde, und zu Befoderung eines billigen und raisonablen Friedens, gerichtet sey, überall bekannt machen. Uhrkundlich 2c. Gegeben Schweed, 1713. 6. Oct.

Articuli Separati.

(1)

Obwol im Artic. 2. des heutigen Tractats nur von der Stadt und Vestung Stettin, daß S. M. der König in Preussen dieselbe mit ihren Trouppen besetzen sollten, erwehnet wird; so ist doch absonderlich hiebey verglichen, und zu dem im Haupt-Tractat dieses gantzen Wercks führenden Zweck noch ferner nöthig erachtet worden, daß S. K. M. den gantzen Strich Landes von der Oder bis an die Pehne, inclusive der an selbigem Strohm belegnen Städte, Demmin, Anclam und Wolgast, ebenfals mit ihren Trouppen besetzen sollen, und zwar mit der ausdrücklichen Condition und Verbindung, daß S. K. M. solchen Strich Landes, eben so wenig als die Stadt Stettin, denen Schweden wieder einräumen wollen noch sollen, ehe und bevor solches durch den künfftigen Friedenschluß also pacisciret worden.

(2) Weil auch dieses Vor-Pommersche Sequestrum von dem Königl. Schwedischen Gouverneur in Stettin, ohnerachtet es ihm zu verschiedenen mahlen angetragen worden,

nicht angenommen werden wollen, und des Fürsten von Menzikow Durchl. sich dannenhero obligirt gefunden, gedachten Gouverneur zu dessen Acceptirung durch die Waffen zu constringiren. Solche Attaque aber, wegen der von weit entlegenen Orten mühsamlich angeführten Artillerie und Munition, auch angeschaffter kostbarer Subsistence der Rußischen Armee, an Brodt, und sonst sehr grosse Kosten erfodert, auf deren Ersetzung im Nahmen S. Cz. M. und S. K. M. in Pohlen unbeweglich bestanden worden, auch des F. von Menzikow Durchl. von Prosequirung der Attaque, und Belegung der Stadt mit Rußischen Trouppen, andrer gestalt nicht abstehen wollen, als daß J. K. M. in Pohlen, und des Czaren Majestät, wegen Ersetzung solcher Kosten, die sich auf viele Tonnen Goldes belauffen, behörige Vergnügung und Sicherheit zuforderst verschaffet würde; und denn S. K. M. in Preussen, aus wahrer Begierde, den Ruh-Stand in der Nachbarschafft zu befördern, auch von der Stadt Stettin, und den umliegenden Vor-Pommerschen Landen, die gäntzliche Desolation abzuwenden, hierunter ins Mittel getreten, und die 800000. thaler, welche zu Vergnügung solcher Operations-Kosten, zufolge eines darüber zwischen des Czaren und des Königs in Pohlen Majest. im Augusto anni current.

auf-

aufgerichteten Tractats, gefodert worden, auf 400000. thlr. Teutsch Courrent-Geld behandelt; als versprechen S. K. M. hiemit, daß, weil diese Gelder, von der Cron Schweden, und aus Vor-Pommern, sobald unmöglich aufgebracht werden können, Sie die Halb-Scheid dieser 400000. thlr. folgender gestalt vorschiessen und abführen lassen wollen; daß nemlich mit dem Anfange der bevorstehenden Woche 100000. thaler, und auf nächstkünfftige Weihnachten wieder 100000. thaler, gegen des F. Menzikows Qvitung in Berlin baar bezahlet; wegen der übrigen Halbscheid aber der gedachten 400000. thaler, welche das Fürstl. Haus Holstein-Gottorff, zufolge des mit demselben aufgerichteten besondern Tractats, zu übernehmen hat, mit J. K. M. in Pohlen die Sache dergestalt verglichen, und deroselben deshalb solche Satisfaction verschafft werden soll, wir S. K. M. in Preussen, durch einen a parten an des F. Menzikows Durchl. ausgestellten Revers, sich mit mehrern anheischig gemacht. S. Czar. Majest. aber verbinden sich hingegen hiermit, vor sich und Ihre Alliirte, aufs kräfftigste, daß, gleichwie S. K. M. solche considerable Summe Geldes, ohne einige Schuldigkeit, bloß dem gemeinen Wesen zum besten, zu Beruhigung der Nachbarschafft, und zu Verhütung der Stadt Stettin sonst inevitablen äusersten

Ruins, anwenden, und es dannenhero höchst-unbillig seyn würde, wann S. K. M. hiebey den geringsten Schaden leiden solte, daß Sie S. K. M. die Ersetzung dieser vorschiessenden Gelder, auch übrigen auf dieses Werck verwendeten, und noch zu verwendenden Unkosten, von der Cron Schweden, als die davon den grösten Nutzen hat, würcklich zuwege bringen, auch andrer gestalt mit selbiger Crone keinen Frieden machen wollen; als daß S. K. M. dieserhalben an Capital, Interesse, Schaden und Unkosten, völlig contentiret werde; allermassen denn auch S. K. M. bis dahin, von den Nordischen Alliirten, und in specie des Czaren Majest. bey der Possession der Stadt und Vestung Stettin, und deren Dependentien, auf alle Weise manuteniret, und wenn S. M. darinnen von jemand turbiret, oder Ihro in ihren Landen, es sey wo es wolle, deshalb von iemand einige Ungelegenheit zugefügt werden wolte, solches als eine J. Cz. M. und denen übrigen hohen Alliirten, selbst zugefügte Hostilität, von denenselben ressentiret, auch S. K. M. dawider alle verlangte Assistentz geleistet werden soll. Schweed, 1713. 6. Octobr.

NB. Diesen Tractat desto besser zu verstehen, füge ich auch den zwischen Preussen und Holstein vorhin geschlossenen Vergleich mit bey, worauf sich derselbe gründet, und dadurch gleichsam veranlasset worden; ob man wol Schwedischer Seits hernach, zu seinem

und

und sonderlich des armen Pommerlandes grösten Schaden, ihn nicht annehmen wollen.

VI.

Vergleich zwischen Preussen und Holstein-Gottorf, wegen Besetzung der Vestungen Wismar, und Stettin, geschlossen zu Berlin 1713. 22. Jun.

Demnach S. K. M. in Preussen, und des Hrn. Administr. zu Schleßwig-Holstein Durchl., nach dero vor die gemeine Wolfarth, und Beruhigung dieser Quartiere, tragenden Sorgfalt, auf Mittel bedacht gewesen, wie denen im Nieder-Sächsischen Kreise ferner zu befahrenden Kriegs-Troublen am besten vorzukommen, und die von I. Kayserl. M. und verschiedenen andern Puissancen darunter führende höchstrühmliche Intention, desto eher zum Effect zu bringen; So haben höchst gedachte S. K. M. und Hochfl. Durchl. nach desfals gepflogener Berathschlagung, und nachdem von I. H. D. bewircket, daß Königl. Schwedischer Seiten hierinnen consentiret worden, sich über folgende Puncte vereinbahret und verglichen:

(1)

Die Vestungen Wismar und Stettin, sollen jede mit 4. Battaillons, nemlich 2. Königl. Preußischen und 2. F. Gottorfischen besetzt werden; weil aber mit solcher Besa-

Besatzung sehr zu eilen seyn will, und die F. Gottorffische dermahlen in Braband stehende Trouppen so geschwinde nicht von dannen möchten zurück kommen können, so ist beliebet, daß inzwischen, in einer ieden bemeldeter Vestungen, 2 Königl. Schwed. Battaillons bleiben, welche aber sogleich in des Fürstl. Hauses Eid und Pflicht treten, und hiernächst von so viel Gottorffischen Battaillons abgewechselt, und sie nach Stralsund geschickt werden, welche Fürstl. Battaillons, auch längstens innerhalb 2 Monathen, oder wo möglich noch eher, in bemeldete Vestungen würcklich einrücken, und dagegen die Schwedische Völcker unfehlbar herausgezogen werden sollen. Zur Sicherheit der Fürstlichen aus Braband zurück beruffnen Trouppen, wollen Se. Kön. Maj. in Preussen sie durch Dero Lande nach Pommern zu marchiren, und ihnen eine March-Route zufertigen lassen, und soll mit solchem March anders nicht als den Reichs-Constitutionen gemäß, durch S. K. M. und anderer Lande, die nothwendig berühret werden müssen, der kürtzeste und sicherste Weg genommen werden.

(2) Die jetzo in besagten beyden Vestungen liegende Königl. Schwedische Trouppen ziehen sich, ausser den 2 Battaillons, die in jeder so lange bleiben, bis die Gottorffische Trouppen dahin kommen, von dannen heraus, so bald die

die Königl. Preußische Trouppen beliebter massen sich davor præsentiren, und jene marchiren sodann nach Stralsund und Rügen, wohin Se. Kön. Maj. in Preussen ihnen den March sicher zu machen, über sich nehmen.

(3) Das Gouvernement wird in beyden Orten durch einen Königlichen und Fürstlichen dazu benanten Officier von gleichem Character solcher gestalt geführet, daß keiner vom andern einige Dependentz habe, sollen auch beyde auf diesen Vergleich beeidiget werden, wie sie denn auch in dem Commando, und Ausgebung der Parole, einen Tag um den andern zu alterniren, in wichtigen Dingen aber keiner, ohne des andern Wissen und Einwilligung, was vorzunehmen hat.

(4) Se. Kön. Maj. in Preussen, und Hochfürstl. Durchl. versprechen einander, daß solange der gegenwärtige Nordische Krieg währet, Sie offtgedachte beyde Vestungen, weder dem einen noch dem anderen der kriegenden Theile, einräumen, noch selbige in dero Hände kommen lassen, sondern bey derselben Possession sich einander bis zu Austrag der Sache mainteniren, wider alle feindliche Gewalt schützen, nachher aber S. K. M. in Schweden, wenn es verlanget werden wird, unweigerlich, in dem Stande, wie sie itzo eingeräumt werden, wiederum abtreten wollen und sollen; jedoch daß S. K. M. und des H. D. vor dem Abzug ihrer

ihrer Trouppen alles dasjenige baar ersetzt und bezahlt werde, was sie, sowol zum Unterhalt ihrer in beyde Vestungen verlegten Trouppen, als sonst, zur Exeqvirung dieses Tractats, anwenden werden, so weit solches bey der Evacuation aus den Einkünfften des Landes beyden noch nicht gut gethan seyn wird.

(5) Nicht weniger wollen S. K. M. und H. D. die Vestung Stralsund, und Insel Rügen, wider allen feindl. Anfall zu bedecken, und desfals die Nord. Alliirten durch sichere Mittel abzuhalten suchen; in dessen Entstehung aber unter einander ein zulänglich Concert machen, wie allenfals diese Oerter, gleich denen Vestungen Wismar und Stettin, defendiret, und vor feindl. Angriff befreyet werden.

(6) Was den Unterhalt der in besagte Vestungen zu verlegenden Trouppen und das Civil-Regiment betrifft, bleibts bey dem, was deshalber in dem zwischen des Herrn Administratoris Durchl. und dem Herrn Gr. von Welling zu Hamburg den 10. Junii wegen dieser Sache aufgerichtetem Vergleich verabredet worden.

(7) S. K. M. in Preussen verbinden sich, daß Sie, durch Dero Mediation, und Interposition nachdrücklicher Officiorum es dahin befordern wollen, daß der Friede auf raisonable Conditiones auf das fördersamste erfolgen möge.

(8) Im

(8) Im übrigen finden S. K. M. billig, daß das Hochfl. Haus Gottorff von denen bisher erlittenen Kriegs-Ungelegenheiten befreyet, und in völligen Besitz und Genuß seiner Lande wieder gesetzt, auch wegen des dabey erlittnen grossen Schadens demselben billige Satisfaction gegeben werde. Es wollen auch S. K. M. mit der Cron Engelland, Chur-Braunschweig, und den General-Staaten fodersamst in ein Concert treten, um denen Troublen in den Holsteinischen Landen ein Ende zu machen, auch nebst gedachten Puissancen bey der Cron Dännemarck nachdrücklich insistiren, daß selbige von allen ferneren Hostilitæten wider das Fürstliche Haus abstehen, und insonderheit die Bloqvade vor Tönningen aufheben möge. Im Fall aber itzt erwehnter Puissancen Beytritt in solchem Concert sich verzögern möchte, so verbinden sich S. K. M. daß Sie, nicht allein, mit Zuthuung der Königin von Groß-Britannien, einen Ernst zur Sache thun, um die Bloqvade vor Tönningen ohnverlängt wegzuschaffen, sondern auch des Fürstl. Hauses Restitution zu bewircken, alle dazu dienlich erachtete Mittel anwenden wollen.

(9) Die Ratification über diesen Tractat soll längstens innerhalb 14 Tagen allhier in Berlin ausgewechselt werden. Zu Uhrkund dessen sind 2 gleich lautende Originalien ausgefer-

gefertiget, und von beyderseits dazu bevollmächtigten Ministern unterschrieben worden.

VII.
Der Stockholmische Friede zwischen Schweden und Preussen, wegen des Hertzogthums Stettin, mit seinen Beylagen.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß gleichwie der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. an einer, und die Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau, Ulrica Eleonora, Königin der Schweden ꝛc. anderer Seits, ohnerachtet des unter denselben entstandnen Krieges iedesmahl eine aufrichtige Intention und Begierde behalten, fodersamst mit einander in das vorhin unter sich gepflogne gute Vernehmen und Verständniß wieder zu treten; also sie auch mit vielem Vergnügen wahrgenommen, daß der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Georg, König von Groß-Britannien ꝛc. zu Befoderung solches heilsamen Zwecks, Dero Fleiß und Bemühung anwenden wollen, welches denn auch den erwünschten und von GOtt gesegneten Erfolg gehabt, daß, nachdem Höchsterwehnte Se. Kön. Majestät, vermittelst des mit J. K. M. in Schweden den 18. 29. Aug. 1719. aufgerichteten Tractats, sich gewisser Præliminar-Puncte, so zum

Grund

Grund und Fundament des Friedens zwischen J. K. M. in Preussen und J. K. M. in Schweden dienen solten, durch rühmlich und beständig bey allerseits paciscirenden Cronen angewandte Officia, und Mediation des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Ludwigs des XV. Königs von Franckreich alhie subsistirenden Residenten und Plenipotentiarii, Herrn Jacobi von Campredon, verglichen, hierüber unter denen von beyden höchsten Theilen dazu bevollmächtigten Ministern, und zwar an Seiten S. K. M. in Preussen, Herrn Fridrich Ernst Freyh. von Cnyphausen, und an Seiten Ihr. Kön. Maj. in Schweden, Grafen Joh. Aug. Meyerfeld, Gr. Carl Gustav Dücker, Gr. Gustav Adam Taube, Gr. Magnus de la Gardie, Gr. Johann Lilienstädt, und Freyh. Daniel Niclas von Höpken, deshalb weitere Handlung gepflogen, und endlich folgender Tractat, vermittelst S. K. M. von Groß-Britannien Mediation, durch Dero alhie subsistirenden Ambassadeur extraordin. und Plenipotentiaire den L. Carteret geschlossen worden:

(1)

Zwischen Sr. Kön. Maj. in Preussen, Dero Reich, Churfürstenthum, auch übrigen angehörigen Provincien, Ländern, Städten, Einwohnern und Unterthanen, in und ausser dem Römischen Reiche, an einer, und J. K. M. von Schweden, und dem Rei-

che Schweden, denen dazu gehörigen Provincien, Landen, Städten, Einwohnern und Unterthanen, in und ausser dem Römischen Reiche, andrer Seits, soll von nun an der Krieg gäntzlich cessiren, und keine Feindseligkeiten weder directe noch indirecte, unter keinerley Prætext und Vorwandt, es sey derselbe beschaffen wie er wolle, von dem einen Theile wider den andern weiter verübet, noch ins Werck gestellet werden, vielmehr aber an statt dessen zwischen beyderseits Königlichen Majestäten, Dero Unterthanen und Angehörigen, eine vollkommne gute Freundschafft und Correspondence gepflogen, und das Commercium zu Wasser und Lande zwischen beyderseits Königreichen und Provincien wieder frey gegeben, und in allen befodert werden.

(2) Es soll auch beyderseits eine immerwährende Vergessenheit und Amnestie alles dessen seyn, was an der einen oder andern Seite, es sey auf was Weise es wolle, feindliches oder widerwärtiges gegen einander vorgenommen seyn möchte, und soll deren keines dem einen oder anderen Theile, oder jemand der Seinigen, im unguten jemahlen zugerechnet oder vergolten werden, sondern das alles soll hiemit todt und ab seyn, auch dessen nimmer gedacht werden. Vielmehr soll und will ein ieder Theil des anderen Ehre, Nutzen und Bestes, von nun an in allen Vorfallenheiten eiferig·

ferigsten Fleisses befodern, Schaden und Unheil aber nach allem Vermögen treulich abkehren und wenden helffen. Daneben sollen auch alle, unter währendem Krieg genommene Gefangne, wes Standes sie auch seyn mögen, keinen ausgenommen, gleich nach ausgewechselten Ratificationen über gegenwärtiges Friedens-Instrument von beyden Theilen ohne Rançon losgegeben, und auf freyen Fuß gestellet werden.

(3) Gleichwie J. K. M. in Schweden, um desto mehr an den Tag zu legen, wie sehr sie geneigt sind, ihres Ortes alles dasjenige beyzutragen, was zu Wiederherstellung und künfftiger desto mehren Befestigung des vorigen zwischen beyden Cronen Preussen und Schweden gepflogenen, eine Zeither aber unterbrochnen guten Vernehmens, auf einige Weise dienlich seyn können, derowegen auch aus Liebe zum Frieden, vermöge des mit Sr. Kön. Maj. von Groß-Britannien 1719. 18. 29. Aug. errichteten Eingangs berührten, und bereits ratificirten Præliminaire-Tractats, und dessen Separat-Artickels, bereits versprochen haben, vor sich, Dero Erben und Nachkommen, die Stadt Stettin, samt dem District zwischen der Oder und Pehne, mit den Inseln Wollin und Usedom, an S. K. M. in Preussen, Dero Königlich Haus, auch Dero Erben und Successoren, ohne Ausnahme, auf ewig, und mit

eben dem Rechte, zu cediren, wie solches alles der Crone Schweden durch den Westphälischen Frieden Artic. X. im Jahr 1648. von dem damahls regierenden Römischen Kaiser und dem Reiche übertragen und conferiret worden; S. K. M. von Preussen auch diese, von S. K. M. von Groß-Britannien vor Sie, und zu Ihrem Besten, durch oberwehnten Tractat von 1719. geschehene Stipulation, in allen Puncten acceptirt und angenommen haben; also hat es dabey auch sein Bewenden, und cediren und übertragen Sie krafft dieses nochmahlen, vor Sich, das Reich Schweden, und Ihre Successoren und Nachkommen, S. K. M. in Preussen, Dero Königlichem Hause, auch Erben, Nachkommen und Successoren, keine davon ausbeschieden, in perpetuum, die Stadt Stettin, mit dem dazu gehörigen gantzen District Landes zwischen der Oder und Pehne, nebst den Inseln Wollin und Usedom, samt den Ausflüssen der Svine und Dievenau, dem frischen Haff und Oder, bis sie in die Pehne fliesset und ihren Nahmen verlieret, welcher Pehne-Strohm die Gräntze seyn, und beyden angräntzenden hohen Theilen gemeinschafftlich bleiben soll, pleno jure, mit allen Rechten und Zubehörungen, so wie selbige Stadt mit dem anitzo besagten, und krafft dieses S. K. M. in Preussen abgetretenen District, nebst denen

denen Inseln Wollin und Usedom, auch oberwehnter massen angeführten Ausflüssen und Wässern, durch das Osnabrücksche Friedens-Instrument von 1648. der Cron Schweden mit mehrern zugeeignet worden, und wie die Könige von Schweden selbige bisher besessen, genutzt und gebraucht haben, oder besitzen, nutzen und gebrauchen sollen, nichts überall davon ausgenommen, solches alles und jedes mit eben dem Rechte, wie es J. K. M. von Schweden, und Dero Vorfahren an der Regierung, wie auch das Reich Schweden, bishero besessen, ohne einige Schmählerung oder Vorbehalt, auch ohne alle in oder ausserhalb Gerichts von J. K. M. in Schweden, oder Dero Mitbeschriebenen, jemahls zu machenden Widerrede, Hinderung oder Sperrung, völlig und eigenthümlich zu haben und zu behalten. J. K. M. und die Cron Schweden renunciiren auch völlig, auf alle bisher in den locis cessis gehabte Rechte, Gerechtigkeiten, und dem jure territoriali & superioritatis hiermit aufs bündigste, und auf ewig; entbinden gleichfals hiemit die Unterthanen, Eingeseßne und Angehörige, mehrbesagter S. K. M. in Preussen anitzo cedirten Oerter, aller der Pflichten und Verbindungen, womit sie J. K. M. und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, und verweisen sie damit an S. K. M. in Preussen, und Dero ob Mitbeschrie-

 bene,

bene, als ihre nunmehrige rechtmäßige unstreitige Landes- und Ober-Herren.

(4) Was aber den J. K. M. von Schweden und dem Reiche Schweden ratione dieses Hertzogthums gehörigen und fernerhin ungehindert zu führenden Sitz und Stimme auf Reichs- und Creißtagen im Römischen Reiche, nebst andern der Cron Schweden, in Ansehn dieses Voti & Sessionis zuständigen Juribus, anbelanget, so bleibt es desfals bey der in Ansehung der Pommerschen Lande in dem Westphälischen Friedensschluß, und andern zwischen der Cron Schweden und dem Churhause Brandenburg deshalb errichteten Conventionen, beliebten und festgestellten Disposition.

(5) S. K. M. in Preussen, und Dero ob Mitbeschriebene, versprechen und geloben ihrer Seits, die Stände, Unterthanen, und sämtliche Einwohner, des Deroselben durch diesen Tractat cedirten Districts, nebst den Inseln Wollin und Usedom, der Stadt und Festung Stettin, auch allen andern daselbst belegenen Orten, Städten, Flecken, Schlössern, Dörffern, und was denenselben anhängig und zugehörig seyn kan, niemanden ausgenommen; und also einem ieden derselben absonderlich, sowol als alle insgemein, bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Gütern, Rechten und Privilegien, sowol in ecclesiasticis als Politicis,

liticis, so wie besagte Stände, Unterthanen und Einwohner, solche von Zeit zu Zeit von ihrer Herrschafft erworben, und ihnen im Instrumento Pacis Westphalicæ selbige bestätiget und vorbehalten, auch ihnen nachdem von den Königen und der Crone Schweden verliehen worden, wie auch bey dem freyen Religions-Exercitio, zufolge der unveränderten Augspurgischen Confession, nach Masgebung Tit. 1. der Pommerschen Kirchen-Ordnung, als des Landes Fundamental-Satzung, iederzeit unbekümmert und ungekränckt zu lassen, zu handhaben und zu schützen.

(6) S. K. M. in Preussen, und Dero ob Mitbeschriebene, versprechen auch die in denen locis cessis wohnhaffte und angesessene Ritterschafft, ausser den allgemeinen Landes-Juribus bey ihren wohlerworbnen absonderlichen Privilegien, Befugnissen und Gerechtsamen, wie nicht weniger habenden besondern Juribus in Lehns-Sachen, so wie selbige alle besagter Ritterschafft in dem Westphälischen Friedens-Instrument vorbehalten, und sie solche unter den Königen und der Cron Schweden, besessen und erworben, besitzen sollen oder mögen, ungekränckt zu lassen, zu schützen und beyzubehalten, auch die Possessores der Lehn-Güter, so selbige bey Anfang dieses letzten Krieges inne gehabt, ohne einige

Distinction, ob sie selbige von denen vorigen Hertzogen in Pommern, oder von Ihrer itzt regierenden K. M. von Schweden, und Dero Vorfahren von Königen zu Königen bekommen haben, bey ihren solchergestalt wohlhergebrachten Rechten stets zu mainteniren und zu schützen, wie dann auch zu folge dessen alles dasjenige, was währenden diesem Kriege dem zuwider geschehen und verfüget seyn möchte, hiemit aufgehoben, und in vorigen Stand, wie es beym Anfang desselben gewesen, wieder soll gesetzt werden.

(7) Als auch die unter voriger Kön. Schwedischen Regierung überall ins Werck gesetzte Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden der Unterthanen und Eingesessenen Anleitung gegeben, wodurch denn S. in GOtt ruhende K. M. in Schweden glorw. Andenckens, sowol als in Ansehung der Sachen Billigkeit, bewogen worden, mittelst eines 1700. d. 13. April. durch öffentlichen Druck bekant gemachten Patents die Versicherung von sich zu geben, daß im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Beweisthümern darthun könten, daß ihnen einige Güter, die ihnen mit Recht gehöret, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn solte, zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in den Besitz ihrer vorigen durch erwehnte Reduction, oder unter andern Vorwandt,

wandt, ihnen abgesprochnen, eingezognen oder seqvestrirten Güter wieder zurück getreten, dieses Recht nachgehends von den gesamten Reichs-Ständen, bey ihrer letzten Zusammenkunfft, durch ihren den 30. letztverwichnen May abgefaßten Reichs-Tages Beschluß, aufs neue festgestellet worden; als ist hiemit von beyden allerhöchsten Theilen verabredet und beliebet worden, daß die im vorhergehenden 3. Articul gegenwärtigen Tractats geschehene Cession keineswegs schmälern, vielweniger aber aufheben solle, derer in solchen abgetretenen District, Städten und Orten, befindlichen Unterthanen und Eingesessenen, oder derer Erben, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, in diesem Fall habende rechtmäßige Ansprach und Foderung, sondern sollen selbige gegen Se. Kön. Maj. in Preussen in eben der Krafft und Wirckung verbleiben, wie sie anitzo gegen J. K. M. von Schweden sind und sich befinden, und nun oder ins künfftige können erweislich gemacht werden.

(8) Jngleichen soll krafft der im vorhergehenden andern Articul beliebten und festgestellten Amnestie, die wegen des bisher gewesenen Krieges etwa vorenthaltene Güter, Lehen, Häuser und Eigenthum, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, denjenigen Proprietariis, sie mögen intra oder ex-

tra territorium sich aufhalten, wieder zugestellt und eingeräumet werden, welche selbige bey Königl. Schwedischen Zeiten gehabt und besessen haben.

(9) Nicht weniger sollen alle in mehrerwehnter S. K. M. in Preussen ietzo cedirten Stadt Stettin und dem District zwischen der Oder und Pehne, Usedom und Wollin, inclusive, nebst den dazu gehörigen Aemtern, Städten, Flecken und Orten, von der dortigen damahlichen K. Schwedischen Regierung, bis man K. Preußischer Seits sich des gantzen Landes mit gewaffneter Hand völlig bemächtiget, publico nomine, und mit der dortigen Land-Stände Consens, wegen Schulden und Posten, so auf Königl. Befehl aufgenommen, und in des Königs oder der Cron Schweden Nutzen verwandt worden, gemachte würckliche Verpfändungen, und von besagter Regierung verliehene Immissiones, obgleich dieselbe des nachgehends eingefallenen Kriegs halber könten interrumpirt worden seyn, in ihrer vollkommnen Krafft verbleiben, dergestalt, daß die Creditores und rechtmäßige Inhabere, sowol die so in Pommern geblieben, als diejenigen, so wegen ihrer Civil- und Militar-Dienste dieses Kriegs halber nach Schweden oder anderswohin gehen müssen, solches ihnen, in Ansehung ihres gethanen Vorschusses, erweislich verliehenen oder eingeräum-

geräumten Unterpfandes, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, nichts davon ausgenommen, ihre in Händen habende Contracte, und darinn enthaltene Verschreibungen, so lange zu gute geniessen, bis dieselbe, nach Inhalt bemeldter Contracte, völlig expirirt, und sie ihres Vorschusses halber gäntzlich vergnüget worden, alsdann erst besagten Creditoren verpfändete und in mehr besagter Stadt Stettin, und dazu gehörigem District, Wollin und Usedom, inclusive, belegene Güter, Aemter und Häuser, S. K. M. in Preussen, und Dero ob Mitbeschriebenen, zufallen, und Dero Cammer einverleibet werden. Es wäre dann, daß J. K. M. in Preussen, solche Verpfändungen vor der Zeit wieder einlösen, und die Interessenten, laut Inhalts der in Händen habenden Versicherungen, mit baarem Gelde abfinden wolten, sonst aber, und vor solcher erfolgten würcklichen Reluition, verbleiben, wie vorbesagt, die Pfandhabere in dem vollkommen ruhigen Besitz ihrer Hypotheqven, solange bis die ihnen verschriebene Jahre völlig expirirt, und selbe wegen ihrer Contracten gäntzlich vergnüget worden.

(10) Desgleichen nehmen auch S. K. M. als nunmehrige Landes-Obrigkeit über mehr besagte loca cessa, auf sich, die von damahligen Kön. Schwedischen General-Gouverneur und Regierung, auch andern aldorten commen-

mendirenden Königl. Schwedischen Generalen, ausgegebene speciale Verschreib- und Versicherungen, wegen eingetriebnen Viehes und Getreide, auch andern Nothdurfften, so zu des Landes damahliger Defension in diesem letzten Kriege würcklich angewandt worden, denen Inhabern solcher Verschreibungen, bis auf 15000 Rthl. Pommerscher courrent Währung, zu vergüten.

(11) Beyde hohe Compaciscenten versprechen, die annoch in Händen habende Archiven, Schrifften und Documenten, nichts davon ausgenommen, welche sowol die loca cessa, als der S. K. M. und dem Reiche Schweden verbleibenden Antheil von Pommern, und die Insel Rügen, angehen, einander bona fide, sobald es möglich, abliefern, und denjenigen zustellen zu lassen, die dazu mit behöriger Vollmacht werden versehen werden. Da aber der grösseste Theil des letzteren von S. K. M. in Preussen des Königs von Dännemarck Majestät soll eingehändigt worden seyn, so wollen Hochbesagte S. K. M. in Preussen Dero Officia bey des Königs in Dännemarck Majestät anwenden, damit selbige Archiven, Documenten und Schrifften, nebst denen dazu gehörigen Wismarischen Tribunals-Acten, nichts davon ausbeschieden, S. K. M. und dem Reiche Schweden, bey erfolgter Restitution des in Kön. Dänischen Händen anitzo

seyenden

seyenden Antheils von Pommern, und der Insel Rügen, wieder abgeliefert werden.

(12) Damit auch das Commercium, und die Schiffart sämtlicher Eingesessenen und Einwohner im Hertzogthum Pommern, sowol Kön. Schwedischen Antheils, als an S. K. M. in Preussen anitzo cedirten Districts, und darinnen befindlicher Städte und Dörffer, bestmöglichst befodert, und allen desfals entstehenden Difficultæten und Incommoditæten in Zeiten nachdrücklichst möge vorgebauet werden; so haben beyderseits hohe Compaciscenten sich dahin verglichen, und hiemit verabredet, daß der Pehne-Strohm, auf fürberührte Art die Gräntze mache, gemeinschafftlich verbleibe, und daß weder auf dis- noch jenseit der Pehne, auf besagtem Strohme, und andren darinn fliessenden Wässern, einige neue Zölle, oder andre Imposten, aufgerichtet, noch die alte vermehret, sondern es in allen, wie es in alten Zeiten und vor diesem Kriege gewesen, unverbrüchlich soll gehalten und gelassen werden, so daß das Commercium und die Schiffart auf keine Weise gehemmet werden möge. Es behalten auch die Königl. Preußische Unterthanen vor ihre kommende und gehende Schiffe, gleich allen andern Fremden, den freyen und ungehinderten Gebrauch des Hafens Grunschwart, um sich dorthin zu retiriren, und mögen sie

sich

sich daselbst ungehindert aufhalten, so lange die Nothdurfft es erfodert, ohne daß sie daselbst, noch beym **Ruden** einige Onera deshalb abzuführen gehalten seyn sollen, nachdem sie einmahl die vor diesem Kriege gewöhnliche Auflage in Wolgast erleget. Desgleichen sollen auch die Kön. Schwedische Pommersche Unterthanen eine ebenmäßige Freyheit in den locis cessis, und dort gelegenen Hafen, Küsten und Wässern, zu geniessen haben. S. K. M. in Preussen wollen auch den Holtz- und Eichen-Handel, den die Kön. Schwedische Unterthanen vorhin in Pommern und andern Kön. Preußischen Orten getrieben, keines weges hemmen, sondern solchen bestens favorisiren, die Kön. Schwedische Unterthanen auch, sowol in dieser, als allen andern Handlungen, es sey auf der Oder oder Warthe-Strohm, als gentem amicissimam handhaben, auch diesen Strohm so breit und offen lassen, daß die Flösse und Schiffart dadurch keine Hinderung leiden mögen. Es wollen auch beyde Compaciscenten beyderseits Unterthanen in ihren Angelegenheiten und rechtmäßigen Foderungen promte und rechtmäßige Justice wiederfahren lassen.

(13) Demnach man wegen des bey K. Schwedischen Zeiten in Stettin bezahlten Licents vor diesesmahl nicht überein kommen können, die ietzige Conjuncturen aber die Unterzeichnung

nung dieses Friedens-Tractats länger aufzuziehen nicht gestatten wollen. Als ist von beyden hohen Theilen gut befunden worden, die gäntzliche Entscheidung dieser Sache bis zu einer absonderlich dazu zu verordnenden Commission auszusetzen, um sich desfals durch die fernere Officia anfangs höchsterwehnter beyden Cronen, welche als Mediateurs bey diesem Friedens-Negotio gewesen, gütlich zu vergleichen, und darinnen einen baldigen endlichen Schluß zu treffen, ohne daß solches mittlerweile einem oder andern derer hohen Paciscenten an seinen Rechten derogiren, noch den zwischen J. K. M. von Schweden, und S. K. M. von Groß-Britannien errichteten vorhin angezogenen Præliminar-Tractat dadurch einige Weise aufhalten könne. Wobenebst die hier anwesende Ministres derer hohen Mediateurs über sich genommen, dieser Sache halber bey ihren respective Höfen solche Vorstellung zu thun, daß dieser Zwist der Billigkeit nach, und zum längsten innerhalb 3 oder 4 Monathen, vom heutigen dato angerechnet, gütlich abgethan werden möge.

(14) Die durch diese Friedens-Tractaten an S. K. M. in Preussen cedirte Vor-Pommersche Städte und Orte, auch deren sämtliche Eingesessene, sollen aller der Rechte, Prærogativen, Immunitæten, Exemtionen, und Freyheiten, deren S. K. M. in Preussen übrige Un-

ge Unterthanen in dem Reiche Schweden, und dazu gehörigen Ländern und Provincien, geniessen, oder auch sonst amicissimæ genti accordiret werden können, sich ins künfftige zu erfreuen haben. Und weil J. K. M. von Dännemarck, Zeit des bisherigen Krieges, die für die Königl. Schwedische Unterthanen vorhin durch solenne Tractaten festgestellte Freyheit von dem Zoll im Sunde bisher nicht gestatten wollen, sie auch selbige ihnen künftig zu entziehen Ursach und Gelegenheit suchen dürfften, J. K. M. von Schweden aber und S. K. M. in Preussen beyderseits billig und recht finden, daß diese, denen Kön. Schwedischen Unterthanen, und zwar *nicht* weniger denen, welche durch diesen Tractat an S. K. M. in Preussen kommen, als denen, die unter K. Schwed. Botmäßigkeit sind und bleiben, einmal zugestandne Zoll-Freyheit im Sunde, ihnen auch ferner ungekränckt verbleibe und gelassen werde. So wollen beyderseits Königliche Majestäten auf oberwehnten Fall daran seyn, auch, da es nöthig, alle zulängliche und kräfftige Mittel vorkehren und zur Hand nehmen, damit diese, von der Cron Dännemarck etwa vorgenommne Neuerung, wieder abgestellet, und nicht weniger alle Königl. Schwedische als anitzo cedirte Königl. Preußische Unterthanen, bey der Exemtion und Freyheit von dem Zoll im Sunde denen deshalb

deshalb aufgerichteten Tractaten gemäß, conserviret und erhalten werden, zu welchem Ende beyderseits hohe Compaciscenten sich hiemit verbinden, bedürfenden Falls sich näher hierüber zusammen zu setzen, und die desfalls nöthige Mesures zu nehmen.

(15) Was die Deserteurs, so wol Soldaten, als Landes-Einwohner, betrifft, so verbleibt es damit bey denen vorigen zwischen den Cronen Schweden und Preussen in dem Fall errichteten Conventionen, welche denn, so wol als ein neues Cartel, bey erster Gelegenheit renoviret und aufgerichtet werden sollen.

(16) Was die Posten in Pommern betrifft, so behalten sich beyde hohe Compaciscenten in Dero Territoriis so dis- als jenseits der Pehne das Jus Postarum vor; doch wollen J. M. der König in Preussen, die vorhin mit der Cron Schweden desfalls aufgerichtete Conventionen, in so weit die anitzo geschehene Cession die Sache nicht verändert, renoviren, und darinnen keine Neuerung machen, auch das Post-Geld so wol vor die Passagierer, als Briefe, auf eine billige, und im Römischen Reiche gewöhnliche Weise reguliren, wie nicht weniger das Kön. Schwedische Post-Wesen, so viel möglich, und zu beyderseits hoher Interessenten Nutzen, bestens favorisiren und befodern helffen. Wie denn in specie verabredet ist, daß denen Kön. Schwed. Posten eine freye Station in Anclam gelassen werden soll, so daß selbige ihre von Schwedischen Orten kommende Briefe, Paquete und Passagierer allda abliefern, und durch Kön. Preuß. Posten weiter befodern, auch die mit Kön. Preuß. Po-

Posten von andern Orten in Anclam ankommende, und nach dem Kön. Schwedischen Pommern und weiter gehende Briefe, Paquete und Passagiers daselbst annehmen, und folglich sicher und ungehindert weiter fortbringen können. Solte sonst in Ansehung der Posten noch einige weitere Abrede zu nehmen seyn, so soll solches durch die von beyden hohen Theilen künfftig dazu verordnete Commissarien geschehen, und das nöthige darunter verfüget werden.

(17) S. K. M. in Preussen verbinden sich aufs allerkräfftigste, und nach Inhalt des oberwehnten, mit J. K. M. von Groß-Britannien geschlossenen Præliminair-Tractats, und dessen zweyten Separat-Articuls, des Czaren von Rußland Majestät, so lange der gegenwärtige Krieg zwischen J. K. M. von Schweden und demselben währet, auf keinerley Art, unter was vor Schein und Vorwand es auch immer seyn mag, weder directe, noch indirecte zu assistiren, zu helffen, noch dessen gegen J. K. M. und das Reich Schweden, wie auch dessen hohe Alliirte und Bundes-Verwandte, führende schädliche Absichten und Vorhaben zu befördern, noch befördern zu helffen.

(18) Vielmehr geloben und versprechen S. K. M. in Preussen hiemit, die mit J. K. M. zu Schweden Vorfahren und dem Reiche Schweden vorhin gepflogene vertrauliche Freundschaft und Bündnisse, nebst den Guarantien, so dem Fürstl. Holsteinischen Hause auf dem Fuß des mit den Nordischen Alliirten geschlossenen, oder noch ferner mit Concert J. K. M. von Preussen zu schliessenden Friedens, können zu

gute

gute kommen, anitzo mit J. K. M. und dem Reiche Schweden zu erneuern, und selbige nach den ietzigen Conjuncturen einzurichten. Uberdem wollen J. K. Maj. in Preussen gehalten seyn, an J. K. Maj. von Schweden auf Dero Assignation und Quitung die Summa von 2. Millionen, oder zwantzig mahl hundert tausend Thaler, an neuen vollgültigen einfachen oder gedoppelten Marck- oder Drittel-Stücken, nach dem Leipziger Müntz-Fuß de A. 1690., da die Marck feinen Silbers zu 12. Courrent-Thalern ausgemüntzet ist, in Hamburg zahlen zu lassen, und zwar in 3. Terminen, wovon der erste sechs Wochen nach J. K. M. in Schweden ausgestellten Ratification über gegenwärtiges Friedens-Instrument mit 600000. Thlr., der andre am Ende des bevorstehenden Monaths May mit 700000. Thlr. und der letzte den 1. Decemb. des itzt lauffenden Jahres 1720. abermahl mit 700000. Thlr. alle dreymahl, und bey iedem hier oben ausgesetztem Termin, richtig, unabgekürtzt, und unfehlbar zu Hamburg an J. K. M. von Schweden mit behörigen Vollmachten und Quitungen versehene Gevollmächtigte sollen bezahlt und geliefert werden.

(19) Wañ auch Ihr. Kön. Maj. und das Reich Schweden, ausser denen in diesem Tractat S. K. M. in Preussen cedirten und abgetretenen Orten und Ländern, höchstgedachter S. K. M. Dero Erben und Nachkommen, hiemit und krafft dieses annoch auf gleiche Weise, und mit eben der Verbindlichkeit, wie Art. III. die Cession von Stettin, nebst dem District

zwischen der Oder und Pehne und den Inseln Wollin und Usedom geschehen, cediren und abtreten in perpetuum die auf jener Seite der Oder belegene Städte Damm und Golnau, mit allen deren Appertinentien, Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie J. K. M. und die Cron Schweden besagte Oerter mit ihren Appertinentien, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. X. besessen, genutzt und gebraucht haben, nichts davon ausbeschieden; Als versprechen und geloben S. K. M. in Preussen dagegen, alle zulängliche Wege und nachdrückliche Officia anzuwenden, um die gegenwärtige gegen J. K. M. und die Cron Schweden declarirte Feinde dahin zu vermögen, einen billigen und sicheren Frieden mit J. K. M. und dem Reiche Schweden fodersamst einzugehen.

(20) Der Westphälische Friedens-Schluß, in so weit derselbe weder durch gegenwärtigen Tractat, noch durch das mit S. K. M. von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, geschlossene Friedens-Instrument vom 9. 20. Nov. 1719. nicht geändert, noch durch den Nordischen Frieden de concert mit Preussen ferner geändert werden möchte, bleibt in seiner vollenkommenen Krafft und Würckung, und verbinden sich beyde paciscirende hohe Theile, ihres Ortes alles beyzutragen, was zu Wiederherstellung des übrigen, und Befestigung besagten Westphälischen Friedens-Schlusses, nöthig und dienlich seyn wird. Zufolge dessen wollen auch S. K. M. in Preussen, zugleich mit den übrigen hie-

bey

bey interessirten Puissancen, und in specie mit J. K. M. von Groß-Britannien, in Ansehung, daß die Cron Dännemarck gegen obbemeldte K. Maj. von Groß-Britannien sich schon anheischig gemacht, den in Besitz habenden Antheil von Pommern, nebst der Insel Rügen, an die Cron Schweden zu restituiren, alle nachdrückliche Mittel vorkehren, und zum Besten J. K. M. und des Reichs Schweden, sothane völlige Restitution obbenannten von der Cron Dännemarck occupirten Antheils von Pomern mit der Insel Rügen bewürcken helffen, deshalb auch nebst J. K. M. von Groß-Britannien bey J. Käys. Maj. als Ober-Haupt des Reichs, alle ersinnliche Officia anwenden. Wobenebst S. K. M. von Preussen gleichfals angelobet, so bald der Friede zwischen den Cronen Schweden und Dännemarck geschlossen, Dero in Wißmar habende Besatzung daraus zu ziehen.

(21) Beyde compaciscirende hohe Theile reserviren sich hiemit, J. Käys. Maj. auch andrer Puissancen Garantie über dieses Friedens-Instrument zu suchen und zu nehmen.

(22) Die Ratificationes hierüber sollen innerhalb 5. bis 6. Wochen a dato dieses beygebracht, und allhie zu Stockholm gegen einander ausgewechselt werden. Urkundlich rc. Stockholm, 1720. 21. Jan.

(A)

Articuli Separati.

(1)

Demnach bekannter massen, denen Westphälischen und Olivischen Friedens-Schlüssen zuwider, die Protestantische Religion an verschiedenen Orten in und ausserhalb des Röm. Reichs sehr hart gedrückt und verfolget wird, dergestalt, daß selbige Gefahr läufft, an gewissen Orten gäntzlich ausgerottet zu werden; so verbinden sich beyderseits Königl. Majestäten hiemit aufs kräfftigste, alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die Evangelischen, so wol der Reformirten Religion, als der unveränderten Augspurgischen Confession Verwandte, bey ihren, vermöge des Westphälischen Friedens, andren Pacten, Verträgen und Pacificationen, rechtlich erworbenen Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit, nicht allein im Römischen Reiche, sondern auch an allen andren Orten, wo dieselbe eingeführet und gebräuchlich gewesen, oder seyn sollen, beständig erhalten, und die unterdrückte Reformirte und Evangelische Religions-Verwandten in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens- und Religions-Freyheit, vollkommen gesetzt werden.

(2) S. K. M. in Preussen versprechen auch, die in locis cessis bey dem dortigen Preußis. Consistorio der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthanen vorkommende Sachen nur von denjenigen Membris, so von der Augspurgischen Confession sind, erörtern und entscheiden zu lassen; anbey wollen S. K. M. alle uñ iede der Cron Schweden zugehörige rechtmäs-

mäßige Restantien, von was Nahmen, und bey welchem sie auch in locis cessis seyn mögen, nach der desfalls zu überreichenden Specification, innerhalb einer gewissen mit dem ehesten zu determinirenden Zeit unweigerlich absolgen und bezahlen, auch die Hand darüber halten lassen, daß die Stände in locis cessis ihrer Obliegenheit nach denen Membris des Wißmarschen Tribunals den ihnen aus dem jetzo cedirten District zustehenden rückständigen Sold so wol, als was ein oder ander unter dortigen Ständen noch wegen unbezahlter Lehn-Sporteln an die dort vormahls gewesene Lehns-Cantzelley schuldig seyn kan, so bald als möglich unabgekürtzt reichen und abtragen mögen; ingleichen sollen auch der Königl. Schwed. Civil-Bedienten in der Stadt und Vestung Stettin liegende, und ihnen zugehörige Häuser bey der Gerechtigkeit, Immunität und Freyheit, welche dieselbe bey Königl. Schwed. Zeiten gehabt, ferner ungekränckt conserviret, und ihnen iederzeit freye Disposition gelassen werden, damit eignes Gefallens zu schalten u. zu walten.

(3) Was die Foderungen anbetrifft, welche eins Theils von Kön. Schwedis. Seite an J. K. M. von Preussen gemacht werden, wegen Erstattung der Revenüen an die Proprietarios, von solchen Gütern, Häusern, Capitalien, und andrem Eigenthum, welche denen von der Ritterschafft und Adel, Bedienten, und andren Eingesessenen, sie mögen intra oder extra Territorium sich befinden, während dieser Troublen von der Kön. Preußis. Cammer eingezogen und gehoben worden; andren Theils aber diejenige Prætensionen,

so von Preuß. Seite, oder von Dero Unterthanen, an J. K. M. von Schweden wegen der von Kön. Schw. Schiffen und Armateurs denen Kön. Preußis. Unterthanen genommenen Fahrzeugen, Gütern und Ladungen formiret werden: So sollen ermeldte Foderungen, nemlich die, so Kön. Schwed. Seiten wegen der von der Kön. Preußis. Cammer eingezognen und gehobnen Revenüen aus der erwehnten Privatorum Eigenthum, und die Kön. Preuß Seiten wegen der aufgebrachten und den Kön Preuß. Unterthanen zugehörigen Schiffen, Güter und Ladungen, gegen einander gemacht werden, hiedurch gäntzlich aufgehoben seyn, so daß desfalls von dem einen Theil an dem andren hinfüro nimmer einiger Ausspruch, weder nun oder ins künfftige, mehr kan formiret werden.

(4) Solte auch die Kön. Schwed. Pommersche Regierung, wenn selbige bey Restitution des von der Cron Dännemarck occupirten Antheils in ihre Activität kommt, wegen ein und andrer Sachen, so die bisherige Oeconomie und Verwaltung der Finantzien, oder auch einige particulaire Angelegenheiten betreffen, mit gutem Fundament und Raison etwas beybringen und vorschlagen können; so wollen J. K. M. in Preussen solches vernehmen, und billige Reflexion darauf machen. Dafern sich auch fünde, daß die auf der einen Seite der Peyne belegne Städte und Particuliers auf der andern Seite gewisse Jura zu exerciren hätten, und in deren Possession vel quasi sich befünden, so versteht sich von selbst, daß, ohngeachtet der Peyne-Strohm zwischen beyden Territoriis die

Grän-

Gräntze macht, und gemeinschafftlich verbleibet, es dennoch dabey sein Bewenden habe, und beyderseits Regierung solche dabey schützen wollen.

(5) Diese Separat-Artickel sollen von eben der Krafft und Würckung seyn, als ob sie dem heutigen Friedens-Instrument von Wort zu Wort einverleibet wären, und sind hievon gleichfals zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt, und deren eines von Preußischen, das andre von denen Schwedischen Plenipotentiariis unterschrieben und unterzeichnet, beyde auch gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen zu Stockholm 1720. 21. Jan.

(B)

Erläuterung einiger Artickel.

Nachdem der Groß-Britannische Ambassadeur L. Carteret, und der Frantzös. Resident und Plenipotentiar von Campredon, J. K. M. von Schweden geziemend zu erkennen gegeben, was massen der Königl. Pr. Ministre Plenip. der B. von Cnyphausen Nahmens S. K. M. in Preussen bey ihnen als Mediateurs angehalten, daß weil seiner Meinung nach ein und ander Artickel des zwischen beyden Cronen geschloßnen Tractats einige Erläuterung nöthig hätte, bey J. K. M. in Schweden eine nähere Erklärung zu bewürcken; und Sie dabey vorgestellt, daß ihre Intention nur dahin gienge, die Etablirung einer vollkommen guten Freundschafft zwischen beyden contrahirenden Cronen ihres Orts so viel möglich zu befestigen; So haben J. K. M. von Schwe-

den, in Ansehung dieses heilsamen Endzwecks, sich in Gnaden gefallen lassen, daß ihnen folgende Erklärung zugestellet würde:

(1) Daß, wann Artic. II. von der Gefangenen Restitution gesprochen wird, J. K. M. darunter keine Deserteurs, oder solche, so vor Zeichnung der Præliminarien unter den Königl. Pr. Trouppen Dienste genommen, verstehen wollen.

(2) Daß die Artic. III von beyden Seiten stipulirte Communion des Pehne-Strohms von dem Orte ihren Anfang nehme, da der eine Theil auf der einen, uñ der andre auf der andren Seite des Strohms die Ufer besitzen; wo aber ein Theil beyde Ufer besitzt, diese Gemeinschafft aufhöre, diese Communion auch an sich selbst keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig seyn, noch auf etwas weiter extendiret werden solle, als auf den gemeinschafftlichen Gebrauch des Wassers zur Schiffart. Im übrigen wird die Hoheit und Jurisdiction des Strohms zwischen beyden Herrschafften dergestalt getheilt, daß der eine auf seiner Seite, und der andre ebenfals auf der seinigen dieselbe geniesst und exerciret.

(3) Was die Privilegien betrifft, so den Unterthanen in dem an J. K. M. in Preussen cedirten District Art. V. confirmirt worden; so haben J. K. M. von Schweden darunter keine andre Intention, als besagten Unterthanen die Freyheit und Immunitäten, welche sie durch den Westphälischen Frieden erlanget, und von den vormahligen Fürsten von Pommern, und Königen von Schweden, Ihrer

Ma-

Majestät Vorfahren, von Zeit zu Zeit überkommen, beyzubehalten; übrigens aber declariren J. K. M. von Schweden, daß Sie diesem numehro an S. K. M. in Preussen cedirten District, und dessen Einwohnern, beym Antritt dero Regierung, oder sonst, keine neue Privilegia accordiret, sondern blosser dings, wie schon erwehnt, selbige bey ihren wolhergebrachten vorigen Freyheiten und Rechten erhalten wollen.

(4) Daß in Ansehung der Restantien, wovon Art. Separ. 2. Meldung geschehen, J K. M. nicht wollen oder verstehen, dergleichen Restantien und Arrerages en general, oder blosser dings, von den Pommerschen Unterthanen fodern zu lassen, sondern es verlangen nur J. K. M. in Krafft besagten Art. 2. daß alle Pächter, und die, so eine Einnahme gehabt, wovon sie Rechnung zu thun schuldig, und ihre Rechnung an die Königl. Schw. Cammer vor dem Sequester und darauf erfolgten Kriege nicht abgethan, dermahlen aber unter der Botmäßigkeit J. K. M. von Preussen stehen, dazu als von Rechts wegen mögen angehalten werden, die solcher gestalt J. K. M. von Schweden rückständige Gelder zu bezahlen, und desfals Richtigkeit zu machen.

(5) Betreffend die Wißmarsche Tribunals-Bediente, zu deren Subsistentz die sämtliche Pommersche Lande oder Stände mit contribuiret, so zweiffeln J. K. M. von Schweden keineswegs, es werden J. K. M. von Preussen dasjenige, was in dem Tractat wegen ihres rückständigen Soldes bedungen worden, ihnen lassen zu gute kommen. Weil aber so wol die

Stän-

Stände von Rügen, Stralsund, und dem Antheil von Pommern, dißseit der Pehne gelegen, als die in dem J. K. M. von Preussen cedirten District befindliche zu Unterhaltung bemeldter Tribunals-Bedienten jederzeit concurriret; So sind J. K. M. von Schweden auch zufrieden, daß eine solche Eintheilung gemacht werde, damit hierunter von beyden Seiten die Billigkeit und Proportion in allem beobachtet werde. Stockholm 1720. 14. Mart.

(C)

Acte wegen des Licents zu Stettin.

Weil man beym Schluß des 1720. 21. Jan. zwischen J. M. von Schweden und Preussen getroffenen solennen Friedens, die Vollziehung eines so heilsamen Werckes, der Differentz halber, so sich wegen des Licents zu Stettin hervorgethan, nicht länger aufhalten wollen, und die Ausmachung dieser Sache vermöge Art. XIII. einer specialen Commission aufgetragen worden, welche zum längsten innerhalb 3. oder 4. Monathen, durch die Mediation und angewandte Bemühung derer Potentien, so die Mediation über sich genomen, geendigt seyn sollen; hierauf aber ihre an diesem Hofe befindliche Ministri vor Ausgehung dieses Termins eines Theils vorgestellet, daß es nöthig, diese Sache abzuthun; andern Theils aber, da es recht wäre, daß die Cron Schweden bey Wiedererhaltung des Besitzes des von der Cron Dännemarck eroberten Stücks von Pommern, sich aller dazu gehörigen Gerechtsamen zu

zu erfreuen hätte, daß es denn die Billigkeit gleichfals erfoderte, daß da die Stadt Stettin, nebst ihrem Districte, und dem gantzen Oder-Strohm, bis an den Ort, wo er seinen Nahmen verlieret, ingleichen das frische Haff, und die beyde Münden Svine und Divenow dem Kön. in Preussen mit allen Gerechtsamen und Freyheiten abgetreten worden, welche die Schweden hiebevor besessen; auch der Licent zu Stettin, welcher seit seiner Einführung jederzeit in gedachter Stadt eingenommen worden, Ihrer Preußischen Majest. zugehören müsse, um so viel mehr, da man sich durch Art. XII. gedachten Tractats ausdrücklich verglichen, daß an allen Abgaben, Zöllen und Gerechtsamen, so wol in dem an J. K. M. in Preussen abgetretenen District, als in dem, welcher wieder an die Crone Schweden kommen wird, nichts geändert, verneuert oder vermehrt, sondern im Gegentheil alles in diesem Puncte gelassen werden solle, wie es zur Zeit ihrer Einführung gewesen; So haben J. K. M. von Schweden, um nicht das geringste zu unterlassen, was nur etwas zur Befestigung des guten Vernehmens, zwischen Deroselben, und J. K. M. von Preussen, beytragen kan, ihre Einwilligung zu Abthuung dieser Sache geben wollen. Und eben darum haben wir Endes unterschriebene Senatoren des Königs und Reiches Schweden, und der Staats-Secretarius, in Krafft der uns ertheilten Kön. Vollmacht, über dasjenige, was den Licent zu Stettin anbetrifft, mit den Mediations-Ministren, welche bey Abwesenheit eines Preuß. Ministri sich anheischig ge-

gemacht, J. K. M. in Preussen Ratification über diese Acte zu verschaffen, viele Conferentien gehabt, und uns hierinnen folgender massen verglichen: Ihre Majest. der König von Schweden willigt vor sich, dero Crone, Erben und Nachkommen, ein, daß der Licent zu Stettin J. M. in Preussen zuständig seyn, und Sie sich dessen mit eben den Bedingungen und Gerechtsamen zu erfreuen, und zu nutzen haben sollen, als andrer Ihnen durch den Friedens-Tractat vom 21. Jan. gegenwärtigen Jahres abgetretner Gerechtsamen, dergestalt, daß alle Schiffe von allen Nationen, sie mögen seyn, welche sie wollen, die nach Stettin gehen, oder von dannen kommen, bloß zu Wolgast den alten Zoll, welcher der Fürsten-Zoll genañt wird, entrichten, diejenigen Schiffe aber, sie mögen einer Nation angehören, welcher sie wollen, so aus der See in die Flüsse Pehne, Trebel, oder andre, ohne Stettin zu berühren, kommen, bey ihrer Ankunfft oder Abgang zu Wolgast nicht allein den alten so genañten Fürsten-Zoll, sondern auch den Licent, welcher daselbst durch den Westphälischen Frieden aufgerichtet und bestätiget worden, obgedachtem Tractat zu folge bezahlen sollen.

Zu Beglaubigung dessen haben wir zwey gleichlautende Exemplarien von gegenwärtiger Acte verfertiget, wovon eines, das wir eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, auch dessen Ratification ohne Anstand vom Könige unserm Herrn zu verschaffen versprochen, denen Herren Mediations-Ministris übergeben worden, es an den König von Preussen zu über-

ber-

versenden, das andre, so in unsern Händen verblieben, ist von obgenannten Mediations Ministris unterschrieben, welche die Ratification von J. K. M. in Preussen innerhalb sechs Wochen a dato, oder noch eher verschaffen wollen, und soll es von eben der Krafft und Würckung seyn, als wenn es dem Friedens-Tractate vom 21. Jan. von Wort zu Worte einverleibet wäre. Stockholm 20. 31. Maj. 1720.

Cap. III.
Zu der Clevischen Erbschafft.

I.

Der erste Düsseldorffische Vergleich zwischen Churfürst GEORG. WILHELM. zu Brandenburg, und Pfaltz-Graf WOLFGANG. WILHELM. zu Neuburg, A. 1624. 11. Maj.

Kund und zu wissen sey, als nach GOttes unveränderlichem Willen (Tit.) Herr Joh. Wilhelm, Hertzog zu Jülich, ꝛc. ꝛc. Christ- und seligen Andenckens, diese Welt gesegnet, und darauf an stat des Durchlauchtigsten Fürsten und Fürstin, Hn. Joh. Sigismund und Fr. Anna, Marggr. und Marggräfin zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. als auch Herrn Philipp. Ludwig und Frau Anna, Pfaltzgr. und Pfaltzgräfin am Rhein, ꝛc. der (Tit.) Fürst,

Fürst, weyland Herr Ernst, Marggr. zu Brandenburg, rc. und Hr. Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgr. bey Rhein, rc. in diese Lande sich begeben, und hierauf zwischen Ihr. FF. GGn. auf Unterhandlung Hn. Moritzen, Landgr. zu Hessen, rc. die Sache dahin gebracht worden, daß sie beyde im Nahmen und Hülff derjenigen, so aus ihrem, oder derselben Principalen Mittel, vor die einige Regenten von allen vorgemeldeten letzt verstorbenen Hertzogen von Jülich nachgelassenen Ländern, durch Gunst oder Recht erkannt, daß sie jure familiaritatis, sine præjudicio cujuscunque, dieselbe Landen sollen und mögen besitzen, regieren und administriren; Als nun wohlgemeldeter Marggr. Ernst diese Welt gesegnet, und darauf von Hochged. Churfürsten zu Brandenburg Ihr. Churfl. Durchl. lieber ältester Sohn, nunmehr Churfürst, Herr Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, rc. deputirt ward, um an desselben statt die Administration vorgemeldter Länder, gleichwie vorhin von S. F. G. Marggr. Ernst geschehen, zu continuiren; Und hierüber zwischen demselben Constituenten, und hochgemeldten Pfaltzgr. Wolffgang Wilhelms Fl. D. über die Vollmacht und anders, allerhand Mißverstand entstanden, auch Feindseligkeiten darauf erfolget, so, daß beyderseits streitige Partheyen sich um Assistentz beworben, wodurch unterschiedliche Oerter im gemeldten Fürstenthum und Landen vom Gegentheil belagert und eingenommen worden, über das auch grosse Einquartirung geschehen:

Wiewol nun beyderseits Partheyen, ihr Recht weiter

ter zu verfolgen, nicht umgehen können, auch nechst GOtt und ihrer Herren Alliirten Beystand, Hülff und Seegen ihre Succession von Rechts wegen ihnen zuzueignen, zu conserviren, auch respective zu recuperiren in Hoffnung stehen: Jedoch, dieweil beyde Ihr. Chur- und Fürstl. DD. aus angebohrner Güte, Fürst- und Väterlicher Liebe und Vorsorge vor deren unschuldige Unterthanen, sich selbst erinneren, in was Elend, Jammer und verderblichem Unheil selbige nicht allein allbereits stecken, sondern auch noch ferner darein gerathen möchten, wann sie mit feindlichen Attentaten, Recuperation und Occupationen gegen einander verführen; daß auch, wann diese so starcke Einquartirung noch länger continuirt werden solte, die Unterthanen dadurch zur Desperation, die Länder auch gäntzlich in Ruin und Verderben, und zur endlichen Desolation und Verwüstung gebracht werden möchten, damit doch niemand gedient, die Gewissen beschweret, der Zorn GOttes erweckt, grosse Verbitterung verursacht, und dadurch so wol beyderseits Herrlichkeiten, als Unterthanen, und gantze Nachbarschafften, und das H. Röm. Reich in mehrere Widerwärtigkeit, Unruh und Verderben gesetzt werden dörffte, wofür denn GOtt der Allmächtige bey zeiten durch ein eifriges Gebet anzuruffen, damit durch unverdroßne Arbeit, und Anwendung alles müglichen Fleisses, solches Unheil abgewendet werden möchte. Und ob nun wol iede Parthey, wie gesagt, verhofft, ihre alleinige Successions-Gerechtigkeit zu allen nachgelassenen Landen, nach dem Inhalt der Union dieser

Landen, und vermöge der empfangnen Käyserl. Privilegien, Pacten und anderer Documenten Rechtsam, mit gutem Fug und Bestand zu erweisen; Dieweil aber dergleichen rechtliche Decision und dazu behörige Execution bey dieser schwebenden leyder allzugrossen Uneinigkeit, Mißtrauen und Verwüstung im Reich, und in Consideration so vieler mächtiger, ansehnlicher, und mit grosser Assistentz versehener Prætendenten, noch so bald nicht zu vermuthen, inzwischen diese Lande in Grund ruinirt und zu nichte gemacht, auch eine und andre Parthey ihres Vortheils beraubet werden möchte; Als hat GOtt der Allmächtige es so gnädiglich gefügt, daß auf unterthänige Repræsentirung und wohlgemeynten Vorschlag gewisser vornehmen und friedliebenden Personen, auch Innwohner dieser Fürstenthümer, und auf inständige Bitte des gemeinen Landes, beyde höchstgem. Chur- und Fürstl. DD. als nahe Anverwandte, wegen der Successions-Differentien, (sintemal die alliirte Verwandschafft, Liebe und Affection noch nicht gantz verloschen,) beyderseits sich informiren lassen, dannenhero sehr begierig worden, in Betrachtung der grossen Nothwendigkeit, und aus angebohrner Blut-Freundschafft, mit welcher beyde J. Chur- und Fürstl. DD. einander zugethan sind, desto eher das gute friedliche Vertrauen gegen einander ohne fernern Verzug zu verneuern, fest und unverbrüchlich zu machen; Gestalt sie denn einander freundlich zugeschrieben, und ihre Zuneigung zu wissen gethan; Und demnach der Wohlgebohrne Herr Adam, Graf von

Schwar-

Schwartzenberg, ꝛc. Ihr. Churfl. Durchl. Raht und Ober-Cammer-Herr, in Geschäfften S. Churfl. Durchl. in diese Lande gereiset, als haben J. C. D. demselben Creditiv, Commission und Vollmacht gegeben, dero gutes und freundliches Ansinnen hochgedachtem Herrn Pfaltzgr. Wolfgang Wilhelm fernerhin zu offenbaren, und dergestalt die Successions-Differentien endlich und beständiglich abzuhandeln.

(1)

Welches Ihr. Fürstl. Durchl. sehr gerne vernommen, und darauf mit dem Hrn. Grafen in Unterhandlung getreten, und haben also über die Abtheilung und Succession der Lande sich verglichen; Daraus klärlich erscheinet, daß J. C. und F. DD. mehr auf die Erneuerung und Erhaltung guten Vertrauens und Einigkeit zwischen sich und deren Freunden und Affectionirten, auch auf Wiederbringung des lieben Friedens, auf der gemeinen Unterthanen Ruhe und Wohlfahrt, Trost und Erquickung, als auf ihre eigne Commodität und Bequemlichkeit; und vornehmlich auf die Ehre GOttes, und schuldigen Respect Ihr. Käyserl. Maj. auch auf die mögliche Satisfaction und Befriedigung der obigen Prætendenten gesehen, und deshalben vornehmlich zu erkennen gegeben, daß diese Theilung, so allein wegen angefangener und nöthiger Intention geschicht, Ihr. DD. an deren eigenthümlichen Rechten und Geniessung derselben Lande unnachtheilig, oder wider dieselbe in Præjuditz nicht möge gezogen werden; Inmaß

müssen dann J. C. und F. DD. deswegen bey Ihr. Käyserl. Maj. über die nothwendige Erklärung mit allem möglichen Fleiß insgesammt sollicitiren lassen wollen, und sollen beyderseits possidirende Chur- und Fürsten verbunden seyn, selbige Lande zu defendiren, und ins künfftige zu stärckerer Union, als ob sie unter einem Herrn wären, zu beschirmen.

(2) Dieweil auch in den Preußischen Heyraths-Tractaten, darauf sich auch die Heyraths-Tractaten der jüngern Schwestern referiren, klar versehen ist, wie es mit der Religion soll gehalten werden, als sollen selbige Tractaten in gehörige Obacht genommen und gehalten werden.

(3) Auf daß auch Ihr. Käyserl. Maj. als das oberste Haupt und Lehn-Herr, desto mehr verspühren, daß J. C. und F. DD. deroselben allen schuldigen Respect zuzutragen gemeynt gewesen, so soll nicht allein bey derselben die Ratification dieses Vertrages, und darinnen bestimmter Succession, auch darüber simultanea Investitura unterthänigst gesucht, sondern auch dieselbe gebeten werden, dieweil ohne das von Käyser Maximil. I. allerhöchst löbl. Angedächtniß, ein Käyserl. Declaration- und Zusag-Brieff in der Cantzeley gefunden, darinnen gegen weyland (Tit.) Herrn Johann, Hertzogen zu Jülich, &c. gegen Restitution einer ansehnlichen Summa Geldes, die allergnädigste Præsentation und Zusage geschehen, das Hauß Sachsen, sonder einige Wiederbezahlung S. F. D. und dero Erben, wegen ihrer Anfoderung sothaner gemeldeten Landen, selbst zu contentiren; Daß auch

Ihr.

Ihr. Käyserl. Maj. als dessen Successor, Erbe und regierender Käyser, hochgemeldtes Churfl. Haus, als auch andre Prætendenten mit obigem Beding und Satisfaction zu contentiren, gnädiglich wolle disponiren lassen, und solchergestalt auch deswegen als ein Vater des Vaterlandes und aus Käyserl. Macht in diese Lande, und consequenter ins Heil. Röm. Reich den werthen Frieden wieder bringen, dahingegen solle in allen diesen Fürstenthümern und Landen eine unterthänige Erkäntniß an Ihr. Käyserl. Maj. offerirt werden.

(4) Zum vierdten bleibt nicht allein J. F. D. Pfaltzgr. Wolfg. Wilhelm der Kön. Majest. in Hispanien, wegen bewiesener Assistentz, und verhoffter Manutenentz dieses Tractats, mit müglicher Danckbarkeit und Dienstfertigkeit obligirt, sondern auch so will J. C. D. zu Brandenburg ꝛc. sich gegen Ihr. Maj und dero löbliches Haus, vor Befoderung und Handhabung dieses Vergleichs, und davon dependirenden Friedens-Ruh und Wohlstands dieser Landen dergestalt bezeigen, als einem friedliebenden und nachbarlichen Churfürsten des Reichs zusteht, und daß sie auch andrer seits die verhoffte Satisfaction geniessen sollen.

(5) Desgleichen bleibt J. C. D. danckbarlich eingedenck der Assistentz, so dero von den Herren Staaten der vereinigten Niederlanden geleistet, und ist mit J. F. D. Pfaltzgr. Wolfg. Wilh. erbötig, hochgemeldten Herren Staaten, vor Befoderung und Handhabung dieses Accords, und davon dependi-

renden Friedens-Ruhe und Wohlstandes in diesen Landen, dergestalt zu begegnen, als einem Reichs-Fürsten gebührt, damit sie dadurch Gelegenheit haben mögen, mit J. F. D. gute nachbarliche Correspondentz zu halten, und zu continuiren.

(6) Sollen auch höchstgemeldte Kön. Maj. und Infantin von Hispanien, als auch gemeldte Herren Staaten in beyder Chur- und Fürsten Nahmen ersucht werden, diesen Vertrag zu halten, und insonderheit, daß Ihr. Maj von Hispanien, und die Infantin bey Ihr. Käyserl. Maj. die Ratification, als auch ietzt hochgem. Kön. Maj. und Infantin, samt wohlgemeldten Herren Staaten, bey den übrigen Prætendenten die Bewilligung über diesen Accord befodern helffen wolten.

(7) So aber ein oder der ander sich dawider de facto setzen würde, sollen deren hochgem. J. C. und F. DD. Assistenten sich der Sache auf Begehren der klagenden Parthey treulich und sonder einige Wiederbezahlung oder Entgelt, um des lieben Friedens und des Landes Besten willen, annehmen; Uber das diese Lande mit Einquartirung und Guarnison, auch mit Durchzügen, so viel müglich, verschonen; So aber dergleichen zu einiger Zeit nothdringlich geschehen müste, in solchem Fall sollen denselben, nach des Reichs Constitution, von den vorbenahmten Fürsten Paßporten gegeben werden, auf daß die Plackereyen cessiren mögen; auch unter Prætext, daß man den Feind suche, dergleichen nicht gelitten werden soll, sondern derwegen frey bleiben; und daß man der

Land-

Land-verderblichen Convoyen ferner nicht bedürffe, soll das Krieges-Volck, so in dem Fürstenthum Jülich und Berg, wie auch in der Grafschafft Marck und Ravensberg ist, allgemach abgeführt, auch darinnen beyderseits Soldaten das Ausreiten und Parthey-Lauffen verboten, und sie davon abgehalten werden, damit derselben Unterthanen sich dermaleinst erholen und respiriren mögen; und so einiger Spanischer Officir um seiner Geschäffte halben irgendwo verreisen wolte, soll derselbe vom Fürsten Paßport, oder nur einen Trompeter begehren, welcher alsdann von keiner Parthey in diesen Landen soll angetastet werden. So fern auch beyde Partheyen in Meynung wären, die Lande vollkömmlich zu quitiren, so sollen im Fürstenthum Cleve die Spanischen ihre Guarnison in Wesel, Goch und Orsoy, und die Staaten Reeß, Emmerich, wie auch Ravenstein besetzt halten, und Gennep, Lippstadt, Soest, Sparenberg, und andere Oerter der Grafschafft Marck und Ravensberg, sollen vom Churfürstl. Brandenb. Regiment, welches der Baron von Gent commandirt, besetzt, doch vor neutral gehalten werden; desgleichen mögen J. F. D. der Pfaltzgraf, Jülich, Düsseldorff, Brug und andre fortificirte Oerter der Fürstenthümer Jülich und Berg, von desselben Sohns Regimente, so auch neutral, besetzen lassen; sollen auch alle Krieges-Auflagen, Auslauffen, Futterholen, Brandschatzen, und dergleichen Actionen in diesen Landen gantz verbieten, und über begangnen Fehlern und Excessen Bestraffung thun, auch gegen J. C. D.

oder dero Unterthanen einige Action nicht anheben, oder Execution attentiren, unter was vor Prætext es auch seyn möge; So aber Ihr. Kön. Majest. von Hispanien, und die Herren Staaten gegen J. C. und F. DD. oder deroselben Lande ichtwas möchten zu prætendiren haben, soll solches durch Güte oder ordentlich Recht, den alten Tractaten und Bündnissen zu Folg, mit Hindansetzung aller Feindthätlichkeit, gebührlich determinirt werden.

(8) Die Könige in Franckreich und Engelland sollen auch ersucht werden, über Unterhaltung dieses Vertrags, auch deswegen ieder Parthey eine schrifftliche Declaration von sich zu geben, inhaltend, daß sie der unterhaltenden Parthey zum Besten, auf ihr Anhalten, dafern alle Vermahnung, davon hiernächst mehr Meldung geschicht, bey dem Beleidiger keine statt hätte, alle Assistentz ohne Entgelt leisten; desgleichen auch bey Ihr. Käyserl. Majest. zu vorgenanter Ratification, und bey den restirenden Prætendenten zu derselben Accommodation gleicherweise interveniren, und denjenigen, so gegen diesen Vertrag beschweret werden möchten, getreulich und unvergeltlich, auf deren Begehren, assistiren, und alle widerwärtige Dinge divertiren helffen wollen.

(9) Und dieweil beyde J. C. und F. DD. erzehlter massen, einander so nahe verwandt, soll alles dasjenige, was einen oder andern zur Diffidentz, oder Offension möchte verursacht haben, vollkömlich aufgehoben, todt und vergessen seyn, und deß im Unguten nicht mehr gedacht werden: Dagegen sollen J. C.

und

und F. DD. forthin, nach Erheischung ihrer Blut-Verwandschafft, und damit ins künfftige alle Uneinigkeit und Trennung zwischen ihnen, deren Nachkommen und Verwandten derwegen abgeschnitten werde, Fürst- und getreulich beysammen halten, und wider alle Feindthätlichkeit einander adsistiren und beystehen.

(10) So auch zwischen beyderseits Chur- und Fürstlichen Personen, und deren Räthen, Officirern, Dienern und Unterthanen, wegen dieses vollkommen gemachten Vertrags einiger Mißverstand entstehen möchte, davor man sich in alle Wege wohl wird vorzusehen haben, soll man nicht de facto gegen einander verfahren, sondern, nach Gelegenheit der Sachen, erstlich die Officirer oder Räthe beschreiben, oder beschicken, und die Sache in aller Billigkeit sonder Versäumniß decidiren; oder so dabey einige Difficultät von grosser Importantz vorfallen möchte, alsdann redliche und discrete Personen erkiesen, selbige zu unterhandlen, und nach aller Billigkeit in der Güte, und wie zweiffelhafft auch die Sache sey, durch ein schleunig unpartheylich Compromiss von beyderseits Räthen, Officirern und Land-Ständen, welche sich zu dem Ende hierinnen eingelassen haben, durch unpartheyliche Zuweisung der Justitz dieselbe scheiden, und es dabey, was dadurch per majora geschlossen, beruhen lassen, zu welchem allen die alte zwischen den Landen aufgerichtete Contracte guten Anlaß geben, welche dann nach Befindung derselben zu verneuern, und auf diesen Vertrag zu accommodiren.

(11) So offt ein Chur- oder Fürst diese Welt gesegnet, und sein Successor in die Regierung dieser Lande treten, und die Huldigung von den Ständen und Unterthanen annehmen will, soll derselbe allemahl dem noch lebenden Chur- oder Fürsten drey Monat zuvor solches wissen lassen, auf daß derselbe seine Gesandten abordnen, und der verfallenen und instehenden Succession und Erb-Huldigung mit beywohnen möge; und dieses soll allezeit observirt, und also die instehende Succession verneuert, und die Stände und Unterthanen dadurch desto mehr verbunden bleiben.

(12) Auch zu mehrer Sicherheit der unveränderlichen freundliebenden Affection, auch in besonderer Betrachtung, daß J. C. D. zu Conservirung dieser Landen nicht allein aus dem ihrigen so viel spendirt und zugesetzt, sondern auch mit ansehnlicher Hülffe hiezu gehalten haben, als haben beyde J. C. und F. DD. vor sich und deren Erben und Nachkommen sich dazu verstanden, im Fall beyderseits Assistenten zu dieser Vergleichung, so viel sie solche betrifft, sich dazu werden verstanden haben, selbige mit einander respective handzuhaben, auch fürters auf beyderseits C. und F. Descendenten und Verwandten kommen zu lassen, auch denselben bekannt zu machen, wie hernach folget.

(13) Beyde J. C. und F. DD. und deren Erben und Nachkömmlinge sollen den gantzen Titel und Wapen der Fürstenthümer Jülich, Cleve und Berg, mit dazu gehörigen Graffschafften und Herrlichkeiten behalten und gebrauchen.

(14) Das Fürstenthum Cleve soll gleichfalls unter J. C. und F. DD. verthellt werden, daß Chur Brandenburg vor seinen Theil behalten soll dasjenige, was zwischen Iselburg und Winnekendonck gelegen, also, daß die Oerter Iselburg und Winnekendonck mit allem demjenigen, was zu dem Fürstenthum Cleve gehört, an den Herrn Pfaltzgrafen verbleiben sollen, und sollen deswegen zwischen den vornehmsten Plätzen die Gräntzen nach der Linie und Compaß abgezeichnet, und zur Nachricht einige Wälle aufgeworffen, oder grosse Marcksteine gesetzt, und auf einer das Ch. Brandenb. auf der andern Seiten aber das Pfaltzgr. Neuburgische Wapen gesetzt werden; und sollen andere Lehn und andere Gerechtigkeiten, ausser dieser Linien, an beyden Seiten des Rheins in oder ausserhalb dieser Lande, so vor diesem zum Hertzogthum Cleve gehörig, dem Herrn Pfaltzgrafen allein, und dagegen die Lehn, so inner der Linien an beyden Seiten des Rheins in oder ausserhalb Landes gelegen, J. C. D. von Brandenburg seyn, mit allen Pertinentien, und soll diese Abtheilung den Unterthanen, oder Particulieren an ihren Gütern, Landen, Rechten, Recht und Gerechtigkeit nicht præjudiciren, und sollen die Schatzungen, Renten und Zölle, so vor diesem ein und dem andern Chur- oder Fürsten gegeben, fortan dem Chur- oder Fürsten zugehören, unter welches Marckscheidung und Gebiet dieselbe gelegen, und die Land-Gebräuche, als auch andre Dienste sollen demjenigen allein zukommen, in welches Land die Wohnungen gelegen sind.

(15) Sollen J. C. D. die Grafsch. von der Marck und Ravensberg, zusamt dem Amt Windeck, so zuvor zum Fürstenthum Berg gehörig, mit allen Gerechtigkeiten, so von Alters bis dato dis Amt gehabt und genossen, verbleiben, dagegen aber verbleiben, über das vorbenannte Theil vom Fürstenthum Cleve, die Fürstenthümer Jülich und Berg, und die Herrlichkeit Ravenstein dem Herrn Pfaltzgrafen, und soll ein ieder Herr sein Land oder Theil neben der Session auf Reichs- und Creiß-Tagen, auch alle andere Dignitäten, Lehnen, Regalien, Geleit und andere Gerechtigkeit, Einkommen, und Gefälle, was Nahmen dieselbe auch haben mögen, ebener massen, wie es die alten Fürsten und Grafen derselben Fürstenthümer, Grafschafften und Herrlichkeiten genossen haben, behalten und handhaben; und gleicherweise wie der Herr Pfaltzgraf und dessen männliche Erben wegen des Fürstenthums Jülich und Berg, also sollen auch Ihr. Churfl. Durchl. und dero männliche Erben, wegen des Hertzogthums Cleve und der Grafsch. Marck und Ravensberg auf allen Reichs- und Creiß-Tagen ihre Session haben; und nachdem, wie vom Fürstenthum Cleve die Herrlichkeit Ravenstein, also auch vom Fürstenthum Berg die Grafschafft Ravensberg und das Amt Windeck abgetheilt ist, also soll von solchen Abtheilungen ein ieder, der alten genossenen Matricul gemäß, den Abstand von gemeldten Reichs- u. Creiß-Zöllen andern Fürsten præsentiren lassen und bekannt machen. Die Land-Schatzung und Steuer betreffend, soll einem ieden Chur- und Fürsten, wie ab-

abgetheilt, dieselbige einig und allein zukom̃en; Was aber die übrige Herrlichkeiten, Renten oder Güter, so in Braband und Flandern gelegen, oder vor Alters zu Lehn bekommen sind, anbetrifft, soll einem ieden Chur- und Fürsten nach Gefallen freystehen, sein Recht deswegen insonderheit, ihm und den Seinigen zum Besten, zu verfolgen.

(16) Es soll auch ein ieder in seinem Lande nach bestem Verstand und Wissenschafft, wie die Billigkeit, Gewohnheit, Privilegien, Statuten und förmliche Ordnungen dieser Landen mitbringen, die Regierung verwalten, wider welche er niemand beschweren, noch andere dergleichen an deren Stelle setzen mag.

(17) Und so es sich zutrüge, daß J. C. D. und deren männliche Nachkommen, sonder einige männliche Leibes-Erben diese Welt gesegneten, welches doch GOtt gnädiglich abwenden wolle, und wenn sie auch einige nachliessen, selbige doch auch sonder männliche Erben zu sterben kämen, soll alsdann die Grafschafft von der Marck J. C. D. Hn. Bruder, dem Herrn Marggraf. Joach. Sigismund, und dessen männlichen Leibes-Erben verfallen seyn und zugehören.

(18) Wann auch der Herr Marggraf Joach. Sigismund, da GOtt vor sey, sonder männliche Leibes-Erben und Nachkommen mit Tode abgehen würde, so soll die Grafschafft von der Marck dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen verfallen seyn, sofern dasselbe Hauß zuvor, ehe der Verfall geschehen, sich zu dem Vertrage verstehen und gutwillig dazu induciren lassen wird.

(19) Item, so das Chur- und Fürstl. Hauß sich zuvor noch nicht accommodiret haben möchte, soll selbige Grafschafft J. F. D. Pfaltzgr. Wolfg. Wilh. und seinen männlichen Nachkömmlingen frey und ledig, sonder einigen Anstand, zufallen.

(20) Und so J. F. D. Pfaltzgr. Wolfg. Wilhelm ohne männliche Leibes-Erben, welches GOtt verhüte, ableben möchte, und obschon einige nachgelassen wären, doch wiederum dieselbe, ohne andere nachzulassen, auch zu sterben kämen, soll alsdann das Fürstenthum Berg, nebst dem getheilten Fürstenthum Cleve, welches dem Neuburgischen Theil zugefallen war, J. C. D. von Brandenb. dessen ächten u. männlichen Leibes-Erben frey und ledig verfallen seyn.

(21) Und soll das Fürstenthum Jülich dem Hn. Pfaltzgrafen Augusto, oder so J. F. D. oder dero Erbgenahmen oder Descendenten keine männliche Erben nachliessen, dem Herrn Pfaltzgr. Joh. Friedrich, oder dessen ächten und männlichen Erben, so alsdann beym Leben sind, verfallen seyn.

(22) So aber auch obberührte beyde Herren Pfaltzgrafen ohne männliche Erben abgehen möchten, soll das Fürstenthum Jülich auch J. C. D. von Brandenburg, oder dero männlichen Erben, oder aber dem Hn. Marggr. Joach. Sigmund, und dessen männlichen Descendenten zufallen.

(23) Und soll der Marggraf, welchem das Fürstenthum Jülich auf solche Weise zukommt, verbunden seyn, den einen oder andern Theil des Fürstenthums Cleve, oder eine von vorgenannten Grafschaff-

schafften, so in des Herrn Marggr. von Brandenb. Willkühr stehen soll, dem ältesten und männlichen Leibes-Erben nach der Linie der Primogenitur unter der Linie der Pfaltzgrafen von Zweybrück, (soferne sie zuvor, ehe der Verfall kommen, wegen dieser Succession sich verstanden,) frey und ohne Vergleich folgen zu lassen.

(24) Und so es sich zutragen würde, daß ein oder der andre, um mehr Gewinn und aus Nothdürfftigkeit, oder auch um andrer Ursachen willen, den einen oder andern Platz zu versetzen oder zu verkauffen willens wäre, soll er solches dem andern Chur- oder Fürsten, so in diesen Landen mit begriffen, um einen ehrlichen Pfennig vor andern überlassen, und auch solches beyzeiten wissen zu lassen obligirt seyn, oder so selbiges nicht geschehen würde, soll die andre Parthey Macht haben, gegen Auflag der Gelder einzustehen.

(25) Auf daß auch dieser J. C. und F. DD. eigentlicher Will und Meynung, wenn auch der Successions-Verfall gleich nach GOttes Willen folgen möchte, deroselben Ritterschafft, Städten und Unterthanen bekannt, und die Nachkömmlinge in die Successions-Regierung auf allem Vorfall desto mehr versichert werden möchten, soll solches nicht allein auf die Einräumung und darauf folgende Huldigung denselben bekannt gemacht, sondern auch auf Beweiß der Pflicht, dieselbe so wol durch Eyd-Gelübde, als schrifftliche und klare Reversalien dazu obligirt seyn, erstens wegen der Formalien, so man beyderseits zu ge-

brau-

brauchen haben wird, verglichen, und mit gesamter Hand, und Einträchtigkeit der Stimmen, zu Papier gebracht, und das Concept mit Unterzeichnung bekräfftiget werden, davon auch zuvor beym zweyten Articul Anweisung gethan.

(26) Man soll auch bey dieser Gelegenheit den Unterthanen bekannt machen, auf was Weise die Union, Vereinigung und nachbarliche Correspondentz zwischen beyden J. C. und F. DD. und deren Successoren und Unterthanen in einem Stande verbleiben, und keiner den andern in einigerley Weg beschweren soll; dagegen auch gegen alle und iede, so wider J. C. und F. DD. oder dero Landen de facto, und sonder vorgehende ordentliche und rechtmäßige Erkäntniß sich empören, sollen J. C. und F. DD. gehalten seyn, in solcher Occasion einander getreulich beyzustehen und zu Hülff zu kommen.

(27) Man soll auch so wol bey Ihr. Kön. Maj. in Spanien, als Herren Staaten, Versuch thun, ob sie noch mehr Oerter von Guarnison befreyen wollen, und daß sie einen gewissen Tag bestimmen, auf was Weise vom Auszug der Spanischen und Staatischen Guarnisonen und Krieges-Voicks ein Anfang zu machen.

(28) So man aber der Meynung wäre, die Spanische in der Stadt Wesel, Orsoy und Goch, oder in einiger derselben, oder die Staaten in der Stadt Reeß, Emmerich, Ravenstein, oder in einer derselben in Besatz zu halten, so soll dagegen dem andern Theil auch frey stehen, so viel von den vorgenannten Städten in Besatz zu halten.

(29) Und so ferne die Spanische in der Churfl. Stadt Goch, und die Staatische Guarnison in J. F. D. Stadt Ravenstein verbleiben würde, so sollen beyde streitende Partheyen das Kriegs-Volck in guter Disciplin, und über die Kriegs-Ordnung und Statuten stricte zu halten, und die Verbrecher zu straffen, verbunden seyn, ausser der Jurisdiction aber über das Kriegs-Volck keine Macht haben, also auch mit keinen Plätzen, oder J. C. und F. DD. Landen, Jurisdiction, Regalien, Einkommen, Gebiet, Recht und Gerechtigkeiten, auch Jagden, Fischereyen und anders, so von Alters Jhro zukommt, sich keineswegs beschweren, sondern diese sollen J. C. und F. DD. allein frey und ledig zustehen, sie zu geniessen.

(30) Und so die Guarnison von einem dieser beyden Plätze ausziehen möchte, sollen ingleichen die von den andern Plätzen auch zu thun schuldig seyn, und sollen diese fernerhin von den streitenden Partheyen nicht mehr besetzt werden.

(31) Die andre obige Plätze, so fortificirt sind, derer Fortificationen sollen entweder geschleifft, oder mit J. C. D. Volck, so der Freyherr von Gent commandirt, und in guter Disciplin und Neutralität gehalten hat, und ingleichen mit Neuburgischem Volck, von J. F. D. Sohns Regimentern, welche sich mit neutral gehalten haben, besetzt werden.

(32) Soll beyderseits Assistenten kund gemacht werden, welche Städte und Plätze, darinnen kriegende Guarnisonen geblieben, neutral seyn sollen, oder

nicht. Und so diese zu keiner Neutralität gebracht werden könten, sollen doch die Einwohner und Unterthanen neutral seyn, und sich mit dem Kriege nicht bemühen.

(33) Und so es sich zutrüge, daß ein von diesen Orten, so von kriegenden Partheyen besetzt verblieben, und zuvor nicht neutral gemacht, erobert würde, welches man doch um Verschonung willen der Lande, und damit die Unterthanen durch fernere Belagerungen nicht ruinirt werden, sondern vielmehr respiriren, und sich wieder möchten versammlen können, lieber nachgelassen sähe, sollen die Chur- oder Fürsten, welchen solche Plätze in besagter Manier assignirt sind, ihre Landes-Fürstl. Obrigkeit, Recht, Regalien, Accidentien und Gerechtigkeiten behalten; Und soll die Parthey, welche die Städte und Vestungen erobert, die Wahl haben, solche Oerter besetzt zu halten, oder zu schleiffen und zu verlassen; Und wenn dieselbe einmal geschleifft und von Guarnisonen befreyt seynd, sollen sie nicht wieder befestigt, noch von den streitigen Partheyen besetzt werden.

(34) So auch einiger Platz mit Spanischer oder Staatischer Guarnison wäre besetzt gewest, so derselbe doch, so bald die Guarnison daraus gezogen, und die Belagerung nicht über drey Tage gewährt hat, vor neutral gehalten werden, welches zur Stunde dem Gegentheil soll zu wissen gethan werden. Und soll ferner mit niemandes, als des Fürsten Regimentern, dem der Platz ist, besetzt, aber beyden kriegenden Partheyen der freye Durchzug durch dergleichen

Der-

Oerter gelassen werden; doch soll hie keine Beschwerde seyn, noch J. C. und F. DD. oder dero Unterthanen einiger Uberlast gethan werden.

(35) Auch sollen beyderseits Kriegs-Völcker in den neutralen Orten nichts feindliches gegen einander vornehmen; und so ein Soldat in solcher Gelegenheit einigen Fehler begienge, soll derselbe in des Chur- und Fürsten Straffe verfallen seyn, dem der Platz, da er begangen wird, zugehörig ist.

(36) Es soll auch kein streitender Theil die Macht haben, einige Oerter, so mit Spanischer oder Staaten-Guarnison besetzt, anzugreiffen, zu belagern, oder darauf einen Anschlag zu machen, unter was Schein selbiges auch seyn möchte.

(37) Und so die besitzende Chur- und Fürsten über die vornehmsten Länder möchten uneinig werden, welches GOtt gnädiglich verhüten wolle, und auch zu geschehen sich nicht gebühret, so sollen die Assistenten mit Ihr. Käyserl. Maj. und vorbenannten Königen, so sie dessen berichtet, auf der beleidigten Parthey Begehren, darauf gedencken, und, wie nöthig, allen gebührlichen Beystand ohne Entgelt beweisen, damit selbige also durch sie, oder in andere Weise zu ihrem Rechte verholffen, und an ihrer Gerechtigkeit und Possession nicht frustrirt, auch aller Schade und Kosten derselben behörlich restituirt, und sufficienter Abtrag gethan werde.

(38) Und so etliche, oder mehr, welche die Succession dieser Lande prætendiren, etwas anfangen, oder sich unterwinden möchten, so sollen in solcher Gele-

genheit beyde J. C. und F. DD. zusammen spannen, oder sich vereinigen, vor einen Mann stehen, und ihr beyder Rechte de jure & facto, wie es sich gehöret und die Noth erfodert, suchen zu salviren, und sich dergestalt, wie sie können, defendiren und beschirmen: So man sich aber derer gantz entschlagen kan, doch zum Contentement derjenigen, so die Succession dieser Lande prætendiren, etwas thun muß, und in der Güte kan vermittelt werden, soll selbes alsdann über beyde Partheyen gehen, und darüber in beyderseits Landschafften eine nöthige Collection geschehen.

(39) Die Archiv- Register und Documenten belangend, sollen die bey jedem Lande bleiben, solchergestalt, was Jülich und Berg belanget, dasselbe bleibt zu Düsseldorff, und soll J. C. D. daraus gegeben werden alles, was zu Ravensberg und dem Amte Windeck gehöret. Was die Clevische Archiven betrifft, die bleiben zu Cleve, ausgenommen, daß J. F. D. daraus soll gegeben werden, was zu dem vorbenannten Theil des Fürstenthums Cleve, und der Herrlichkeit Ravenstein gehöret; und soll ieder Parthey zugelassen seyn, durch ihre Deputirten in den Archiven und Registern, was ihnen zukommt, aufsuchen zu lassen, und soll ihnen alles gezeigt und nichts vorenthalten werden. Was die gemeinen Documenten angeht, dieselbe sollen originaliter an iedem Orte verbleiben, und sollen dem Gegentheil allein authentische Copien ausgehändiget werden. So es auch sich zutragen möchte, daß ins künfftige ein oder anderer einige Documenta aus denen Düsseldorffischen oder

Clevischen Archiven von nöthen hätte, so sollen dieselbe ungeweigert in Originali oder authentischen Copien abgefolgt werden, wie es die Noth erfodern wird.

(40) Niemand soll einige Bestungen, vornemlich an den Gräntzen, so zu eines oder andern Nachtheil und Verdruß gereichen möchten, aufwerffen oder bauen: Die Gräntzen aber zu verbessern und zu erhalten, auch die Pässe und Schantzen zu versehen, soll iedem frey stehen.

(41) Und auf daß ein ieder sich dieses Vertrages zu erfreuen habe, sollen die Officirer und Diener bey den Aemtern, wider ihren Willen, ohne notorische Untreu oder Versäumung, nicht verstossen, sondern aufs wenigste so lange behalten werden, bis daß diejenigen, welche mit der Zeit von den andern Chur- und Fürsten dazu erwählt worden, damit versehen mögen werden.

(42) Und sollen die Commercien zwischen den Insassen vorgenannter Fürstenthümer und Landen, dieser Vertheilung ungeachtet, nach wie vor unverhindert getrieben werden.

(43) Und so die Unterthanen des einen Amts in des andern Fürstenthums Aemtern schuldig gewesen Schatzung zu bezahlen, soll dasselbe bis noch dabey bleiben, ausgenommen im Fürstenthum Cleve, in welchem, als vor gesagt ist, einem ieden Chur- und Fürsten die Renten und Dienste von allen ihm assignirten und in seinem Bezirck liegenden Ländern und Gütern zugehören sollen; Darentgegen sollen die befundene Schulden, und schuldige Pensionen zu-

vor aus dem Amt oder Kellerey, dahin sie gehören, oder versetzt seyn, von dem Chur- oder Fürsten, welchem sothanige Stück oder Güter zu Theil fallen, bezahlt werden.

(44) Was den Unterhalt des Cammer-Gerichts zu Speyer belanget, soll denselben von wegen Jülich Pfaltz-Neuburg, oder der Besitzer dieses Fürstenthums, wegen Cleve Chur Brandenburg zu verrichten schuldig und obligirt seyn.

(45) Des Zolls und der Licenten wegen zu Roorort, Lobith, und andern Orten, soll wie von Alters zwischen beyden Chur- und Fürstlichen Dienern gute Correspondentz gehalten werden, und alles, was aus J. C. und F. DD. Landen den Rhein, die Ruer, die Lipp, oder andern Orten auf- oder abgeht, soll Zoll und Licenten bezahlen deme, aus welches Lande dasselbe geht, ausgenommen, was J. C. und F. DD. zu ihrem eigenen Gebrauch von nöthen haben.

(46) So dann noch einige Zwietracht zwischen der Grafschafft von der Marck und dem Fürstenthum Berg, oder dem getheilten Fürstenthum Cleve, oder auch zwischen den Aemtern Blanckenburg und Windeck ungeschlichtet befunden würde, soll dieselbe noch vor, oder zum längsten beym Einräumen und Huldigung gemeldten Fürstenth. Grafschafft und Amts Windeck niedergelegt, und dabey versehen werden, daß, nach Gelegen- und Beschaffenheit des Landes, dessen ruhige und kundbare Gräntzen durch gut Vertrauen u. Einigkeit desto minder verschwächt,

soll-

sondern vielmehr zunehmen, und in gute Richtigkeit gebracht werden mögen.

(47) Sofern ein Chur- oder Fürst seine Räthe und Officirer, ehe GOtt der Allmächtige in den nachbarlichen Landen einen Stillstand der Waffen möchte geben, mit einigen Convoyen wolt aussenden, soll man dieselbe über die Gräntzen, aber nicht ferner als bis zur nächsten Stadt, so an den Gräntzen andrer Seits gelegen ist, convoyren, und soll dasselbe sonder Beschwerung der Unterthanen geschehen, und diejenige, so unter der Convoy seynd, oder convoyret werden, sollen ihre eigne Zehrung thun, und so es die Zeit leiden wolte, nicht über die Gräntzen convoyrt werden, und soll das Convoyren, so in diesen Kriegs-Zeiten geschicht, der freyen Geleits-Gerechtigkeit eines oder andern Chur- und Fürsten nicht præjudicirlich seyn.

(48) Und wiewol J. C. D. Frau Mutter schon vorlängst ihre Vollmachten von sich gegeben, die Successions Difficultäten endlich verglichen, als auch mit J. C und F DD. Brüdern der gemeinen Succession halben, keine Difficultät zu machen, abgehandelt ist: Und die gemeine Succession J. C. und F. DD. ohne das gebühret; alsdann auch kundbar, daß aus ihren eigenen Landen so ein mercklicher Vorschuß, und mehr, als die Lande aufbringen, geführet; Damit aber doch vorgesagte Frau Mutter und Brüder desto minder Difficultät über dieser Vergleichung, so um des gemeinen Bestens willen, als auch zum Trost der Unterthanen geschicht, machen mögen, so

soll es denenselben dennoch communicirt werden, und so die Brüder sich dazu bequemen wollen, sollen sie derselben also, und anders nicht, geniessen, und sich zu erfreuen haben.

(49) Beyde J. C. und F. DD. sollen diesen Accord, so bald die Durchl. Infantin, und die Herren Staaten der vereinigten Niederlande die vorgenannte schriftliche Erklärung empfangen haben, unterzeichnen, und mit ihren Chur- und Fürstl. grossen Siegeln respective befestigen, aber auch mit einem cörperlichen Eyde vor sich und ihre Erbnehmen bestätigen, und soll eine gewisse Zeit gesetzt werden, den modum procedendi, und die Form des Eydes zu effectuiren und ins Werck zu setzen.

(50) So bald nun dieser Vertrag von Ihr. Maj. in Spanien, oder der Infantin, als auch von den Herren Staaten, so viel Ihr. Majest. und die Herren Staaten belangt, und vornemlich, wann die Abführung des Kriegs-Volcks bewilligt und vor gut erkannt ist, sollen alsdann alle Thätlichkeiten, Gefängnisse und Zwiespalten zwischen beyderseits Dienern und Unterthanen cessiren, und die Gefangnen loßgelassen werden, welches dann in beyderseits Guarnisonen, und zwar insonderheit durch den Herrn Grafen von Schwartzenberg, als Chur-Brandenb. gevollmächtigten Abgesandten, in den Brandenburg. und Staatischen Quartieren notificirt werden soll: Und soll ferner, wenn der Eyd wegen vorgenannter Puncten Haltung præstirt, darauf die Einräumung alles dessen, was verglichen, an Land und Leuten beyden

Ch.

Ch. und F. DD. geschehen, auch was von dem restirenden mehr veraccordirt ist, sonder Arglist, Fürstl. getreulich und fest gehalten werden.

Zu Uhrkund dieses Verbündnisses sind zwey gleichlautende Instrumenten von einer Form und Inhalt verfertiget, und so wol von hochgedachten J. C. und F. DD. als wolgemeldten Chur-Brandenburg. gevollmächtigten Abgesandten, Herrn Graf Adam zu Schwartzenberg unterzeichnet und besiegelt; und so die höchstgemeldte Durchl. Infantin, als auch die Herren Staaten der vereinigten Niederlande, sich dazu verstanden, so weit es sie anlanget, soll dieses Verbündniß auf ein neues in duplo verfertiget, von beyderseits Ch. und F. DD. mit eignen Händen unterzeichnet, besiegelt, und, als vor gesagt, mit gethanem Eyde befestiget werden. Actum Düsseldorff, den 11. Maj. 1624.

II.

Der andre Düsseldorffische Vergleich zwischen Churfürst GEORG. WILHELM. und Pfaltz-Graf WOLFG. WILHELM.

A. 1629. 9. Mart.

Alldieweil zwischen (Tit.) Herrn Georg Wilhelm, Churf. zu Brandenb. rc. und Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfaltzgr. rc. viele und mancherley Streitigkeiten entstanden, wegen Verwaltung und Regierung, als auch Besitzung der Länder und Fürstenthümer Jülich, Cleve und

Berg, samt den übrigen dazu gehörenden Grafsch. und Herrschafften, wie sie der hochselige Herr Joh. Wilhelm, weyland Hertzog zu Jülich, ꝛc. so lange er lebte, besessen: Demnach haben vor hochgedachte Fürsten, nach einer reiffen und langwierigen Uberlegung, ihnen vor Augen gestellt, daß wenn solche Streitigkeiten, daraus noch grössere entstehen könten, solten fortgesetzt und gehegt werden, nicht allein J. DD. selbst in stetiger und schädlicher Bekümmerniß schweben, sondern auch Ihre Land-Stände und Unterthanen in die gröste Gefahr ihres Lebens und ihrer Güter gestürtzt, ihre Aecker und Oerter verwüstet und gäntzlich verstört, ja so gar selbige ihren rechtmäßigen Erben endlich gar genommen, und von dem Röm. Reich gäntzlich würden abgerissen werden. Welchem Unheil nun und Elende, so daraus entspringen möchte, vorzubauen, haben J. DD. so wol wegen der Freund- und Verwandschafft, womit sie einander so genau verbunden, als auch wegen der Liebe, so sie zu ihren Unterthanen tragen, einen Provisional-Contract, wie man ihn nennt, auf 25. Jahre, (wenn in der Zeit dieser Streit, wegen des Rechts der Possession, nicht entweder mit Rechte ausgemacht, oder in der Güte beygelegt wird,) geschlossen und bestätiget.

(1)

Beyderseits DD. bedingen, daß gegenwärtiger Contract weder ihnen, noch andern, die an obgedachten Ländern ein Recht haben, im geringsten zum Nachtheil gereichen soll in demjenigen,

gen, was sie vermeynen, daß ihnen mit Rechte zukomme, oder auf gebührende Art zuerkannt werden möchte; und soll deswegen auch von keinem Tertio wider Ihre DD. noch auch auf andere Weise zu deren Schaden und Nachtheil angeführet werden.

(2) In solcher Absicht wollen auch JJ. DD. mit gemeinen Consens Ihr. Käyserl. Maj. als ihrem allergnädigsten Lehns-Herrn und höchster Obrigkeit, die Ehre, so sie ihm schuldig sind, erweisen, und diesen Contract aufs allerunterthänigste anzeigen; und zwar mit aller Hoffnung und Zuversicht, daß weil doch durch diesen Vertrag keinem von JJ. DD. an seinem Rechte was abgeht, sondern vielmehr noch fester mit dem Reiche verbunden, und deren Unterthanen Wohlfahrt und Ruhe befodert wird, also werden auch Ihr. Käyserl. Maj. selbigen mit geneigtem Gemüthe annehmen.

(3) JJ. DD. wollen auch obenbemeldten Provisional-Contract dem Könige in Spanien, der Infantin, und denen Herren General-Staaten vorlegen, und sie gar sehr bitten, ihre Trouppen, nachdem nun JJ. DD. sich mit einander verglichen, auch aus dero Fürstenthümern und Landen abzuführen, und nicht mehr als einen Ort in beyderseits DD. Gebiete besetzt zu lassen, auch denen Soldaten zu befehlen, innerhalb der Mauren zu bleiben, und keiner Parthey einigen Schaden oder Nachtheil zuzufügen, sondern vielmehr alle Hostilitäten, Repressalien, und alle andere feindliche Unternehmungen, wie sie auch Nah-

Nahmen haben, von ihren Fürstenthümern und Ländern abzuhalten, und gäntzlich darinnen zu unterlassen: Wenn aber einige von den Einwohnern und Unterthanen in denen Besatzungen und Posten der Soldaten angehalten wären, sollen dieselbe von beyden Seiten ohne einiges Löse-Geld erlassen werden; Und soll durch öffentliche Schrifften nicht nur JJ. DD. sondern auch von diesen einander selbst versprochen werden, daß sie vorbesagte Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften und Länder alle und iede von allen Belegungen der Soldaten eximiren und gäntzlich befreyen wollen; oder wo es ja die Noth erfoderte, in dem Gebiete JJ. DD. ein Lager zu schlagen, soll es doch daselbst nicht lange verbleiben, und wenn es daselbst übernachten müste, soll es doch in guter Disciplin, und ohne der Unterthanen Schaden, nach den Constitutionen des Röm. Reichs, und Ordnung wegen des Durchzuges, so zwischen denen Chur- und Fürsten aufgerichtet, gehalten, und die dawider Handelnde, wo sie nicht den Schaden ersetzen, zur Straffe gezogen werden. Die Unterthanen sollen auch auf keinerley Weise, und unter keinem Vorwand mit Exactionen oder andern Beschwerlichkeiten, Schaden oder Unrecht belegt werden, sondern an allen Orten, und zu allen Zeiten der völligen Neutralität und Freyheit sich zu erfreuen haben. Und wenn ja befunden solte werden, daß sich iemand den Soldaten der einen Parthey widersetzt, und die Neutralität violirt haben solte, so soll doch seine rechtmässige Obrigkeit, worunter er steht, ihn darum zu straffen,

sen, und den gethanen Schaden zu ersetzen, gebührlich angesprochen werden.

(4) Es soll auch mit aller Sorgfalt und Fleiß von beyder Partheyen Hülffs-Völckern gefodert werden, daß sich keiner unterstehe, einen Ort der andern Parthey mit Besatzung zu belegen, einzunehmen, oder sonst heimliche Anschläge entweder wider JJ. DD. selbst, und des Ritter-Standes Personen, oder Städte, Länder und Gebiete, Unterthanen, Räthe und Befehlshaber, so wol militaire, als civile, oder andere Administratores und Directores anzugeben, oder von andern angeben zu lassen: sondern wenn sie oder ihre Unterthanen, Administratores und Directores, mit denen Fürstenthümern, Grafschafften, Herrschafften und Ländern, oder deren Besitzern, Ständen und Unterthanen etwas solten privatim oder publice zu schaffen haben, so soll dieses ohne Hostilitäten, und gewaltsame Repressalien, in der Güte, oder mit Recht, nach den gebräuchlichen Pactionen und Conventionen, so weit es recht und billig seyn wird, entschieden und abgethan werden.

(5) Und dannenhero werden sie auch gar nicht zweiffeln, zu bezeugen, daß sie keinem von denen possidirenden Fürsten, nach denen Confœderations-Articulen, in seinen Fürstenthümern und Landen, und deren Constitutionen und Privilegien, oder auch Einkünften und Nutzungen der Herrschafften, unter was vor einem Prætext es auch geschehen möchte, gar keine Verdrießlichkeit, oder Schaden verursachen, noch daß es durch die Ihrigen geschehe, verstatten wollen.

(6) Wie denn auch JJ. DD. beyden streitenden Partheyen aufrichtig zusagen, und ihr Wort von sich geben wollen, daß, obgleich eine Parthey dieser, und die andre jener Hülffe leistet, sie dennoch und ihre Unterthanen sich allezeit unter und gegen einander so wol privatim, als insgemein so verhalten, wie es getreuen Nachbaren anstehet, sich der völligen und aufrichtigen Neutralität befleißigen, und sich in denen entstehenden Uneinigkeiten und Zwisten, nach der alten Pacten Vorschrifft, und von aller Widerwärtigkeit entfernet halten wollen.

(7) Was von beyder Partheyen Unterthanen bis auf diesen Tag begangen oder gesagt worden, und zu Mißhelligkeiten Anlaß gegeben, soll alles von beyden Seiten aufrichtig vergeben, und keinem mehr zugerechnet werden.

(8) Hingegen aber sollen beyde JJ. DD. welche sich itzo provisionaliter verglichen, nach bester Fürstl. Treu mit einander umgehen, und bis zum Ende der gäntzlichen Decision alles zu beyderseits Herrschafften Erhaltung richten; ja auch wider alle feindliche, würckliche, und von aller Gerechtigkeit abgehende Prætensionen einander mit Hülffe und Rath aufrichtig und getreulich beystehen.

(9) Solte aber zwischen denen Durchlauchtigsten Fürsten, oder ihren Räthen, Befehlshabern, Bedienten und Unterthanen, einige Streitigkeit entstehen, wovor man sich doch mit allem Fleiß und Sorgfalt zu hüten hat, so soll darinnen nicht de facto, sondern nach der Sache Umständen verfahren werden;

und

und zwar soll zu erst eine Versammlung von denen Befehlshabern und Räthen angestellt, und die entstandene Streitigkeit nach der Sachen Billigkeit abgethan werden: Solten aber die entstandne Difficultäten so groß und schwer seyn, daß sie von JJ. DD. Räthen und Amtleuten nicht könten entschieden werden, so sollen alsdenn vornehme Standes-Leute, von deren Vernunfft und Erfahruug man versichert, in gleicher Anzahl, um die Sache in der Güte beyzulegen, erwählt werden, oder wo das auch nicht geschehen kan, soll es auf die beste und von aller Partheylichkeit weit entfernte Art Rechtens innerhalb Jahres Frist zum Ende gebracht werden; doch mit diesem Gesetze und Bedingung, daß, indem diese Sache vorgenommen und tractiret wird, keiner von beyden streitenden Partheyen, über zwey Schrifften einzugeben, freystehe. Weswegen auch diejenigen, welche eine solche Sache zu entscheiden uñ zu decidiren gebraucht werden, beyden Partheyen sich mit einem Eyde verbinden sollen, daß sie die gantze Sache ohne alle Partheylichkeit ausmachen wollen. Und daher soll auch alles dasjenige, was von ihnen per majora beschlossen und ausgesprochen worden, bis zur gäntzlichen Decision der Sache, gehalten werden. Wo aber die Stimmen gleich seyn solten, so sollen beyde Partheyen einen billigen und mit keiner Neigung gegen die eine Parthey corrumpirten Schiedsmann erwählen, und hernach soll aus diesen zweyen einer durch das Loos ernannt werden, und derselbe soll, wie oben erwehnet, durch einen Eyd dazu verbunden werden.

(10)

(10) Wenn nun iemand von den Durchlauchtigsten Fürsten, die anietzo leben, oder von ihren Erben und Successoren, vor Ablauffung vorhin gedachter 25. Jahre, oder vor der gäntzlichen recht- oder gütlichen Beylegung und Entscheidung dieser Sache, nach GOttes Willen mit Tode abgehen solte, so soll dessen Erbe und Nachfolger in diesen Fürstenthümern und Ländern, wenn er die Regierung darüber antritt, denjenigen noch lebenden Fürsten oder Successoren, so offte sich der Fall begeben solte, 3. Monat vorher davon zu benachrichtigen, gehalten seyn, damit derselbe, welcher noch im Leben ist, seinen Gesandten mit dahin schicken, und zugleich Versehung thun könne, damit nicht bey Antretung der Regierung etwas dergleichen geschehe, welches entweder diesem Contracte, oder seinem Herrn nachtheilig seyn möchte; sondern es soll vielmehr solches beobachtet, und die Stände und Unterthanen zu der Zeit, wenn sie die Huldigung verrichten, auch dazu mit einem Eyde verbunden, und der Gesandte von dem Fürsten, welcher die Regierung antritt, mit gebührender Ehre empfangen werden.

(11) Beyderseits DD. und dero Erben und Nachfolgern sollen bis zur gäntzlichen Decision der Sache, oder einen andern beständigen Contract, oder auch bis zur Exspiration vorgedachter 25. Jahre, alle und iede Titel und Wapen derer Hertzogen von Jülich, Cleve und Berg, und dazu gehöriger Graf- und Herrschafften vergönnt seyn, und sollen sie sich auch einander also in Briefen und Reden tituli-

ren/ und dahin sehen/ daß solches auch von ihren Unterthanen und Cantzeleyen möge in acht genommen werden.

(12) Was aber die provisionale Eintheilung/ Verwaltung/ Besitzung/ und jährliche Einkünffte offtbesagter Fürstenthümer und Länder betrifft/ so soll Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenb. das Hertzogthum Cleve/ und beyde Grafschafften Marck und Ravensberg/ mit allen und ieden ihren Regalien/ Jurisdiction, Privilegien und Rechten angewiesen und zugetheilt werden.

(13) Hingegen soll der Durchl. Fürst von Neuburg beyde Hertzogth. Jülich und Berge/ wie auch die beyde Herrschafften Ravenstein und Breskesand/ auch mit allen ihren Regalien/ Jurisdiction, Privilegien und Gerechtigkeiten haben.

(14) Wie denn auch derselbe sich vorbehält das gantze und völlige Recht auf die Ausführung der Action, die er hat auf die übrige Herrschafften/ Jurisdiction und Dotalitia, welche Hertzog Joh. Wilhelm zu Jülich/ rühmlichen Andenckens/ entweder nachgelassen/ oder bey seinem Leben besessen/ und zu dieser Zeit von andern vorenthalten werden.

(15) Die ordinaire/als auch extraordinaire jährlichen Einkünffte/ Nutzungen/ Zölle/ Contributions/ und was mehr diesen Nahmen hat/ von beyden Hertzogthümern Cleve und Berg/ so vor künfftigem ersten Maj. hätten müssen bezahlt werden/ sollen in den gemeinen Schatz-Kasten gelegt/ und damit/ wie folget/ verfahren werden.

(16) Denn obwol dem Durchl. Churfürsten das Hertzogthum Cleve mit aller seiner Ober-Herrschafft/ Regalien / Privilegien und Gerechtigkeiten / Krafft dieses Contracts / assignirt / und auf eben solche Weise und Art das Hertzogthum Berg dem Fürsten von Neuburg zugeeignet und übergelassen worden / so sollen doch nichts destoweniger so wol die ordentlichen / als auch ausserordentlichen jährlichen Einkünffte / Zölle / Tributa, Onera, Straffen / und der Unterthanen Bewilligungen zwischen beyden DD. gleich getheilt werden.

(17) Weil aber der Durchl. Churfürst / aus gewissen Absichten / eben so gern das Hertzogthum Berg / als Cleve sich wollen assigniren lassen / und J. D. zu Neuburg es frey steht / aber sich so bald nicht zu einem unter beyden entschliessen können / so soll selbiger von diesem Tage an / ein gantzes Jahr / es zu bedencken und zu überlegen / verstattet werden; doch mit dem Bedinge / daß / wenn innerhalb Jahres Frist J. D. von Neuburg das Hertzogthum Cleve zu erwählen und vor sich zu behalten / das Hertzogthum Berg aber fahren zu lassen / belieben solte / alsdenn auch vorbemeldete Gemeinschafft / so wol der ordentlichen / als ausserordentlichen Tributen / Belastungen / und jährlicher Einkünffte aufhören; Und schlechterdings ein Hertzogthum mit dem andern vertauscht / und von beyden Partheyen auf gleiche Art ohne eintzigen andern Contract oder Convent anzustellen / übergeben werden soll; Da alsdenn und auf solchen Fall Chur-Brandenburg das Hertzogthum Berg / mit beyden

Graffschafften Marck und Ravensberg; Pfaltz-Neuburg aber/ (doch ohne Nachtheil seiner Prætension auf die übrigen Herrschafften und Güter/) beyde Hertzogthümer Jülich und Cleve/ zugleich samt beyden Herrschafften Ravenstein und Breskesand/ und deren Besitzung/ Verwaltung und jährliche Einkünffte überkommen und haben soll.

(18) Und weil die Collation der Præposituren und übrigen geistlichen Beneficien in den Collegiat-Kirchen/ wie auch der Vicariaten in andern Kirchen/ denen Landes-Herren nicht auf einerley Art zustehet/ so sollen diese Beneficia in besagten Fürstenthümern und Graffschafften durch eine monatliche Abwechselung von beyderseits DD. conferirt werden; mit diesem Gesetz und Bedinge/ daß in allen Jurisdictionen/ Herrschafften und Ländern/ in welchen die Collations sonst dem von Neuburg gantz und eigentlich zugehören/ S. C. D. zu Brandenb. frey stehen soll/ alle die Beneficia zu conferiren/ welche in den Monaten Januar. Mart. Maj. Jul. September und November loßfallen/ oder in die Hände J. C. D. resignirt werden; Eben also soll auch dem Durchl. Fürsten von Neuburg in allen Jurisdictionen/ Herrschafften und Ländern/ darinnen sonst die Collation eigentlich dem Churfürsten zu Brandenb. zukömmt/ vergönnt seyn/ die Beneficia zu conferiren/ in den Monaten Februar. April. Jun. August. October, December, welche alsdenn S. D. in die Hände fallen werden. Aber in denen Jurisdictionen/ Herrschafften und Ländern/ wo die vorige Fürsten

nur sechs gantze Monaten gehabt/ sollen einem jeden drey reservirt/ und zwar von S. C. D. an solchen Orten im Monat Januario, Majo und September, von Pfaltz-Neuburg aber im Martio, Julio und November die Beneficia conferirt werden. Weswegen auch die Decani und Capitulares dessen/ was wegen solcher Beneficien geschlossen und verordnet worden/ zu benachrichtigen sind/ damit sie/ so offte dergleichen Beneficia loßkommen/ aufs eheste beyden Fürsten oder ihren Räthen von allen Umständen Part geben/ und so viel sie können/ die Schlüsse und Anordnungen ins Werck setzen.

(19) Die Administration vorbemeldter/ durch diesen Provisional-Contract zwischen beyderseits DD. getheilten Länder/ Jurisdiction und Herrschafften/ soll/ wie es einem Fürsten anständig/ denen Privilegien und Immunitäten gemäß/ und vor GOtt auch Ihr. Käyserl. Maj. und der Nachwelt zu verantworten/ angestellt werden.

(20) Wenn aber obgedachte Zeit von 25. Jahren verlauffen/ und keine rechte und legitime Eintheilung der Hertzogthümer/ Graffschafften und Länder erfolget/ oder auch sonst keine andere Composition oder Tractation zwischen beyderseits DD. getroffen worden/ so soll einem jeden sein völliges Recht und Action verbleiben.

(21) Die Archiven/ Registraturen/ Regesta, vor die Hertzogthümer/ Graffschafften und Länder/ die einem jeden concedirt und zugetheilt worden/ sollen bey erster bequemster Gelegenheit aufrichtig und ge-

treulich heraus gegeben werden. So offte aber einer von beyden DD. einige Documenten oder Schrifften aus des andern Cantzeley oder Regesten nöthig haben/ und darum anhalten solte/ sollen sie ihm in Originali, wie man spricht/ ohne List und Betrug abgefolget werden.

(22) Die Hin- und Her-Reise/ als auch die Commercien/ welche zu Wasser und Lande angestellet werden/ sollen keinem von beyder Partheyen Unterthanen verboten/ sondern auf eben solche Art permittirt seyn/ als sie zu der alten Fürsten glorwürdigen Andenckens Zeiten vergönnt und zugelassen gewesen.

(23) Was aber die Reichs- und Creiß-Onera und Geschäffte betrifft/ zu denenselben soll (ohne Verhinderung gegenwärtigen Provisional-Contracts/) jedes Hertzogthum / Graffschafft und Gebiete ihren Theil zutragen.

(24) Zu dessen allen Zeugniß/ und feste/ beständige/ ja unauflößliche Haltung und Beobachtung/ hat der Durchl. Pfaltz-Graf selbst/ und S. C. D. zu Brandenb. Gesandter und Bevollmächtigter/ Adam Gr. zu Schwartzenberg/ dieses unterschrieben und besiegelt. Geschehen Düsseldorff/ A. 1629. 9. Mart.

Erläuterung dieses Vergleichs, A. 1630. 26. Aug.

Demnach den 9. Mart. A. 1629. zu Düsseldorff zwischen (Tit.) dem Churfürsten von Brandenburg und Pfaltzgr. von Neuburg ein Provisional-Vergleich auf 25. Jahre/ wegen der Her-

tzogthümer Jülich/Cleve und Berg/ 2c. 2c. Besitzung/ wie im besagten Contract mit mehrem zu ersehen/ wohin auch die Leser/der Kürtze wegen/gewiesen werden/ geschlossen und bestätiget / in solchem Contract auch angezeiget worden / daß es dem Durchl. Fürsten von Neuburg freystehen und zugelassen seyn soll/ ein Jahr nach dem getroffenen Vergleich sich zu bedencken/ ob er das Hertzogth. Cleve erwählen / und davor das Hertzogth. Berg an Ch. Brandenb. abtreten ; oder aber die Eintheilung der Länder also lassen wolte/ wie es in dem Contracte verordnet worden; und aber nachher einige Zwistigkeiten wegen vorbemeldeter Wahl sich ereugt/ welche/ wo sie nicht beygelegt worden / vorbesagten Provisional-Contracts Würckung mehrentheils verhindert haben würden: So haben die hochmögenden Herren General-Staaten es durch ihre Deputirten/ und nach vielen mit beyderseits Gesandten gepflogenen Conferentien/ endlich dahin gebracht / daß beyderseits DD. Gesandten bezeuget / es mißfalle ihnen gar nicht/ daß der Churfürst diese 25. Jahre provisionaliter das Hertzogthum Cleve und die Grafschafft Marck gantz besitze/ und der Pfaltzgraf Jülich und Berg/ Ravenstein und Breskesand behalte/ die Grafschafft Ravensberg aber beyderseits DD. unzertheilt/ und zu gleicher Geniessung der Ober-Herrschafft/ Jurisdiction, Einkünfften und jährlichen Nutzung reservirt werde. Man hat auch vor gut angesehen/ daß obiger Contract in allen andern Articuln/ Puncten und Clausulen/ soll unverändert bleiben/ nicht

an-

anders / als wenn gegenwärtiger näherer Contract nicht wäre hinzu gethan worden. Welchen nähern Contract auch S. F. D. von Neuburg schon approbirt und angenommen hat / wie er ihn auch hiedurch approbirt und annimmt. Weil aber bemeldte Gesandten gesagt / daß sie so weit keine Vollmacht hätten / die Sache gantz zum Ende zu bringen / nichts destoweniger aber haben sie wegen der gütlichen Erinnerung Ihrer Hochmögenden besagten nähern Tractat angenommen / und ihn S. C. D. mit den dahin gehörigen Raisons und Gründen zu überreichen / versprochen. Wohin auch die Herren General-Staaten sich bearbeiten wollen / damit S. C. D. diesen nähern Contract ebenfalls annehmen / und ihre Meynung innerhalb drey oder aufs höchste vier Monaten Zeit / deswegen wissen lasse. Solte aber I. C. D. wider Verhoffen / einige Difficultäten moviren / und diesen nähern Tractat nicht annehmen noch approbiren wollen / so soll auf solchem Fall dem Hertzogen von Neuburg von seinem Rechte / das ihm nach dem vorigen A. 1629. 9. Mart. geschloßnen Contract zukömmt / nichts derogirt oder entzogen seyn. Zu dessen Zeugniß und Bekräfftigung haben der Durchl. F. von Neuburg und I. Hochmögenden Deputirten dieses unterschrieben und untersiegelt. So geschehen A. 1630. 26. Aug.

III.

Der dritte Düsseldorffische Vergleich/ zwischen Churf. FRIDRICH WILHELM und Pfaltzgr. WOLFGANG WILHELM, A. 1647. 8. April.

Kund und zu wissen sey hiemit allen und jeden/ daß als zwischen (Tit.) Herrn Fridrich Wilhelm, Churfürsten zu Brandenburg/ 2c. an einem/ und (Tit.) Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfaltzgrafen/ 2c. am andern Theil/ wegen der Provisional-Verträge/ die zwischen J. C. D. weyland in GOtt ruhenden Herrn Vater/ Georg Wilhelm, und obgedachte J. F. D. A. 1629. und 30. aufgerichtet/ (welche auch meistentheils/ aber doch *bis dato* noch nicht gäntzlich und alsobald vollzogen worden/) allerhand Streitigkeiten/ Irrthümer und Mißverständnisse entstanden/ die leichtlich bey Versäumung geschwinder und annehmlicher Vergleichung zu besorgender grosser Weiterung und Unruhe dieser Landen hätten ausschlagen können: Und nachmalen beyden vor höchstgedachten Chur- und Fürsten die nahe Blut-Verwandschafft/ womit dieselbige Chur- und Fürstliche Häuser/ als Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg unter und an einander verbunden sind/ also zu Gemüth geführet worden/ daß sie zuvoderst

und

und vor allen Dingen schuldig wären/ darauf zu gedencken/ und sich zu befleißigen/ um alle zur Ruhe und Einigkeit streckende Mittel für die Hand zu nehmen/ und zu versuchen/ auf daß nicht allein die gute Vertroulichkeit zwischen beyden C. und F. DD. und deren Häusern wieder möge restabilirt und aufgerichtet werden/ sondern auch alle diese entstandene beschwerliche Differentien und Mißverstände/ zu ihrer selbsteignen Personen/ und deroselben Landen äussersten Ruin und Verderbniß gereichend/ gantz und auf einmal beygelegt/ und in der Stille und Güte componirt und verglichen werden mögen; daß deswegen beyde höchstgedachte Chur- und Fürsten nicht aus der Acht gelassen haben/ so wol durch/ auf beyden Seiten/ und reciproce, Zu- und Wieder-Ubersendung beyderseits Räthen/ und gehaltenen Conferentien/ als auch durch absonderliche Gesandten/ nach äusserstem und bestem Vermögen dahin sich zu befleißigen und zu arbeiten/ daß alle besorgliche Weitläufftigkeit/ und harte Wege gemieden und eingestellt/ und die Sache fürnemlich in der Güte und Freundschafft verglichen und geschlichtet werden könte.

Diesem nach ist/ vermittelst Göttl. Beystandes/ die Sache mit beyder C. u. F. DD. guten einmüthigen Belieben/ endlich so fern dirigirt/ daß/ obwol J. C. D. zu Brandenb. im Anfang vorgedachten Provisional-Vergleich/ welcher A. 1629. und 30. geschlossen worden/ aus viel allegirten Ursachen und Motiven difficultirt haben/ in Meynung/ zur

Observantz desselbigen nicht schuldig und gehalten zu seyn/ sondern auf würckliche Vollziehung des A. 1614. zu Xanten abgehandelten Provisional-Accords und Contracts gedrungen. So haben dennoch aus rühmlicher Liebe und Affection zur Einigkeit/ und wegen gemeiner Ruhe und Wohlfahrt dieser Landen/ sie sich endlich dazu verstanden/ daß/ so ferne der Provisional-Accord de Annis 1629. u. 30. an Seiten J. F. D. in allen deren Puncten und Clausulen würcklich und in der That vollzogen und adimplirt würde/ gleich als J. C. D. sich dazu erklären/ sie in sothanem Fall/ und mit der Condition, es dabey bleiben und beruhen lassen wollen. Und obwol auch nicht weniger wegen Werckstellung oben besagten Contracts allerhand Zwist/ auch unterschiedliche Opiniones vorgefallen sind/ insonderheit/ da J. F. D. bestritten hatte/ daß sie zur Bezahlung der 160000. Rthl. welche von den Jülich- und Bergischen Landschafften zu einer Compensation des von J. C. D. deswegen prætendirten Interesse zu verwilligen begehrt worden/ nicht gehalten wäre/ sondern dagegen behaupten wollen/ mit eifrigem Vermahnen und Zusprechen vorgedachter Land-Stände/ anzuhalten/ und dieselbige zur Einwilligung vorbesagter Summe zu disponiren/ und mit äusserstem Fleiß zu præstiren/ was dero vermittelst oben-besagten Contracts zu leisten gebühret: Was aber anlangt den achtzigjährigen Gebrauch und Usumfructum, so J. F. D. aus denen von dero possidirten zwey Aemtern Sparenberg

berg und Vlote in der Grafschafft Ravensberg genossen/ wiewol dieselbe sich zur Liquidation und Wiedererstattung erboten / wenn in rechtmäßiger Gegeneinanderhaltung befunden werden solte/ daß sie daraus mehr als J. C. D. aus dem Amte Ravensberg erhebt / ist doch endlich aus einem gleichmäßigen friedliebenden Gemüth / dieses in so weit nachgelassen und cedirt/ und damit nicht allein dieser Mißverstand auf die Seite gesetzt/ sondern auch dieser Provisional-Accord zu einer guten und rechtlichen Entscheid- und Verhandlung fürnemlich continuirt/ und mit J. C. D. auf nachfolgende Conditions und Puncten in der Güte verglichen/ und geschlossen worden.

(1)

JSt nach reiffer vorhergegangner Deliberation und eifriger getreuer Unterhandlung von höchstgedachten beyden Chur- u. Fürstl. Contrahenten wohlbedächtlich beliebet/ verglichen und eingewilliget/ daß oben specificirte Provisional-Verträge von A. 1929. und 30. [in so weit durch diesen neuen darinnen nichts ausdrücklich geändert/] vermöge und in Krafft dieses prorogirt/ und zu gütlicher Vergleichung und Niederlegung des Haupt-Succession - Streites zwischen beyden C. u. F. DD. und derselben Descendenten sollen continuiret und vollzogen werden. Jedoch mit nochmals vorhergehender solcher expressen Condition und Verwahrung / daß dieser neue Provisional-

Accord

Accord weder im geringsten noch mindesten præjudiciren soll/ so wol beyden C. und F. DD. selbst eignen Personen/ als auch nicht einigen andern/ die auf diese Lande prætendiren/ in demjenigen/ was einem oder andern durch rechtmäßigen richterlichen Ausspruch vermöge und nach Ausweisung der von weyland Käyser Matthia gethanen Erklärung adjudicirt und zuerkannt werden möchte.

(2) Dem nun zu folge haben J. F. D. um daß dieselbige in der Grafschafft Ravensberg aus dem zwey Aemtern Sparenberg und Vlote/ seither dem in die achtzehn Jahr lang gewährten Provisional-Vertrag ein mehres benutzet hätte/ als J. C. D. zu Brandenb. aus dem Amte Ravensberg genossen/ [als beyderseits J. C. u. F. DD. aus dem Amte Limburg nach der Cammer-Räthe Anbringen nichts genossen haben/] über besagter angebotener Liquidation und billige Recompensirung des übrigen Genuß und Empfang dessen/ sich noch ferner erkläret/ und beliebet/ daß höchstgedachte J. C. D. aus denselbigen Aemtern nicht allein die ordinari Einkünffte und Renten/ sondern auch die Beed und Gefälle daraus/ desgleichen achtzehn Jahr lang von dato dieses profitiren und geniessen sollen.

(3) Auch hat J. F. D. über dieses sich nochmals erklärt und anerboten/ die Jülich- und Bergische Land-Stände zu Bewilligung obbemeldeter 160000. Rthl. de novo aufs ernst- und inständigste zu adhortiren und zu vermögen/ gnädigst und gäntzlich vertrauende/ dieselbe solches weiter nicht diffi-

difficultiren werden/ indem sie vielleicht durch heilsame Bemittelung J. C. D. von solchen schweren Contributionen/ welche sie so wol von der Käyserl. und Fürstl. Heßischen/ als andrer Kriegenden Soldatesca halber ausstehen und leiden müssen/ erlediget werden könten.

(4) Nachdem aber von denen in besagtem Provisional-Accord bestimmten 25. Jahren nur noch sieben restiren/ und deswegen zu vermuthen/ daß nach Verlauff solcher restirenden sieben Jahre gesetzt/ daß vorbesagter Provisional-Vergleich wegen der noch restirenden Landen insgesamt die achtzehen Jahre lang extendirt und verlängert würde/ dennoch nach Verfliessung derselbigen/ [vornemlich wann mittlerweil die gut-oder rechtliche Vergleichung wegen des Haupt Succeßions-Streits keinen Fortgang gewinnen solte/] desto eher und mehr neue Mißverstände und Spaltungen zwischen beyden Chur-und Fürstl. Häusern erwachsen und ausbrechen könten/ wodurch diese allbereits gnug beschwehrte und lang hart gepreßte Fürstenthum und Lande mit derselben eingesessenen Land-Ständen und Unterthanen de novo in total-Verderbniß und Confusion kommen und gereichen möchten. Deswegen auch beyde C. und F. DD. bey diesen Tractaten ihre vornehmste Gedancken und Absehen insonderheit dahin gehen und zielen lassen/ wie nicht allein die sonderliche von beyderseits C. u. F. Häusern hergebrachte anverwandtliche Freundschafft/ aufrichtige Confidentz und Einigkeit fort-

an unverbrüchlich unterhalten möge werden/ sondern auch derselben Lande und Unterthanen/ so viel immer möglich/ eines beständigen Friedens und Ruhe versichert werden.

(5) Als wollen J. F. D. zu mehrer Bezeugung ihrer Freund-Vetterlichen Affection, die sie gegen J. C. D. und dero Chur-Hauß tragen/ auch zu Beweisung dero friedliebenden Gemüths/ und wegen Tranquillität und Wohlfahrt deren Landen und Unterthanen/ als auch vornehmlich in Ansehung dessen/ dieweil J. C. D. sich erkläret haben/ gleichermassen auch zwischen beyden contrahirenden Theilen ist beliebet und versprochen worden/ daß gedachter Provisional- und die vorigen Verträge vollkömmlich und aufrichtig observiret und vollzogen werden sollen/ bis daß der Haupt-Successions-Streit wegen der Jülich-Clevischen/ und zugehörigen Landen/ in der Güte oder mit Recht componiret/ beygelegt und geendigt seyn würde/ J. C. D. unterdessen einräumen/ bewilligen und übergeben die Herrschafft Ravenstein/ [welche sonst im vorgedachten Provisional-Vertrag J. F. D. in solidum vorbehalten war/] mit allen Pertinentien/ Recht und Gerechtigkeit/ Landes-Fürstl. Hoheit/ und allen andern Regalien/ und in specie das Jus præsidii, und was sonst davon dependirt/ als auch deren ordinari und extraordinari Einkommen und Renten/ und solches bis vorgedachter güt- oder rechtl. Beylegung besagten Haupt-Streits/ jedoch mit dem Vorbehalt/ daß unterdessen davon nichts veralienirt/

ver-

verkaufft oder weggegeben werde/ daß auch durch diese Provisional-Cession nicht verstanden werde das Hauß/ welches J. F. D. zu Brüssel possidiret hat/ und das Ravensteinsche Hauß genennt wird/ mit allen dessen Zubehörungen/ sondern solches J. F. D. also/ wie vor diesen/ verbleiben solle.

(6) Es soll auch dasjenige/ was vor dem nechsterscheinenden May an ordinari und extraordinari Einkommen eingebracht werden möchte/ J. F. D. nutzen und geniessen/ und denen dazu verordneten Dienern von J. C. D. Räthen und Beamten darinnen kein Verhinderniß gegeben/ sondern/ da es die Noth erfodert/ dazu unverweigerlicher und gnugsamer Beystand geleistet werden; Aber dasjenige/ so nach vorgedachtem erst kommenden Monat May/ in vorbesagter Herrschafft einkommen wird/ davon soll J. C. D. die Reditus haben und geniessen/ bis die endliche Beylegung des Haupt-Streits/ es sey in der Güte/ oder mit Recht/ erfolgen möchte.

(7) Nebenst dem haben J. F. D. auch ausdrücklich bedungen/ und ist auch von J. C. D. zugesagt/ und sanctè versprochen worden/ daß währender dieses Provisional-Vertrags das Römisch-Catholische Religions-Exercitium an allen Orten in besagter Herrlichkeit und Ravensteinischen Territorio frey und ungehindert zugelassen/ und keine andre Confession, und dessen Exercitium alldorten eingeführt werden soll/ noch die Catholischen Priester/ Seelsorger/ Religiosen und Geistlichen/ welcher

welcher Societät oder Ordens dieselbige auch seyn mögen/ wie auch die Einwohner und Unterthanen der Geist- und Weltlichen/ Adelichen und Privat-Standes-Personen/ in oder ausser der Kirchen/ an ihren Personen/ Haabe/ Gütern/ Einkommen und Emolumenten/ noch an der Lehre und Predigten/ Administriren der H. Sacramenten/ oder in den Processionen und andern Kirchlichen Ceremonien und Exercitien/ oder sonsten in einigerley Manieren oder Weise turbirt/ verhindert oder molestirt/ sondern im Gegentheil und vielmehr bey derselbigen Geist- und Weltlichen Rechten/ Religions-Exercitien/ Privilegien/ auch Geist- und Weltlichen Freyheiten und alten Herkommen/ Gebrauch und guten Gewohnheiten/ von J. C. D. kräfftig und beständig protegirt/ maintenirt und unterhalten/ auch bey Vacirung einiger Pastoreyen und andrer Clerisetyen/ wohlqualificirte Personen/ der alten Römischen Catholischen Religion zugethan/ dazu wieder angestellt und dabey gehandhabet werden sollen.

(8) Ingleichen und was antrifft die gemeine Regierung und Nutzung der verordneten Graffschafft Ravensberg/ vermöge gemeldten Provisional-Vertrags im Jahr dreyßig/ demnach J. F. D. derselben Theil und Helffte/ so ihr vermöge gedachten Vergleichs/ an der Graffschafft competirt hat/ schon längst vor dato dieses ihrem geliebten Sohn (Tit.) Herrn Philippo Wilhelmo, Pfaltzgrafen rc. übergeben haben; Als haben J. F. D. vorge-

dach-

dachtem derselben vielgeliebten Sohne frey gelassen und anheim gestellt/ sich wegen dieser Grafschafft/ und so wol wegen desjenigen/ so von J. F. D Hn. Vater die verwichne 18. Jahr über mehr daraus benutzet und genossen/ als auch wegen der zukommenden Regierung/ Benutzung und Geniessung mit mehr höchstgedachter J. C. D. zu Brandenburg/ auf Ratification J. F. D zu vergleichen: Auf Erfolg dessen auch darauf zwischen J. C. D. zu Brandenburg/ und J. F. D. Herrn Philipp Wilhelm, darüber ein absonderlicher Vergleich und Abschied bestimmt/ beschlossen und aufgerichtet worden/ welchen Neben-Vertrag höchstgedachter Herr Wolfgang Wilhelm, J. F. D. Herr Vater mit unterschrieben/ und in allen Puncten und Clausuln an ihrer Seite auf das kräfftigste und beständigste approbirt/ ratificirt/ und unverbrüchlich zu halten/ zugesagt und versprochen/ und hiermit/ und in Krafft dieses/ approbirt/ ratificirt/ und an dero Seiten zu observiren angelobet und verspricht.

(9) Was aber anbelangt die Gefälle in denen Gräfl. Ravensbergischen Aemtern Sparenberg und Bloto/ von dem 1. Aug. bis ult. Jun. des itztlauffenden Jahres 1647. (auf welchem Tag die Rechnungen in der Grafschafft exspiriren/) und deren Restanten/ desgleichen auch dasjenige/ welches die Unterthanen in diesem lauffenden Jahr schuldig bleiben/ und vor Verlauff desselbigen die consentirte Terminen noch zur Zeit von dero Leuten nicht haben eingebracht werden können/ solches soll J. F. D. vollkömmlich verbleiben/ und unverweigerlich zugestellt/

auch den itzigen Rentmeistern / welche J. F. D. zu Einnehmung dieser Restanten an Geld / Früchten und andern verordnet hat / vollkommne Gewalt von einem oder andern Unterthanen / so liquid schuldig und restiret / ohne Eintrag einzufodern / gelassen / und zu dem Ende / vermöge alten Herkommens / zur Execution desselbigen sie mit nothwendiger Hülff versehen / und ihnen die Hand geboten werden.

(10) Demnach haben J. F. D. wie vor gemeldet / über daß sie derselbigen Jülich- und Bergischen Land-Ständen zu Ablegung der 160000. Rthlr. wie allbereit A. 1631. von ihr geschehen / hinführo aufs ernsthaffteste zusprechen wollen / um dieselbige zu disponiren / vorgedachte Gelder J. C. D. in dreyen Terminen zu zahlen / wegen vor allegirten Ursachen / und zu Bezeugung dero friedliebenden Gemüths sich fürters dazu erkläret / da bey so gestalten Sachen die Jülich- und Bergische Land-Stände wider Vermuthen / [sich iedoch eines bessern versehende] die obengenannte Summe der 160000. Rthlr oder das Æquivalent inner sechs Jahren Zeit nach dato nicht restituiren würden / daß bey sothanem Fall J. F. D. oder deren geliebter Sohn nach Verlauff solcher sechs Jahre gedachte 160000. Rthlr. in gangbarer und im Heil. Röm. Reich gültiger Gold- oder Silber-Müntz / iedoch ohne einigen Aufwechsel / Interesse oder Kosten zu bezahlen schuldig seyn / oder in J. F. DD. freyem Willkühr und Belieben stehen soll / J. C. D. an statt solcher Summe Geldes J. F. D. Herrlichkeit Winnethal / mit den itzt darauf stehenden

Be-

Beschwerden/ und also/ wie sie anitzt dieselbige in ihrem District würcklich geniessen/ einzuräumen/ auch solche besagte Herrlichkeit inner der Zeit solcher sechs Jahre nicht aufs neue zu beschweren/ oder das itzt drauf stehende zu vermindern; Gegen welche Einräumung und Restitution besagter 160000. Rthlr. alle deswegen von J. C. D. prætendirende Foderungen/ so wol wegen der Capital-Summe/ als auch Interesse, Kosten und Schaden/ auch was J. C. D. gegen vorgemeldten Provisional Vergleich einiger Weise bis dato movirt hat/ oder deswegen gegen J. F. D. prætendiren können oder mögen/ hiemit und in Krafft dieses/ gäntzlich cassirt und aufgehoben/ todt und mortificiret seyn und verbleiben soll.

(11) Und damit mehrgemeldete Jülichsche Land-Stände zur Verwilligung gedachter Summe desto eher persuadiret werden mögen/ und dieselbe J. C. D. in vorbestimmten Terminen ablegen können/ [iedoch im übrigen verbleibend allerdings bey demjenigen/ was oben wegen dieses Puncts steht und disponirt ist/] daß auch ingleichen diese Länder und Unterthanen allerseits von den beschwerlichen und preßirenden Kriegs-Lasten und Aufbringung grosser Contributionen dermaleinst erledigt und überhoben werden/ und zu verlangter Tranquillität/ ruhig- und friedlichem Wohlstand gelangen mögen; So haben beyde C. und F. DD. einander zugesagt und sancte versprochen/ so wol bey der Röm. Käys. Maj. als auch der Cron Spanien/ Franckreich/ Schweden/ den Herren Staaten der vereinigten

Niederländischen Provincien / und allen andern kriegenden Partheyen / als auch sonst / da es mehr von nöthen und förderlich seyn würde / conjunctis consiliis & viribus, nichts ausgeschlossen / zu unterbauen / und mit allem Ernst / Eifer und Fleiß / sämtlich / und ein ieder absonderlich dahin zu arbeiten / und sich zu bemühen / daß so wol die Fürstenthümer Jülich und Berg / als auch die Graffschafften Marck und Ravensberg / nicht allein von den itzigen tragenden schweren Käyserl. und Heßischen Guarnisonen und Contributionen / sondern auch ins künfftige von allen andern dergleichen Beschwernissen entledigt / und benebst dem Fürstenthum Cleve gäntzlich davon liberirt und befreyet werden mögen. Zu welchem Ende und zu würcklicher Erlangung dieser so hochnöthigen Befriedigung und Ruhe in allen obgedachten Ländern zwischen beyden Chur- und Fürstl. Contrahenten dann dasjenige absonderlich verglichen ist / was allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. als auch denen Cronen und Republiquen / wie auch Chur Cölln / und andern Churfürsten und Ständen des Westphälischen und andrer benachbarten Creise / durch Abgesandten oder Schreiben notificirt werden soll.

(12) Und soll dem zu Folge J. C. D. zu Brandenburg während dieses Interim-Vertrags / und so lange / wie vielmals oben gemeldet ist / biß daß der Capital-Streit wegen Possession und Succession dieser Lande entweder durch gütliche Wege und Vermittelung / oder nach rechtlichem Ausspruch

bey-

beygelegt und componirt worden / das Fürstenth. Cleve / die Grafschafft von der Marck / und Herrlichkeit Ravenstein / [denn was die Grafschafft Ravensberg betrifft / ist oben gesagt / wie damit in diesem Fall soll gehandelt werden /] und J. F. D. Pfaltz-Neuburg beyde Hertzogthümer Jülich und Berg / als auch die Herrlichkeit Winnethal / [im Fall dasjenige / was droben wegen der 160000. Rthlr. veraccordiret und abgeredet / in den bestimten Terminen præstiret worden /] Breskesand / benebst allen / kurtzerzehlten Fürstenthümern / Grafschafften und Herrlichkeiten / anhangenden Landes-Fürstlichen Hoheiten / Gerechtigkeiten / Regalien / Jurisdiction, ordinari und extraordinari Einkommen / Renten / Gefällen / Collecten / Benutzungen / und allen andern Rechten / nichts davon ausgenommen / inhaben / possidiren / empfangen und geniessen; Worin auch beyde Chur- und Fürstl. Contrahenten / als auch ingleichen derselbigen Descendenten / einander weder durch sich selbst / noch durch andre / es sey directe oder indirecte, mit Gewalt und de facto, nicht allein nicht turbiren / verhindern und quovis modo molestiren sollen / sondern sollen im Gegentheil J. C. D. zu Brandenburg und derselben Successores mehrhöchstgedachte J. F. D. zu Pfaltz-Neuburg und dero Descendenten / als auch ingleichen dieselbige höchstgedachte J. C. D. und derselbigen Descendenten / ruhig possidiren / inhaben und besitzen lassen die mehrgemeldete einer ieden Parthey provisionaliter

zugefallene Länder; gegen das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen / und den Pfaltzgr. zu Zweybrück / item den Grafen zu Manderscheid und Nevers / und alle andre / die entweder mit oder ausser Rechtens / auf diese Lande / oder einig Theil davon / etwas prætendiren / suchen / oder de facto attentiren mögen / nach bestem Vermögen / mit gesamtem Rath / Zuthun / Hülff und Kräfften / defendiren / maintеniren / und so lange beschirmen und protegiren helffen / biß daß beyden Chur- und Fürsten / Brandenburg und Pfaltz-Neuburg / der rechtliche Proceß wegen dieser Lande Succession, [welchen beyde Partheyen / ein ieder an seinem Orte / nach Styl des Rechtens / sonder ohnnöthigen Dilationen zu beschleunigen und fortzusetzen / sich befleißigen und angelegen seyn lassen wollen /] durch Richterlichen Ausspruch und Sentenz geendiget / oder durch gütliche Composition und Vertrag gäntzlich danieder gelegt und verabscheidet worden / welches auch beyde Chur- und Fürstl. Contrahenten vor sich und ihre Erben / mit einander zugleich fest und unverbrüchlich gelobt und sich verbunden haben; Daß auch währendem diesem Interims-Vertrag keiner von beyden Theilen weder mit dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen / noch andern auf diese Lande generaliter oder particulariter prætendirenden sich a part zu des einen oder andern Præjuditz in keinen Particular-Tractat / Handlung und Accord nicht einlassen / und was bey solchem allen geschicht / zu keinem Præjuditz und Nachtheil von dem andern

dern allegirt werden / sondern null und von Unkräfften seyn soll / und sollen sie die Contrahenten / gegen obengemeldete und andre Prætendenten im Gegentheil und zu allen Zeiten / mit oder ausser Recht / vor einen Mann stehen: In specie auch getreulich zusammen halten / gegen den prætendirten Anspruch von Chur-Cölln auf die Grafschafft Nieuwenaer / und der Herren Staaten auf Lymaes / und so wol deswegen / als auch da die Herren Pfaltzgrafen Heidelbergischer Linie / wegen der Lehn im Fürstenthum Jülich gelegen / [worüber J. C. D. zu Brandenburg allen möglichen Fleiß anwenden soll / daß J. F. D. zu Pfaltz-Neuburg zum wenigsten / so lang dieser Vertrag dauren soll / damit belehnt werde und verbleibe] fernere Difficultäten machen / und dadurch ihnen C. und F. DD. zu kurtz geschehen solte / sie einander dagegen behörliche und gleichgeltende Restitution und Recompens pro rata thun sollen und wollen. Auch haben J. F. D. sich reservirt die Ausführung aller Actionen auf die restirenden übrigen Lande / Herrlichkeiten und Lehn / die weyland Hertzog Joh. Wilhelm zu Jülich hinterlassen / oder iemals gehabt hat / aber heutiges Tages von andern possidirt und benutzt werden.

(13) Und dieweil die Administration des Directorii in dem Westphälischen Kreise J. C. D. zu Cölln von Käyserl. Maj. zu beyder C. und F. Possidenten / und derselbigen Landen grösten Præjudiz und Abbruch aufgetragen worden; So ha-

den J. C. D begehrt / daß vorgedachtes Directorium von J. C. und F. DD. beyderseits conjunctim oder communi nomine, und solches in sothaner Manier geführet werde / daß auf Creiß-Tägen den einen Tag J. C. D. und den andern Tag J. F. D. das Directorium habe / und also des Creises und dieser Lande Bestes und Wohlfahrt mehr respiciret und wahrgenommen werde. Deme zu Folge denn J. F. D. an J. C. D. dergestalt darein consentirt und freundlich beliebt hat / consentirt und beliebt hiemit / wann von dem Churf. zu Cölln / als Bischoff zu Münster / und andern Creiß-Ständen erhalten werden könte / daß ihnen beyderseits C. und F. DD. zwey Vota, [welches J. F. D. nicht zu verhindern gemeynt /] auf den Creiß-Tägen vergönnt werden möchten / daß in solchem Fall solche Alternation zwischen beyden Chur- und Fürstl. Theilen ab illo tempore, auf vorgeschriebne Manier validirt und observirt werden solte / jedoch mit dieser hinc inde angehängten Condition, daß immittelst von J. C. D. biß daß die zwey Vota obtinirt / und also die Alternation introducirt werden wird / J. F. D. an dem hergebrachten Directorio nicht allein keine Impression oder Eintrag gethan / sondern auch mehr höchstgemeldete J. C. D. J. F. D. oder da solches die Ungelegenheit der Zeit nicht zugeben wolte / durch derselben zu der Clevischen Regierung bestellte Räthe / ehe und bevor einiger Creiß-Tag ausgeschrieben wird / dieselbige Ausschreibung / und auf was Zeit sie

ge-

geschehen soll/ als auch de & super punctis proponendis & deliberandis fleißig und treulich communiciren/ und sonder deren Vorwissen nichts darüber beginnen/ und sich unterwinden soll.

(14) Dieweil auch J. C. D. zu Brandenb. verstanden/ was massen J. F. D. zu Neuburg mit J. C. D. zu Cölln vor einigen Jahren wegen der geistlichen Jurisdiction sich verglichen haben/ so haben J. C. D. zu Brandenb. hiemit/ und in Krafft dieses/ vor sich/ dero Erben und Nachkömmlinge/ ausdrücklich bedungen und protestiret/ darein nicht consentiret oder beliebt zu haben/ auch weder vor noch itzt darinnen zu consentiren und belieben/ sondern sich in diesem Fall ihr Recht gantz und in allem reservirt und vorbehalten. Dagegen wollen J. F. D. bey solchem vorbesagten mit Chur-Cölln aufgerichteten Accord/ als in Rechten fundirt/ sonder vorfallenden andern wichtigen Ursachen und Impedimenten bleiben/ und dero unterhabenden Landen und Jurisdiction inhæriren.

(15) Was ferner und im übrigen betrifft die Collation der Probsteyen/ Canonicaten/ Præbenden und andrer geistlichen Beneficien auf den Collegiat-Kirchen/ auch Vicarien in andern Kirchen/ in diesen provisionaliter abgetheilten Landen/ als auch die Archiven/ Registraturen/ Urkunden/ Commercien/ Handel und Wandel zu Wasser und zu Lande/ item die gemeine Reichs- und Creiß-Onera, und dergleichen/ so in vorgemeldetem Provisional-Ver-

trag und andern übrigen Puncten des nebengehenden Recess continuirt/ damit bleibt es allerdings bey demjenigen/ wie A. 1629. verglichen/ in allen seinen Puncten und Capiteln unverändert/ und in seinem vollen Vigeur, es wäre denn in einem oder andern in diesem neuen Accord und Verabscheidung ausdrücklich mutirt und verändert worden.

(16) Es haben auch beyde C. u. F. DD. sämtlich beliebet/ diesen Provisional-Vertrag/ so zwar auf seinen Kräfften bestanden/ aber nunmehr wieder aufs neue prolongirt und erläutert worden/ der Röm. Käyserl. Maj. als ihrem allergnäd. Lehn-Herrn/ mit behörigem unterthänigsten Respect zu notificiren/ auch dieweil niemand was dadurch in seinen Rechten præjudiciret/ sondern im Gegentheil durch solches Mittel die Lande dem Reiche erhalten und conserviret/ auch die Unterthanen in Fried und Ruh gestellt werden/ allerhöchstgedachte J. R. K. M. um allergn. Confirmation anzusuchen/ und nach ihrem äussersten Vermögen dahin zu trachten/ um solche auszuwürcken. Im Fall aber selbe nicht zu erhalten wäre/ so soll dennoch dieser Vertrag/ beneben dem/ was in den Jahren 1629. und 30. versprochen/ und von J. C. D. Hn. Vater ratificirt worden/ so viel in diesem Vertrag nicht mutiret/ so wol von beyden J. C. F. DD. als derselbigen Descendenten fest und getreulich observiret und gehalten werden.

(17) Endlich sollen und wollen beyde C. und F. DD. einander getreulich und Fürstlich meynen/

bis

bis zu endlicher Abhelffung der Haupt-Sache/ es sey durch gütlichen Weg/ oder rechtlichen Verfolg/ und währender Zeit dieses Vertrages/ der eine dem andern in allem / was zu Conservirung der sämtlichen Possession in diesen Landen nöthig und dienlich seyn möchte / getreulich assistiren/ auch beyderseits Stände und Unterthanen dazu halten/ daß sie das ihrige hiezu getreulich præstiren sollen; Immittelst aber auch dieselbe bey ihren von vorigen Hertzogen überkommenen/ und wohlhergebrachten Privilegien/ davon sie gehörigen Beweiß thun können/ ruhig und friedlich protegiren/beschützen und handhaben.

(18) Und nachdem auch nun eine lange Zeit her von beyderseits J. C. und F. DD. Religions-Verwandten grosse Klagen und Beschwernissen moviret worden/ und noch täglich moviret werden / über die Turbationes und Eingriffe/ die ihnen hinc inde geschehen/ so wol im Religions-Exercitio, als auch derselbigen zugethanen Personen und Kirchen; Als haben vor höchstgemeldete C. und F. DD. sich dahin verglichen/ daß über dieses Werck eine Commission angestellet werden soll/ und solches von dato an / innerhalb sechs Wochen Zeit / und sollen dazu von beyden C. und F. Theilen vertraute/ qualificirte und friedliebende Personen/ zu Ausfindung alles dessen/ benennt werden/ die alle Klagen und Gravamina der Parthepen hören / alles fideliter und solide untersuchen/ und nach Befinden beyden C. und F. DD. unterthänigst referiren

sollen/

sollen/ auf daß dieses Werck alsofort auf folgendem Fuß dirigirt werde: Nemlich/ daß die Kirchen und Gotteshäuser mit ihren zubehörigen Proventibus und Einkommen derjenigen Parthey zugestellet werden/ der sie im Jahre 1609. zur Zeit der aufgerichteten Reversalien competirt haben/ aber das Exercitium Religionis tam publicum, quam privatum betreffend/ [worunter doch die Kirchen und Gotteshäuser mit denen dazu behörigen Einkünfften nicht verstanden/ sondern es damit verbleiben und gehalten werden soll/ als oben steht/ daß diejenigen/ welchen solche Kirchen nicht zugehören/ sich nicht eindringen/ noch eine Parthey die andere in ihrem Gottesdienst turbire und verhindre/] soll es damit verbleiben und gelassen werden in solchem Stande/ als es damit im Jahr 1612. qualibet anni parte sich befunden hat; also daß ein jeder/ [wenn die Sache an sich selbst klar und richtig ist/] das Exercitium seiner Religion an und in den Orten/ da ihm die Kirche nicht zukommt/ in und auf seine Kosten erhalten möge. Und soll dieser Punct wegen der Religion/ die Zeit von zehn Jahren in seinem Vigore verbleiben: Jedoch daß ein Jahr vor Verlauff dieses Decennii über diesen Punct anderwertlich tractiret/ und in der Güte darauf gehandelt werden soll/ es wäre denn/ daß immittelst der Haupt-Streit über der Succession entweder in der Güte beygelegt/ oder rechtlich decidirt worden. Unterdeß soll alles in solchem Stande/ als es itzo verglichen worden/ verbleiben/ und von keiner Parthey

stante

stante Commissione nichts daran vermehret/ vermindert oder erneuert werden. Dieses in Urkund/ und daß solches fest und unverbrüchlich gehalten werden möge/ haben beyderseits C. und F. DD. vor sich und dero Descendenten mit eigner Hand unterschrieben und besiegelt. Actum Düsseldorff/ 8. Apr. 1647.

IV.

Der Clevische beständige Erb-Vergleich, zwischen Churfürst FRIDRICH WILHELM und Pfaltzgr. PHILIPP WILHELM geschlossen, A. 1666. 9. Sept.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich/ denen es zu wissen vonnöthen und daran gelegen/ nachdem zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Fridrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg/ ꝛc. und dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Philipp Wilhelm, Pfaltzgrafen/ ꝛc. wie auch zwischen Ihrer beyder C. und F. DD. Hnn. Vorfahren Christ-milden Andenckens/ wegen der Jülich-Clevischen und angehörigen Lande verschiedene Interims- und Provisional-Verträge und Vergleiche nun eine geraume Zeit her/ seiter Absterben des letzteren Hertzogen zu Jülich und Cleve/ ꝛc. Herrn Joh. Wilhelms, F. D. Christseligster Gedächtniß/ zwar

zwar gestifftet und aufgerichtet/ auch unter andern dieses hauptsächlich darin verglichen worden/ daß es bey der itzigen Theilung der Lande/ bis zum Rechtlichen Ausspruch verbleiben/ und kein Theil bey Verlust seines Rechtens etwas darwider attentiren solle; die Erfahrung aber hernachgehends bezeuget/ daß hiedurch der an beyden Seiten intendirte Zweck keineswegs erreichet/ und so wenig zwischen Ihren beyden C. und F. DD. durch dergleichen Interims-Handlungen ein rechtes gründliches gutes Vernehmen und beständige Freundschafft gestifftet/ als auch die Lande und deren Einsassen in gewünschte Ruhe und Frieden gesetzet/ sondern vielmehr im Gegentheil dieselbe in allerhand Ungelegenheit/ Kriege und Fehden verwickelt/ und dadurch nicht allein in unwiederbringlichen Schaden gestürtzet worden/ sondern auch dabey zu befahren gewesen/ daß/ wofern diese Streitigkeit/ deren Hinlegung und Ende durch einen Rechtlichen Ausspruch wegen hoher Wichtigkeit der Sachen/ und der dabey interessirten vielen mächtigen Prætendenten fast schwerlich so bald zu hoffen seyn möchte/ nicht dermaleinst aus dem Grunde gehoben und beygeleget würde/ endlich daraus nichts anders/ als ein total Ruin und Verderb dieser herrlichen Lande zu dieses Westphälischen Creises und des gantzen Röm. Reichs höchsten Præjuditz und Nachtheil ohnausbleiblich erfolgen würde/ beyde I. C. und F. DD. sich aber hiebey ihrer Pflichten/ womit sie dem Reich und dem Vaterland verwandt

wandt/ und für dessen Sicherheit und Wohlfahrt [welche nicht wenig von Conservation dieser in extremitatibus Imperii situirter Gräntz-Landen und gründlicher Hinlegung des hierüber entstandenen Succession Streits dependiret/] zu sorgen verbunden seyn/ nicht allein gebührend erinnert/ sondern auch dieses vor andern consideriret/ daß die iedesmal regierende und absonderlich Käysers Ferdinandi III. glorwürdigsten Andenckens/ Röm. Käyserl. Maj. ja alle zu Oßnabrück und Münster bey den allgemeinen Friedens-Tractaten versammlet gewesene hochansehnliche Potentaten und Stände/ vielmehr die gütliche Tractaten/ & vias amicabiles, als die Rechtliche Erörterung dieser streitigen Sache beyden J. C. und F. DD. getreulich und aufs beste recommendiret und gerathen; Als haben mehr höchstgemeldete J. C. und F. DD. zu Bezeugung dero schuldigen Respects gegen J. Käyserl. Maj. und das H. Röm. Reich/ zu Stifftung und Vermehrung beständiger aufrichtiger nachbarlicher Freundschafft und Freund-Vetterlichen teutschen Vertrauens zwischen ihnen selbst und ihren Häusern/ wie auch zu Bezeugung dero gnädigsten Affection und Landes-Väterlichen Liebe gegen diese guten Lande und deren Stände und Einsassen/ [welche öffters geklaget/ daß diese streitige und unerörterte Succession-Sache der Brunnquell und Ursprung alles ihres Unglücks wäre/ und dannenhero derselben gütliche Aufhebung sehnlich gewünschet/] mit Zurücksetzung aller Particular-Absehen

sehen und Privat-Vortheils über die zwischen ihnen wegen der Jülich-Clevischen und angehörigen Landen sich enthaltenden Succeßions-Streitigkeiten und Irrungen/ für sich und dero Descendenten im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit/ zu des Allerhöchsten Nahmens Ehre/ und des gemeinen Wesens/ absonderlich aber zu dieser Lande und deren Einwohner und Untersassen Wohlfahrt und Aufnehmen/ vermittelst nachfolgender Conditionen und Articuln/ welche von denen hierzu deputirten/ und mit gewisser Instruction dazu versehenen Räthen/ benanntlich von Sr. C. D. zu Brandenb. Seiten/ (Tit.) Herrn Otto, Freyherrn von Schwerin/ ꝛc. wie auch Herrn Werner Wilhelm Blaspeil/ ꝛc. und Herrn Frantz Meinders/ ꝛc. Und von J. F. D. zu Pfaltz-Neuburg Seiten/ (Tit.) Herrn Johann Heinrichen/ Freyherrn von und zu Winckelhausen/ ꝛc. wie auch Herrn Frantz von Giese/ ꝛc. und Hrn. Heinrichen Schnellen/ ꝛc. nach fleißig gepflogener Handlung berahmet und abgefasset/ sich beständig/ erblich/ ewiglich und unwiederrufflich verglichen und vereiniget.

(1)

Anfänglich haben beyde J. C. und F. DD. ausdrücklich bedungen/ und hiemit bezeugen wollen/ daß sie durch diesen Erb-Vergleich keines andern Prætendenten Anspruch und habenden Rechten/ auf diese Jülich-Clevische Lande/ insgesamt/ oder einen Theil derselben/ im gering-

ringsten zu præjudiciren gemeynet seyn/ sondern es bleibet einem jedweden frey/ solches sein prætendirtes Recht an gehörigem Orte gebührend zu prosequiren/ und ordentlicher Erkäntniß und Ausschlages darüber gewärtig zu seyn.

(2) Und gleichwie beyder J. C. und F. DD. Haupt-Zweck bey diesem Erb-Vergleich dahin zielet/ daß unter ihnen beyden und dero Descendenten von nun an und hinführo allezeit eine beständige aufrichtige Freundschafft und gutes Vernehmen gestifftet/ hingegen aber alle Irrungen/ Mißverständе und Streitigkeiten aus dem Grunde aufgehoben/ beygelegt/ verglichen und abgethan/ auch dessen/ was in vorigen Zeiten fürgegangen/ nimmer und in Ewigkeit zu eines oder des andern Nachtheil gedacht werden möge: Als verbinden sich und versprechen beyde J. C. und F. DD. in Krafft dieses/ daß sie hinführo als treue Freunde/ Nachbarn und Vettern mit und bey einander leben/ einer des andern Bestes/ Aufnehmen und Wohlfahrt treulich suchen und befördern/ Schaden aber und Nachtheil verhüten/ und nach Möglichkeit abwenden/ auch sonsten in allen Begebenheiten und Occasionen einer dem andern alle aufrichtige Freund- und Nachbarschafft beweisen/ und sich davon kein ander Absehen oder Consideration, wie dieselbe auch beschaffen seyn möchte/ abhalten lassen/ ihren Kindern und Nachkommen auch die Continuation dieser aufgerichteten Freundschafft und guten Ver-

nehmens treulich und fleißig recommendiren und anbefehlen wollen und sollen.

(3) Wie dann auch nicht weniger die Jülich-Clevische und angehörige Lande durch diesen Erb-Vergleich keinesweges getrennet/ sondern vielmehr aufs neue vereiniget werden / und deren Stände/ Einsassen und Unterthanen/ als treue Freunde und gute Nachbarn sich mit einander begehen sollen/ allermassen beyde J. C. und F. DD. durch diesen Erb-Vergleich an ihren wohlhergebrachten Privilegien und Freyheiten/ Krafft bey Antretung dieser Lande Regierung ertheilten Reversalien/ im geringsten nichts zu nehmen oder zu schwächen gedencken/ sondern bey dieser Handlung/ wie bereits Anfangs gedacht/ ihren fürnehmsten Zweck dahin gerichtet/ daß diese gute Lande in beständige Ruhe / Sicherheit und Aufnehmen gebracht/ hingegen von allen Land-verderblichen Krieges - Troublen und schädlicher Unruhe/ Verderb und Zerrüttung hinführo befreyet seyn und bleiben mögen.

(4) Demnach verbleiben S. C. D. und dero Descendenten in vollkommener und ruhiger Possession des Hertzogthums Cleve und der beyden Grafschafften Marck und Ravensberg / samt allen dazu gehörigen Regalien/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Lehnschafften/ Intraden/ ordinari- und extraordinari Gefällen / wie solche Nahmen haben mögen: J. F. D. zu Pfaltz-Neuburg aber/ und dero Descendenten behalten auf eben solche Weise die beyden Hertzogthümer Jülich und Berg/ nebst denen

Herrschafften Winnenthal und Breskesand/ mit allen dazu gehörigen Regalien/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Lehnschafften/ Intraden/ ordinari- und extraordinari-Gefällen/ wie solche Nahmen haben mögen: Allermassen beyde J. C. und F. DD. anitzo gegenwärtig obengemeldete Hertzogthümer und Graffschafften inne haben und besitzen/ wobey es in so weit sein richtiges und vollkommenes Verbleiben hat: Und soll hinführo kein Theil dem andern desfals/ unter was Prætext oder Vorwand es auch seyn möchte/ die geringste Controvers oder Streitigkeit judicialiter oder extrajudiciliater moviren/ sondern alle und jede Disputen und Rechts-Streitigkeiten/ welche sich vorbemeldeter Lande halber zwischen ihnen beyden C. und F. DD. bishero enthalten/ nunmehro und ins künfftige zu ewigen Tagen aufgehoben und abgethan seyn.

(5) Was die Herrschafft Ravenstein betrifft/ da haben S. C. D. zu Brandenb. dafür gehalten/ daß Ihro solche Herrschafft in Krafft des am 10. Apr. 1647. aufgerichteten Vergleichs/ nach seel. Absterben Pfaltzgr. Wolfgang Wilhelms F. D. Christmilden Andenckens/ hätte tradiret werden sollen: J. F. D. aber haben solche hingegen aus dem Vergleich von A. 1649. den 20. Maj. für sich zu behaupten/ beharret: Wie nun beyde Theile auf ihrem desfalls prætendirtem Rechte fest bestanden; So ist beliebet und gut befunden/ diese Sache auf ein Compromissum auszustellen/ und dessen Ausschlag darin zu erwarten/ welches Com-

promissum auch darauf abgefasset und vollenzogen ist/ auch eben so bündig und kräfftig seyn soll/ als wenn es in diesem Erb-Vergleich von Wort zu Wort inseriret wäre.

(6) Ohnerachtet aber diese Lande unter beyden Chur-und Fürsten dieser gestalt getheilet worden/ und ein jedweder von seinem/ auf des andern Lande prætendirtem Rechte/ aus Liebe zum Frieden und zu Beruhigung dieser Lande und deren Einsassen/ in so weit abtritt und weichet/ so bleiben dennoch/ wie vorhin in tertio Articulo bereits erwehnet worden/ alle diese Lande in einem beständigen festen unauflöslichen und ewigwährenden Bunde zusammen verknüpffet und vereiniget/ und behalten samt und sonders ihre communia und specialia Privilegia: Es sollen dieselbe hiernächst auch keinesweges von einander gerissen noch getrennet/ oder etwas davon veräussert noch alieniret werden/ und wofern einem oder dem andern Lande einige unverschuldete Widerwärtigkeit und Verfolgung zustossen würde/ solchen falls sollen und wollen die andere Lande/ als Commembra, zufoderst aber beyde Chur- und Fürsten einer dem andern/ als treue Confœderirte/ Freunde und Nachbarn/ zu Hülffe kommen/ und mit zusammen gesetzter Macht und ernstem Nachdruck den nothleidenden Theil retten/ und von aller Bedrückung und Beschwerde befreyen helffen. Zu dessen mehrer Versicherung auch beyde Chur-und Fürsten die vor Alters zwischen Hertzog Wilhelm zu Jülich/ rc. und Hertzog Johann

hann zu Cleve/ 2c. hochseligen Andenckens/ gemachte und von denen Römischen Käysern approbirte und confirmirte Union renoviren und verneuern/ bey aller sich ereignenden Gefahr und Streit/ wodurch eines oder des andern Jura und Regalia violiret/ Intraden und Jurisdiction gehemmet/ oder gar ein Land/ oder ein Theil desselben/ von dem gantzen Corpore abgerissen und verlohren werden könte/ in- und ausserhalb Gerichts und Rechtens für einen Mann stehen/ allen Schaden und Nachtheil junctis consiliis & viribus verhindern und abwenden/ und deßfalls einer dem andern ad mutuam & plenissimam evictionem verbunden seyn/ und völlige Indemnisation und Schadloshaltung pro rata præstiren wollen; jedoch soll ein Theil dem andern/ wenn einige Gefahr obhanden/ in Zeiten/ und so bald etwas darab zu seiner Wissenschafft kommet/ davon Nachricht geben/ damit man sich desto besser nach Gelegenheit der Sachen und erheischender Nothdurfft in Positur setzen/ bey denen etwan anstellenden rechtlichen Processen und Persecutionibus interveniren/ und alles Widrige mit besserm Nachdruck abwenden möge/ wie denn auch beyde Chur- und Fürsten sich mit einander verbinden/ die einem oder dem andern Lande bereits etwan obliegende und zur Ungebühr aufgebürdete Onera und Beschwerden durch alle zuläßige und dienliche Mittel und Wege aufzuheben/ und die Lande und Unterthanen davon zu befreyen.

(7) Insonderheit aber wollen beyde Chur- und Fürsten diese ihre Lande und Unterthanen / wider diejenige/ welche ex capite successionis universalis vel particularis einig Recht an diesen Landen zusammen/ oder einen Theil derselben prætendiren/ und wegen solches ihres vermeynten Rechts de facto, ausser Recht/ darwider etwas über Verhoffen tentiren und vornehmen wolten/ mit zusammen gesetzter Macht und gebührendem Nachdruck einhelliglich und einmüthig schützen/ dißfals für einen Mann stehen/ und einer dem andern bey seinen Fürstenthümern und Landen treulich und beständig manuteniren und erhalten helffen; Womit gleichwol niemanden benommen wird/ sein prætendirtes Recht in foro competenti gebührend zu prosequiren/ und dafern auch durch dessen Ausschlag wider Vermuthen einem oder andern Chur- und Fürsten etwas abgesprochen und entzogen werden solte/ solchen unverhofften Falls wollen gleichergestalt ein Chur- und Fürst dem andern vollkommene Gewährschafft und Schadloshaltung præstiren und leisten/ und was deßhalber einem oder dem andern Theil abgehen möchte/ nach Proportion aus hiesigen seinen dem verlierenden Theil wohlgelegenen Landen ohnweigerlich und unverzüglich erstatten.

(8) Ob auch zwar auf diese Weise/ wie vorhin im 4. Art. gedacht/ die Landen getheilet/ und eines jedweden Stände/ Eingesessene und Unterthanen ihren Herren eintzig und allein mit aller schuldigen Pflicht/ Gehorsam/ Treu und Unterthänigkeit verbun-

bunden seyn/ so behalten doch beyde Chur- und Fürsten und dero Descendenten/ wie bißhero/ also auch ferner/ den Titel und Wapen von allen Landen vollkommentlich und unvertheilt/ wie denn auch dem bishero üblich gewesenen Brauch nach/ ein Chur- und Fürst des andern Ständen und Unterthanen in diesen Jülich- Clevischen und angehörigen Landen/ in Schreiben das Prædicat [Liebe/ Getreue/] continuiret/ alles zu mehrer Verein- und fester beständiger Verknüpffung dieser Lande/ jedoch vorerwehnter massen einem jedweden an seiner Superiorität und Hoheit unschädlich.

(9) So bald dieser Vergleich zur Richtigkeit gebracht ist/ soll denen Landes-Ständen davon gebührende Nachricht gegeben werden/ und wird alsdenn ein jeder Chur- und Fürst von den Seinigen die Huldigung/ auf Weise und Maß/ als man sich dessen absonderlich vereinigen wird/ aufnehmen/ auch der Lande Regierung und Administration dergestalt anstellen und einrichten/ wie solches zu derselben Aufnehmen und Wohlfahrt gereichet/ und es denen Landes-Privilegien gemäß ist/ auch ein ieder Chur- und Fürst solches gegen GOTT und Ihr. Käyserl. Maj. und dem Heil. Reiche/ wie auch der Posterität zu verantworten ihm getrauet.

(10) Die Archiven/ Documenta, Registraturen und Uhrkunden/ so bey ein oder dem andern Chur- und Fürsten vorhanden/ und des andern Fürstenthum/ Graf- oder Herrschafften concerni-

ren/ sollen reciproce, optima fide und ohne eintzige Zurückhaltung extradiret und abgefolget/ communia Instrumenta aber an dem Ort/ wo sie anitzo befindlich/ zwar ferner verwahret/ doch dem andern Theil davon glaubhaffte Abschrifften und Copeyen mitgetheilet/ und so offt hienächst einem oder dem andern Chur- und Fürsten aus des andern Archiv, Cantzeley oder Registratur einige Documenta oder Nachrichten vonnöthen seyn möchten/ und darum Ansuchung geschähe/ ohnverweigerte Communication davon gegeben/ und darin keine Gefehrde gebrauchet werden.

(11) Die Commercia, Handel und Wandel zu Wasser und Lande/ sollen in diesen Landen niemanden gesperret/ sondern denselben allenthalben ihr freyer und ungehinderter Lauff gelassen/ und darin niemand zur Ungebühr mit ungewöhnlichen neuen Auflagen oder sonsten beschweret werden.

(12) Was die Müntze betrifft/ hat ein jeder Chur- und Fürst solche in seinen Fürstenthümern und Landen dergestalt prägen und einrichten zu lassen/ wie er solches nach Gelegenheit der Zeit zu der Unterthanen Nutzen und Besten/ wie auch zu Beförderung der Commercien am diensamsten finden wird/ und es auf denen Creiß- und Probations-Tagen ihm zu verantworten getrauet; Und weil in der That verspüret wird/ daß dieser Creiß und insonderheit diese Lande/ mit allerhand viel zu geringer und dem Publico hochschädlicher/ insonderheit kleiner Scheide-Müntze/ zu deroselben Ver-

derb angefüllet werden/ so wollen beyde C. und F. DD. auf Mittel und Wege bedacht seyn/ wie solchem Ubel abzukommen/ vorgemeldete geringe Müntze abschaffen/ und dahingegen gute Müntze einbringen/ auch zu solchem Ende die mit denen Benachbarten von Alters gebräuchliche Communicationes zur Hand nehmen/ und bequeme Verordnung deßfalls machen.

(13) Es soll eines jeden Landes-Obrigkeit/ Regierung/ Beamte und Bediente/ so wol in den Städten/ als auf dem platten Lande/ denen Untersassen aus den andern Landen/ wenn sie bey ihnen etwas zu suchen oder zu sollicitiren haben/ auf Ansuchen/ gebührende und schleunige Justitz ohne Unterscheid der Religion administriren/ und einem jedweden ohne kostbare Weitläufftigkeit und Verzögerung/ zu dem Seinigen verholffen werden; In casibus denegatæ vel protractæ justitiæ aber/ wie auch einiger anderer Ursachen oder Prætexten halber/ soll auf Angeben der Partheyen zu keinen Repressalien geschritten/ sondern ein Chur- und Fürst dem andern/ und dessen Bedienten vorhero völligen und umständlichen Bericht von der Sache und derselben Meritis geben/ und alle Thätlichkeiten/ Pfändungen/ Arresta, und dergleichen unfreundliche Proceduren quovis modo verhütet/ hingegen aber nachbarliches Vernehmen bester massen erhalten/ und im übrigen denen gemeinen Rechten/ Constitutionibus Imperii, und dieser Lande Ordnungen/ wohlhergebrachten Gewohnheiten und Ge-

bräuchen gemäß gelebet werden: Imgleichen soll kein Chur- und Fürst des andern Fugitivos oder Relegatos in seinen Landen schützen/ oder denselben eintzgen Salvum conductum, Geleit/ Sicherheit/ Retraite oder andere Beförderung und Vorschub verstatten/ sondern wenn dergleichen Leute aus des einen Herrn Lande in des andern kommen/ sollen die Bediente schuldig seyn/ sich derselben auf Begehren zu bemächtigen/ und sie an Ort und Stelle/ wo sie gehören/ abfolgen zu lassen.

(14) Wann wider Verhoffen zwischen beyden Chur- u. Fürsten/oder deren Descendenten über diesem Vergleich oder sonsten ein Streit oder Mißverstand entstehen solte: Solchen Falls soll keiner deswegen ad arma oder zu einigen Thätlichkeiten wider den andern schreiten/ sondern alle dergleichen Irrungen und Disputen/ wie solche beschaffen seyn oder Nahmen haben mögen/ entweder via juris, oder modo amicabili per Arbitros beygeleget/ dem Gravato oder Beleidigten auch frey gelassen werden/ unter diesen modis einen nach Belieben zu erwählen/ gestalt denn beyde Chur- und Fürsten sich eines gewissen modi compromittendi unter sich vergleichen wollen/ nach welcher Formul die unter ihnen entstehende Mißhelligkeiten/ im Fall solche nicht zum ordentlichen Proceß gerathen/ absque strepitu vel prolixitate verglichen und decidiret werden sollen. Und weilen absonderlich wegen einiger von einem Lande oder dessen Herrschafft auf sichere/ in dem andern gelegene Güter und Unterthanen/ prætendirten

Exem-

Exemtion und Hoheit/ sodann wegen etlicher vermischter Præstationen und Gefällen / wie auch einiger streitigen Gräntz-Sachen halber/ zwischen beyderseits Landen sich einige Irrungen enthalten / so wollen beyde Chur- und Fürsten mit dem förderlichsten zu deren gütiger Entscheidung und Abhandlung einige Commissarios verordnen / damit durch dergleichen Mißverstände das gute Vernehmen und die Nachbarliche Freundschafft nicht irgend geschwächet werden möge.

(15) Beyde Chur- und Fürsten wollen sich eifrigst und fleißig bemühen / damit sie die Investitur und Belehnung über diese Lande von J. Käyserlichen Majest. wie auch den Titel von denselben aus der Käyserl. und Reichs-Cantzeley erhalten mögen/ wie sie dann auch nicht weniger ihr bestes thun/ und sich dahin bearbeiten wollen / damit beyden Chur- und Fürsten dieser sämtlichen Lande wegen in Comitiis Imperii, einem iedweden ein sonderbares Votum debita sessione verstattet werde: Gestalt man denn nicht zweiffelt / es werden J. Käyserl. Majest. und die Reichs-Stände hierin desto ehender consentiren / damit man in Beytragung der Reichs-Onerum von diesen Landen desto williger seyn möge: Und weilen die Hertzoge von Jülich / Cleve und Berg/ ꝛc. von Alters zur ordinari Reichs-Deputation verordnet gewesen / so haben beyde Chur- und Fürsten insgesamt Fleiß anzuwenden / daß sie davon länger nicht ausgeschlossen / sondern admittiret / und damit es wegen der Religion keinen

Streit geben möge/ ihnen als Hertzogen zu Jülich/ Cleve und Berg/ oder wegen dero anderer im H. Röm. Reich inhabenden Fürstenthümern und Landen ihre Stellen bey der Reichs-Deputation verstattet werden mögen: Wie man dann auch ferner dahin zu trachten hat/ daß die præsentationes ad Cameram auch nunmehro wegen dieses Westphälischen Creises werckstellig gemacht werden/ und ihren Effect erreichen mögen.

(16) Bey denen Reichs- und Creiß-Anlagen und Oneribus haben sich S. C. D. zu Brandenburg höchlich über die gantz kundbare Prægravation dero Clevisch- und angehörigen Lande beschweret; Weil aber J. F. D. zu Neuburg dagegen remonstriret/ daß diese Sache fürs gantze Reich gehörte/ und in dero Macht nicht stünde/ in der Jülichschen und angehörigen Landen Quota einige Veränderungen zu machen/ zudem sie gleichmäßige Ursach hätten/ wegen des hohen Anschlages der Hertzogthümer Jülich und Berg sich zu beschweren; Als hat man es in diesem Punct bey der alten Reichs-Matricul dergestalt gelassen/ daß ein iedwedes Fürstenthum und Graffschafft seine alte Quotam in denen Reichs- und Creiß-Anlagen behalte/ iedoch reserviren sich beyde Chur- und Fürsten ausdrücklich/ an gebührenden Orten billigmäßige Moderation für dero Lande zu suchen/ und dero Land-Ständen und Unterthanen/ welche sich über die Prægravation beschweren/ alle Beförderung und Assistentz dabey zu erweisen/ in andern vorfallenden Begebenheiten aber/ da beyden Chur- und Fürsten

ausser

ausser gemeiner Reichs- und Creiß-Angelegenheiten einige Ausgaben zu dero Sicherheit und Bestem obliegen/ wollen beyde Chur- und Fürsten/ intuitu dieser Lande/ allezeit die Helffte beytragen.

(17) Und weil der Punctus Religionis, und was davon dependiret/ bishero zu vielen Mißverständen und Streitigkeiten fast die grösseste und meiste Ursach gegeben / so hat man sich darüber nach gepflogener weitläufftig- und mühsamer Handlung endlich verglichen/ und aus bewegenden Ursachen vereinbaret/ daß die Collationes der geistlichen Prælaturen/ Præbenden und Beneficien / welche in diesen Jülich-Clevisch- und angehörigen Landen zu des Landes-Fürsten Collation gehören / von beyden C. und F. DD. durchgehends per Turnum & alternos menses conferiret werden sollen/ wie solches der dißfalls aufgerichtete Receſs mit mehrem besaget/ welcher in allen Puncten/ Articuln und Clausuln von beyden J. C. und F. DD. wie auch dero Descendenten fest und unverbrüchlich gehalten / und dawider in keinerley Weise oder Wege gehandelt werden/ auch von eben der Krafft seyn solle / als wenn er diesem Tractat wörtlich eingerücket wäre.

(18) Die Streitigkeit wegen des Directorii in diesem Westphälischen Creise ist folgender gestalt verglichen/ daß es bey demjenigen/ was zwischen beyden Chur- und Fürsten vor diesem zu Dorsten durch Vermittelung und Beförderung des Hn. Bischoffen zu Münster F. Gn. deßfalls abgeredet und verglichen/ sein Verbleiben haben / und hinführo beyde Chur-

und

und Fürsten wegen dieser Jülich-Clevischen und angehörigen Lande das Directorium gesamter Hand/ neben J. F. Gn. dem Hn. Bischoff zu Münster mitführen/ und unter sich deswegen alterniren sollen/ jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt/ daß bey diesem Directorio beyde Chur- und Fürsten nur ein Votum zusammen haben/ und ein zeitlicher Bischoff zu Münster/ wie bishero/ also auch ferner auf allen universal- und particular-Creiß-Zusammenkünfften/ wann und so offt unter denen ausschreibenden Fürsten allein/ oder mit andern Creiß-Ständen samt und sonders des Creises halber etwas zu berathschlagen/ primum Votum, und den Vorsitz behalte: Beyde Chur- und Fürsten werden sich auch jedesmal der Proposition und Conclusion halber mit des Hn. Bischoffen F. Gn. vergleichen/ und niemand von ihnen dreyen einigen Actum Directorii Circularis einseitig verrichten/ sondern unter sich vorher alles/ dem Herkommen gemäß/ communiciren: Es sollen auch keine Expeditiones oder Executiones ab- oder ausgehen/ es sey dann/ daß beyde Chur- und Fürsten vorhero unter sich so wol/ als mit des Hn. Bischoffen F. Gn. Communication gepflogen/ und einen einhelligen Vergleich deshalb getroffen. Wann eine Zusammenkunfft des Creises zu halten/ schicken alle Directores, nemlich des Hn. Bischoffs F. Gn. und J. C. und F. DD. vorhero ihre Räthe zusammen/ oder communiciren desfalls schrifftlich im Vertrauen/ kein Theil aber soll hierin ohne des andern Vorbewust im geringsten verfahren; Und dafern

fern in denen Votis oder Meynungen sich einige Disparität ereignete/ alsdenn soll man sich bemühen/ durch freundliche Unterhandlung und andere gütliche Wege in einen Verstand zu kommen: Oder wann es über Zuversicht nicht dahin zu bringen seyn möchte/ solchen Falls machen J. F. Gn. der Bischoff zu Münster mit Sr. C. D. zu Brandenb. oder mit J. F. D. zu Neuburg die Majora, und geben den Ausschlag: In denen übrigen Actibus des Directorii, und was dem anhängig ist/ wie auch in der Session und Vortrag/ it. in der Umfrage/ [welche beyden Chur- und Fürsten allein zustehet/] sollen und wollen dieselbe per dies & vices alterniren/ dabey gleichwol abgeredet ist/ daß/ um bey der erst vorstehenden Creiß-Versammlung den sämtlichen Creiß-Ständen diese itzige Vergleichung bekannt zu machen/ von Pfaltz-Neuburg der erste Vortrag geschehen/ und Chur-Brandenburg des andern Tages das Condirectorium führen/ und allemal dergestalt alterniren/ bey dem nächst-folgenden Creiß-Tage aber von Chur-Brandenburg mit der Proposition der Anfang gemacht/ und also auch damit von einem Creiß-Tage bis zum andern alterniret werden soll. Wann nun die zwischen denen ausschreibenden Fürsten und Creiß-Directorn verglichene Proposition den Creiß-Ständen eröffnet/ und darauf die Umfrage gehalten worden/ sollen die ausgefallene Vota fleißig erwogen/ und nach den meisten Votis ein beständiges Conclusum im Nahmen des gantzen Directorii

abgefasset/und durch die alternirenden Chur- u. Fürsten / deme selbiges Tages das Directorium zustehet/ ausgesprochen/ und alle Expeditiones communi nomine verrichtet werden. Demnach auch die vorigen Hertzoge zu Jülich / Cleve und Berg / das Creiß-Archivum immerhin zu Düsseldorff verwahret / auch daselbst/ was des Creises wegen zu schreiben/ zu Papier bringen und expediren lassen ; So hat es zwar dabey annoch sein Verbleiben/ es sollen aber beyde Chur- und Fürsten zu solchem Archivo freyen und ungehinderten Zugang haben/ und was sie daraus desideriren / unweigerlich communiciret/ im übrigen auch nichts ausgefertiget werden/ ehe und bevor beyde ausschreibende Chur- und Fürsten/ oder dessen hinterlassene Regierung es sämtlich revidiret/ approbiret und unterschrieben haben / mit welcher Subscription es nachstehender gestalt gehalten werden soll/ daß erstlich

Wegen des Münsterisch. Directorii	und gleich daran	Wegen des Jülich-Clevischen Directorii

gesetzet/ und das erste von des Herrn Bischoffs zu Münster F. Gn. allein/ das andere aber von Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg conjunctim, doch dergestalt unterschrieben werden / daß beyde Chur- und Fürsten auch hierin alterniren/ also und dergestalt/ daß wann particular-Schreiben in dem Creise zu expediren vorfallen/ mit der Vorschrifft/ wie sonsten in allen andern Fällen/ alterniret werden soll. Im Fall aber an die gesamte und meiste Creiß-

Stän-

Stände einige Expedition ergehen solte/ solchen Falls ist beliebet/ daß nach der Ordnung itztgemeldete Creiß-Stände und also bey der vorstehenden ersten General-Expedition des Ausschreibens zum Creiß-Tage/ Pfaltz-Neuburg an Paderborn/ und Chur-Brandenburg an Lüttich/ und so weiter/ hiernächst aber Chur-Brandenburg an Paderborn/ und Pfaltz-Neuburg on Lüttich die Vorschrifft haben/ auch also successive damit alterniret werden soll; Jedoch ist hiebey ferner verabscheidet/ daß im Fall S. C. D. zu Brandenburg die Vorschrifft hätten/ aber nicht selbsten/ sondern durch dero Clevische Regierung unterschreiben lassen würden/ die Unterschrifft alsdann/ oder die Nahmen der unterschreibenden Räthe/ nicht in einer Reihe mit denen andern Herren Principalen/ sondern wie hierunter zu sehen ist/ und wo N. N. stehet/ hingesetzet werden/ alles auf Maaß und Weise/ wie folget:

Oberschrifft:

Von GOttes Gnaden

Christoph Bernh. Fridr. Wilhelm. Phil. Wilh.
tot. tit. tot. tit. tot. tit.

Unterschrifft:

Christoph Bernh. Phil. Wilh.

An statt und von wegen
höchstgedachter S. Churfl. Durchl. zu
Brandenburg
N. N.

Es wäre dann/ daß von wegen Sr. C. D. eine Fürstl. Person aus einem alten Fürstl. Hause unterschrie-

schriebe/ auf welchem Fall dieselbe billig in einer Reihen zu unterschreiben. Und weilen S. C. D. von Brandenburg wegen der inhabenden Clevischen/ Märckisch- und Ravensbergischen Landen/ gleichwie J. F. D. zu Neuburg/ wegen dero inhabenden Jülich- und Bergischen Landen/ ein sonderbahres Votum auf den Creiß-Tägen führen werden/ so hats dabey sein Bewenden/ jedoch dergestalt/ daß auf dem nächsten Creiß-Tage bey der ersten Umfrage Pfaltz-Neuburg das Clevische Votum nach Münster erfordern/ und also Wechselweise von der geistlichen zur weltlichen Banck bis zum Ende die Vota einnehmen/ und alsdann auch das Seinige eröffnen: Bey folgender Zusammenkunfft aber Chur-Brandenburg alsbald nach dem Münsterschen das Jülichsche Votum erfordern/ und itztgemeldeter massen bis zum Ende verfahren soll/ worauf denn obgedachter massen aus denen eingekommenen Votis das Conclusum formiret werden soll. Im übrigen soll es zwischen J. F. Gn. zu Münster/ und beyden J. C. und F. DD. folgender gestalt [immassen auch zum Theil schon angeregetist] gehalten werden/ daß nemlich alle Creiß-Sachen mit allerseits Zuthun communiter fürgenommen/ deliberiret/ expediret und exequiret/ auch einseitig von einem oder dem andern Theil nichts geschehen noch verrichtet/ und davon nachfolgende Puncta observiret werden;

(a)

Sollen hinführo/wann so wol aus Käyserl. Begehren/ als wegen erfordernder hoher Nothdurfft die Creiß-Stände zusammen zu ruffen/ oder ein Creiß-Tag auszuschreiben/ die ausschreibende Chur- und Fürsten sich dessen zuforderst/ und de proponenda materia, wie auch wegen der Wahlstadt/ Tag und Zeit/ entweder durch Schreiben/ oder Zusammenschickung ihrer Räthe/ vergleichen/ und ehe und bevor solches geschehen/ keine Zusammenkünffte oder Creiß-Tage ausgeschrieben werden. Falls J. Käyserl. Maj. auch einem oder dem andern Creiß-ausschreibenden Fürsten in Creiß-Sachen absonderlich zuschreiben würde/ soll von demselben nichts/ sondern alles conjunctis consiliis & votis vorgenommen werden.

(b) So ist auch verglichen/ daß bey allen Creiß-Zusammenkünfften J. F. Gn. zu Münster/ dero geistlichem Stande gemäß/ im Sitzen/ Gehen/ Stehen/ Votiren/ Schreiben/ Siegeln/ und sonst in jeden und allen Actibus in Creiß-Sachen/ wie oben mit mehrem exprimiret/ die Præcedentz und Vorzug ohne Contradiction und Widersprechen haben und behalten soll.

(c) Soll bey denen Zusammenkünfften/ und Creiß-Tägen wegen des Jülichschen Directorii, die Proposition dergestalt/ wie sie zuvor communicato consilio entweder mit allerseits dreyer Chur- und Fürsten Belieben/ oder falls sich eine Discrepantz in Votis erzeigete/ was obangeregter massen

per Majora geschlossen / Nahmens vorgemeldeten Directorii ausgesprochen / und den Ständen vorgebracht werden/ auch darauf die Umfrage geschehen/ J. F. Gn. zu Münster aber das erste Suffragium und Stimme zu führen / in alle Wege vorbehalten bleiben.

(d) Da die gesamte gegenwärtige Stände ihre Vota abgeleget/ und dieselbe an dem Directori-Tisch von allen dreyen Secretarien fleißig protocolliret worden / alsdenn sollen die ausgefallene Vota zusammen conferiret/ und daraus das Conclusum conjunctim gefasset/ ad Protocollum gesetzet/ und demnächst vom Jülich-Clevischen Directorio ausgesprochen/ massen auch das Protocollum durch den vereydeten Creiß-Secretarium, dem Herkommen gemäß/ gehalten werden soll/ jedoch einem jedweden Chur- und Fürsten vorbehalten / jemand ad Protocollum zu adjungiren.

(e) Wann dann über die vorgefallenen und verglichenen Materien etwan Concepten und Schreiben/ Nahmens des Creises/ oder allerseits ausschreibenden Fürsten/ zu verfassen/ und abzugeben/ solche sollen durch den vereydeten Creiß-Secretarium aufgesetzet / auch da es Patenten oder Sendschreiben wären/ mit respective Uber- oder Unterschreibung allerseits Prædicaten und Titulatur, nach Gelegenheit der Sachen/ und Beschaffenheit deren / an welche solche Schreiben oder Patenten gerichtet werden/ mit Vorzug J. F. Gn. zu Münster / wie im §. b. gemeldet/ dem Herkommen gemäß/ ausgeferti-

fertiget und expediret werden/ zumalen aber nichts abgehen/ bevor es nicht von J. F. Gn. zu Münster und beyden Chur- und Fürsten approbiret/ mit ausgefertiget/ subscribiret und consigniret worden/ wobey auch J. F. Gn. zu Münster frey stehen und unbenommen seyn solle/ gestalten Sachen nach darinn zu ändern/ ab- oder zuzusetzen/ jedoch daß die von J. F. Gn. beschehene Erinnerungen demnächst J. C. und F. DD. vor der Ausfertigung wieder communiciret/ und also die Sachen in formalibus & materialibus von allen Theilen einhellig/ oder im Fall Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg respective wegen Jülich und Cleve nicht einig seyn würden/ durch die auf obige Weise erwähnte Majora verglichen/ und die ausgefertigte Schreiben durch den Creiß-Syndicum oder Pfenning-Meister an die Stände fort bestellet werden.

(f) Soll auch die Benennung der Creiß-Bedienten verglichen werden/ und conjunctim geschehen/ deren Besoldung aber aus gemeinen Mitteln zu nehmen/ und mit der Stände Vorbewust und Einwilligung einzurichten/ gestalt auch

(g) Die ausschreibende Chur- und Fürsten wegen des Orts und Verwahrung der gemeinen Casse und Truhen/ nach Veranlassung der Zeit Läuffte und Gelegenheit/ sich jederzeit mit Zuziehung der Stände zu vergleichen, und darüber conjunctim zu disponiren haben sollen/ wie solches des Creises

Interesse erfodert/ und es vor den gesamten Ständen zu verantworten.

(h) Endlich sollen die Executiones, und was sonst in Creiß-Sachen vorzunehmen/ durch die ausschreibende Chur- und Fürsten communi consilio & ope fortgesetzet/ und durch einen oder andern absonderlich und ohne seines mit ausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben nichts vorgenommen werden/ ausser daß es auf obgesetzten Defensions-Fall zwischen Jülich und Cleve also/ wie es dabey exprimiret/ gehalten werden soll.

Weilen auch hiebevorn zu Regensburg dieserhalb zwischen J. F. Gn. zu Münster und J. F. D. zu Neuburg de dato den 2. Jul. 1653. ein absonderlicher Recess ebenmäßigen Inhalts aufgerichtet worden/ so wird derselbe [als welcher nunmehr weiter/ und auf S. C. D. zu Brandenburg/ wegen des Hertzogthums Cleve/ vorgeschriebener massen mit extendiret] Krafft dieses erwiedert und bestätiget/ womit also diese Puncten ihre Richtigkeit haben/ und was deshalb gemeldeter massen verglichen/ beständig allerseits gehalten/ und darwider nicht gehandelt/ auch des Hn. Bischoffs zu Münster F. Gn. dieses alles per Extractum communiciret/ und dieselbe auch ihres Orts darüber zu halten/ von beyden Chur- und Fürsten gebührend ersuchet werden sollen.

(19) Und weilen nunmehro durch des Allerhöchsten Gnade beyde Chur- und Fürsten auf obgedachte Weise unter sich völlig und erblich verglichen/ dadurch dann die vorhin aufgerichtete Provisional-

visional- und Interims-Verträge/ und dabey vorbehaltene Rechtliche Ausführungen der Haupt-Sachen vor sich cessiret und aufgehoben ist; So wollen sie in Krafft dieses denen zwischen ihnen beyden bishero am Käyserlichen Reichs-Hof-Rath geschwebten Rechts-Processen wegen dieser Lande/ und der darauf von beyden Theilen prætendirten Successions-Rechten beständigst renunciiret/ und dieselben allerdings aufgehoben haben/ auch solches der Röm. Käyserl. Maj. gebührend hinterbringen/ und bey derselben um Abolition und Cassation dieses Processus, so viel J. C. und F. DD. und dero Descendenten betrifft/ anhalten: Bey Fortsetzung und Ausübung der noch übrigen Processen über diese Lande aber/ wollen beyde Chur- und Fürsten einer dem andern bester massen sociatis & consolidatis juribus assistiren/ und ihren besten Fleiß anwenden/ daß solche zu Ende gebracht/ und sie durch ein Defensiv-Urtheil bey ruhigem und unturbirtem Besitz dieser Lande desto beständiger conserviret werden mögen/ allermassen sie dann ihrer Sache und deren Gerechtsame vollkommentlich getrauen/ und darinn eines gewierigen Spruchs sich gäntzlich versichern.

(20) Damit auch über diesem Vergleich von beyden Chur- und Fürsten und dero Descendenten desto fester und beständiger gehalten werden möge/ so wollen beyde Chur- und Fürsten zuvorderst J. Käyserl. Maj. unterthänigst ersuchen/ die Guarantie derselben über sich zu nehmen/ und soll ferner

die im Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß begriffene Guarantie gleichermassen hierauf dergestalt gezogen werden / daß auf beschehene Requisition die Paciscenten sich derselben / dem itztgemeldeten Friedens-Schlusse gemäß / annehmen mögen: Doch sollen unter denen Paciscenten diejenigen nicht begriffen seyn / noch von jemand requiriret werden / welche auf die Jülich- uud angehörige Lande / der Succession halber / Prætension machen / wie denn auch keinesweges / noch unter einigem Scheine oder Prætexte zuläßig seyn solle / dasjenige / was itztgemeldeter massen verglichen / einiger gestalt aufzuhalten oder zu verhindern / noch auch weder in Politicis, weder in Religions- noch geistlichen Sachen / diesem Vertrag zuwider / etwas vorzunehmen / oder da dessen von einem oder andern / wider Zuversicht / etwan geschehen würde / soll pars læsa befugt seyn / einen oder mehr von denen angenommenen Guarants zu Hülffe zu ruffen / durch welche denn die Contraventiones mit Reparation der Kosten und Schaden alsobald abgestellet werden sollen. Da aber der Contraveniens sich diesem widersetzte / und es dadurch zu Weiterung und zu den Waffen kommen solte / oder auch ein und ander Theil sich einiger Repressalien oder Gewaltthätigkeit der Waffen sub quovis prætextu unterfangen / und also den andern mit Krieges-Macht angreiffen würde / derselbe soll ipso facto in pœnam fractæ pacis gefallen / und alles seines an den gesamten Landen gehabten / oder durch

diesen

diesen Vergleich erlangten Rechtens/ zu des andern Theiles Besten/ verlustig seyn/ der Beleidigte aber in den Stand/ worin er vor diesem Erb-Vergleich gewesen/ wieder gesetzet werden/ darüber denn von denen angenommenen Guarants festiglich gehalten/ und dem Angegriffenen zum Besten/ ohne Zeitverlierung/ so bald die Offension erfolget/ mit starcker Hand beygestanden/ auch derselbe cum omni causa restituiret/ und kräfftiglich manuteniret werden soll. Und ob zwar bey diesem Vergleich in dem Religions-Wesen/ aus Liebe zum Frieden/ von den Regulis Instrumenti Pacis in einem und andern in etwas abgewichen: So soll dennoch alles dasjenige/ was hiebey verglichen worden/ unter solchen allgemeinen Friedens-Schlusses Sicherheit und Guarantie mit begriffen seyn/ und durch dieselbe gehandhabet werden.

(21) Schließlich wollen beyde Chur- und Fürsten bey I. Käyserl. Maj. gehorsamste und unterthänigste Ansuchung thun/ damit dieselbe über diesen Vergleich dero Käyserl. Confirmation zu dessen mehrerer Bestätigung und Vesthaltung ertheilen mögen/ bis dahin solche aber erfolget/ soll dieser Tractat/ und alle darin enthaltene Clausuln und Conditiones nichts desto weniger einen jedweden Chur- und Fürsten fest binden/ und sie denselben unverbrüchlich zu halten/ schuldig seyn/ auch darwider in keine Wege handeln/ noch andern darwider zu handeln verstatten/ alles bey Chur- u. Fürstl. Ehren und Würden/ und daß beyde Chur- und

Fürsten vor sich und ihre Descendenten dieses aufrichtig halten/ und sich darwider keiner Einrede/ Einwürff oder Auszüge einiger Vervortheilung oder Læsion, etiam enormis vel enormissimæ, daß anders abgehandelt/als geschrieben/der Sachen Verwandniß nicht recht oder gnugsam eingenommen/ und was dergleichen über kurtz oder lang mehr vorgebracht/ oder erdacht werden möchte/ oder könte/ nicht gebrauchen/ noch von andern ihrentwegen zu gebrauchen gestatten sollen noch wollen.

Zu Uhrkund haben Anfangs gemeldeter beyder J. C. u. F. DD. Räthe/ deren Vollmacht hernach folget/ diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben und versiegelt/ daneben auch versprochen und zugesaget/ daß solche innerhalb zehen Tagen von beyderseits hohen Herren Principalen ratificiret und genehm gehalten werden soll.

Also geschehen/ verglichen und geschlossen/ unter eigenhändigen Unterschrifften und Pitschafften beyderseits Herren Deputirten in vorberührten Vollmachten benannt/ zu Cleve den 9. Septembris des ein Tausend/ sechs Hundert/ sechs und sechszigsten Jahrs.

CAP.

Cap. IV.

Zu der Orangischen Succession.

I.

Testament RENATI, P. von Orange, zu Richemont An. 1544. 20. Jun.

Wir Renatus de Chalon, von GOttes Gnaden P. von Orange, Gr. von Nassau, Vianden, Dietz, Catzenelbogen, Tonnere, Pontieure, Charny, &c. Da wir uns zwar / GOtt sey Danck / bey guter Leibes-Disposition und Verstande befinden / nichts destoweniger die Ungewißheit des Lebens und Todes bedencken / als auch die Schwachheit unsers menschlichen Zustandes / und die vielfältige Gefahr und Unglücks-Fälle / denen wir sonderlich in unsern itzigen Krieges-Diensten unterworffen / rc. so haben wir / damit wir nicht durch einen unvermutheten Zufall daran verhindert werden / vorher disponiren und verordnen wollen / wie wir auch hiemit und durch gegenwärtige Schrifft disponiren und verordnen / von unsern Fürstenthumen / Renten / Lehn / Herrschafften und andern Gütern / so wol beweg- als unbeweglichen / ausstehenden Schulden / Gerechtigkeiten und Actien / die uns GOtt durch seine Güte

Güte und Vorsehung gegeben / durch Verordnung unsers Testamenti militaris, oder wo noch ein andres favorabler, das da besser könne angenommen und verstanden werden / um seinen Effect zu erreichen; zugleich und so weit es nöthig ist / in Krafft der Octroyen oder Vollmachten / die wir dazu erhalten / und zwar auf Art und Weise / wie folget:

Erstlich übergeben wir unsere Seele in die Hände GOttes unsers Schöpffers / so bald derselbe befehlen wird / daß sie aus diesem Leibe abscheide / und bitten ihn / sie in seine Barmherzigkeit aufzunehmen / durch die Intercession des unschätzbaren Blutes unsers Erlösers und Seligmachers JEsu Christi seines Sohnes / welchen er gesetzt und verordnet hat zu einer Versühnung vor alle / die an ihn gläuben. In diesem Glauben und Vertrauen wollen wir und sind gesonnen zu leben und zu sterben / in welchem Stande und Disposition uns auch solches begegnen möchte; Und was die Begräbniß unsers Leibes betrifft / so haben wir dazu die Stiffts-Kirche Unsrer Lieben Frauen zu Breda erwählt / in der Capelle / wo weyland unser Herr Vater begraben liegt / oder in der zu Noseroy, einer von diesen beyden / wo es am füglichsten geschehen kan / wegen der Nachbarschafft des Ortes / wo wir unser Leben geendiget / und wo es in keiner von ihnen geschehen könte / so werden diejenigen / die solches auf sich genommen / auf einen andern geschicktern Ort bedacht seyn / deren / und unsern hernach benannten

Exe-

Executoren dieses Testaments oder eines unter ihnen Klugheit und Sorgfalt wir auch alle Solennitäten unsrer Leich-Bestattung heimstellen.

Um nun auf den Haupt- und vornehmsten Punct unsers Testaments und letzten Willens zu kommen/ weil wir doch nicht gewiß wissen können/ in was vor Hoffnung Erben zu erlangen/ wir bey unsrer letzten Abreise unsre vielgeliebte Gemahlin/ Anna von Lotharingen gelassen/ oder lassen möchten/ so wollen wir/ und befehlen erstlich: Daß/ wenn wir einen ehlichen männlichen Erben nachlassen solten/ er unser einiger und Universal Erbe sey/ und wenn wir ihrer mehr hätten/ so soll der älteste von ihnen unser Universal-Erbe seyn/ doch mit der Beschwerung/ daß er seinen andern Brüdern/ einem oder mehren/ zu ihrem Erbtheil geben soll bis auf die Summe von 15000. Pfund jährlicher Renten/ an Ländern oder Herrschafften/ oder andern guten Einkünfften/ wie es unsern Executoren gut düncken wird; Von welchen 15000. Pf. der andere 10. und der dritte 5000. Pf. und wenn nicht mehr als zwey Söhne wären/ der andre die 15000. Pf. zusammen haben soll. Und wenn wir nur Töchter nachliessen/ soll die älteste unsre Universal-Erbin seyn/ mit eben der Beschwerung/ ihren Schwestern einer oder mehren/ eine gleiche Summe von 15000. Pf. des Jahres zu geben/ auf die Art/ wie vorhin/ welches auch unser ältester Sohn soll zu thun schuldig seyn/ im Fall daß er der eintzige Sohn wäre/ und eine Schwester hätte/ oder daß zwey Söhne und die dritte eine Tochter wäre.

So

So es sich aber begeben solte/ daß wir zu sterben kämen/ ohne ehliche Kinder gar nachzulassen/ die entweder schon gebohren wären/ oder noch möchten gebohren werden/ oder auch unsere Kinder ohne ehliche Erben/ die von ihrem Leibe und aus rechtmässiger Ehe erzeuget/ abgiengen; Auf solchem Fall haben wir instituiret und verordnet/ instituiren auch und verordnen zu unsrem Universal-Erben/ oder Substituirten nach unsren Kindern/ den ältesten Sohn von unsrem Herrn Vetter/ Herrn Wilhelmo, Gr. von Nassau/ welcher alsdenn/ bey unserm Absterben ohne Kinder/ im Leben seyn wird. Und wenn dieser ältere Sohn/ nachdem er zu unserer Erbschafft und Succession gekommen/ ohne Kinder und ehliche Erben abgehen solte/ alsdenn soll ihm der andre Sohn von gedachtem Herrn Grafen Wilhelm succediren/ oder in Ermangelung seiner/ ein andrer nächster männlicher Erbe/ oder auch in Ermangelung dessen/ die nächste weibliche Erbin/ die von Gr. Wilhelm entsprossen; Im Fall auch beyde/ so wol männliche/ als weibliche Erben besagten Graf Wilhelms fehlen solten/ so wollen wir und verordnen/ daß unsere Fürstenthümer/ Lehn/ Länder/ Herrschafften/ Rechte/ Schulden und Actien/ in was auch vor einem Land und Herrschafft sie seyn/ und in welchen Provincien sie liegen/ sollen zukommen und gehören dem nächsten männlichen Erben/ der alsdenn wird von dem verstorbnen Gr. Johann von Nassau/ und Fr. Elisabeth, Landgräfin zu Hessen/ unsrem Väterlichen Groß-Vater und Mutter entsprossen seyn.

Von allen solchen Gütern/ wie gesagt ist/ die uns von Väter/ oder Mütterlicher Seiten zugefallen/ sind wir gar wohl informirt/ daß wir davon frey disponiren können/ zumalen auch dazu gekommen der geneigte Wille und Vergönstigung unsers Herrn des Käysers/ so wol in Qualität eines Käysers/ als auch Erb-Herrn der Länder und Provincien/ in denen der beste Theil von unsern Gütern gelegen/ ohne daß die Dispositions von unsern Vorfahren uns daran verhindern könten/ als die purificiret/ und annihiliret sind; Und haben wir den Nahmen von Chalon nicht angenommen/ als ob wir in Krafft gedachter Dispositionen dazu verbunden gewesen/ sondern aus andern guten Absichten/ welches wir hie declariren wollen.

Doch dieses alles so zu verstehen/ daß wenn wir ohne ehliche Kinder abgehen solten/ unsere Gemahlin/ so lange sie im Wittwen-Stande bleibt/ Usufructuaria sey von allen unsern Gütern/ beweg- und unbeweglichen/ [ausser das/ wovon wir absonderlich disponiret/] bezahlende unsre passive und aufnehmende zu ihrem Nutzen unsre active Schulden/ und gebende alle Jahr demjenigen/ der alsdenn/ nach Anweisung dieses Testaments/ unser Erbe seyn wird/ eine Summe von 20000. fl. Carolus, bis daß besagter unser Erbe durch den Todt oder Verheyrathung unsrer Gemahlin/ zu der Besitzung unsrer Güter gelangen wird; Auf welchem Fall der Wieder-Vermählung unsre Gemahlin ein solch Witthum und Tractament haben soll/ als durch den Ehe-Zarter

ter verordnet worden; Und ist unsre Intention, daß Moeres/ Gorsinges/ und die Gelder/ so von derselben Alienation herrühren/ zugleich auch diejenigen/ so aus den Urtheilen und Sprüchen kommen möchten/ betreffend die Rechte und Actien/ die wir prætendiren wegen der Länder und Herrschafften/ die von unsrem Gegentheil besessen werden/ unsrem Erben eigenthümlich zugehören und verbleiben sollen. Unsrem natürlichem Sohn Palamedes haben wir zu seinem Unterhalt gegeben/ und geben ihm eine Summe von 1500. Pfund von 40. Gr. an Ländern/ Herrschafften/ oder andern gewissen Renten/ daß besagter Palamedes, und seine ehlichen Leibes-Erben derselben geniessen/ wenn aber dieselbe ausgehen/ zu welcher Zeit es auch geschehen möchte/ so sollen besagte Renten/ oder das Theil der Güter/ so dazu angewiesen/ wieder an unsren Erben/ oder die/ so ihm möchten succedirt seyn/ zurück fallen/ ohne daß besagter Palamedes das geringste davon veralieniren könne.

Und was die Alexis von Nassau/ Johannis von Renesse/ Herrn von Maele/ Frau betrifft/ haben wir wegen der guten und natürlichen Affection, die wir zu ihnen tragen/ ihnen gegeben/ und geben ihnen beyden/ ausser denen Wohlthaten/ die sie schon vordem von unsrem Herrn Vater/ Henrico, Gr. von Nassau und uns erhalten/ die Summe von 500. Pf. besagter Währung jährlicher Einkünffte aus unsern Ländern und Herrschafften Steinberg und Rosenthal zu heben/ um derselben zu geniessen/ doch ohne Vollmacht solche zu veralieniren/ vor sich und einen

jeden

jeden von ihnen/ auch ihre Erben aus rechtmäßigem Ehbette; in Ermangelung derer/ diese Rente wieder ausgehen/ und eingezogen werden soll/ zum Nutzen unsers besagten Erben/ oder desjenigen/ der ihm alsdenn wird gefolget seyn/ gleichwie auch die andern Güter/ die ihnen vordem zum Heyraths-Guth oder sonst gegeben worden.

Was nun auch Jungfer Johanna von Chalon, natürliche Tochter weyland Herrn Printzen Philiberti, unsers mütterlichen Ohms/ belanget/ haben wir zu ihrem Unterhalt und Befoderung der Heyrath/ ihr 1500. Carolus jährlicher Einkünffte gegeben/ die sie von unsern Ländern und Herrschafften in Burgund/ oder von unserm Theil an der Herrschafft Salins nehmen/ und derselben vor sich und ihre aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Erben geniessen soll/ in deren Ermangelung diese Rente gleichergestalt zum Nutzen unsers Erben extinguiret seyn soll; ohne daß bemeldete Jungfer Johanna von Chalon einige Veräusserung thun könne; und vermittelst dieses Geschencks und Legati, soll und muß sie nicht das geringste prætendiren in Krafft des Testaments/ oder einer andern Disposition der verstorbenen Princeßin von Orange, unsrer Frau Groß-Mutter/ wegen des Pr. Philiberti, oder sonst.

Wir haben auch verordnet/ und verordnen/ daß alle Pensions/ oder andre jährliche Tractamenten/ die von uns accordiret worden/ unsern Räthen/ Officirern und andern Bedienten/ bey denen unsre Hand und Siegel gebührlich vorgezeiget werden

kan/ ihnen/ so lange sie leben/ sollen gelassen und continuirt werden. Was auch andre Privat- und Particulier-Gutthaten betrifft/ die wir einigen unsern Freunden und Bedienten/ wegen sonderbarer Betrachtungen/ vermachet/ so haben wir darüber eine eigne Schrifft gemacht/ und mit unsrer Hand geschrieben und signirt/ welche völligen Glauben haben/ und ohne Widerspruch gehalten und erfüllet werden soll/ so wol/ als alle andre unsre Dispositions/ die in diesem unsrem Testament enthalten/ erstlich von unsrer Gemahlin/ so lange sie den Genuß unsrer Güter haben wird/ wie vorhin gedacht/ und hernach von unserm Erben/ wenn er zu dem völligen Besitz derselben wird gelanget seyn.

Und damit diese unsre gegenwärtige Verordnung möge gebührlich vollzogen werden/ so bitten wir zuvoderst J. Käyserl. Maj. als unsern obersten und natürlichen Herrn/ so weit es nöthig/ dieselbe zu agreiren/ approbiren und zu confirmiren/ ꝛc.

Zu Bezeugung und Approbation dessen allen/ haben wir gegenwärtige Verordnung und Disposition unsres letzten Willens/ mit unsrer eigenen Hand geschrieben/ und unterzeichnet/ auch mit unsrem Siegel consignirt. Im Käyserl. Lager zu Richemont den 20. Jun. 1544.

II.

II.

Testament FRIDERICI HENRICI, Printzen von Orange, zum Haag A. 1644. 30. Jan.

Wir Fridrich Henrich, von GOttes Gnaden Printz von Orange, 2c. thun zu wissen/ daß/ indem wir die Gewißheit des Todes/ und die Ungewißheit der Zeit und Stunde betrachtet/ wir vor gut angesehen/ unser Testament und Disposition unsers letzten Willens zu machen/ und dadurch zu disponiren/ wie folget:

Anfänglich haben wir revociret und zurück genommen/ revociren auch und nehmen zurück durch gegenwärtiges/ alle andre Testamente/ die wir vor dem dato dieses itzigen gemacht haben.

Hernach befehlen wir unsre Seele in die Gnade und Barmhertzigkeit GOttes des allmächtigen Vaters/ und in die Hände JEsu Christi unsers Erlösers; GOtt den Allmächtigen bittende/ daß er uns unsre Sünde vergeben wolle um des Verdienstes unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi willen. Und wir verlangen/ daß unser Leib soll beygesetzt werden in der Stadt Delft/ wo wir gebohren/ in das Begräbniß des Printzen von Orange, hohen und rühmlichen Andenckens. Was aber die Art und Manier unsrer Beerdigung betrifft/ stellen wir die Sorge davor heim der Discretion unsrer Erben

und Executoren dieses unsres gegenwärtigen Testaments/ die drunten genannt werden.

Um nun weiter zu gehen zu der Disposition unsrer zeitlichen Güter/ welche dem allmächtigen GOtt uns zu verleihen beliebt hat/ so haben wir in Krafft der von uns deswegen erhaltenen Octroy/ um die Ehre/ Hoheit und Ansehn unsres Hauses und Familie zu conserviren/ ernannt und eingesetzt/ ernennen auch und setzen ein durch gegenwärtiges/ zu unsrem Erben in allen unsren Herrschafften/ Ländern/ Städten/ Schlössern/ Häusern/ Erb-Gütern/ Jubelen/ Geschirr/ Gold/ Silber/ gemünzt oder ungemünzt/ Waffen/ Pferde/ Actien/ Renten/ activen Schulden/ und allen andren beweg- oder unbeweglichen/ so wol Lehn- als eigenthümlichen Gütern/ ohne etwas auszunehmen oder vorzubehalten/ unsren Sohn Wilhelm, und in Ermanglung dessen/ oder zu aller Zeit/ da er hienächst abgehen solte/ setzen wir und substituiren durch dieses gegenwärtige/ seine Kinder/ und legitime Descendenten/ und deren Kinder und Descendenten nach einander/ allezeit aber die Erstgebohrne vorziehend/ und die Söhne denen Töchtern.

Alles unter der ausdrücklichen Bedingung/ daß er oder unsre andre eingesetzte und substituirte Erben gehalten seyn sollen/ zu erhalten und zu versorgen/ in allen Stücken/ unsre Töchter Louysa, Albertina Agnes, und Henrietta Catharina, wie auch Maria, nach ihrem Stand und Qualité, bis daß sie werden verheyrathet seyn/ statt der Nutzungen ihrer Legiti-

Legitima; und ihnen zu geben / während solcher Zeit / und nicht ferner / alle Jahr / zu ihren kleinern Ausgaben / ausser dem gemeldeten Unterhalt / Kleidungen und Entretien, einer jeden von ihnen die Summe von 2000. Pfund Carolus. Und wann sie werden verheyrathet seyn / respective und nicht eher / ihnen auszuzahlen und zu erlegen / nemlich unsrer gemeldeten ältesten Tochter Louysa, die Summe von 250000. Pfund Carolus, und einer jeden von unsern andern Töchtern / eine Summe von 150000. Pfund Carolus, auf einmal zu bezahlen / von 20. Sols das Pfund / an Gelde / so alsdenn in Holland gänge ist / oder die Rente von diesen Summen / auf den sechszehnden Pfenning / nach der Wahl unsres Sohns / oder unsrer andern in- und substituirten Erben; in welchen Summen von 250000. und 150000. Pfund respective und nicht mehr wir zu Erben eingesetzt haben / und durch gegenwärtiges einsetzen eine jede von unsern Töchtern; doch in der Meynung / daß von besagten Summen abgezogen werden soll die Summe / welche wir durch den Heyraths-Contract unsrer Tochter Henrietta Catharina schon zum Braut-Schatze versprochen haben; Und was wir auch noch ferner vor eine von unsren andern Töchtern versprechen möchten. Solte es sich aber begeben / daß zur Zeit unsres Absterbens / ausser denen vorhin benannten / noch eine oder mehr Töchter im Leben seyn möchten / so haben wir gewolt und verordnet / wollen auch und verordnen durch gegenwärtiges / daß

alles/ was zuvor wegen unsrer vorhin benannten Cadetten disponirt worden/ betreffend ihren Unterhalt/ jährliche Rente und übriges/ auch in ihrer Absicht statt haben soll. Doch in dem Verstande/ daß unser bemeldeter Sohn Wilhelm, oder unsre andre eingesetzte Erben sollen gehalten seyn/ alle Schulden zu bezahlen/ die wir etwa zur Zeit unsres Abschiedes auf uns haben möchten/ ohne das geringste zur Last unsrer Töchter anzusetzen/ auch nichts abzuziehen/ oder zurück zu halten von den bemeldeten 250000. und 150000. Pfund respective, darinnen wir sie/ eine jede von ihnen durch gegenwärtiges instituirt haben.

Gleichergestalt soll auch besagter unser Sohn/ oder unsre andre in-und substituirte Erben gehalten seyn/ zu erfüllen und auszuzahlen alle Legata, welche wir schon gemacht und unterschrieben haben/ oder noch künfftig machen und unterschreiben möchten/ nach dem dato des gegenwärtigen/ welche wir wollen/ daß sie von eben solcher Krafft und Nachdruck seyn/ und gehalten sollen werden/ als wenn sie diesem unsrem Testament einverleibet wären/ ohne daß etwas davon zur Last unsrer andrer Kinder gereiche/ sondern daß er/ oder unsre andre in-und substituirte Erben sie darinnen frey und Schadlos halten sollen.

Dergestalt/ daß unser Sohn oder unsre andere in-und substituirte Erben dagegen besitzen/ geniessen und behalten sollen/ alle die Revenuen und Einkünffte derer respectiven Summen/ darinnen

eine

eine jede von unsern Töchtern instituirt ist/ bis daß sie zum Stande der Vermählung gekommen.

Und wenn sichs begeben solte/ daß eine oder mehr von unsern Töchtern/ oder sie alle sterben solten/ ohne ehliche Kinder nachzulassen/ so ist unser letzter Wille und Verlangen/ daß alles/ was wir ihnen respective gelassen/ in Consequentz dieses Testaments wieder an besagten unsren Sohn Wilhelm komme/ und zurück falle/ oder an unsre andre in-und substituirte Erben/ und nicht an unsre andre Töchter/ die alsdenn noch im Leben seyn werden.

In Ermangelung unsres Sohns Wilhelms, seiner Kinder und ehlicher Descendenten/ [wie vorhin gedacht] zu welcher Zeit sie auch hienächst ausgehen möchten; so instituiren und substituiren wir respective [in Krafft der Clausulen/ daß wir auch substituiren können/ in allen denen Gradibus, welche in gedachter unsrer Octroy inserirt und erwähnt worden/] in alle unsre Güter/ so Lehn/ als Eigenthum/ dependirende und independente/ Renten/ Actien und active Schulden/ ohne das geringste davon auszunehmen noch zu reserviren/ unsre älteste Tochter Louysa, und in Ermanglung derselben/ als auch nach ihr/ ihre Kinder und ehliche Descendenten.

In Ermangelung unsrer gemeldeten ältesten Tochter/ und deren ehlicher Kinder und Descendenten [als vorhin] zu aller Zeit/ da sie auch hienächst abgehen möchten/ in- und substituiren wir gleichergestalt in alle unsre Güter/ Renten/ Acti-

en/ active Schulden/ ohne etwas auszunehmen/ die älteste von unsren andren Töchtern/ und in Ermanglung deren/ als auch nach ihr/ ihre Kinder und ehliche Descendenten. Und also auch in der Folge nach einander/ bis auf die letzte/ in- und substituirend allezeit die ältesten/ und die Söhne vor den Töchtern/ von Linie zu Linie/ und von Grad zu Grad. Ohne daß unsre respective In- und Substituirte veralieniren mögen unsre gedachte Güter/ Immobilien/ Renten/ Vermehrungen und Actien/ oder davon defalciren/ oder zurück halten/ einige Portiones Trebellianicas. Und alles dieses mit eben den Beschwerungen und Bedingungen/ welche droben declarirt und verordnet worden/ in Regard unsres Sohnes Wilhelms, und seiner Kinder und ehlichen Descendenten.

Doch mit solcher Condition, daß wenn wir nächst diesem noch einen Sohn bekommen solten/ auf diesem Fall sollen alle unsre Güter/ Renten/ Actien und Schulden/ ohne eintzige Exception, in Ermangelung gedachten unsres Sohns Wilhelms, und seiner Kinder und ehlichen männlichen Descendenten/ fallen und kommen an unsren Sohn/ der noch möchte gebohren werden; oder in Ermangelung dessen/ oder nach ihm an seine Kinder und ehliche Descendenten; und zwar dieses auf eben solche Manier/ und mit eben den Lasten und Conditionen/ welche vorhin declariret und verordnet worden/ in Regard unsres Sohnes Wilhelmi: Setzende übrigens gedachtem unsren Sohn/ der noch möchte gebohren

ren werden/ zu seinem Erbtheil ein unsre Grafschafft und Land von Vianden/ die Herrschafften und Länder von Daesburg/ S. Vith und Butgenbach/ wie auch Gertrudenberg/ Ober- und Nieder-Swaluwe/ samt den Fischereyen/ die dazu gehören/ mit allen ihren Zubehörden/ Ap- und Dependentien/ so/ wie sie auf uns gefallen/ und devolviret/ hernach auch begriffen worden in die Einnahme unsers Intendanten/ und davon er Rechnung thun muß/ ohne etwas davon auszunehmen/ und sonderlich auch dasjenige/ womit einige von besagten Herrschafften möchten erfunden werden/ verbessert zu seyn/ es sey durch Zuwachs/ oder sonst. Und weil wir benannte Herrschafft von Gertrudenberg/ samt den Fischereyen und andern dazu gehörigen Domainen/ insonderheit beschweret und engagirt haben/ wegen des Witthums/ so wir der Printzeßin von Orange, unsrer vielgeliebten Gemahlin versprochen und vermacht; so ist unser Wille und Meynung/ daß gedachter unser Sohn Wilhelm, oder unsre andre in- und substituirte Erben/ diesen unsren Sohn/ der noch möchte gebohren werden/ davon allerdings und gäntzlich frey machen/ und daß er allein diese Last von den Einkünfften seiner Güter tragen soll/ ohne der geringsten Diminution der Erbschafft/ oder Erb-Portion unsres gedachten andren Sohns. Doch mit der expressen Condition, daß wann er auch ohne Nachlassung ehlicher Erben solte zu sterben kommen/ alsdann alle diese Güter wieder an unsren Sohn Wilhelm, wenn er noch im Leben ist/

zurückfallen und devolvirt werden sollen; oder in Ermangelung seiner/ an seine Kinder und ehliche Descendenten/ wenn er welche nachgelassen; oder auch in Ermangelung derer aller/ an unsre Töchter successive, und durch Repræsentation, auf solche Art/ als droben von uns declarirt und verordnet worden.

Item/ wenn es sich zutrüge/ daß wir versterben solten/ vor unsern gemeldeten in- und substituirten Kindern und Erben/ ehe noch eins von ihnen in den Ehstand/ oder zu dem Alter gekommen/ daß es sich selbst regieren/ und seine Güter verwalten könte; so wollen wir und verordnen in solchem Fall/ daß unsre besagte Kinder bey Madame der Printzeßin von Orange, unsrer vielgeliebten Gemahlin/ und ihrer Frau Mutter/ bleiben sollen/ um erzogen und angeführt zu werden/ wie es Personen von solcher Qualität anstehet; und sonderlich unsre Töchter/ bis daß selbige in den Ehstand gekommen/ unsern Sohn aber/ oder unsre Söhne betreffend/ bis daß sie 20. Jahr alt geworden/ es sey denn Sache/ daß der Stand oder Condition unsers Sohns Wilhelms ein anders erfodere.

Was nun anlanget die Vormundschafft unsrer Kinder/ als auch das Gouvernement und die Administration von allen unsern nachgelassenen Gütern/ samt allen Vermächtnissen und Rechten/ so davon dependiren/ so verlangen und verordnen wir/ daß unsre vielgeliebte Gemahlin/ ihre Frau Mutter/ solche Vormundschafft haben und auf sich nehmen soll; Wie wir sie denn auch dazu ernennen/

ein-

einsetzen und bevollmächtigen durch gegenwärtiges/ als ihr gäntzlich anvertrauend die Vormundschafft und gute Inspection über unsre Kinder/ samt dem Gouvernement und Menage gedachter Güter. Und dieses zwar so weit es unsren Sohn Wilhelm angeht/ bis auf die Zeit/ da er das zwantzigste Jahr seines Alters erreichet/ doch in Regard unser Töchter/ bis sie zum Ehestand gekommen.

Ferner auch/ wenn der Staat und Beschaffenheit unsers Sohns Wilhelms erfodern möchte/ daß er seinen Hof vor der Zeit a part halten müste; in solchem Fall soll unsre vielgeliebte Gemahlin zu bestellen haben alle Chargen an dem Hofe unsers Sohns VVilhelms mit ihren Suiten und Dependentien; Unsre Meynung ist unterdeß/ daß besagte unsre Gemahlin in der Regier- und Verwaltung unsrer Güter sich bedienen soll des Raths und Beystandes von solchen Personen/ die sie wird vor nützlich halten/ dazu zu employren; und in Affairen von Importance soll sie verfahren mit dem Beystande einiger geschickten Leute von der Regierung/ die sie dazu erfodern wird; denen wir denn auch recommandiren/ daß sie mit besagter Printzeßin Achtung geben wollen auf die Grandeur, Ehre/ Eclat, Würde und Hoheit unsers Hauses. Ausschliessend alle andre von der Vormundschafft/ Aufsicht und Erziehung unsrer Kinder/ wie auch von der Regier- und Verwaltung ihrer Güter. Und unsre Meynung und Verlangen ist/ daß alles/ was sich noch übrig finden würde/ von den Unkosten der Hofhaltung und Erziehung unsrer Kinder/

soll allemal wohl und sicher angewendet werden zum Nutzen und Vortheil unsres Sohns VVilhelms, oder in Ermangelung dessen/ unsrer andren in- und substituirten Erben.

Wenn aber unser Sohn Wilhelm zu seinem Alter von 20. Jahren gekommen/ so verordnen und befehlen wir/ daß er unsrer vielgeliebten Gemahlin/ seiner Frau Mutter/ von den Einkünfften seiner Güter/ zum Unterhalt und Erziehung einer ieden von unsren Töchtern/ und zu deren Kleidungen eine Summe von 6000. Pfund Carolus jährlich auszahlen soll/ und zwar ausser und über den 2000. Pfund/ welche er gehalten zu bezahlen einer ieden von unsern Töchtern/ zu ihren kleinen Ausgaben/ wie vorhin mit mehrem vermeldet worden; und dieses so lange/ bis sie in den Ehestand getreten. Wenn es sich auch begeben solte/ daß unsre vielgeliebte Gemahlin verstürbe/ ehe unsre nachgelaßne Töchter vermählt wären/ so wollen und verordnen wir/ daß selbige unsre Töchter bleiben sollen bey unserm Sohn Wilhelm, oder unsern andern respective in- und substituirten Erben; Welche alsdenn auch sollen ausserdem verbunden seyn/ einer ieden von unsren Töchtern zu ihrer Kleidung eine Summe von 6000. Pf. Carolus zu erlegen/ über die 2000. Pf. Carolus zu ihren kleinen Ausgaben/ wie vorhin verordnet; Und alles dieses so lange/ bis sie in den Ehestand getreten.

Ferner wollen/ verordnen und setzen wir durch gegenwärtiges/ daß das Witthum von 10000. Pf. Caro-

Carolus jährlicher Renten / so wir durch unsren Heyraths-Contract unsrer vielgeliebten Gemahlin versprochen / soll vermehret und vergrössert werden / bis auf die Summe von 14000. solcher Pf. jährlich; so / daß besagte Dame nach unserm Tode / an statt der genannten 10000. Pf. eine Summe von 20000. Pf. Carolus alle Jahr empfangen und nutzen soll / welche aus unsren bereitesten Gütern zu nehmen; Vor welche Summe wir in specie unsre Herrschafft Gertrudenberg / mit den Fischereyen / und andern davon dependirenden Domainen / engagiren / gleichwie wir auch vorhin eben diese Herrschafft / Fischereyen und Domainen in unsrem gedachten Heyraths-Contract vor das Witthum von 10000. Pf. engagirt hatten.

Wir wollen und verlangen auch / daß alle Jubelen und Kleinodien / wie auch das Geschirr von Gold und übergüldet / ingleichen das von Silber / welches begriffen in den respectiven Inventarien oder Listen / die gemacht / und von uns unterschrieben worden den 1. Maj. 1640. / sollen unsrer vielgeliebten Gemahlin seyn und eigenthümlich verbleiben / gleichwie sie ihr schon zugehören. Ferner permittiren und accordiren wir auch durch gegenwärtiges / daß unsre vielgeliebte Gemahlin soll / so lange sie lebet / den Usumfructum behalten von allem Silber-Geschirr und Leinwand / so besagte Dame und unsre Erben zu ihrem Dienst und vor ihre Tafel nothwendig halten werden.

Und gleichwie wir in unsrem Heyraths-Contract

zuge-

zugestanden haben/ daß unsre vielgeliebte Gemahlin/ nach unsrem Absterben/ sich eines von unsren Häusern/ die wir in Holland haben/ zu ihrem Aufenthalt soll erwählen dürffen; und noch geneigt sind in dem Fall zu desto grösserer Avantage dieser Damen zu disponiren; Also declariren/ verordnen und accordiren wir durch gegenwärtiges/ daß unsre vielgeliebte Gemahlin möge annehmen und geniessen nach unserm Ableiben/ zu ihrem Aufenthalt/ unsre beyde in Holland gelegene Häuser/ deren eines an dem Nord-Ende hie zum Haag/ und das andre zu Riswick lieget/ und dieselbe so meublirt/ wie sichs gehöret; Nemlich das zu Riswick mit den Meublen/ die sich zur Zeit unsers Todes darauf finden werden; Und das Hauß zum Nord-Ende mit den Meublen/ welche unsre vielgeliebte Gemahlin und unsre Erben werden vor nöthig achten zum Dienst und Hofhaltung dieser Dame nach ihrer Qualität; Damit dieser Häuser und Meublen Ususfructus, (wie vorhin gedacht) von besagter Dame auf ihre Leb-Zeit bewohnt und besessen werde/ doch mit dem Bedinge/ daß sie währender Zeit diese Häuser in gehörigem Bau und Besserung erhalten soll.

Verordnen und befehlen unsrem Erben sich darnach zu richten/ und unsre vielgeliebte Gemahlin gantz und völlig den Effect von allem obbemeldeten geniessen zu lassen.

Welche Sachen denn allesamt wir erklären/ unser letzter Wille und Meynung zu seyn; Verlangende aufs freundlichste durch gegenwärtiges von Ihren

Hochmögenden/ den Herren General-Staaten/ wie auch von den Edlen und Großmögenden Herren Staaten einer ieden Provintz insonderheit/ und vornemlich dererjenigen/ wo unsre Güter gelegen sind/ daß sie wollen die Hand darüber halten/ damit der Inhalt dieses unsres Testaments/ als auch die Codicillen/ die schon von uns gemacht und unterzeichnet/ oder noch möchten nach dem dato des gegenwärtigen von uns gemacht und unterzeichnet werden / völlig und unverletzlich ins Werck mögen gesetzt werden/ in allen ihren Puncten/ Clausuln und Articuln. Wir haben das Vertrauen/ daß Ihre Hochmögenden respective uns solches nicht versagen noch abschlagen/ sondern es durch ihre Gütigkeit/ Gunst und Freundschafft/ annehmen und ausrichten werden.

Wegen unsrer vielen Geschäffte haben wir dieses unser Testament und letzten Willen durch die Hand unsers Secretarii und Griffiers Laurentii Buysero abschreiben lassen / und es mit unsrer gewöhnlichen Unterzeichnung und Siegel bekräfftiget. So geschehen im Haag/ den 30. Jan. 1644.

III.

Articul des Friedens-Schlusses von Chateau-Cambresis, wegen Orange, A. 1559. 3. Apr.

(1)

Es soll Hr. VVilhelm von Nassau/ Printz von Orange, eingesetzter Universal-Erbe/ durch

durch das Testament Hn. Renati von Chalon, in seinem Leben gewesenen Printzen von Orange, und unmittelbaren Erben des Printzen Philiberti von Chalon, remittiret / restituiret und reintegriret werden in die würckliche und wesentliche Besitzung und Geniessung besagtes Fürstenthums Orange, desselben Souverainität und Ober-Appellation, wie auch seiner Stücke und Dependentien / Früchten / Revenuen / Nutzungen / Emolumenten / und allerhand Zubehörden / um derselben zu geniessen und zu gebrauchen / völlig und ruhig / nicht anders als er that oder thun können / vor dem Beginn der letztern Kriege / so im Jahr 1551. angegangen / so wol in Krafft der vorhergehenden Tractaten / als der Briefe von Befreyung und Wiederherstellung / so ihm von Francisco, weyland König in Franckreich / rühmlichen Andenckens / den 21. Febr. 1546. zugestanden worden; Zu deren Execution, was noch davon zu executiren übrig ist / und um alle andre Verhinderungen wegzunehmen / welche gemeldetem Printzen in der Geniessung solcher Souverainität / und dabey gemeldeten Dinge gemacht worden / sollen ihm von dem allerchristlichsten Könige unverzüglich denen vorigen vom 21. Febr. 1546. conforme Briefe von Befreyung und Wiederherstellung octroyret werden / und alle andre behörige nöthige Provisions; Dabey auch alle Beschlagungen und Verhinderungen aufgehoben / alle Proceduren / und Unternehmungen der Justitz / Sententien und Arreste / welche

seit

seit dem Anfange besagter letzten, als auch der andern vorigen Kriege, zum Præjuditz des Hn. Printzen, oder seiner Vorfahren gegeben worden, cassirt und annullirt, und nicht nur dem Hofe des Parlements zu Grenoble, sondern auch allen andren Höfen und Richtern verboten werden soll, nichts zu unternehmen zum Nachtheil bemeldeter Rechte der Souverainität, wie gesagt worden, und was etwan schon möchte geschehen seyn, soll gutgethan, und wieder in seinen vorigen Stand gesetzt werden.

(2) Es soll auch besagter Printz von Orange remittirt, restituirt und reintegrirt werden in die ruhige Besitzung seiner Länder und Herrschafften, nemlich Orpierre, Tercleux, Montbrison, Cirnier, die Pairerie von Novesan, und andre ihm gehörige Oerter im Lande von Dauphiné; wie auch Cuiseaux, Varennes und Beaurepere, gelegen in der Vicomté d'Auxonne, Gerichtbarkeit von S. Laurent, Hauß, Weinberge und Güter zu Dijon, ihre Zubehörungen und Dependentien, um derselben völlig und ruhig zu geniessen, eben als er that, oder als seine Vorfahren gethan, vor denen gedachten Kriegen; alles ohngeachtet der Einziehungen und Wegnehmung, die seit dem zu seinem Præjuditz vorgenommen worden, als auch der Proceduren, Arreste und Sententien, die ihm zuwider während dieser letztern und vorhergehender Kriege gesprochen, welche alle cassirt, revocirt und annullirt seyn und bleiben sollen, und er soll wieder in den Stand gesetzt werden, darin er vorher gewesen.

(3) Gleicherweise soll er in alle seine Rechte, An-

foderungen, Gründe und Actien, ꝛc. remittiret werden, welche er vor dem Kriege gehabt, so wol in Regard der Geld-Summen, als des Hauses d' Estampes und andrer Sachen, die er prætendiret, darinnen ihm auf die beste und kürtzeste Art, als geschehen kan, Recht und Gerechtigkeit wiederfahren soll. Und betreffend die Actien, welche besagter Printz wider andre Particulieren unter der Botmäßigkeit des Allerchristlichsten Königs hat, so wird auch S. Maj. allen Richtern ihres Königreichs anbefehlen, demselben eben so fertige und gute Justitz zu ertheilen, als ihren eignen Unterthanen, und sonderlich, was den Proceß wegen der Grafschafften Tonnere und Charny anbelangt, und wegen der vier Baronien, der schon so lange Zeit vor dem Parlement zu Grenoble hängt, so daß ins künfftige der Printz so wol in diesem, als in allen andern seinen Processen und Affairen gute und kurtze Distribution und Expedition der Justitz haben soll, und zwar dergestalt, daß er eine rechtmäßige Ursache haben könne, darüber vergnügt zu seyn.

IV.

Einige Articul aus dem zwischen Spanien und Holland geschloßnen Frieden, so den Printzen von Orange angegangen, zu Münster A. 1648. 30. Jan.

XXIV.

Deren Güter des Krieges wegen detinirt und confiscirt worden, diese sollen selbst, und deren

ren Erben, oder denen das Recht zukömmt, selbiger Güter und Einkünffte geniessen, und deren Possession aus eigner Autorität, Krafft des gegenwärtigen Tractats, ergreiffen, und nicht nöthig haben, der Richter Hülffe anzuruffen, ohnerachtet aller des Land-Richters Possessionen, Verpfändungen, Verschenckungen, Contracten, Convent- und Transactionen, oder was sonst vor Renunciationes, um die rechten Eigenthums-Herren besagter Güter auszuschliessen, in solchen Transactionen enthalten seyn mögen. Ja es soll auch allen Eigenthums-Herren, oder deren Erben, welchen Krafft des gegenwärtigen Tractats ihre Güter und Einkünffte wiedergegeben sind, oder noch werden müssen, freystehen, selbige nach ihrem Gefallen zu verkauffen, und nicht nöthig haben, deswegen vorher um eine speciale Erlaubniß anzuhalten, oder sie zu impetriren. Und deswegen soll es ihnen auch freystehen, mit dem Eigenthum der Zinsen, welche der Land-Richter an statt der verkaufften Güter constituirt, ja auch mit denen Zinsen und Prætensionen wider den Land-Richter selbst, gleichwie mit andern ihren Gütern, im Verkauff oder auf andre Weise zu verfahren.

XXV. Welches gleichfals zum Nutzen der Erben J. Hoheit des Printzen von Orange gereichen soll, in Absicht auf die Gerechtigkeiten, welche ihnen auf die in der Grafsch. Burgund liegende Salins zustehen, welche ihnen auch samt denen dazu gehörigen Wäldern, und zwar respective die von J. M. weder gekaufft noch bezahlt seyn solten, wiederzugeben und eigenthümlich zu lassen sind.

XXVI. Worunter auch mit begriffen seyn sollen alle Güter und Gerechtigkeiten, welche in der Grafschafft Burgund und Charolois gelegen, als auch die, welche nach dem Tractat vom 9. Apr. 1609. und 7. Jan. 1610. noch nicht wiedergegeben worden, die sollen alle ihren Eigenthums-Herren, Erben, oder denen sonst das Recht darauf zukommt, von beyden Seiten mit aufrichtiger Treu aufs ehste wiedergegeben werden.

XXVII. Hierunter sollen auch ferner begriffen seyn alle Güter und Gerechtigkeiten, welche nach dem Ausgange derer auf 12. Jahre geschlossenen Inducien, nach dem Urtheil der Richter des Ober-Hofs zu Mecheln, zum Nachtheil des Land-Richters, Gr. Johann von Nassau zuerkannt worden, oder auf was vor Weise auch hochgedachter Graf derselben Besitz erhalten, und an was vor Orten, Gegenden und Landschafften solche adjudicirte Güter gelegen sind, und von wem sie auch besessen werden, welche Sentenz Krafft des gegenwärtigen Tractats vor nicht anders, als wäre sie nicht gegeben, gehalten, und alle andere acquirirte Possession, wie droben gesagt, abolirt wird.

XXIIX. Was die Sache von Chatel-Belin betrifft, so von I. Hoheit dem Printzen von Orange wider des Cathol. Königs General-Procurator vor den Richtern des Ober-Hofes zu Mecheln angestellt worden, da solche Streitigkeit innerhalb Jahres Frist, nachdem sie instituirt, nicht zum Ende gebrach worden, wie doch im 14. Articul des auf zwölff Jahre ge-

gemachten Stillstandes versprochen war, so hat man sich verglichen, daß sobald dieser gegenwärtige Tractat geschlossen und bestätiget worden, der Land-Richter im Nahmen und an statt Ihr. Maj. oder wer es auch sey, alle Güter, die er durch vorbesagte Klage verlanget, von wem sie auch nur, und mit was vor einem Rechte mögen besessen werden, übergeben soll, ja auch allen Actionen und Prætensionen, so obgedachtem Land-Richter auf vorbemeldete Güter einigermassen zukommen, renunciiren soll, damit sie von Ihr. Hoh dem Printzen von Orange, und dessen Erben und Nachkommen, oder wem dis Recht zukomt, alsofort nach gegenwärtigen Tractats Schliessung und Bestätigung, und Krafft desselben, frey und sicher, ohne eintzige Ersuchung Richterlicher Hülffe, besessen werden mögen; mit diesem Gesetz aber und Bedinge, daß die eingenommene Intraden, und deren Onera, bis auf den Tag, da gegenwärtiger Tractat getroffen und geschlossen worden, dem Land-Richter zum Nutzen gereichen sollen.

XXIX. Solten aber die zu restituirende Güter und Rechte an einigen Orten nicht gerne und mit Mühe wiedergegeben werden, so sollen die Richter solcher Oerter verschaffen, daß sie ohne eintzigen Verzug restituirt werden, und soll dieses Werck von ihnen, so bald es immer müglich, zum Stande gebracht, und nicht unter dem Vorwande der nicht bezahlten Geld-Summen, oder einem andern aufgeschoben werden.

XLIV. Was nun ferner die Prætensionen und Sachen, insgemein Interesse des Printzen von Oran-

ge betrifft, so ihm wegen einiger Stücke, die er nicht besitzt, zukommen, so wird man sich darüber mit Sr. Hoheit in einem particularen Tractate zu dero Vergnügen vergleichen; Was aber die übrigen Güter und Effecten anbelanget, welche S. Hoheit aus J. Hochmög der Herren General-Staaten Privilegio und Concession in dem Hulster-Ambacht und anderswo besitzet, deren Confirmation Ihre Hochmög. demselben nicht vor gar langer Zeit ertheilet, sollen dieselbe dessen Erben und Nachfolgern, oder denen dis Recht zukommt, eigenthümlich verbleiben, und nichts auf dieselbe, aus keines dieser Friedens-Articuln Veranlassung, prætendiret werden können.

XLV. Was andere Puncte belanget, von denen absonderlich ausser dem vorhergehenden Articul in zwey Schrifften, eine den 8. Jan. und die andere den 27. Dec. A. 1647. gemacht, gehandelt, und von beyden Seiten geschlossen, auch untersiegelt worden, so sollen solche Schrifften, und was darinnen enthalten, nach ihrem Inhalt vollenzogen, confirmirt und zur Execution gebracht werden, nicht anders, als wenn alles und iedes gegenwärtigem Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre; ohnerachtet aller Clausuln dieses Tractats, die dawider seyn möchten, welchen Clausuln in so weit alle ihre Krafft und Würckung entzogen werden soll, wie es denn auch durch diesen Articul mit ausdrücklichen Worten geschicht, und sollen sie, in Ansehung besagter Schrifft, vor gar nicht geschlossen gehalten werden; Es soll auch, obgedachter Clausuln wegen, die Execution dieser

zwey

zweyen Schrifften vom 8. Jan. und 27. Dec. A. 1647. auf keine Weise verhindert oder aufgehoben werden.

XLIX. Höchstgedachter König von Spanien cedirt auch und renunciirt allen Prætensionen und Rechten der Einlösung, oder auch andern allen, die er haben könte, auf Grave, und das Land Cuyck, auch alles dazu gehörige, so eine alte Baronie von Braband, und vorhin dem Printzen von Orange versetzt gewesen, welches Pfand-Recht aber hernach durch die Herren General-Staaten, als höchste Ober-Herren dieser Stadt und Landes, A. 1611. im Monat Decembr. Printzen Mauritio von Orange, rühmlichen Andenckens, zum Besten, in Eigenthum verwandelt worden, wie davon ihre darüber gegebene offne Briefe zeugen. Krafft dieser Verwandelung und Cession aber soll J. Hoh. der Printz von Orange, dessen Erben und Nachfolger, oder denen solches Recht zukommt, ins künfftige besagtes Grave und Land Cuyck, mit allem demjenigen, was dazu gehöret, als sein eigen Gut, völlig besitzen.

L. Uberdem auch renunciirt und übergiebt höchstgedachter König alle und iede Rechte und Prætensionen, so wol des Eigenthums, als der Cession, oder alle andere, die auf die Stadt, Graf- und Herrschaft Lingen, und alle dahin gehörige Freyheiten, wie auch die Stadt und Herrschaft Bevergard und Cloppenburg, und andere Prætensionen, gegen wen es auch sey, Ihr. Maj. zukommen könten; Damit sie in der That und allezeit Sr. Hoheit dem Printzen von Orange, dessen Erben und Nachfolgern, oder denen

das Recht zusteht, nach dem Schenckungs-Briefe Caroli V. den 3. Mart. A. 1546. und hernach gemachten Vergleich zwischen denen Grafen von Bühren und Tecklenburg 5. Mart. A. 1548. wie auch der A. 1578. im Novemb. darüber geschehnen Cession, welche höchstgedachter König, so viel sie ihn anbetraff, confirmirt hat, und durch gegenwärtigen Tractat confirmirt, eigenthümlich verbleiben.

V.

Vergleich zwischen Spanien und dem Printzen von Orange, auch zu Münster A. 1647. 27. Dec.

Demnach Don Caspar de Braccamonte & Gusmann, Grafe von Peneranda, im Nahmen Sr. Catholischen Maj. und Herr Johannes Knuyt, Herr von Vosmar, im Nahmen Sr. Hoh. des Printzen von Orange, einen Contract den 8. Jan. 1647. wegen der Prætensionen und Actionen, welche hochgedachter Printz gegen Se. Majest. zu haben vermeynte, mit einander geschlossen; und Se. Hoheit unterdeß die Schuld der Natur bezahlt, so haben oben gemeldte Contrahenten, der Graf von Peneranda und Herr von Knuyt, sich wieder verglichen, daß obgedachter Contract, so den 8. Jan. 1647. geschlossen und confirmirt worden, seine Krafft und Gewalt völlig behalten, und in allen Stücken observirt und zur Execution gebracht werden soll, dieses allein ausgenommen, was durch ge-

gen

genwärtigen Contract darinnen auf folgende Art verändert zu ſeyn befunden wird:

Nemlich, damit alle Actionen, welche hochgedachtem Printzen wider Se. Maj. competirten, aufgehoben und abgeſchafft würden, ſo will höchſtgedachter König dem Printzen von Orange, oder wo er vor dem Schluß und Ratification vorbemeldeter Friedens-Tractaten mit Tode abgienge, deſſen Erben und Nachkom̃en, oder denen dis Recht zukommt, das Land und Gebiete von Montfort, bey Nurmonde gelegen, mit allen ſeinen Privilegien und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, übergeben, und verſprechen, daß er beſagtes Landes und Gebietes Einkünfſte, bis auf 32000. Gülden jährlich, ohne Verringerung und Ausnahme, mit andern daſelbſt gelegnen Ländereyen vermehren wolle.

Uberdem will auch höchſtgedachte Maj. zum Nutzen der Frau Wittwen, und Ihr. Hoheit des Printzen von Orange Frau Mutter, die Stadt und das Gebiete von Sevenberg, mit allen dazu gehörigen Privilegien und Einkünfften, nichts ausgenommen, concediren und übergeben.

Eben derſelben will ſie auch zum Beſten das Land und Gebiet von Turnhout in Braband, wie auch das Bauciſche und Schoonbroeckiſche, mit denen dazu gehörigen Oertern und allen Privilegien, nichts ausgenommen, übergeben, und verſichern, daß hochgedachter Fürſtl. Frau Wittwe die Dörffer, Territoria, und andere Privilegia, welche vordem zu die-

sem Gebiete gehöret, worunter auch die begriffen, welche J. Maj. verkaufft, sollen verschafft und tradiret werden, wozu sie auch selbst sich verbinden und verpflichten will, 25000. Gülden aufs höchste herzuschiessen, die zu deren Einlösung und Wiedererkauffung angewendet werden sollen.

Zudem verspricht Ihr. Maj. daß sie allen denen, welchen nur ein Recht auf obenbemeldte drey Gebiete, nemlich Montfort, Sevenberg und Turnhout zukömmt, und die einen Theil davon besitzen, Satisfaction geben will: Sie verbindet sich auch ferner, obgedachte Stücke von allen Renten, Verpfändungen, Zinsen, und andern Oneribus zu befreyen, damit Se. Hoheit der Printz von Orange, dessen Mutter, rechtmäßige Erben und Nachkommen, oder denen solches Recht competirt, dieselben frey und völlig besitzen, und sonder einige Hinderniß oder Verpfändung geniessen mögen.

Mit dem Gesetz und Bedinge, daß alle diese Länder von Ihr. Maj. zum Lehn sollen genommen werden, ausser doch solchen Land-Strichen, welche andern als Feudal-Güter concedirt worden; daß auch die Römische Religion darinnen soll geübet und conserviret werden, wie auch die Geistlichen aller ihrer Güter, Aemter, öffentlichen Ubungen und Privilegien zu geniessen haben.

In Betrachtung nun solcher Ubergabe verspricht vorgedachter Herr Knuyt im Nahmen und an statt J. Hoheit des Printzen von Orange, und wenn er etwa vor dieser Friedens-Tractaten Ratification aus die-

dieser Welt abscheiden solte, im Nahmen und an statt dessen rechtmäßiger Erben, oder denen solches Recht zukömmt, daß er aller Actionen und Prætensionen, die hochgedachter Printz wider J. Maj. und dero Unterthanen auf irgend eine Art haben können, sich begeben, und darauf renunciiren wolle.

Ob nun gleich auch im 24. Art. des Friedens-Tractats stipulirt worden, daß denenjenigen, deren Güter des Krieges halber confiscirt worden, entweder selbst und ihren Erben, oder auch welchen solches Recht zukömt, freystehen soll, Zeit währendes Friedens solcher Güter zu geniessen, un̄ aus eigner Macht deren Possession zu ergreiffen, auch nicht nöthig haben sollen, ihre Sache vor dem Richter zu führen, ohngeachtet aller Confiscirung, Verpfändung, Verschenckung, Contracten, Transactionen, Traditionen, was auch nur vor Renunciationes obgemeldeten Traditionen, um die rechtmäßige Herren auszuschliessen, einverleibt seyn mögen; Nichts desto weniger aber hat man sich verglichen, daß hochgedachter Printz, oder wo er etwa vor besagter Friedens-Tractaten Schluß und Ratification mit Tode abgehen solte, dessen rechtmäßige Erben, oder denen solches Recht zukömmt, in die Besitzung des Marquisats Bergen op Zoom, so weit es hochgedachter Printz anitzo besitzet, eingeführet, und nicht weniger hochgedachter Printz und seine Erben, wie gesagt, mit der völligen Possession des übrigen Theils von dem Marquisat Bergen op Zoom, welcher seiner Herrschafft noch nicht unterworffen, und zwar gleich

nach der Ratification des Friedens, beschenckt werden soll.

Hingegen aber soll Ihr. Maj. um vor besagtes Marquisat ein Æquivalent zu bekommen, die völlige Besitzung folgender Güter, welche J. Hoheit dem Printzen eigenthümlich zustehen, übergelassen werden, nemlich der Stadt und Baronie Dieft, der Stadt und des Landes Sichem und Montague, der freyen Herrschafft Meerhout und Vorst, der freyen Herrschafft Herstall, der Baronie Grimberg, der Stadt und Baronie Warneton, mit allen daran hangenden oder denenselben unterworffenen Oertern; wie auch des Hauses, welches hochgedachter Printz zu Brüssel hat; und zwar so lange, bis Ihr. Maj. die Umtauschung vorbesagten Marquisats und aller davon dependirenden Oerter, mit obenbemeldeten Sr. Hoheit Gütern, wird zu wege gebracht haben; Welche, so bald sie vollenzogen, soll obbesagtes Marquisat hochgedachtem Printzen, und dessen rechtmässigen Erben und Nachkommen, oder denen, die das Recht haben, die andern vorgemeldeten Güter aber Ihr. Maj. oder denen, die oben genanntes Marquisat wieder fodern könten, in Ewigkeit gelassen werden: Und giebt der Graf von Peneranda seine Parole von sich, daß Ihr. Maj. in Zeit von zehn Monden, nach der Friedens-Tractaten Ratification, diese Umtauschung zum würcklichen Stande zu bringen, bedacht seyn werde.

Höchstgedachte J. Maj. will auch bey J. Käys. Maj. allen Fleiß dazu anwenden, daß zu der Graf-

schafft

schafft Meurs, welche Sr. Hoheit dem Printzen von Orange zuständig, ein Ort des Römischen Reichs, der nicht weit davon entlegen, und dessen Einkünffte sich jährlich auf 10000. Gülden erstrecken, hinzugethan, und aus ihnen zugleich ein Hertzogthum gemacht, selbiges auch hernachmahls vor ein Lehn des Römischen Reichs gehalten werde.

Mit diesem Gesetz und Bedinge, daß gegenwärtiger Contract vor Schliessung der Friedens-Tractaten gar im geringsten nicht verbinden, doch nach deren Vollenziehung in allen Stücken gehalten werden, und mit besagten Friedens-Tractaten von gleicher Gültigkeit seyn soll. Gegeben zu Münster, A. 1647. 27. Decembr.

NB. Der kurtz zuvor, nemlich den 8. Jan. besagten Jahrs geschloßne Tractat ist fast eben so, und mit gleichen Worten abgefaßt, nur daß er nicht so völlig, und sonderlich bey Montfort und Turnhout eine Aenderung gemacht worden, als wovon daselbst nur in genere gedacht wird, daß jenes jährlich 25000. und dieses 12000. Gülden einbringen solte, und wo obbesagte Einkünffte verringert würden, wolte der König jährlich so viel, als daran fehlte, zulegen.

VI.

Erläuterung dieses Tractats, im Haag A. 1651. 12. Octobr.

Demnach Krafft zweener zu Münster zwischen Ihr. Kön. Maj. von Spanien an einem, und denen verstorbenen Printzen von Orange, Fridrich Henrich und Wilhelm an dem an-

andern Theile, gemachten und geschlossenen Tractaten, (deren erster vom 8. Jan. und der letzte vom 27. Decembr. des Jahrs 1647. deren auch Erwehnung geschehen in dem 45. Artic. des im folgenden Jahre 1648. 30. Jan. eben daselbst zwischen J. Kön. Maj. und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande getroffenen Friedens, dem sie nemlich mit einverleibet worden,) nebst verschiednen andern Clausuln und Conventionen, so in besagten beyden Tractaten von A. 1647. enthalten, von Seiten dieses Königs hochgedachten Printzen vor sich, ihre Erben und Nachfolger, zum Eigenthum übergeben werden sollen das Marquisat Bergen op Zoom, mit seinen Dependentien, unter gewissen Conditionen, die in denen Tractaten exprimirt; Und aber wegen deren Execution und Erfüllung, wie auch gedachter Ubergab und Einräumung des Marquisats Bergen op Zoom sich einige Difficultäten und Contestations gefunden, die von beyden Seiten gar lange untersucht worden, so hat man sich endlich auf folgende Manier und Art vereinigt:

Nemlich, daß der Herr Antonius de Brun, &c. von neuen im Nahmen seines Königs tractiren und schliessen solte, in der Form einer Erläuterung und Execution besagter beyder Tractaten vom 8. Jan. und 27. Dec. und in Absicht auf dieselbe, mit denen Hnn Johann de Knuyt, Arnold de Beaumont und David de Wilhelm, wie auch Laurent. Buysero, als dazu in specie Deputirten und Bevollmächtig-

ligten von denen beyden Printzeßinnen von Orange, Mutter und Groß-Mutter des Herrn Printzen von Orange Wilhelm Henrich, eintzigen Sohn, Erben und Nachfolger des verstorbnen Printzen Wilhelmi, und von dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, seinem Ohm und Vormünder, rc. unter allerseitiger Versprechung, gegenwärtigen Accord zu aller Zeit vor gut, gültig und unwiederrufflich zu erkennen, und J. Kön. Maj. gegen alle und iede quitt und frey zu achten, wegen der Zahlungen, die da zu Erfüllung des gegenwärtigen Accords und Tractats geschehen; ohne daß iemahls der Printz von Orange ihr Pupille, wie auch dessen Erben, Successoren und Angehörige, oder wer es sonst sey, selbigen widersprechen und disputirlich machen könne; sich dabey verpflichtend, ihn, als gut und mit Fug und Rechte gemacht, zu mainteniren, und im Nothfall durch die Justice bestätigen zu lassen.

(1) Es soll besagter Herr Printz d'Orange verbleiben in voller und gäntzlicher Besitzung, Geniessung, und Proprietät aller Güter, Domainen und Herrschafften, die da gelegen unter der Souverainität Ihr. Kön. Maj. und in bemeldeten beyden Tractaten specificirt sind, ohngeachtet, daß sie in selbigen Tractaten bestimmt gewesen, zu einer Auswechselung und Vertauschung offtbesagten Marquisats zu dienen.

(2) Um nun den Uberschuß des Werthes und der Importance dieses Marquisats zu ersetzen und zu suppliren, soll zum Nutzen des Printzen fournirt und

würck-

würcklich ausgezahlet werden von besagtem Ambassadeur, im Nahmen und von wegen des Königs, seines Herrn, eine Summe von 500000. Gülden, zu 20. Sols ein ieder Gülden; und solche Summe soll bezahlt werden an diesem Orte, zum Haag, oder zu Amsterdam, nach der Wahl des Ambassadeurs, und in zwey Terminen, nemlich 200000. fl. alsofort nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Accords, und die andern 300000. fl. fünff Monat hernach.

(3) Ausser dieser Zahlung der 500000. fl. soll auch zum Nutzen eben dieses Printzen constituirt werden eine jährliche Rente von 80000. fl auch von 20. Sols, die iedes Jahr auszuzahlen, es sey hier zum Haag, oder zu Amsterdam, nach der Wahl J. Maj. und nach dem gemeinen Kauff solcher Specien, der alsdenn an besagten Oertern seyn wird, iedes Jahr, wenn die Zahlung geschicht: Die Interessen aber solcher Renten sollen sich anheben gleich von der Zeit der Unterzeichnung und dem Dato des gegenwärtigen Accords und Convention; und soll man das Capital abkauffen können, auf den zwantzigsten Pfenning, in zwölff Jahren, zu verschiednen mahlen, und durch verschiedne Posten, die aber nicht geringer als iede 300000. fl. seyn sollen.

Und zur Gewißheit der Erfüllung dieser Conditionen und Conventionen, bleiben in ihrer Krafft und Vigueur alle Cautionen, Versicherungen und Hypothequen, deren in denen vorigen Tractaten vom 8. Jan. und 27. Dec. 1647. als auch in dem Friedens-Schlusse vom 30. Januar. 1648. Meldung geschieht:

Und

Und zur specialen Assignation sollen die Güter/ Domainen/ Steuren/ und alle andre Einkünffte J. Maj. im Hertzogthum Braband und Graffschafft Flandern verhafftet seyn/ und sollen darüber Briefe und Acten in gehöriger Form gemacht werden/ zur Versicherung und Satisfaction besagten Hrn. Printzen von Orange, in Zeit und Termin von sechs Monaten vom dato des gegenwärtigen Accords.

Vermittelst dieser Conditionen und Conventionen/ so hieroben exprimirt/ bleiben alle Schwürigkeiten beygeleget und ausgetilget / zwischen den Parthien/ in Regard dieses Marquisats Bergen op Zoom/ und hochbemeldete König und Fürst sind verbunden/ so wol vor sich/ als ihre Erben/ Nachfolger und Descendenten / zur Beobachtung des gegenwärtigen Tractats / ohne daß sie ihm zuwider handeln/ oder davon abgehen könten ; als auch denselben punctuel und mit guter Treu zu erfüllen / verhypothecirend zu beyden Seiten J. Maj. und der Herr Printz ihre Güter und Domainen/ um im Fall der Contravention sich daran zu halten.

Und schließlich soll ausser der Ratification besagter Frauen Printzeßinnen/ und des Hn. Churfürsten/ welche alsofort erfolgen soll/ dieser Tractat noch überdem approbirt und ratificirt werden / so wol von Ihr. Kön. Maj. in Spanien / als auch von denen Hnn. General-Staaten / in Zeit und Termin von fünff Monaten / nach dem dato der Unterzeichnung. Wenn auch besagte Vormünder die Bezahlung erhalten/ es sey nun von dem Ambassadeur, oder einem an-

andern / im Nahmen des Königs / so sollen sie Recepisse und Quittungen in gehöriger Form geben / die vor dem Hofe der Provintz Holland passirt / und nicht weniger als gegenwärtiger Tractat / in die Archiven dieses Hofes eingetragen / damit man auf dem Nothfall seinen Recours dahin nehmen / und authentische Copien daraus bekommen könne / rc. Geschehen zum Haag / den 12. Octobr. An. 1651.

VII.

Articul des Nimwegischen Friedens-Tractats, den Printzen von Oranien betreffend, An. 1678. 10. Aug.

Demnach in diesem nun schon etliche Jahre her zwischen dem Könige in Franckreich und den Hnn. General-Staaten geführten Kriege Se. Majestät alle des Printzen von Oranien Güter / so wol desselben Fürstenthum / als andere Herrlichkeiten und Länderehen / so in Franckreich gelegen / hinweggenommen / und derselben Einkommen dem Printzen von Auvergne zugelegt / der auch dieselbe annoch geniesset; Nun aber durch GOttes Gnade und den heut geschlossenen Tractat der Friede wieder herbey gebracht / und dieses alles / als der betrübte Effect des Krieges nunmehro wieder aufhören muß; Als hat S. Maj. gemeldeten Printzen versprochen / und verspricht ihm durch diese besondere Acte / daß sie alsofort nach Auswechselung

der Ratificationen den Arrest von dessen beschlagnen Gütern wieder aufheben/ und den Hrn. Printzen in die Possession des gemeldeten Fürstenthums/und der ihm zugehörigen Länder/ so wol in Franckreich/als der Franche Comté, Charolois, Flandern/ und andrer Oerter/ so durch Sr. Maj. Waffen occupirt seyn/ wie auch in alle Rechte/ Actien/ Privilegien/ Usantzien und Prærogativen/ in demselben Stande/ als es vor dem Kriege gewesen/ wieder einsetzen/ handhaben und beschützen will. Geschehen zu Niemwegen/ 10. Aug. 1678.

VIII.

Articul des Rißwickischen Friedens wegen Orange, &c. An. 1697. 20. Sept.

Was das Fürstenthum Orange, und andre dem Könige Wilhelm von Groß-Britannien zugehörige Länder und Herrschafften betrifft/ soll der absonderliche Articul des den 10. Aug. 1678. geschloßnen Friedens-Tractats/ seiner Form und Inhalt nach/ völlig zur Execution gebracht/ und demnach alle Neuerungen oder Veränderungen ersetzt/ alle Arreste/ Edicte und andere Acten/ welche besagtem Tracat in einigem Stücke zuwider/ oder nach dessen Schliessung erst hervor gekommen/ von was vor Art sie auch seyn möchten/ ohne eintzige Ausnahme/ Reservation und Consequentz aufs künfftige vor null und nichtig gehal-

ten werden / und soll also vorbemeldetem Könige alles restituiret werden / in eben dem Stande / und auf eben die Art / wie er es / ehe er in dem durch den Nimwegischen Tractat beygelegten Kriege von seiner Possession verdrängt worden / besessen und genossen / oder auch Krafft dieses Tractats gebrauchen und geniessen sollen: Und damit allen Beschwerungen / Streitigkeiten / Processen und Fällen / die deswegen erregt werden könten / ein Ende gemacht werde / so wollen beyde Könige Commissarien ernennen / die mit voller und höchster Gewalt alle dieselben beylegen und expediren mögen: In so ferne auch durch die Gewalt des allerchristlichen Königs der König von Groß-Britannien verhindert worden / daß er nicht geniessen können der Einkünffte / Rechte und Nutzungen / so wol seines Fürstenthums Orange, als auch seiner übrigen Herrschafften / welche nach Schliessung des Nimwegischen Tractats / bis zu der Declaration des gegenwärtigen Krieges / unter der Ober-Herrschafft vorbemeldeten allerchristlichsten Königs gewesen / so will itztgemeldeter allerchristl. König dem Könige von Groß-Britannien / wiedergeben / und verschaffen / daß ihm würcklich wiedergegeben werden / mit Effect und gehöriger Interesse, alle solche Einkünffte / Rechte und Nutzungen / nach denen Declarationen und Verificationen / die vor denen benannten Commissarien anzustellen.

IX.

Der Utrechtische Friede/ so 1713. zwischen Franckreich und Preussen geschlossen worden, mit verschiedenen Beylagen.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyeinigkeit. Kund und zu wissen sey hiemit allen/ denen daran gelegen/ nachdem es dem Allerhöchsten GOtt gefallen/ nach einem so langwierigen und blutigen Kriege/ damit Europa viel Jahre nach einander geplagt worden/ der Christenheit das Ende des aus ihren herfürkommenden Ubels sehen zu lassen; als hat selbiger in dem Hertzen des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Ludwigs XIV. Königs in Franckreich/und des auch Allerdurchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelms/ Königs in Preussen/ 2c. eine Begierde nach dem Frieden erwecket/ daß sie beyderseits gewünscht/ und aus allen Kräfften sich bemühet/ die Mittel zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruh zur Hand zu nehmen. Daher sie ihren extraordinairen Ambassadeurs und Bevollmächtigen Befehl ertheilt/in denen zu diesem Ende zu Utrecht angestellten Conferentzien dieses Werck vor die Hand zu nehmen. Diesemnach haben Ihr. Allerchristlichste Majestät Herrn Nicolas M. von Auxelles und Herrn Nicol. Menager, J. Königl. Maj. in Preussen aber Herrn Otto Ma-

gnus Gr. von Dänhoff / und Herrn Joh. August Marschalln von Biberstein / volle Gewalt und Macht ertheilet. Die sich denn unter Göttlichen Beystand zusammen gethan / und nachdem sie ihre habende Vollmachten gegen einander gebührend ausgewechselt / so sind sie / zur Ehre GOttes / und zum Besten der Christenheit / über nachstehende Friedens- und Freundschaffts-Articul eins und schlüßig worden:

(1)

Soll zwischen J. Allerchristl. Maj. und dero Nachfolgern an einem / und J. K. M. in Preussen am andern Theil / ein beständiger und aufrichtiger Friede seyn / solcher auf keinerley Weise / oder unter einigem Vorwand wieder gebrochen werden / sondern von dato an alle Feindseligkeit zu Wasser und Lande völlig aufhören / auch das gute Vernehmen zwischen beyden Majestäten wieder hergestellt seyn / so daß ein jeder des andern Schaden zu verhüten / und hingegen sein Bestes und Ehre zu befordern verbunden sey.

(2) In Krafft dieses wieder erneuerten guten Vernehmens / soll der König in Preussen / auf Treu und Glauben / seine / so wol in den Niederlanden / als andren Orten / wo noch Krieg geführet wird / befindliche Trouppen zurück ziehen / und zwar sobald als gegenwärtiger Tractat ratificirt wird seyn / wobey er verspricht / so lange dieser Krieg noch währen möchte / solche unter keinerley Vorwand / auch an keinem Orte wider den

Aller-

Allerchristlichsten König agiren zu lassen / doch sein Reichs-Contingent ausgenommen / so er als ein Reichs-Glied zu stellen verbunden.

(3) Alles / was von beyden Seiten diesen Krieg über feindselig verübet / und auf irgend eine Weise wider den andren vorgenommen worden / soll auf ewig vergessen seyn / ohne iemahls wieder daran zu gedencken / oder deswegen Rache zu suchen / es geschehe nun unter welchem Schein und Vorwand es immer wolle.

(4) Beyderseits Vasallen und Unterthanen sind unter dieser Amnestié begriffen/ und haben sich keiner Feindseligkeit / Ahndung / oder Bestraffung weiter zu befürchten.

(5) Von beyden Theilen werden auch alle und jede Kriegs-Gefangene / sonder allen Unterscheid und Ausnahme / auch ohne Rantzion / wieder loß-gegeben.

(6) Nachdem S. Allerchristl. Maj. den West-phälischen Frieden allezeit vor die wahre Grund-Seule der allgemeinen Ruh / und allerseitigen guten Vernehmens / zwischen Ihnen und den gesamten Reichs-Ständen / angesehen / unter denen der König in Preussen / wegen seiner Länder / ein vornehmes Mitglied ist / so erklären sie sich / daß besagter Friede in seinen völligen Würden soll erhalten werden / so wol was die geistlichen / als weltlichen Sachen anbetrifft / nicht anders als ob er allhie von Wort zu Wort mit eingerücket wäre.

(7) Dasjenige Theil des bisher so genannten

Spanischen Ober-Geldern / welches der König in Preussen inne hat / insonderheit die Stadt Geldern / nebst ihren Aemtern / Städten / Dörffern und Lehn-Gütern / wie auch allen ihren Ländern / Feldmarcken / Zinsen / Nutzungen / Zöllen / und übrigen Einkünfften / Gefällen / Abgaben / und Steuren / nicht weniger denen damit verknüpfften Lehns- und Oberherrlichen / auch andren Gerechtigkeiten / sie mögen heissen wie sie wollen / überhaupt alles und jedes / was J. K. Maj. in Preussen in besagtem Ober Geldern itzo würcklich besitzen / mit aller Zugehör / sonder einiger Ausnahme; Alles dieses überhaupt und jedes insonderheit / soll von J. Allerchristl. Maj. dem Könige in Preussen auf ewig abgetreten seyn und bleiben / und zwar Krafft der Vollmacht / die sie von dem Catholischen Könige dieserhalb empfangen. Es soll auch diß Quartier von Ober-Geldern dem König in Preussen / seinen Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts / als ein beständiges Eigenthum / und Oberherrliches Land / auf eben solche Art verbleiben / als die Könige in Spanien / und unter ihnen Carolus II. solches / somt alle dem / was vorhin erwehnt worden / besessen / und werden nun und zu ewigen Zeiten aller Vorbehalt / Ansprüche / und andre Rechts-Forderungen / die gemacht worden / oder gemacht werden könten / um den ruhigen Besitz des Königs in Preussen in diesem abgetretenen Theil Landes zu stöhren / auf ewig aufgehoben / und vernichtet / zugleich auch alle und jede Pacta und Ver-

Verträge / oder andre diesem Articul zuwiderlauf-fende Verordnungen / sie bestehen / worinnen sie wollen / gäntzlich cassiret. Doch soll besagter Uberlassung die ausdrückliche Bedingniß mit angehänget seyn / daß in den abgetretenen Orten die Catholische Religion in ihrem völligen und dem Stande verbleiben soll / wie sie sich befunden / ehe sich der König in Preussen ihrer bemächtigt / und wie sie unter der Spanischen Regierung gewesen / so daß S. Königl. Maj. in Preussen nicht die geringste Aenderung darinnen vorzunehmen befugt seyn soll.

(8) J. Allerchristl. Maj. trit auch / vermöge der vom Cathol. Könige erhaltenen Vollmacht / so wol an J. K. Maj. in Preussen / als dero Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts / ab / und übergiebt ihnen auf ewig / in dem Ober-Quartier von Geldern / das Land von Kessel / die Vogtey oder Ammanie von Krieckenbeck / mit ihrer Ober-Herrlichkeit / zum Eigenthum / eben so als die Könige in Spanien / und insonderheit Carolus II. selbige besessen / nebst allen ihren Zubehörungen und Dependentien / Städten / Flecken / Dörffern / Höfen / Lehn / Erbe / Ländereyen / Zinsen / Revenuen / Einkünfften / Zöllen / und andren Auflagen / Steuren / Bethen / Collecten / Früchten / Lehn- und Ober-Herrlichen Rechten / auch andren davon unterschiednen / und überhaupt allen den / was unter dem Nahmen dieser Staaten und Gerechtsamen mag verstanden werden. Es soll auch

dieser Ubergabe und Abtretung keine Exception, oder ander Vorbehalt / auf keine Weise entgegen stehen / und keine Prætension, oder Contestation, sie mag schon gemacht seyn / oder künfftig gemacht werden / keine Pacta, Verträge und Vergleiche / die diesem Artickel auf einige Weise zuwider seyn möchten / sollen von einiger Krafft und Gültigkeit seyn. Die Catholische Religion aber soll auch in dieser Ammanie oder Vogtey / eben als in dem in vorhergehenden Artickel abgetretnen Lande / durchgehends in dem Stande verbleiben / darinnen sie unter den Königen in Spanien gewesen / ohne daß J. K. M. in Preussen desfalls eine Aenderung vorzunehmen befugt seyn möchte. J. Allerchristl. Maj. verspricht hiebey / alles nöthige anzuwenden / daß dieser und vorhergehende VII. Artickel / so die Uberlassung des Landes Ober-Geldern in sich hält / von dem Catholischen Könige in Zeit von zwey Monathen / von der Unterschrifft an zu rechnen / ratificirt / und solche Ratification dem Könige in Preussen eingeliefert werde.

(9) Der Allerchristl. König erkennet den König in Preussen vor einen Souverainen Herrn des Fürstenthums Neufchatel und Vallangin, verspricht dabey und verbindet sich / vor sich und seine Nachfolger / den König in Preussen / dessen Erben und Nachfolger / weder directe noch indirecte in dem ruhigen Besitz dieses Fürstenthums zu stöhren / auch in keinem andern dazu gehörigen oder davon dependirenden Stücke. Verspricht auch noch ferner /

ner / daß die Unterthanen dieses Fürstenthums in gantz Franckreich / und allen seiner Herrschafft unterworffnen Staaten/ eben die Rechte/ Freyheiten/ Privilegien und andre Vorzüge geniessen sollen/ deren sich die Schweitzer / und alle zum Helvetischen Lande gehörige/ zu erfreuen haben / und welche J. Allerchristl. Maj. ihnen zugestanden / ehe noch J. Königl. Maj. in Preussen den Besitz dieses Fürstenthums erlanget. Zu dem Ende verbindet sich der Allerchristl. König insonderheit / keinem ihrer Unterthanen / wer es auch sey / weder directe noch indirecte einigen Beystand zu leisten / um J. K. Majest. in Preussen / dero Erben und Nachfolger/ in dem ruhigen Besitz des Fürstenthums Neufchatel und Vallangin zu stöhren.

(10) In Betracht aber daß J. Königl. Maj. in Preussen nichts mehr sucht / als daß alle und jede Gelegenheit zu einigem Streit und Widerwillen aufgehoben werde / so begiebt Sie sich/ aus Zuneigung gegen dem Allerchristl. König und dessen Nachfolger / vor sich / ihre Erben und Nachfolger / auf ewig/ aller Rechte und Ansprüche/ so wol auf das Fürstenthum Orange, als auf die in der Grafschafft Burgund in Franckreich gelegne Herrschafften und Länderenen der Succession von Chateaubeliard, und deren Charges oder Einkünffte/ wie auch aller und jeder Nutzungen / so der gegenwärtigen/ als zukünfftigen/ ohne alle Ausnahme/ damit es ins künfftige Ihr. Allerchristl. Majest. dero Erben und Nachfolgern / oder wer sonst daran Anspruch

spruch haben möchte / zugehöre. Und dieser Renunciation desto mehr Krafft zu geben / so übernimmt der König in Preussen / und verspricht auf seine Königliche Parole, den Erben des verstorbnen Fürsten von Nassau/ Stadthalters von Friesland/ durch ein Æquivalent, wegen ihrer auf erwehntes Fürstenthum und dessen Dependentien habenden Ansprüche/ ein Genügen zu thun / so daß der Allerchristl. König / und dessen Nachfolger / durch dieselbe nicht sollen gestöhret oder beunruhigt werden/ in dem Eigenthum / ruhigen Besitz und Geniessung/ gedachten Fürstenthums Orange, und andrer vorhin specificirter Güter. Die Personen aber / die aus diesen Landen wegziehen wollen/ sollen ein gantz Jahr lang / vom Tage der erfolgten Ratification dieses Tractats an zu rechnen / die freye und ungehinderte Erlaubniß haben / solches mit ihren beweglichen Gütern nach eigenem Gefallen zu thun und sich nieder zu lassen / wo es ihnen gefällig/was aber ihre unbewegliche Güter anbelanget / die im Fürstenthum Orange oder anderswo liegen/ soll ihnen frey stehen / dieselbe zu verkauffen nach der Gewohnheit der Oerter/ oder sie zu behalten / und deren Verwaltung denen Procureurs so lange anzuvertrauen / bis sie verkaufft worden. Eben solche Freyheit sollen auch die geniessen / die sich bereits hinweg begeben / und sollen sie an dem Verkauff ihrer Güter gar nicht gehindert werden. Dem König in Preussen soll anbey frey stehen/ den Nahmen des Fürstenthums Orange dem wenigen Theil von

Ober-

Ober-Geldern/ so an ihn abgetreten worden/ beyzulegen/ und Titel und Wapen dieses Fürstenthums beyzubehalten.

(11) Beyderseits Majestäten consentiren/ daß die Königin von Groß-Britannien/ die durch Ihre Ministres so viel zum Frieden beygetragen/ samt andren Königen und Fürsten/ die dieser Verbindung beytreten wollen/ über sich nehmen könne/ die Execution dieses Tractats zu garantiren/ damit allem dem/ was darinnen enthalten/ so insgemein als insonderheit/ aufs genaueste nachgelebt werde.

(12) Die dreyzehn Cantons der Schweitzer/nebst allen ihren Angehörigen und Alliirten/ werden von beyden Seiten in gegenwärtigen Tractat mit eingeschlossen/ nahmentlich das Fürstenthum Neufchatel und Vallangin, die Republic und Stadt Geneve, mit allem/ was davon dependirt/ wie auch die Städte S. Gallen, Mulhausen und Bienne, nebst den sieben Gemeinen oder Zehndten von Wallis und denen drey Bünden der Grisons, mit ihren Dependentien.

(13) Endes unterschriebne Ambassadeurs und Bevollmächtigen versprechen/ daß dieser Friede/ so wie er allhie abgehandelt und beschlossen/ von beyderseits Majestäten ratificirt/ und die Ratification in gehöriger Form, binnen 4. Wochen/ vom Tage der Unterschrifft an zu rechnen/ gegen einander ausgewechselt werden soll. Zu Beglaubigung dessen/ und Bestärckung aller darinnen abgehandelten Sachen/ haben Sie diesen Friedens-Tractat

eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Utrecht den 11. April 1713.

Artic. Separati.

(1)

Nachdem J. Allerchristl. Maj. den König in Preussen vor einen König hält und erkennet/ ihm auch alle mit der Königl. Würde verknüpffte Ehre zu erweisen wünschet / als will Sie / zu mehrern Beweiß ihrer gegen den König in Preussen habenden Affection, und zum Zeugniß/ wie sehr sie dero Hoheit zu befodern verlangen/durch diesen Artickel sich dahin erklären und verbindlich machen / so wol vor sich und dero Nachfolger / als auch den König in Spanien und dessen Nachfolger / vermöge der von selbigem erhaltenen Vollmacht / daß S. Allerchristl. und Catholische Majestäten / dem König in Preussen/ und dessen Erben/ denen Königen dieser Monarchie / den Titel Majestät von nun an und zu ewigen Zeiten geben wollen / ohne daß solches iemahls unter einigem Vorwande wieder geändert werden könte. Sie wollen auch den Preuß. Ministern / so wol vom ersten/ als andren Range/ nicht nur die sonst gewöhnliche / sondern auch die neulich erst eingeführte Ehren-Bezeugungen / eben auf die Art erweisen / wie sie die Ministers andrer Könige geniessen/ ohne darinnen einen Unterscheid zu machen. Und verspricht der Allerchristl. König die Ratification dessen allen

von

vom Catholischen Könige binnen zwey Monathen zu verschaffen.

(2) Nachdem auch die Frantzösischen Gesandten darauf bestanden / daß der König in Preussen seine in Rheinberg habende Besatzung / binnen der Artic. II. des heute gezeichneten Friedens beliebten Zeit noch nicht wie an andern Orten / abführen solle / so haben die Preuß. Gesandten / in Betracht / daß der Friede von Seiten des Reichs noch nicht geschlossen / davor gehalten / daß sie solchen besondern Vorbehalt nicht eingehen könten; demnach erklären sie sich durch diese Schrifft / daß sobald der Friede von Seiten des Reichs auch seine Richtigkeit haben werde / S. K. Maj. in Preussen sodann dero Trouppen aus Rheinberg ziehen wollen / jedoch mit Vorbehaltung ihrer rechtmäßigen Prætensionen wider das Ertz-Stifft / welches zu gleicher Zeit soll verbunden seyn mit Ihr. Majestät desfalls sich zu vergleichen / und ihr Satisfaction zu geben. Diese Artickel sollen von gleicher Gültigkeit seyn / als ob sie dem Friedens-Tractat würcklich einverleibet wären. rc. Utrecht den 11. April. 1713.

NB. Zu Erläuterung dieses Friedens-Tractats dienen auch folgende Stücke.

(A)

Artic. VII. des zu Utrecht zwischen Franckreich und Holland getroffnen Friedens.

Wol

Wol zu verstehen / daß J. K. Maj. in Preussen alles dasjenige / was Sie vom Ober-Quartier Geldern würcklich besitzt / behalten soll / nemlich die Stadt Geldern / die Vogtey / das Amt / und Unter-Amt von Geldern / mit allen ihren Zubehörden und Dependentien / als nahmentlich die Städte / Aemter und Herrschafften / Strahlen, Wachtendonck, Middelaer, Walbeeck, Aertsen, Afferden, und Wiel, ingleichen Racy und klein Kevelaer, mit allen ihren Zubehörden und Dependentien. Ferner soll demselben übergeben werden / die Ammanie von Kriekenbeck / mit allem / was dazu gehöret / und davon dependiret / wie auch das Land Kessel / ebenfalls mit allen seinen Zubehörden und Dependentien / und überhaupt alles / was besagte Ammanie und District in sich faßt / nichts ausgenommen / es wäre denn Erkelens mit seinen Zubehörden und Dependentien. Alles vorbenante soll ins künfftige J. K. Maj. in Preussen / dessen Printzen und Printzessen / Erben und Nachfolgern / zuständig seyn / mit allen Gerechtsamen / Vorzügen / Einkünfften und Nutzungen / was sie nur vor Nahmen haben möchten / auf eben die Art / wie sie vor dem die Könige in Spanien / und sonderlich der verstorbne besessen / jedoch mit denen darauf hafftenden Lasten und Hypothequen; daher sollen die General-Staaten gehalten seyn / alle dero Trouppen aus vorhingedachten Orten / wo sie welche haben möchten / zu ziehen / und so wol die Civil- als Zoll-Bedienten / so-

gleich

gleich bey erfolgter Evacuation, welche alsofort nach der Ratification dieses Tractats geschehen soll/ ihrer Eydes-Pflicht zu erlassen.

(B)

Eben so lautet auch Artic. 19. des Rastädtschen und Badenschen Friedens von Wort zu Wort/ nur daß/ nach Lasten und *Hypothequen*, noch hinzugethan wird: Auch Erhaltung des Römisch-Catholischen Glaubens/ und der *Privilegien* der Land-Stände. Der letzte Periodus aber wird hingegen weggelassen.

(C)

Artic. XIIX. des zu Antwerpen geschloßnen Barriere-Tractats, 1715.

Ihre Käyserl. und Cathol. Majest. treten auch Ihro Hochmögenden zu einem beständigen und Souverainen Eigenthum im Ober-Quartier von Geldern ab/ die Stadt Venlo mit ihrem Bezirck/ und das Fort S. Michael, ingleichen das Fort Stevenswaert mit seinem Bezirck/ nebst so viel Land als nöthig/ die Fortification disseits der Maes zu vermehren/ wobey sie versprechen/ daß weder Sie eine halbe Meile von besagter Festung iemahls eine Fortification anlegen/ noch auch/ daß es andre thun/ verstatten wollen. Weiter treten Ihre Maj. an die Herren General-Staa-

ten ab / das Amt oder die Ammanie Montfort, welche / ausser den Dörffern Swalmt und Amt / die Sie sich reserviren / aus den kleinen Städten Nieustadt und Acht / und den Dörffern Oke, Lack, Roostern, Bracht, Besel, Beisela, Vlodorp, Postert, Berg, Lin, und Montfort besteht / daß sie selbige auf eben solche Art besitzen sollen / als König Carolus II. von Spanien sie besessen und genossen hat / mit denen Aemtern / Flecken / Lehn / Ländereyen / Gründen / Censen / Renten / Einkünfften / Zöllen / wie sie mögen Nahmen haben / Subsidien / Collecten / Contribution, so wol Feudalen / als Domanialen Gerechtigkeiten / und allem andren / was zu obgedachten abgetretnen Oertern gehörig ist / (alles doch ohne Præjudiz und Nachtheil aller Gerechtsamen / die S. Königl. Majestät in Preussen zustehen möchten.) Und sollen alle Exceptionen / Prætensionen oder Contradictionen / die erdacht / oder erdacht werden könten / um die Hn. General-Staaten in dem ruhigen Besitz dieser cedirten Oerter zu turbiren / wie auch alle Pacta, Conventionen / oder Dispositionen / so diesem Artickel zuwider / null und nichtig erkläret seyn / doch wol zu verstehen / daß diese Cession mit der ausdrücklichen Clausul geschicht / daß die Statuten / alte Gebräuche / und insgemein alle weltliche und geistliche Privilegia, so der Magistraten / als Particulieren / wie auch die Kirchen / Klöster / Seminaria, Hospitäle / und andre gemeine Oerter / mit allen ihren Zubehörden und Dependen-

den;

dentien / desgleichen die Jura Diœcesios des Bischoffs zu Rurmonde / und überhaupt alles was die Rechte / Freyheiten / Immunität / Functiones, Gebräuche / Ceremonien / und das Exercitium der Religion anbetrifft / in statu quo erhalten werden und verbleiben soll / ohne die geringste Veränderung und Neuerung / weder directe noch indirecte, sondern alles soll an diesen abgetretnen Orten in solchem Stande bleiben / wie es zu König Caroli II. Zeiten gewesen / und wie man es von beyden Seiten weitläufftiger erklären wird / falls darüber sich ein Dispuc ereugen solte. Es sollen auch die Obrigkeitliche und andre Bürgerliche Aemter keinen andren / als die von der Catholischen Religion sind / aufgetragen werden. Die Collation der geistlichen Beneficien / so bisher der Souverain oder Landes-Herr gehabt / soll künfftig dem Bischoffe zu Rurmonde zustehen / doch mit dem Bedinge / daß er selbige keinem conferire / als solchen / die den Hn. General-Staaten wegen besondrer Ursachen nicht unangenehm sind. Es ist auch bedungen / daß die General-Staaten nicht sollen prætendiren / durch die Cession der Stadt Echt, einiges Recht der Gerichtbarkeit oder Appellation über das Capittel zu Thorn / oder andre Reichs-Lande / acquirirt zu haben / sondern es J. Käyserl. Maj. frey stehe / einen andern Ort vor solche Gerichtbarkeit oder Appellation nach Belieben zu ernennen. Weil aber die Einwohner des cedirten Antheils von Ober-Geldern auch nicht mehr an

den Gerichts-Hoff zu Rurmonde ihre Streit-Sachen bringen können / so soll J. Hochmög. freystehen / einen Appellations-Hoff vor dieselbe aufzurichten / wo es ihnen gut düncken wird. Man hat sich ferner verglichen / daß alle Rechte der Ein- und Ausführung längst der Mase nicht sollen erhöhet noch erniedriget werdn / weder gantz noch zum Theil / als mit gemeinsamer Verwilligung / und was zu Rurmonde und Navagne einkommt / soll J. K. Majest. was aber zu Venlo, denen General-Staaten gehören. Weil aber diese Rechte auf der Mase en general, eben als die auf der Schelde subsidiarie, verpflichtet sind zur Bezahlung zweyer besondren Renten / nemlich einer von 80000. und einer von 70000. Gülden jährlich / in Krafft der Transaction, welche 1687. 26. Decembr. mit König William getroffen worden / so hat man sich vereiniget / daß Ihre Hochmögenden / wegen vorerwähnter Cession, J. Käyserl. Majest. sollen zu Hülffe kommen / in der Bezahlung gedachter Renten / und andrer Schulden / die darauf jährlich möchte verhypothecirt seyn / nach Proportion der Einkünffte solcher Ein- und Ausführung / Rechte und nach Beschaffenheit solcher Renten. Was aber die Schulden und Lasten anbelanget / so wegen der Generalität in Ober-Geldern gemacht / und darauf gelegt worden / so haben die General-Staaten / bey derer Bezahlung / nur nach ihrem Antheil / und nach der Proportion der gantzen Ober-Geldrischen Matricul oder Steurfuß / zu concurriren

ren. Alle Documenten und Briefschafften / welche Ober-Geldern concerniren / sollen nach wie vor in dem Archive zu Rurmonde bleiben / doch hat man sich verglichen / daß ein Inventarium oder Register darüber / durch die Commissarien J. Käyserl. Maj und Königl. Preuß. Majest. wie auch der General-Staaten / soll verfertiget / und davon einer jeden der 3. Puissancen eine authentische Abschrifft ausgehändiget werden / um allezeit einen freyen Zugang zu den Briefschafften und Urkunden zu haben / die ihnen wegen ihres im Besitz habenden Antheils nöthig seyn möchten / und soll ihnen eine authentische Copie auf ihr Begehren alsofort gegeben werden.

NB. Wider diesen Artickel ließ der König in Preussen protestiren / wegen folgender Puncten: 1) Das F. S. Michael liege auf seinem Grund und Boden / drum habe der Käyser nicht darüber disponiren / oder den Staaten einiges Terrain zustehen konnen. 2) Der Zoll zu Stevenswaert sey eine Domaine von Montfort, und der grosse Zehndte zu Venlo eine von Krieckenbeck / stünden also beyde dem Könige zu / und hätten beyderseits nahmentlich eximirt werden müssen. 3) Bey der Partage der Zölle auf der Mase / sey des Theils / so dem Konige zustünde / nicht gedacht / auch 4) das Territorium von Meddelar vergessen worden. 5) Die Appellation nach Echt von Thorn habe man zu seinem Nachtheil gar fallen lassen / da doch König William solches Recht mainteniret habe / wie aus der Resolution des Staats von 1697. 23. Mart zu ersehen. 6) Man disponire über das Geldrische Archiv, das doch ihm / dem Könige / der den grösten Theil des Landes besässe / vornehmlich zukäme. Ob nun / und was

gestalt hienächst solche streitige Puncte abgethan/ und beygelegt worden/ ist mir nicht bekandt. Sonst finde ich in der dem Barriere-Tractat einverleibten Schulden-Liste der Cathol. Niederlande/ daß 1692. 15. Jan. auf die Revenuen des Ober-Quartiers von Geldern 567000. Fl. à 5 pro cent negotiirt worden/ darauf ohne Zweifel mit den Worten/ was die Schulden und Lasten anbelanget rc. gezielet wird.

X.

Völliger Vergleich wegen der Orangischen Erbschafft, zwischen dem König in Preussen, und Printzen von Oranien und Nassau 1732.

So viel angestellte und wiederholte Handlungen/ um die nach König Williams Tode/ zwischen J. Königl. Maj. in Preussen/ und dem Hause Orange-Nassau/ wegen der von selbigem hinterlaßnen Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften/ auch andrer Güter/ entstandene Zwistigkeiten beyzulegen/ haben gnugsam zu erkennen gegeben/ daß man sich in der That gütlich zu vergleichen suchte/ daher zu hoffen stund/ daß man über kurtz oder lang mit mehrern Succeß daran arbeiten/ solche Streit-Sache auch endlich zu beyder Partheyen Vergnügen abthun würde. Die Majorennität des Pr. d'Orange & Nassau gab Gelegenheit zu Erneuerung der Conferentien/ die vor dem gehalten worden/ und sonderlich der letzten

ten / die man 1722. zu Berlin angestellet hatte. Da nun J. Königl. Maj. in Preussen damit eingestimmet / und beyde hohe Contrahenten nichts mehr auf ihren Hertzen gehabt / als durch gerechte und raisonnable Bedingungen einen Streit beyzulegen / der schon so viel Jahre gewähret / so haben sie sich vereiniget / was 1722. noch ausgesetzt geblieben / vollends untersuchen zu lassen / und auf solche Weise einen Grund der neuen Handlung zu legen. Um nun zu solchem Zweck zu gelangen / und zugleich durch neue Knoten das Band der Verwand- und Freundschafft / so sie ohndem vereinigt / noch fester zu verknüpffen / haben J. Königl. Maj. in Preussen und Hochfürstl. Durchl. von Orange und Nassau / dazu ihre Ministres autorisirt / und bevollmächtiget / nemlich J. Königl. Maj. in Preussen dero Etats-Ministres, als den General-Lieutenant Adrian Bernhard von Borck, Henrich von Podewils, und Wilhelm Henrich von Thulemeier, und seine Hoheit dero Bedienten Ditrich B. von Lynden, Hobbe B. von Aylva, und Joh. Duncan; welche nach verwechselten Vollmachten den Verfolg der Berlinischen Handlung wieder vor sich genommen / und was noch zu reguliren gewesen ausgemacht / da sie sich über folgende Puncte verglichen haben.

I.

Da eine billige Theilung vorbenahmter Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften/ auch andrer Güter/ das Fundament der vorigen Negotiationen gewesen / so hat man vor gut befunden/ sich derselben noch ferner zu bedienen/als des allerbesten Mittels / um die schon entstandene oder noch künfftig entstehende Contestations abzuthun / und da man alles / was noch auszumachen gewesen / reifflich erwogen / um den 1722. gemachten Plan der Theilung zu reguliren / und zu perfectioniren / so ist man endlich auf folgende Weise eins geworden.

II. S. Maj. der König in Preussen soll zu seinem Theil haben / das Fürstenthum Orange mit den Herrschafften und Orten der Succeßion von Chalon und Chatel-Bellin, die in Franckreich und der Grafschafft Burgund belegen / so wie er selbe dem Allerchristl. Könige durch den 1713. 11. Apr. zu Utrecht geschlossnen Friedens-Tractat abgetreten/ und declarirt der Printz d'Orange-Nassau, daß er in solche Ceßion einwillige / und den Allerchristl. König in dem ruhigen Besitz gedachten Fürstenthums / und andrer vorhin specificirten Güter/ nie stöhren wolle. (3) Weil aber S. Königl. Majest. in Preussen über sich genommen und sich verbunden hat/ der Prætension, welche die Erben des verstorbnen Printzen d'Orange-Nassau auf das Fürstenthum und zugehörige Güter formirten / durch ein Æquivalent ein Genügen zu thun/ so declarirt

der

der Printz/ vor sich/ seine Erben und Descendenten/ Männ- und Weibliche/ daß er zu frieden seyn will/ ja zu frieden ist/ mit dem Æquivalent, das er in dieser Partage unten specificirter Masse davor bekommt/ ohne daß J. Königl. Maj. ihm noch weiter auf irgend eine Weise davor gnug zu thun verbunden sey. (4) Doch soll der Printz die Freyheit haben den Nahmen des Fürstenthums Orange einem solchen Stücke seiner Domainen beyzulegen/ das sich dazu schicken möchte/ und Titel und Wapen zu behalten/ so wol er/ als seine Erben und Nachkommen/ Männ- und Weibliche/ eben als es im obbemeldeten Tractat in Faveur Sr. Königl Maj. stipuliret worden/ und verbindet sich Ihr. Königl. Maj. allen Fleiß anzuwenden/ damit der Allerchristl. König seinen Consens dazu gebe/ folglich aller Anlaß zu neuen Streitigkeiten aus dem Wege geräumet werde. Indeß soll dieses Sr. Königl. Maj. von Preussen doch zu keinem Præjuditz gereichen/ sondern es soll der Titel und das Wapen von Orange in der Königlichen Familie, so bey den Printzen/ als Printzessen/ immer fortgesetzt und conserviret werden.

V. S. Maj. der König in Preussen soll noch überdem zu seinem Theile haben/ und als sein Eigenthum behalten/ samt seinen Erben und Nachfolgern/ das Fürstenthum *Moers*, die Graffschafft *Lingen*, die Ammanie *Montfort*, die Herrschafft *O.* und *N. Swalmoe*, die Herrlichkeiten *Naaltwick*, *Hoenderland*, *Wateringen*, *Orangepolder* und

Gravesand, den Zoll zu *Gennep*, die Baronie Herstal gantz / die Herrschafft *Turnhout*, das Haus zum Haag / genandt der Alte Hoff / und das Haus *Honslardyck*. Solche Güter / Domainen / Länder und Häuser / soll der König besitzen / mit allen ihren Zubehörden / und Dependentien / Rechten / Einkünfften / Gerichten / und Jurisdiction, so die Obere / als Untere / Regalien / Prærogativen / und damit verbundenen Præeminencien / Zehndten / Mühlen / und Dependentien / die zu solchen Herrschafften / und denen in ihnen gelegnen Gütern gehörig / und in ihren Districten erhoben werden / wie die Printzen von Oranien sie genossen / ohne Ausnahme und Unterscheid / sie mögen erworben seyn / von welchem Printzen sie wollen / insonderheit die Häuser mit allen Meublen / die dazu gehören / und sich daselbst würcklich finden. Und renunciiret der Printz vor sich / seine Erben und Descendenten / Männ- und Weibliche / in Faveur des Königs von Preussen / seiner Erben und Descendenten / Männ- und Weiblichen / allen vorhin prætendirten Gerechtigkeiten / dem Eigenthum / oder andren / auf gedachte Güter / Domainen / Länderey en und Häuser / so daß weder er / noch seine Erben und Nachfolger / jemahls den geringsten Anspruch daran haben sollen / es sey auch unter was vor einen Titel und Prætext es wolle. Und will S. Hoheit dahin sehen / daß gleich nach der Ratification dieses Tractats / man aufhöre den Zoll zu fodern / der bisher unter dem Titel des Zolls

von

von Gennep zu Grave erhoben worden. (6) Der Printz soll auch gantz keine Prætension zu machen haben / auf die Ammanie von Montfort, wegen des Spruchs des Hofes zu Rurmonde vom 23. Apr. 1704. noch auf das Fürstenthum Moers/ Grafschafft Lingen/ und obgedachte andre Länder/ Domainen und Güter / die der König schon itzo würcklich besitzt / oder künfftig Krafft dieses Tractats besitzen wird/ unter dem Vorwand/ daß sie vermehrt und verbessert worden / oder auch wegen einiger Provisions/ Arrerages, und Restes des Comptes, die sich möchten zum Vortheil Königs Williams und seiner Erben zu der Zeit gefunden haben/ da J. Königl. Maj. sie in Besitz nehmen lassen / vielmehr sollen alle solche Meliorations, Augmentations, Provisions, Arrerages, Restes des Comptes, dem Könige gehören.

VII. Dahingegen soll der Printz d' Orange & Nassau zu seinem Theil haben/ und mit allem Eigenthum behalten/ so wol er/ als seine Erben und Nachfolger/ alle andre Domainen/ Ländereyen/ Häuser/ und Güter / die zur Succession von Orange gehöret/ nicht nur die/ welche ihm schon extradirt sind/ sondern auch die / welche sich noch würcklich unter der Administration ihrer Hochmögenden befinden/ oder gar in fremden Händen sind / keines ausgenommen/ nicht weniger die Häuser/ die S. Königl. Maj. itzo besitzt/ ihm aber cediren wird/ mithin alle Domainen/ Güter/ Länder und Häuser/ und Güter/ die zur Succession

von

von Orange mit gehören / und in dem Theile J. Königl. Maj. nicht mit begriffen sind. Als (A) die Domainen / Länder / Häuser und Güter / die Ihrer Hoheit schon extradirt sind / und von ihr würcklich besessen werden. Nemlich die Ammanie von Bredenvord, die Zehndten von Bühren / die Herrschafft Sevenberge, das Nordenhuis zum Haag / die Zehndten unter Delft und Monster, das Haus der Kruitberg genandt / Colinsplat und die andre Güter in Nord-Beveland, die B. Iselstein, die Güter im Hulster-Ambagt / der Pallast zu Brüssel / die B. Dieft, die Herrschafften Sichem und Scherpenheuwel, ingleichen die Herrschafften Rosendal, Nispen, Osterhout, und Dongen, Stenbergen, und Princeland, die B. Cranendonck, und die Herrschafft Eindhoven. Dann auch (B) die Domainen / Länder / Häuser / und Güter / die noch würcklich unter Ihrer Hochmögenden Administration, oder in fremden Händen sind / keines ausgenommen / nemlich die Häuser Dieren und Loo, mit ihren Zubehörden und Dependentien / die Herrschafften *Klundert* oder *Niervaart* und *Gertruydenberg* mit ihren Zubehörden / das Marquisat *ter Veer* und *Vlißingen*, die Herrschafften *S. Martensdyck* und *Scherpenisse*, das Haus *Soestdyck* mit seinen Zubehörden / die Graffschafften *Bühren*, *Leerdam* und *Acquoy*, die Herrschafften *Grimbergen*, *Meerhout* und *Voorst*, das Burggrafthum Antwerpen, die Baronie *Breda*, die Güter der Comterey *Braque*, die B. *Grave*,

ve, und des Landes *Cuyck*, die Herrschafft *Willemstadt* und *Ruigenhill*, die Güter *Weernhout*, *Vyanden*, *S. Vith*, *Butgenbach*, *Daasburg* und *Warneton*. Weil auch (C) der Printz J. Königl. Maj. nach Artic. V. die B. Herstal gantz abgetreten / deren Helffte er bisher besessen / so soll er davor mit zu seinem Theil haben / und samt seinen Erben und Nachkommen als sein Eigenthum besitzen / die Herrlichkeiten *Monster*, *ter Hey*, die Helffte von *Losduynen*, das Lehn von *Polanen*, und die Cense, die an das Haus Neuburg bey Ryswick stosset / welche 15. Arpens und 580. Verges oder Ruthen groß / und die Peter Colin bisher in Pacht gehabt. Es tritt auch J. Königl. Maj. dem Printzen ab / zum besondern Zeichen dero Freundschafft / das Haus Neuburg bey Ryswick / und das Haus im Busch der *Orange*-Saal genannt; Ihre Hoheit wird anbey entledigt von der Jahr-Rente der 1000. Fl. die zur Erhaltung des letztern Hauses von den Revenuen zu Sevenbergen bezahlt wurden; Doch so / daß der Printz verbunden sey / dem General B. von Keppel die Meliorationes zu vergüten / die er wird beweisen können / an diesem Hause im Busche / seinen Zubehörden und Dependentien / gemacht zu haben. Es soll aber der Printz diese Güter / Domainen / Länder und Häuser ebenfalls besitzen / mit allen ihren Zubehörden / Rechten / Revenuen / Gerichten / Ober- und Nieder-Jurisdiction, Jura, Regalia, Prærogativen und Præeminentien / die damit verbunden / als auch Zehnden

ten

ten / Mühlen / und Dependentien / die zu diesen Herrlichkeiten und Gütern gehören / darinnen gelegen sind / und in ihren Districten gehoben werden / wie die Printzen von Oranien sie genossen, ohne Ausnahme und Unterscheid / durch welchen gedachter Printzen sie acquirirt worden; Die Häuser selbst auch mit den Meublen / die dazu gehören / und sich würcklich daselbst befinden; Und renunciiret J. Königl. Maj. vor sich / ihre Erben und Nachkommen / Männ- und Weiblichen Geschlechts / auf alle vorhin prætendirte Rechte des Eigenthums / und andre / wegen gedachter Güter / Domainen / Länder und Häuser / so daß / weder er noch seine Nachkommen / jemahls was darauf prætendiren können / unter was vor einem Titel es geschehen möchte.

IIX. Beyde hohe Contrahenten / ihre Erben und Nachkommen / Männ- und Weibliche / werden doch alle Titel und Wapen behalten / die sie bisher zu beyden Seiten geführt / von wegen des Fürstenthums / der Graffschafften / Domainen / Länder / Häuser und Güter / die zur Succession von Orange gehöret / ohne daß solches könne oder müsse ein Præjudicium bringen / weder J. Maj. von Preussen / noch dem Printzen / oder auch ihren respectiven Erben und Nachkommen / noch viel weniger der perpetuellen Validität / der reciproquen Cession, die durch gegenwärtigen Tractat geschehen / nachtheilig sey. Weil aber J. Königl. Maj. so wol in vorhergehnder / als gegen-

wär-

wärtigen Negotiation bezeugt hat / daß Sie es gerne sähe / wann sich der Printz nicht mehr der Titel von Moers und Lingen bedienen möchte / so hat S. Hoheit / die dem Könige gern in allen zu Gefallen leben will / sich ein Vergnügen gemacht / darauf zu renunciiren / wie Sie auch durch diesen Tractat würcklich thut / auch die Wapen mit eingeschlossen / so wol vor sich / als ihre Erben und Descendenten / Männliche und Weibliche. Dagegen der König / aus eben solcher complaisance, in diesem Artickel vor sich und seine Erben auf die Titel und Wapen der Marquisate Veer und Vlissingen renunciiret / so daß beyde hohe Contractanten gedachter Titel und Wapen sich von beyden Seiten nicht mehr bedienen wollen.

IX. Was aber das Supplement betrifft / daß der König und Printz jährlich hätten geniessen sollen / in Krafft der Resolution J. Hochmögenden vom 11. Jul. 1711. wovon aber der Domainen-Rath nicht mehr als ungefehr ein Jahr gezahlt / indem die andre Depensen wegen der unumgänglichen Ausgaben dieser Succession, die in Krafft obgedachter Resolution dem Supplement vorgehn / ihm keine Mittel und Fonds übrig gelassen / solche Zahlung zu continuiren / so renunciiret J. Maj. auf alles Recht und Prætension, die Sie darauf formiren könten / folglich auch auf den Rückstand / den sie zu fodern hätten / und mag derselbe zum Profit der Generalen Masse der Succession gereichen.

X.

X. Weil nun auch andre sind / die als Erben / oder sich davor ausgebend / auf einen Theil der Domainen / Güter und Länder der Orangischen Succession, die in dieser Theilung mit begriffen / Anspruch machen / so versprechen die hohe Contractanten einander eine reciproque Garantie wider solche Prætendenten / auch einander auf allerhand Art ihrer Pflicht nach beyzustehen / nur den einigem Weg der Gewalt oder Waffen ausgenommen / mit Unterhandlung und andren kräfftigen und statthafften Mitteln / die ihnen ihre Rechte insgemein oder insonderheit an die Hand geben können / wie es am convenabelsten seyn wird zum gemeinen Interesse, um sich in den Besitz und ruhigen Genuß alles des / was einer oder der andren Parthey durch dieses accommodement cedirt worden / zu mainteniren. Und diese Garantie soll insonderheit die Prætension betreffen / die der Printz von Nassau-Siegen auf einige gedachter Domainen / Güter und Länder formiret / und verbindet sich der König / wenn es nöthig ist / und der Printz es von ihm verlanget / alsofort eine Action, auf Art der Intervention, oder auch anders / wider gedachten Printzen von Nassau-Siegen anzustellen / welche dann S. Maj. mit allem Ernst und Fleiß fortsetzen will / verbindet sich auch alle andre zu ersinnende Mittel / so vor als ausser dem Gerichte / zu employiren / um diesen Printzen dahin zu bringen / daß er seinen so unbilligen und übel fundirten Anspruch fallen lasse.

XI. Der Printz nimmt über sich alle passive Schulden/ die insgemein die Orangische Succession angehen/ mit darunter begriffen diejenige/ welche bis auf Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats das Westland betreffen/ auch die Pension, die in Form eines Fidei commiss von Printz Friedrich Henrich dem Herrn Friedrich von Zuglenstein und seinen Descendenten vermacht worden/ so wol was das vergangene/ als das künfftige anbelangt/ ausser denen Schulden/ die zum Profit des Königs gereichen. Dagegen aber wird seine Hoheit allein profitiren von allen activen Schulden/ und andren solchen Prætensionen/ die dazu gehören möchten/ mit darunter begriffen die Renten/ die durch die Staaten von Holl- und Seeland 1584. in Faveur Printz Friedrich Henrich von Orange constituirt worden/ so wol was das vergangene/ als zukünfftige anbetrifft/ keine ausgenommen/ als die J. K. M. zur Last gereichen möchten/ und sollen die Prætensions/ welche beyde hohe Contrahenten gegen einander machen könten/ gleich hie unten durch die zwey Renten von 80- und 70000. Gülden/ die auf die Rechte der Ein-und Ausfuhr der Mase gelegt sind/ specialer compensirt worden/ als welcher wegen man sich ins besondre auf folgende Weise verglichen/ nemlich (12) der König bekommt die von 80000. Gülden zu seinem Theile/ und der Printz die von 70000./ (13) wegen des Rückstandes aber von beyden Renten/ die der Succession noch von 1703. her gebühren/ bis auf die Ratification dieses

Tractats/ hat man sich verglichen/ daß sie getheilet werden sollen/ zwischen beyden/ daß ein jeder die Helffte empfange/ doch wohl zu mercken/ daß der König nicht verbunden sey zur Bezahlung solcher arrerages oder Rückstände was zu contribuiren/ ob er wol seit 1713. von den Ein- und Ausfuhr-Rechten der Mase participiret hat. (14) Da auch unter den activen Schulden sich zwey zur Last des Königs in Spanien finden/ die vom verstorbenen Könige durch den Tractat von 1687. den 26. Dec. auf die Revenuen von Indien angewiesen sind/ deren eine eine Jahr-Rente von 50000. Fl. die andre ein Capital von 120000. Fl. so verpflichtet sich der König/ und verspricht dem Printzen/ daß er ihm auf alle Art mit guten officien adsistiren will/ damit er die Bezahlung solcher Anfoderungen/ so wol was das vergangene/ als künfftige betrifft/ erhalten möge. (15) Was aber die passive oder active Schulden anbetrifft/ die auf jede Domaine, Länderey und Gut ins besondre hafften/ so ist verabredet worden/ daß/ die ausgenommen die das Westland angehen/ als von welchen schon vorhin disponirt worden/ alle andre dem von beyden hohen Contractanten so zur Last als Profit gereichen sollen/ der sie in der Partage überkommen/ es sollen auch zu dessen Vortheil gereichen/ nicht allein alle Nutzungen und Einkünffte/ die sie aus den Gütern und Ländern/ die sie würcklich besitzen/ gezogen/ sondern auch alle Nutzungen/ Einkünffte/ Rest und Rückstände der Auflagen/ die von den Gütern und

Herr-

Herrschafften/ die sie durch diese Partage erhalten/ noch nicht abgetragen worden. (16) Was die Juwelen anbelanget/ die in der Succession gefunden worden/ hat man sich verglichen/ daß man sich von beyden Seiten an die A. 1702. deswegen gemachte Theilung halten wolle.

XVII. Damit auch allen neuen Ursachen der Zwistigkeit beyderseits vorgebeuget/ und der heilsame Zweck/ den man sich bey dieser Partage vorgesetzt/ völlig erhalten werde/ sollen und wollen beyde hohe Contractanten renunciiren/ renunciiren auch würcklich/ vor sich und alle ihre Erben/ auf alle andre Actions und Prætensions/ die bey dieser Gelegenheit entweder schon erfunden/ oder noch könten erfunden werden/ sie mögen seyn wie sie wollen/ und unter was vor einem Schein und Vorwand es geschehen könte/ und sollen alle solche Actions und Prætensions gäntzlich compensiret und annulliret werden; wie denn auch die Processe und Proceduren/ die von beyden Seiten angefangen und fortgesetzt worden/ gäntzlich cessiren und aufhören sollen/ so bald als dieser Tractat ratificirt ist.

XIIX. Man wird einander getreulich heraus geben und überliefern/ und zwar in Originali, alle Brieffschafften/ Documenta, Registraturen und Rechnungen/ überhaupt alle Archiven und Schrifften/ so die Domainen/ Güter/ Länder und Häuser/ angehn/ die in diese Partage gehören/ und einem oder andren Theile zum Eigenthum übergeben

worden/ daß ein jeder dieselbe gebrauche wozu es ihm gut däucht.

XIX. So bald dieser Tractat geschlossen und ratificirt, werden beyde hohe Contractanten sich an J. Hochmögende/ als Executoren der Testamente König Wilhelms, und Printz Friedrich Henrichs/ addressiren/ und ihnen solch Accommodement zu erkennen geben/ damit darauf die Extradition erfolge derer Güter/ Domainen, Länder und Häuser/ mit den Archiven/ u. allem/ was davon dependiret/ und in diese Theilung kömmt/ sich aber noch unter der Administration Ihrer Hochmögenden befindet/ und wollen beyde hohe Contractanten de concert, und von beyden Seiten/ allen Fleiß anwenden/ damit diese Extradition ohne Aufschub/ und so bald immer möglich geschehe.

XX. Gegenwärtiger Tractat soll durch den König und den Printzen ratificirt/ und die Ratifications in Zeit von einer Wochen/ oder noch eher/ von dem Tage der Unterschrifft an zu rechnen/ ausgewechselt werden. Urkundlich ꝛc. So geschehen/ Berlin 1732. 14. Maj. und zu Dieren 16. Jun. Die Ratification des Königs war datiret den 30. Maj. des Printzen den 30. Jun. die Vollmacht aber des Königs war den 1. und des Printzen den 4. Mart. gegeben.

CAP.

Cap. V.

Allerhand andere Documenten.

I.

Cession Königs WILHELMI III. von Groß-Britannien, an den König in Preussen, seines Rechts auf Neufchatel, A. 1694. 23. Oct.

Wilhelm Henrich, von GOTTes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ Printz von Orange, Graf von Chalon, Vis-Comte von Besanzon, Baron von Arlay, &c &c. allen denen/ die dieses gegenwärtige sehen/ unsren Gruß; Wir thun zu wissen/ daß gleichwie wir in allen unsren Handlungen allein die gemeine Ruhe und Befriedigung vor Augen gehabt/ und vornemlich der Länder/ welche näher mit uns verbunden/ als andre; Als haben wir bisher nicht vor nützlich erachtet/ an den Tag zu geben/ unsre Qualität als Lehn-Herr/ und unsre Rechten wegen der Souverainität und Zurückfallung über die Grafen und Grafschafften von Neufchatel und Valangin, die auf uns gefallen und de-

devolvirt sind/ durch die Durchl. Printzen von Orange, Philibertum von Chalon, Renatum und Wilhelmum von Nassau/ unsren Groß-Vater/ in Betrachtung daß dieses Land/ ob es wohl an unsere in der Franche Comte liegende Erb-Portion von Chalon stößet/ dennoch so wol vor als während diesem Kriege unsres Schutzes nicht geniessen können/ und also würde Gefahr gelauffen haben/ samt der benachtbarten Schweitz exponirt zu werden denen gewaltthätigen Demarchen von Franckreich/ wenn wir unsre Meynung deswegen allzuzeitig eröffnet hätten. Jedennoch aber/ wenn wir reflectiren/ nicht nur auf das Alter der Madame Hertzogin von Nemours, welche die letzte vom Hause Longueville ist/ sondern auch die ausserordentliche Gefahren/ denen wir vielleicht bey Fortsetzung dieses Krieges möchten exponirt seyn; So haben wir vor nützlich erachtet/ anitzo die geziemende Mesures zu nehmen/ zur Erhaltung und Conservation unsrer Rechten über diese Souverainität und Rückkehr besagter Grafschafften/ in unser Hauß von Orange, oder in das von unsren Erben/ und der Alienation und Transportirung in andre Familien / vorzukommen und sie zu verhindern. Wegen dieser und andern uns bewegenden Ursachen haben wir nach einer reiffen Uberlegung cedirt und transportirt/ cediren auch und transportiren durch dieses gegenwärtige/ auf unsren Vettern Fridrich III. Churfürsten zu Brandenburg/ ꝛc. ꝛc. alle unsre Prærogativen / Gerechtigkeiten und Ansprüche/

sprüche/ von was Nahmen und Natur sie auch seyn möchten/über die Grafen und Graffschafften von Neufchatel und Valangin in der Schweitz/ solcher gestalt/ daß wenn es GOTT gefallen solte/ über unsre Person zu verhängen/ vor Schliessung des Friedens/ oder auch vor dem Tode der Hertzogin von Nemours, alsdann besagter Churfürst/ unser Vetter/ sich bedienen möge aller derer Rechte und Actionen/ nicht anders/ als wenn wir selbst sie in unsrem Leben producirt und kräfftig gemacht hätten. Doch wenn es GOtt gefallen solte/ uns bis dahin durch seine Gnade zu erhalten/ so wollen wir/ zugleich und mit einmüthiger Freundschafft/ samt gedachtem Churfürsten unsrem Vetter/ uns bearbeiten/ unsre Rechte und Actien wol zu etabliren/ und in Krafft derselben uns der Succession in besagten Graffschafften durch den Friedens-Tractat zu versichern/ wie auch der immediaten Possession nach der Hertzogin von Nemours; doch in dem Verstande/ daß wenn wir erst werden vor einen rechtmäßigen Souverain und Successor erkannt seyn/ alsdenn diese gegenwärtige Cession [nach unsrem Ableben] auch ihre Krafft und Würckung haben soll/ so wol was die Souverainität/ und das Recht eines Dominii directi, als den Usum Fructum und die immediate Possession dieser Graffschafften betrifft/ wenn dieselben eröffnet werden/ es sey durch Vertrag/ oder auch durch Absterben der Madame de Nemours, und indessen soll der Churfürst unser Vetter Macht haben/ sich unsrer gegen-

wärtigen Cession und Ubertragung zu bedienen/ um dieselbe durch die Stände besagter Grafschafften/ und alle diejenigen/ denen es zu wissen nöthig/ confirmiren zu lassen. Geschehen zum Haag/ den 23. Oct. A. 1694.

II.

Sentenz der Investitur wegen der Souverainität von Neufchatel und Valangin, wodurch sie dem Könige von Preussen von den drey Ständen zugesprochen worden, A. 1707. 3. Nov.

Wir Nicolaus Tribolet Rath vom Staat/ und General-Inspector der Militz der Souverainität von Neufchatel und Valangin, &c. &c. thun zu wissen allen denen/ die gegenwärtiges sehen: Daß nach dem Absterben Ihrer Hoheit/ Madame Maria von Orleans, Hertzogin von Nemours, souverainer Printzeßin von besagtem Neufchatel und Valangin, rühmlichen Andenckens/ welches sich begeben letzt verwichnen 16. Jun. die drey Stände dieser Souverainität sich der Gewohnheit nach den folgenden 28. Julii, welches sechs Wochen nach dero Absterben war/ versammlet/ um die Ansprüche und Anfoderungen derer Hohen und Durchlauchtigen Prætendenten auf diese Souverainität/ die Possession Nehmung und

und Investitur betreffend/ anzuhören; auch ihre Sessionen seitdem vielfältig continuirt haben/ um der Einführung einer grossen Procedur abzuwarten/ [die sich der Länge nach inserirt befindet in dem Register besagter Stände/] unter dem Præsidio Herrn Francisci Henrici von Estavay, Ritters und Herrn von Mollondin, Staats-Raths der Stadt und Cantons Solothurn/ in Qualität eines Gouverneurs und General-Lieutenants dieser Souverainität; welcher nachdem er neulichst den 29. Octobr. zu præsidiren aufgehöret hat/ sind wir den folgenden Morgen im Staats-Rath solches zu thun ernannt worden/ deswegen/ weil alle andre/ die sonst in diesem Rathe noch vor uns seyn/ sich als Richter unter besagten Ständen befinden/ seitdem sie der Ursache wegen/ wovon die Rede ist/ sich zu versammlen angefangen/ und man nicht vor nützlich erachtet hat/ einen von seinem Richt-Stuhl wegzunehmen/ um zu præsidiren; Demnach haben sich vor uns/ als wir unter denen Ständen præsidirten/ den nächstvergangnen 31. Octobr. eingefunden/ die Hnn. Ernst Eberhard Graf von Metternich der Sohn/ und Wilhelm Friedrich Duncker Hof-Rath/ substituirte Procuratores von Ihr. Excellentz Hn. Ernesto Gr. von Metternich/ Staats-Ministern, Ambassadeur Extraordinaire, und Plenipotentiario von Sr. Maj. dem Könige in Preussen/ mit dem Hn. Peyrol Rath und Advocaten von Sr. Maj. einerseits; und Hn. Lovis Marin, Hn. von Loisinge, &c.

als constituirter Procurator von J. Hoheit dem Pr. von Carignan, mit dem Hn. Fortis Advocaten von gedachter J. Hoh. anderseits; indem Se. Königl. Maj. in Preussen/ und J. Hoh. der Pr. von Carignan, noch die eintzigen Hohen und Durchlauchtigen Prætendenten zu dieser Souverainität übrig geblieben/ die andern aber alle sich vorhin retirirt hatten. Und weil man nun in denen immediate vorhergehenden Audientzen der Procedur Durchlesung abgewartet; so haben/ eben als man am vorbesagten 31. Octobr. damit fertig geworden/ die Hnn. Procuratores durch ihre benannte Advocaten die respectiven Rechte von S. M. dem Könige in Preussen/ und J. H. dem Printzen von Carignan in ihren Reden ausführen lassen/ und von beyden Seiten geschlossen/ daß ihnen/ zu Folge der ihnen vorhin zugestandnen Besitznehmung/ die Investitur dieser Souverainität/ deren Appertinentien/ Dependentien und Zubehörden/ gleichergestalt adjudicirt werden möchte. Weßhalben als wir das Recht und Urtheil der Herren von den dreyen Ständen verlanget/ und sie in die Berathschlagungs-Cammer abgetreten/ haben sie bey ihrer Wiederkunfft durch eine Sententz uns berichtet/ daß nachdem sie die Procedur durchgelesen/ und die Reden der Advocaten vernommen/ wolten sie sich bis heute adjourniren/ um alsdenn das Urtheil in dieser Sache zu fällen. Zu Folge dessen/ da sie die Hnn. von den drey Ständen heute sich von neuen versammlet/ haben wir nach etlichen vorgefallnen

nen Affairen/ die in dem Register zu befinden/ sie um ihr Urtheil befraget/ welches denn zu formiren/ sie wieder in die Berathschlagungs-Cammer einen Abtritt genommen/ und nach ihrer Rückkunfft uns declarirt/ daß da sie ihre Sentenz zu Papier gebracht/ bäten sie uns/ selbige durch den Herrn Huguenin, Secret. des Staats-Raths/ ablesen zu lassen/ welches auch mit lauter Stimme geschehen/ wie folget:

Nachdem die Herren der drey Stände die Acta, Titul und Documenta, welche von Seiten der hohen und vornehmen Prætendenten/ als nemlich von J. Kön. Maj. in Preussen/ J. F. D. Printzen von Montbellard, J. Hoh. Printzen von Carignan, der verwittweten Hertzogin von Lesdiguieres, des Grafen von Matignon, der Mademois. Louisa Leontina Jaqueline de Bourbon, der Marquise von Mailly, und des Marqu. von Allegre producirt worden/ mit dem Verzeichniß aller ihrer Anmerckungen darüber/ und einigen Schrifften/ wodurch sie ihren Beweißthum/ welchen man ihnen verstattet/ um ihr Recht auf die Souverainität von Neuburg zu stabiliren/ vollkömmlich darlegen wollen/ betrachtet und ernstlich untersuchet haben/ dabey auch erwogen/ wie einige von den Partheyen schon zurücke getreten/ und freywillig in berührter Sache bey der Unterredung über die Procedur, welche man den 1. und 29. letzteren Monaths gehalten/ abgestanden seyn/ ohnangesehen/ daß sie dieses Tribunal ebenfalls erkannt/ und viel Sententien/ welche wi-

wider sie gesprochen / von ihnen angenommen und exequiret worden / wodurch sie sich ihrer Prætensionen verlustig gemacht / und davon Jure & Facto ausgeschlossen seyn: Nachdem sie nun in einer so wichtigen Sache möglichste Aufmercksamkeit und Fleiß angewendet / mithin auch regardiret haben / daß die Souverainität / und das Dominium directum ursprünglich dem Hause Chalon zugestanden / und das Dominium utile mit dem Directo so wol durch den A. 1457. sich ereigneten Hintritt Johannis von Freyburg / welcher keine Kinder hinterließ / als durch verschiedne folgende Aperturen vereinigt und consolidirt / diese Rechte auch niemals præscribirt worden / sondern von Natur impræscriptibel gewesen; Daß ferner die Rechte des Hauses Chalon auf Wilhelmum I. von Nassau / der Niederländer genannt / rechtlicher Weise transmittirt worden / als welchen alle Puissançen von Europa vor den Universal-Erben der Güter und Rechte des Hauses Nassau-Oranien erkannt / welche er auch so wol / als seine Successores frey genossen / und in denenselben / so offte man sie darinnen turbirt / allemal restituirt worden; Daß auch durch das unbeerbte Absterben Wilhelmi III. Königs von Groß-Britannien / welcher ein Sohn Wilhelmi II. gewesen / der Fridericum Henricum, einen Sohn obbemeldeten Wilhelmi I. des Niederländers zum Vater gehabt / J. Maj. FRIDERICVS I. König in Preussen / von wegen seiner Frau Mutter Louisen von Nassau / ältesten

Tochter besagten Friderici Henrici, als das Haupt dieser Familie/ in Ansehung des Hauses Nassau-Chalon-Oraniens, der rechtmäßige und wahrhafftige Erbe ist/ und dadurch J. H. der Printz von Carignan billig ausgeschlossen wird; Dahero in dessen Betrachtung die Herren der dreyen Stände durch eine absolute und souveraine Sentenz an Jhro besagte Maj. Fridrich I. König in Preussen/ die Belehnung dieses Staats und Souverainität mit allen An- und Zugehörungen und Dependentien übergeben und zueignen/ besagten Staat independent, inalienabel, und unzertheilt zu besitzen/ mit Erhaltung aller Freyheiten/ Befreyungen/ Privilegien und Immunitäten/ so wol der Bürger/ als des andern Volcks dieses Landes/ wie auch aller deren Bewilligungen/ welche durch die vorige Souverainen/ so wol dem Corpori, als denen Individuis dieses Landes/ sind verstattet worden/ derer Vereinigungs-Tractaten/ und Mit-Bürgerschafft/ so mit denen benachbarten Cantons gemacht und aufgerichtet worden sind. Befehlen auch hiemit dem Schatzmeister und Einnehmer dieses Landes/ auf Ordre Jhro besagten Majestät/ oder derojenigen/ welche von derselben abgeordnet seyn/ alles zu bezahlen und abzutragen/ damit dieselbe/ oder die Jhrigen deswegen nicht angesprochen/ noch einiger Ursache wegen/ sie mag auch vor einen Prætext haben/ welchen sie wolle/ beunruhigt werden können.

Nach Ablesung dieser Sentenz/ und da der Herr Fortis Advocat von J. H. dem Printzen von Carignan

rignan eine gewisse Protestation abgelesen / welche durch eine neue Sentenz der Herren von den drey Ständen nicht angenommen worden / wie auch im Register anzutreffen; So haben wir Se. Maj. den König von Preussen / in den Besitz besagter Souverainität von Neufchatel und Vallangin, wie auch dero Appertinentien / Dependentien / und Zubehörden / gesetzt / und ihn damit investiret / durch Übergebung des Scepters / in die Hände des Herrn Grafen von Metternich / seines Staats-Ministers, Extraordinair-Ambassadeurs und Plenipotentiarii, welchen die Herren der drey Stände hatten aus seinem Hause abholen lassen / durch einen Ausschuß von ihrem Corpore, damit er bey der Publication dieser Sentenz gegenwärtig sey / und die Einsetzung in die Possession und Investitur selbst annehmen möchte. Welches Urtheil und Sentenz also souverainement und absolutement gesprochen haben / die Edle / Wohlgebohrne / Tugendhaffte und Weise Herren / Ludov. Guy, Maire von Rochefort, Joh. Jacob. Sandoz ältester General-Commissarius, Sam. Chambrier Cantzler / und Sam. Marval, ältester Maire von Neufchatel, alle vier Staats-Räthe / als wegen des Standes der Noblesse; Jon. Hory Doct. der Rechten Castellan zu Boudry, Sim. Chevallier Castellan zu Thiele, Franc. Chambrier Maire von Neufchatel, auch alle drey Staats-Räthe / und Franc. Perroset Lieutenant von Landeron, wegen der Officiers; Und wegen des dritten Standes die vier Her-

Herren Bediente der Stadt Neufchatel, nemlich Dav. Bullot, Ober-Burgermeister/ Frid. Chambrier, Stadt-Lieutenant, Henr. Petit-Pierre, und Joh. Henr. de Pierre, alle vier vom Engern Stadt-Rathe. In Gegenwart der Edlen/ Ritterschafft/ Vasallen und Officiers des Staats/ des Hn. Decani und Ministern der venerablen Classe, der Hnn. Räthe der Stadt Neufchatel, derer Herren Bürgermeistern und Deputirten der Bürgerschafft zu Valangin, derer Deputirten von allen Gerichten und Communitäten des Landes/ wie auch vieler andern ansehnlichen Personen/ und des Volcks/ so viel der grosse Saal davon in sich fassen können; Im besagten grossen Saal des Schlosses zu Neufchatel, den 3. Nov. des Jahres 1707.

III.

Cession der Aebtißin zu Hervorden/ ihres Rechtes auf diese Stadt, an Hertzog Wilhelm zu Jülich, ꝛc. A. 1547. 20. Maj.

Kund und offenbahr sey jedermänniglich/ nachdem die Ehrwürdige und Wohlgebohrne/ auch Erbare Frau Anna, gebohrne Gräfin zu Limburg/ Aebtißin/ und Johanna, gebohrne Gräfin von Rietberg Decanißin/ und sämtlich Captul des freyen/ edlen/ weltlichen Stiffts Hervorden/ eine Zeit her/ und vornemlich in diesen geschwinden Läuff-

Läufften/ fast hoch beschweret worden/ und ihnen in viele Wege in ihren Privilegien/ Hoheit/ Freyheit/ und Gerechtigkeit / Eingriff und andrer Ungehorsam und Widerwärtigkeit begegnet / also daß je länger / je mehr des Stiffts Abnehmen zu besorgen gewesen / wann gedachte Aebtißin / Jungfern und Stifft/ und ihre Vorsassen / bey dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Wilhelm, Hertzog zu Jülich / ꝛc. und Sr. Fürstl. Gn. Vor-Eltern sel. und löblicher Gedächtniß / nicht sonderliche gnädige Befoderung und Beystand befunden hätten:

Demnach und dieweil Hochgedachter Hertzog und S. F. Gn. Vor-Eltern ohne dem das Gow-Gerichte/ und viel andre Hoch- und Gerechtigkeiten in der Stadt Hervorden gehabt / und noch haben; auch das Stifft und die Stadt Hervorden in dem Bezirck der Grafschafft Ravensberg gelegen / also daß niemand besagte Aebtißin / Jungfern-Convent, und Stifft besser schützen / vertheidigen und bey dem Ihrigen erhalten kan / als S. F. Gn. und deroselben Erben und Nachkommen; Dieweil auch dasjenige / so gedachte Aebtißin und Capitul / wie nachfolget / überlassen / ihnen wenig genutzet / sondern viel Unkosten / Müh und Arbeit darauf werden müssen: So haben gedachte Aebtißin / Jungfern und Capitul hierin ihren / und des Stiffts / auch dem Nachkommen Wohlfahrt / Ruh und Frieden betrachtet / und sich mit wohlbedachtem Gemüth und vorgehabten Rath gütlich und freywillig mit hoch-

ermeldetem Hertzogen/ für sich und ihre Nachkommen/ verglichen und vertragen/ und S. F. Gn. und derselben Erben und Nachkommen/ Hertzogen und Grafen zu Ravensberg für ihre Erb-Vögte und Erb-Schirm-Herren angenommen/ und nehmen sie hiemit an/ wie folget:

Zum ersten sollen Hochged. Hertzog/ S. F. Gn. Erben/ und vorbeschriebne Nachkömmlinge/ benannte Aebtißin/ Stifft/ Capitul/ und Geistliche/ auch ihre Nachkömmlinge/ bey ihren Freyheiten/ Privilegien/ Bort-Gülden/ Zinsen und Renten/ auch Lehn- und Erb-Gütern/ schützen/ schirmen/ und handhaben/ damit sie die jährlich unbehindert hören und empfangen lassen mögen/ und im Fall die Meier/ und andre eigne Leute/ sie seyen nun binnen der Landwehre von Hervordt/ oder sonst in der Grafschafft Ravensberg gesessen/ den vorgeschriebnen Geistlichen zu Hervordt ihre Pacht und Renten inne behielten/ oder sonst ungehorsam erfunden würden/ alsdann sollen Aebtißin/ Capitul und andre Geistliche/ dieselben in Beyseyn Hochged. Hertzogs Befehlshabern/ oder Vögten eines jeden Ortes/ da die ungehorsamen Bezeiger wohnhafft wären/ durch ihre Vögte pfänden und büssen lassen/ inmassen/ wie solches bey der Ritterschafft des Ortes gebräuchlich ist/ dazu S. F. Gn. und dero Amtleute und Befehlshaber/ ihnen behülfflich seyn sollen.

Nachdem auch die Aebtißin eine Lehn-Frau ist über etliche Lehn-Pacht-Güter/ die binnen und buten

Hervordt gelegen seyn/ soll berührte Aebtißin derselben Lehn-Frau bleiben/ wie sie vorhin gewest/ und im Fall sich jemand dawider setzen würde/ oder wolte/ daß alsdann S. F. Gn. und dero Erben und Nachkömmlinge der Aebtißin behülfflich seyn sollen/ damit die Widerspänstigen zu gebührlichem Gehorsam gebracht werden.

Es soll niemand auf der Freyheit der Kirchen/ und des Stifftes/ so vordem mit einer Mauren umringet gewesen/ Gericht halten/ dann allein die Aebtißin/ welche auch daselbst Gebot und Verbot haben und behalten soll/ wie von Alters her gewöhnlich; Desgleichen soll die Aebtißin und ihre Nachkommen/ bey ihrem Gerichte/ das Mühlen-Gericht genannt/ und da sie sonst durch die Stadt in Häusern und Höfen vor Alters Gericht gehabt/ verbleiben/ und soll dabey durch hochermeldeten Hertzogen/ S. F. Gn. Erben und Nachkömlinge beschützt und handgehabt werden.

Dieweil die Aebtißin den halben Theil/ und der Hertzog den andern halben Theil der Müntz und Zolles zu Hervordt bis anhero gehabt/ soll die Aebtißin bey ihrem halben Theil gelassen und verthädiget werden.

Die Aebtißin soll bey allen Fischereyen in beyden Wassern/ so wol der Aa/ als der Werne/ als auch bey ihrer Jagd/ wie sie die von Alters her gehabt/ gelassen und gehandhabt werden.

Ferner sollen S. F. Gn. dero Erben und Nachkömmlinge daran seyn/ und verschaffen/ daß die Geistlichen ihre Güter/ Kempe/ Wiesen/ Holtzgewächse

Sand

Sand/ Aecker/ und dergleichen/ wie es Nahmen haben mag/ selbst sollen und mögen gebrauchen/ die säen oder verpachten/ von Jahren zu Jahren/ zu ihrem meisten Nutzen und Profit/ unbehindert von jemand/ doch ausbescheiden/ was sie itzo erblich verpachtet haben/ oder mit Recht und Billigkeit nicht abseyn könten.

Es sollen auch J. F. Gn. alle Geistlichen vor aller unrechten Gewalt beschützen und beschirmen/ und sie/ da sie sich auf J. F. Gn. zu Recht und aller Billigkeit erbieten/ dabey behalten/ doch der Aebtißin die gebührliche Straffe der Geistlichen als ihrer Ordinariin vorbehalten.

S. F. Gn. dero Erben und Nachkommen sollen die gemeine Steuren des Reichs/ und Anschläge zu Unterhaltung Käys. Maj. Cammer-Gerichts/ wann sie durch die gemeinen Stände des Reichs bewilligt werden/ von wegen der Aebtißin und Stifftes abtragen/ oder verrichten/ und dagegen die Anlage/ von den Geistlichen/ und denen von Hervordt/ wiederum böhren/ wie die Aebtißin solche zu böhren und anzulegen pflegt/ nach Maß und Gelegenheit des Anschlages.

Wenn eine Aebtißin abstirbt/ sollen J. F. Gn. die Capitularen bey ihrer Kuhr handhaben und verthädigen;

Hingegen haben vielgedachte Aebtißin und Capitul hochberührtem Fürsten/ S. F. Gn. Erben und Nachkommen/ vorgedachter massen übergeben/ und übergeben hiemit/ Krafft dieses Briefs/ alle weltliche Hoheit und Obrigkeit/ Vort-Erbschafft und Erb-

Gerechtigkeit / so sie samt und sonders an beyden Städten der Alten und Neuen Stadt Hervordt und ihrem Zugehör haben; und sollen die Eyde/ so die von Hervordt der Aebtißin gethan / und zu thun schuldig sind/ an S. F. Gn. gewandt werden; jedoch die Bürger/so Lehnmänner/sollen der Aebtißin zur Zeit verendet werden/ seyn und bleiben/ und anders nicht.

Auch sollen S. F. Gn. allda gebieten und verbieten/ in alle Wege/ wie die Aebtißin vorhin hätte thun mögen/ so daß auch keine zu Bürgern angenommen werden/ sie haben denn vorhin hochgedachtem Fürsten und dessen Erben und Nachkömlingen geschworen/ treu und hold zu seyn/ wie sie vorhin einer Aebtißin zu thun schuldig gewesen.

Das Borch-Gerichte binnen Hervordt von Kauff und Verkauffen der Speise/ und von den Zinsen der Weiden und ledigen Plätzen/ soll J. F. Gn. zukommen/ wie es sonst der Aebtißin gewesen; J. F. Gn. soll auch das Gericht der Weber haben / und austhun mögen / was von Weiden und Plätzen in der Stadt ledig liegt/ wie eine Aebtißin hat thun mögen.

Letzlich sollen die Bürger keine Raths-Leute unter sich setzen/ ohne hochged. Fürsten/ S. F. Gn. Erben und Nachkommen Wissen und Bewilligung und sich in dem und allem andren gegen J. F. Gn. gehorsam erweisen/ und sich dermassen erzeigen und halten, wie sie vorhin der Aebtißin zu thun schuldig gewesen.

IV.

IV.

Vergleich zwischen Chur-Sachsen/ und Chur-Brandenburg, wegen Quedlinburg und Nordhausen, An. 1697.

Demnach zwischen beyden Churfl. Häusern Sachsen und Brandenburg/ nach erfolgtem Münster- und Oßnabrückschen Friedens-Schluß/ wegen der Aemter Lauenburg/ Seveckenberg und Gerstorff/ mit aller ihrer Zubehör/ wie auch der Erbvogtey/ mit allem ihrem Recht und Gericht/ in und ausserhalb der Stadt Quedlinburg/ sich einige Differentien und Irrungen hervor gethan/ woraus besorglich allerhand Weitläufftigkeiten und Mißverständniß erwachsen könte/ als haben J. K. Maj. in Pohlen/ und S. C. D. zu Brandenburg/ zu Beybehaltung der beyderseits hertzlich gegen einander tragenden aufrechten und sonderbaren Æstim, Affection und Freundschafft/ sich dieserhalb/ nach zuvor gepflognem Rathe/ wissentlich und wohlbedächtig/ wie folgt/ zu Grund aus Freund-Vetterlich verglichen und vertragen.

Nemlich es sollen obbenante Aemter/ Erbvogtey und Güter/ samt allen andern dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten in und ausserhalb der Stadt Quedlinburg/ vermöge des alten Judicati, bey dem/ Sr. C. D. zu Brandenburg/ durch obgedachtes Oßnabrückische Friedens-Instrument/ von der Röm.

Käyß. Maj. und dem Reiche/ zu einem Æquivalent, vor das an Schweden abgetretene Vor-Pommern/ cedirten Fürstenthum Halberstadt/ zu ewigen Zeiten erb- und eigenthümlich verbleiben.

Ferner cediren auch J. K. M. alles Recht/ welches sie/ oder dero gottselige Hrn. Vorfahren/ durch einer zeitigen Aebtißin Investitur, oder sonst/ an/ in/ oder ausser gedachter Stadt und Stifft Quedlinburg/ ehmals acquirirt und gehabt/ oder haben/ besitzen und nutzen können/ sollen oder mögen/ es habe Nahmen wie es wolle/ nicht das geringste davon ausgenommen/ samt der von Alters her zum Fürstenthum Halberstadt/ und der davon relevirenden Grafsch. Hohenstein gehörigen Reichs-Vogtey/ wie auch dem Schultzen-Amt in der Stadt Nordhausen/ und allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten/ gleichergestalt nichts davon ausgenomment. Sr. Churfl. Durchl. erb- und eigenthümlich.

Hingegen versprechen S. C. D. J. K. Maj. alsobald bey erfolgter würcklichen Tradition und Ubergabe/ auch beschehner respective Erlassung und Anweisung der Unterthanen/ baar/ und in einer unzertrennten Summe/ in dero Churfl. Cammer zu bezahlen 300000. Rthlr. an gängen und gäbigen ein und zwey Drittel-Stücken.

Nechst diesem wollen auch J. K. M. samt dero Nachkommen/ die dem Fürstenth. Halberstadt wieder abgetretene und eingeräumte Vogteyen/ Aemter und Güter/ ingleichen die cedirte Rechte/ und alle dazu gehörige Pertinentien/ S. C. D. so offt es nö-

nöthig/ in- oder ausserhalb Gerichts/ wider männigliches An- und Zuspruch evinciren und gewähren/ nicht weniger derselben alle und jede/ in dero Archiven verhandene/ und zu dieser Erb-Vogtey gehörige Documenta, Acta, Urkunden und Brieffschafften/ ohne etwas davon zurück zu behalten/ gantz getreulich extradiren lassen; Obligiren und verbinden sich auch über dieses/ wann von J. C. D. es begehret/ und vor nöthig geachtet werden solte/ nicht nur der Röm. Käys. Maj. sondern auch dero sämtlichen Hn. Agnaten und Erb-Verbrüderten/ wie auch der Fürstl. Fr. Aebtißin/ respective Consens, Confirmation, und Genehmhaltung/ darüber auszuwircken/ und solche Sr. C. D. gebührend einzuliefern: Und wenn S. C. D. über lang oder kurtz dieserhalb/ von wem es auch sey/ befehdet/ und mit Gewalt der Waffen angegriffen werden solte/ dieselbe mit aller ihrer Macht zu vertheidigen/ und bey dem geruhigen Genuß der cedirten Stücke zu schützen; Alles bey dero Königl. und Churfl. Worten/ und Unterpfändung dero Churfl. Landen und Güter/ so viel hiezu vonnöthen; Wobey schließlich beyderseits Hohe Transigenten allen und jeden Ausflüchten/ welche zu Aufheb- und Schwächung dieser Transaction allbereits erdacht seyn mögen/ oder noch künfftig durch Menschen Witz und Verstand erdacht werden können/ hiemit ausdrücklich und wohlbedächtig abgesagt/ gegenwärtige Transaction, und respective Cession in duplo eigenhändig vollenzogen/ und mit dero Königl. und Churfl. Insiegeln bekräfftiget haben.

V.
Erb-Einigung zwischen Sachsen/ Brandenburg und Hessen, erneuert zu Naumburg A. 1614.
29. Mart.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johanns Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Ertz-Marschalck; Johann Siegmund/ Marggraff zu Brandenburg/ Ertz-Cämmerer/ beyde des Heil. Röm. Reichs Churfürsten; Augustus/ Johann Philipps/ Friderich/ Johann Ernst der Jüngere/ Friderich Wilhelm/ Albrecht/ auch Johann Casimir/ und Johann Ernst der Aeltere/ Gebrüdere und Vettern/ Hertzogen zu Sachsen; Christian Joachim Ernst und Johann Georg/ Marggraffen zu Brandenburg; Christian Wilhelm/ postulirter Ertz-Bischoff des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg/ als ein gebohrner Marggraff zu Brandenburg/ Georg Albrecht/ Sigmund und Hans/ Gebrüdere/ auch Marggraffen zu Brandenburg; Und dann Moritz/ Ludewig Philipps und Friderich/ Brüdere und Vettern/ Landgrafen zu Hessen: Bekennen in diesem Brieff/ vor uns/ unsere Erben und Nachkommen: Als weyland die Hochgeborne Fürsten/ unsere Anherren/ Väter/ Vettern und Vorfahren/ die Chur- und Fürsten/ der Häuser Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ seliger und löblicher

Ge-

Gedächtniß/ vor langen Jahren eine freundliche und Brüderliche Erb-Einigung und Verständniß/ wie und welcher gestalt Sie/ Ihre Erben und Nachkommen/ ewiglich bey einander in freundlicher Einigkeit/ gutem Friede und ewiger Ruhe sitzen und leben/ auch in derselben Widerwärtigkeit und Nöthen/ einander Rath/ Hülffe und Beystand thun solten und möchten/ vermacht/ verbrieffet/ versiegelt/ gelobt und geschworen haben/ und sonderlich der weyland Hochgebohrne Fürst/ Herr Friedrich/ Hertzog zu Sachsen/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalck; Herr Johanns/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer/ beyde Churfürsten/ Herr Albrecht und Herr Johanns/ Gevettern/ Hertzogen zu Sachsen/ Herr Friderich und Herr Sigmund/ Gebrüdere/ Marggrafen zu Brandenburg/ Herr Wilhelm der Aeltere/ Herr Wilhelm der Jüngere/ Herr Wilhelm der Jüngste/ alle drey Landgrafen zu Hessen/ solche Fürstliche und ewige Erb-Einigung wiederum erneuert/ und derohalben eine Einigungs-Verschreibung aufgerichtet haben/ welcher Datum stehet/ geschehen zu Nürnberg im 1487. Jahr auf Mittwochs seiner Himmelfahrt Abend/ dieselbe auch hernacher durch weyland die Hochgebohrne Fürsten/ Herrn Johann Friedrichen/ Hertzogen zu Sachsen/ Ertz-Marschallen/ Joachim/ Marggrafen zu Brandenburg/ Ertz-Cämmerern/ und Philippsen/ Landgrafen zu Hessen/ zu Zeitz/ Mittwochs nach Judica/ nach Christi unsers lieben HErrn

Geburt 1537. Jahrs wiederum vorgenommen/ verneuert und darüber gebührliche Erbeinigungs-Verschreibung aufgerichtet worden/ und aber jetzt benannte Chur- und Fürsten von Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ seel. und löblicher Gedächtniß/ alle in GOTT mit Tod abgangen und verstorben.

Derohalben weyland die auch Hochgebohrne Fürsten/ Herr Augustus/ Churfürst/ Johann Wilhelm/ und Johann Friedrich der Jüngere/ alle Hertzogen zu Sachsen/ Herr Johanns/ Marggraf zu Brandenburg/ Herr Philipp der Aeltere/ Landgraf zu Hessen/ Hans Georg und Georg Friderich/ Marggrafen zu Brandenburg/ und Wilhelm auch Ludewig/ Landgrafen zu Hessen/ solche freundliche und ewige Erbeinigung auch wieder erneuert/ und derowegen eine Verschreibung aufgerichtet/ welcher Datum stehet/ geschehen zu Naumburg/ Sonnabends nach Invocavit/ welcher war der Neunte Tag des Monats Martii/ nach Christi unsers lieben HErrn Geburt 1555. Jahrs.

Welche hernachmals von den weyland Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herrn Christian/ Hertzogen zu Sachsen/ Johann Georgen/ Marggrafen zu Brandenburg/ beyden Churfürsten/ Friderich Wilhelm und Johannsen/ Hertzogen zu Sachsen/ Georg Friderich und Joachim Friderichen/ Marggrafen zu Brandenburg/ Herrn Wilhelm/ Ludwigen und Georgen/ Landgrafen zu Hessen/ und uns den obgenannten Hanns Sigmunden/

Churfürsten/ Marggrafen zu Brandenburg/ Johann Casimir und Johann Ernst/ Gebrüdern/ Hertzogen zu Sachsen/ und Moritzen/ Landgrafen zu Hessen/ wiederum renovirt/ und derentwegen eine Verschreibung aufgerichtet/ welcher Datum stehet/ geschehen zu Naumburg den 5. Julii nach unsers lieben HErrn Geburt 1587. Jahr.

So haben wir obgemeldete Chur und Fürsten zu Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ unserer Vor-Eltern/ Väter/ Anherren und Vorfahren/ guten/ freundlichen/ getreuen und geneigten Willen/ so sie/ wie gemeldet/ zusammen getragen/ auch die Ehre/ Nutz/ und Wohlfahrt/ so gemeldten unsern Häusern/ aus solcher freundlichen Einigung und Verständniß gedien ist/ und künfftiglich in viel Wege gedeyen/ und erwachsen mag/ zu Hertzen geführt und bedacht/ u. als ihre Erben und Nachkommen/ die obgemeldte Erbeinigung wiederum verneuert/ bestätiget/ verbrieffet/ versiegelt/ gegen einander gelobt/ und wir andern/ die vormaln nicht Pflicht gethan/ wie sich gebührt/ geschworen/ und thun diß alles in und mit Krafft dieses Briefs/ in der allerbesten Form und Gestalt/ so das am allerbesten geschehen soll/ kan und mag/ und haben darum dem Allmächtigen GOtt zu Lob/ der heiligen gemeinen Christlichen Kirchen/ und dem Heil. Römischen Reiche zu Ehren/ und um gemeines Nutzes/ Fried/ Ruhe und ewiger Einigkeit unserer Land und Leute/ und zukünfftigen guten Willens/ und sonderlich von angebohr-

bohrner Liebe und Freundschafft wegen / wir uns alle mit einander einträchtiglich und ungesondert einer rechten ewigen Erbeinigung vertragen / geeinet / und verbunden / vertragen / einen und verbinden uns auch darmit also gegenwärtiglich zusammen in Krafft dieses Briefs / als hernach geschrieben stehet:

Zum ersten / daß Wir / unsere Erben und Nachkommen / alle unsere Lebtage / einander brüderlich / freundlich und gütlich meynen / ehren / fördern / verantworten / und unser einer des andern Schaden warnen / und sein Bestes mit Worten und Wercken / ungefährlich und getreulich vornehmen sollen und wollen / gleicher weiß / als ob es unser jeglichen selbst antreffe / ohne Gefährde.

Wir sollen und wollen auch einander *mit Leib* und Gut / Landen und Leuten getreulich behelffen und berathen seyn / zu allen unsern und jegliches Nöthen / Kriegen und Geschäfften / ohne allerley Helffrede und Gefährde.

Es soll auch unser keiner des andern Feind werden / um niemands / noch um keiner Sache willen / noch ihn beschädigen / noch beschädigen lassen / oder unsern Mannen / Dienern und Unterthanen / die in unsern oder andern Landen gesessen seyn / das nicht gestatten zu thun / in keinerley Weise / ohne Gefährde.

Geschehen aber darüber einigerley Zugriffe oder Beschädigung / aus unserer eins / oder aus andern Ländern / von unsern Mannen / Dienern und Unter-

ter-

terthanen/ in des andern Herrn Land/ so sollen unser jeglicher dem andern getreulich/ beyständig und beholffen seyn/ den oder diese/ so solche Zugriffe und Beschädigung gethan hätten/ erstlich darzu zu bringen/ daß solche Schäden mit Eyden und Wiederthaten gekehrt werden in vier Wochen/ nachdem und wir des vermahnt worden/ ohne Widerreden und ohne alle Gefährden.

Es soll auch keiner unser Fürsten vorgenant/ keinen Diener zu Diensten/ noch sonsten jemand in Versprechniß nehmen/ er solle ihn zuvor fragen/ ob er nicht Fehde oder Unwillen zu dem andern Theil habe/ und würde sich das also befinden/ so sollen sie ihn in keine Weiß aufnehmen/ ohne der andern Willen ohne Gefährde.

Erfinde sich aber darüber an unser Fürsten vorgenannt eines oder mehr Dienst jemand/ der wider den andern einigerley Sprüch/ Fehde oder Unwillen meynt zu haben/ so sollen der oder die Herren/ dero Diener der oder die wären/ oder zustünden/ zu Ehren und Recht/ gantz mächtig seyn/ ohne Gefährde.

Welcher über das darüber nicht zu folgen meynt/ alsdann soll sich der Herr bey dem er wäre/ deß oder der zustünde/ an unserm und dem andern Theil getreulich über sie beholffen und berathen seyn/ ohn alle Gefährde.

Und auf das soll unser keiner dem andern seine Diener oder Unterthanen/ inn- oder ausser Land gesessen/ derer zu Ehren und Recht mächtig wäre/ nicht

nicht vergwaltigen/ noch vergwaltigen lassen/ ohne Gefährde.

Es soll auch unser obgenannten Fürsten keiner des andern Feind/ Aechter und Räuber/ in seinen Landen/ Schlössern/ Städten und Gebieten/ wissentlich und mit Vorsatz nicht hausen/ hegen/ beschirmen/ noch dem einigerley Zulegen/ Förderung/ Hülffe noch Rath thun/ noch durch seine Gezwang und Landwehr nicht kommen lassen/ heimlich noch öffentlich/ oder den seinen gestatten/ das zu thun in keinerley Weiß/ und ihnen auch kein Geleit geben/ noch geben lassen/ ohne Gefährde.

Wäre aber/ daß unser eines Mann oder Untersassen/ einer oder mehr/ oder sonst jemand unter uns/ in unsern Landen/ darüber beschädiget würde/ und solche Raub und Nahme in des andern Land/ Schloß/ Städte oder Gebiet kommen/ und daß man demselben Raub oder Nahme auf frischer That nachfolge/ oder in vierzehen Tagen darnach/ und dieselben Nachfolger unsere Amptleute/ Manne/ Städte oder Untersassen heischen oder fordern/ so sollen wir oder unsere Amptleute/ Manne/ Städte oder Untersassen/ die also geheischen und angeruffen würden/ zu dem beschädigten des Rechten helffen/ daß die Nahme ohne Widerrede gekehrt/ und wiedergegeben würden/ und nach Rechten oder nach Gnaden Wandel darum ergehen/ ohne Gefährde.

Auch sollen und wollen wir in allen unsern Landen/ Aemtern und Gebieten ernstlich bestellen/ daß man

man die Knechte / so eigene Pferde haben / nicht hausen / hegen / noch ihnen Fried noch Geleit geben / noch haben sollen / sie haben dann Herren in unsern Landen gesessen / die sie versprechen oder ihrer mächtig seyn.

Würde es sich auch also machen / daß unser einer dem andern zu folgen / heischen oder fordern würde / welcher das unter uns wär / so soll ihm der andere / der erfordert wird / von Stund an nach seinem besten Vermögen / folgen und beholffen seyn / und alsbald der Geförderte des Herrn Land rühret / der ihn gefordert hat / der soll ihme ziemliche Nothdurfft an Essen / Trincken und Futter geben / so lange biß das geändert wird / darum die Folge geschehen ist / und als lange die Geforderten in derselben Herren Land seyn / ohne Gefährde.

Wolten auch unsere ehegenannten Fürsten einer oder mehr / oder unsere Erben / einigerley Einung und Bündniß mit jemands / wer der wäre / eingehen und aufnehmen / so sollen solche Einungen und Bündniß wider diese unsere ewige Erb-Einigung / uns / unsere Erben / unser Land und Leute zu thun / nicht seyn noch geschehn / ohne Gefährde.

Ob sich das auch machen würde / wie das zukäme / daß uns Fürsten obgenannt jemand / wer der wäre / an unsern Fürstenthümen / Herrschafften / Land und Leuten / innhabenden Gütern und Gerechtigkeiten / wo wir die jetzo haben oder künfftig gewinnen / irren / engern / hindern / oder sich darein legen wolten und würden / so sollen und wollen

wir

wir vorgenannte und unsere Erben / einander getreulich und einmüthiglichen / oder jeglicher besonder / welcher des ermahnet oder gefordert würde / beholffen / berathen und beyständig seyn / derselben unser jegliches Lands Gerechtigkeit / Freyheit / Gewohnheiten und Herrlichkeiten / als vorberührt / zu verhüten / zu handhaben / zu schützen / zu schirmen / zu vertheidigen / zu verantworten / gleich unser jetziger selbst Fürstenthum und Lande / so offt und dick das Noth geschicht / ohne Gefährde.

Würde auch jemands / wer der wäre / unser eines oder mehr Fürstenthum / Herrschafften / Lande und Leute überziehen / beschädigen / angreiffen und verunwilligen / oder ihm sein Schloß verlegen / oder verbauen / wider denselben sollen wir andern alle deme / den man betriegen wolte / wenn wir darzu geheischt worden / ohngefährlich mit aller unser jegliches Macht / ohne Verzug / von stund an / ohne Widerrede und ohne Erkenntniß / getreulich beholffen seyn.

Und soll die Hülffe der Reisigen halben geschehen auf des Helffenden Schaden / und deß / dem die Hülffe geschicht / Futter und Mahl / wenn sie des Bekriegten Land berühren: Aber alles Fußvolck und Geschütz soll auf des / der die Hülffe thut / Kosten und Besoldung geschehen. Wolte auch jemands / es wäre König / Fürsten oder Städte / oder andere / in waserley Stand und Wesen die seyn / einen oder mehr unter uns bekriegen / so sollen und wollen wir wider diejenigen / die das thäten / deme

es unter uns noth würde/ auch nach unserm besten Vermögen beholffen seyn/ und zu täglichem Kriege zu legen.

Und ob uns Johann Georgen Churfüsten/ desgleichen Augusto/ Johann Philippsen/ Friderichen/ Johann Ernsten dem Jüngern/ Friedrichen Wilhelm und Albrechten/ Johann Casimiren und Johann Ernsten dem Aelteren/ Gebrüdern und Gevettern/ Hertzogen von Sachsen, samtlich und sonderlich/ oder unsere Erben/ das angienge/ so sollen wir Marggraf Johann Sigismund/ Churfürst aus der Marck Brandenburg/ zweyhundert Pferde/ und fünffhundert Knechte/ und wir Moritz und Ludwig/ Landgrafen zu Hessen/ auch zweyhundert Pferde und fünffhundert Knechte schicken/ und abermals der Reisigen und Fuß-Knechte Kosten/ Schaden und Unterhaltung halben/ als obbemelt ist.

Desgleichen ob das uns Marggrafen oder unsere Erben/ samptlich oder sonderlich angienge/ sollen wir Johann Georg/ Churfürst/ und Augustus/ Gebrüdere/ Hertzoge zu Sachsen/ zweyhundert sechtzig Pferde/ und siebenhundert Knechte/ und wir die Hertzogen zu Sachsen/ Gebrüdere und Vettern Altenburgischen/ Weymarischen/ Coburgischen und Eisenachischen Theils/ einhundert viertzig Pferde und dreyhundert Knechte/ und wir Moritz und Ludwig Gevettern/ Landgrafen zu Hessen/ zweyhundert Pferde und fünffhundert Knechte/ alles auf Kosten und Schaden/ wie obgemelt/ schicken. Ingleichen ob solches uns Landgraf Moritzen und

Ludwigen/ Gevettern/ oder unsere Erben/ samtlich und sonderlich angienge/ so sollen wir Johann Georg Churfürst und Augustus Hertzoge zu Sachsen/ Altenburgischen/ Weymarischen/ Coburgischen und Eisenachischen Theils/ hundert viertzig Pferde und dreyhundert Knechte/ und wir Johann Sigismund Churfürst/ zweyhundert Pferde und fünffhundert Knechte/ schicken/ alles auf Kosten und Schaden/ wie obsteht.

Und solches soll auch also unter den Fürsten der gemelten Häuser/ mit derselbigen Hülffe/ nach Anzahl/ gegen einander unter ihnen selbst gehalten werden.

Würden aber zwey Häuser oder zween Fürsten zu einer Zeit von andern bekriegt/ so sollen die andern ihre Hülffe unter die Bekriegten nach Anzahl zugleich theilen/ und ob das/ wie nechstgemelt/ nichts verfahen wolte/ und fürder Hülffe noth seyn würde beyzulegen/ wenn wir andern dann dessen erinnert werden/ darum zusammen schicken/ und uns darum mehr mit einander Beylegung zu thun/ vertragen/ ohne Gefährde.

Ob auch einer minder bedürffen würde/ dann die nechstgemelte Zahl/ so mag er auch minder fordern.

Es soll auch unser keiner des andern Land und Leute/ Schloß/ Städte oder Voigtey wider andern nicht einnehmen/ oder innen haben/ vertheidigen/ oder ihnen Hülffe noch Rath wider den andern thun/ in keine Weise ohne Gefährde.

Es

Es soll auch unser keiner dem andern Schloß/ Städte/ Leute oder Manne/ in welchen Würden/ Stand oder Wesen die wären/ in des andern Land oder Voigtey gelegen/ in keinerley Weiß in Versprechniß oder Vertheidigung nehmen/ oder wider solchen Herrn/ in des Land oder Voigtey sie gelegen wären/ vertheidigen und versprechen/ oder ihnen keinerley Hülffe/ Rath oder Beystand thun/ sondern sich dero gäntzlich äussern und müßig gehen/ ohne Gefährde.

Wäre es auch/ daß unser eines Untersassen oder Landsassen/ einer oder mehr/ inner oder ausser unser Landen gesessen/ uns widersetzig und ungehorsam wären oder würden/ so sollen und wollen wir einander getreulich beholffen seyn/ den oder dieselbe/ die also widersetzig wären/ gehorsam zu machen. Und welcher uns Fürsten den andern also um Hülffe gefodert hätte/ der soll sich ohne die andern Fürsten/ mit dem oder denselbigen Widersetzigen nicht Frieden richten noch sühnen/ er ziehe dann die andern in solche Friedrichtung und Sühne/ ohne Gefährde.

Ob auch unser einiger Fürst in des andern Fürsten Landen/ Lehen/ oder sie und die ihren Gült oder Zinsen hätten/ damit soll man sich halten nach Lehen-Rechten/ und einen jeglichen auch seine Gült oder Zinse folgen/ und auch in seinem Lehen ungehindert lassen/ ohne Gefährde.

Es sollen auch alle unsere Amtleute in allen unsern

sern Landen / niemand kein Geleit geben / anders dann nach Anweisung dieser Einigung.

Wir sollen und wollen auch diese obbeschriebene Einigung in allen unsern Landen / Aemptern und Gebieten / öffentlich gebieten / und verkündigen lassen / daß sich ein jederman wisse darnach zu richten / und sich mit Unwissenheit nicht entschuldigen möge.

Würde aber einige Hellung oder Zwietracht zwischen uns obgenannten Fürsten / oder unsern Erben entstehen / und unser einer zu dem andern / oder unserer Erben gegen einander / Schuld oder Sprüch gewinnen / welcherley Weiß / und wohin sich das zutragen möchte / das GOtt lange Zeit verhüten wolte / so solten die Fürsten / die das berühret / oder ihre Erben / die oder den Fürsten / zu dem sie zu sprechen haben / um Recht in ihren Hof nachzufolgen / und ihre Edle und andere gelehrte Räthe / doch daß er derselben Räthe unter zwölffen nicht setzen / und sie ihrer Eyd und Pflicht zu solcher Nothdurfft der Rechten ledig zehlen / und sie zu dem Rechten mit sonderlicher Pflicht / wie sich das gebührt / wieder vereyden solle / und nachdem die klagende Parthey das erfordert / soll ihnen von den angesprochenen Partheyen in einem Monat ein Rechtstag bescheiden / und also vor ihren Räthen / wie vorgeschrieben stehet / zu Recht stehen / und in den nechsten sechs Wochen und dreyen Tagen / ob anderst die Räthe solche Spänne zwischen den Partheyen / in der Gütlichkeit mit der Partheyen Wissen / nicht hinlegen

mögen / die Sachen mit einem endlichen Urtheil entscheiden lassen / und was dar für Recht gesprochen wird / dabey soll es ohne fernere Weigerung bleiben / und von beyden Theilen aufgenommen / gehalten und vollführt / und soll solches darüber nicht verzogen werden. Es wäre dann / daß sich die Sachen mit Gerichts-Ordnungen länger verzögen / darinnen doch keine Gefährde / noch unbilliger Verzug gebraucht soll werden / und der klagende Fürst / oder sein Anwalt / soll mit allen denen / die er mit ihm bringt / doch daß er über zweyhundert Pferde nicht habe / zu und auf den Rechtstag / und wieder an seine Gewarsame / des angesprochenen Fürsten frey / sicher Geleit haben / und der Fürst / der angesprochen wird / soll darum seinen Hof legen in die nächsten Schlösser oder Städte / die er bey des klagenden Fürsten Landen hat / ungefährlich.

Und ob unser eines Fürsten Mann oder Diener / einer oder mehr / zu den andern Fürsten Zusprechen gewinne / soll ihme derselbige Fürst / der angesprochen wird / vor seine Edle und andere gelehrte Räthe zu Recht kommen / und ihme in dreyen Monaten Recht wiederfahren lassen / ohne länger Verziehen / und soll zu dem Rechten / darbey und wiederum bis an seine Gewarsame / des angesprochenen Fürsten Fried und Geleit haben / alles ungefährlich.

Ob auch unser eines Mann oder Diener / in welchem Stand oder Wesen die seyen / zu des andern Herrn Mann oder Diener zu sprechen hätten

oder gewinnen/ darum soll sich ein jeglicher an Recht genügen lassen/ vor demselben Herrn und seinen Räthen/ des Mann oder Diener der Antworter ist. Treffe es aber Bürger und Bauern gegen einander/ denen soll man mit Recht von einander helffen/ vor den Gerichten/ darunter ein jeglicher Antworter gesessen ist/ und soll zu allem Rechten Fried und Geleit haben/ ohne Gefährde.

Wolte auch unser Fürsten einer/ oder seine Erben/ unrathliche Kriege vor sich nehmen/ darinnen wir andern ihnen zu Recht nicht mächtig wären/ zu einem solchen soll unser ein Theil oder seine Erben/ der solchen Krieg vornehmen wolte/ dieser Einigung halber Hülffe zu thun nicht pflichtig seyn. Wenn aber unser einer des andern zu Recht mächtig wäre/ so soll er ihme ohne Weigerung helffen/ inmassen vorberührt ist/ getreulich u. ohne Gefährde.

Auf daß auch der Kaufmann und ein jeglicher anderer mit ihrer Haab aus/ und ein jeglicher in unsern Landen und Gebieten sicher seyn/ ihren Kaufmannschatz und andere Händel ungehindert treiben/ und wir dieselben unsere Lande in solchen Fried wieder setzen und bringen mögen/ als sie vorzeiten gewesen seyn/ so sollen und wollen wir und unsere Erben/ unsern Amtleuten und Städten/ in ihren Eyd geben und empfehlen/ daß sie die Strassen durch und in denselben unsern Fürstenthümen und Landen bestellen und rein halten/ darüber wir sie auch handhaben/ schützen und verthädigen sollen/ wie da Noth seyn wird/ ohne Gefährde.

Geschehen aber darüber einigerley Zugriff oder Beschädigung aus oder durch eines unsere Lande in des andern Landen/ von unsern Mannen/ oder Untersassen/ oder jemand anders/ so soll unser einer dem andern/ dem es noth seyn wird/ getreulich/ beyständig und beholffen seyn/ und mit gantzem Ernst darzu thun und gedencken/ den/ oder die solche Ubergriffe hätten gethan/ darzu zu bringen/ daß solche Nahmen wiedergekehrt/ und die Beschädiger darum gestrafft und gerechtfertiget werden.

Wäre es dann um die Beschädiger also bewand/ daß die in unser eines Land gelegen/ wir darbey gesessen/ und doch an dem Ort zu schwach wären/ so daß unser einer allein sie zu der Kehrung nicht bezwingen möchte/ so sollen die andern/ wenn sie darum vermahnt werden/ mit gantzer Macht oder wie das die Nothdurfft erfordert/ auf ihren eignen Kosten und Ebentheuer Hülff und Folg darzu thun/ daß solche Beschädiger zur Rechtfertigung gebracht/ auch zu Wiederkehrung aller Kosten und Zehrung bezwungen/ und nach Rechtigkeit bestraft werden/ ohne Gefährde.

Ob auch jemand/ wer der wäre/ unser eines Fürsten Diener/ Mann oder Untersaß/ vor des andern Fürsten Gericht vorladen würde/ wenn dann der Fürst/ des die Geladenen oder Geforderten wären/ sie abforderte und begehrte ihme die vor sein Gericht zu weisen/ so soll derselbe Fürst/ des das Gericht ist/ die Abgeforderten weisen/ und der Fürst/ des die Beklagten seyn/ soll förderlich Recht

dem Kläger von dem Beklagten / nach laut dieser Einigung wiederfahren lassen / ungefährlich.

Wir obgenannten Fürsten sollen und wollen auch allen unsern Amptleuten / wo wir die in unsern Fürstenthümen / auf unsern Schlössern / Städten / oder anderswo haben / gebieten ernstlich und festiglich / diese unsere brüderliche und freundliche Einigung aufzunehmen und zu GOtt schwören lassen / die also vollkommlich und aufrichtig zu halten / laut der Form des Eyds in dem Anno 1555. den 12. Martii allhie aufgerichteten Bey-Abschied begriffen / welche Eyde dann von neuem jetzo wiederum / von unser aller wegen / durch einen jeden Fürsten in seinem Lande genommen / und verneuert werden sollen. Und ob unser Amptmann / einer oder mehr abgienge von Todes wegen / oder von uns entsetzt würden / welche wir an derselben statt dann setzen / der oder dieselbigen Amptleute sollen in obgeschriebener Maßen geloben und schwören / alsdann die vorderen gethan haben / in den nächsten vierzehen Tagen / nach dem Tage / als der oder die abgesetzt worden oder wären / und dieselben Eyde / durch unser jeden also / von unser aller wegen / wircklich genommen werden / ohne Gefährde.

Wäre es auch / daß unser obgenannten Fürsten einer oder mehr von Todes wegen abgiengen / das GOtt lange friste / so soll der oder die lebendig blieben wären / der abgegangenen Kindern und Erben / die er hätte oder gewinne / getreulich beholffen und berathen seyn / daß sie bey allen ihren Landen und

Leuten /

Leuten / Ehren und Würden bleiben / als auf sie gekommen ist und wäre.

Und auf solches / daß diese unsere Erbeinigung von unseren Erben ewiglich unzerbrochen gehalten werde / setzen und ordnen wir / daß hinführo alle unsere jeglichs mannliche / eheliche Leibs Lehens Erben / so sie vierzehen Jahr alt werden / diese unsere Erbeinigung mit allem ihren Innhalt / wenn er deß von den andern allen oder eines Theils unter ihnen / erinnert wird / geloben und schwören soll / ohne allen Verzug und Behelff.

Doch nehmen wir in dieser Einigung aus die Römische Käyserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn / seine Käyserliche Person und Würden.

Alle diese obbeschriebene Stücke / Puncten und Articul haben wir obgenannte Fürsten einander bey unsern Fürstlichen Hand gegebenen Treuen / Würden und Ehren gelobt / geredet / und leiblichen mit aufgereckten Fingern zu GOtt geschworen / stet / fest / unverbrüchlich zu halten / sollen und wollen die auch nicht articuliren / noch die anders auslegen oder verstehen / sondern denen nach ihrer schlechten Form / Worten und Innhalt / getreulich nachkommen / ohne einigerley Behelff / Eintrag und Auszug sonder alle List und Gefährde.

Und das alles zu mehrer Urkund / ewiger Bekänntniß und stetiger Befestigung / haben wir obgenannte / Hertzog Johann Georg / und Marggraf Johann Sigmund / beyde Churfürsten; Wir Augustus / Johann Casimir / und Johann Ernst /

Gevettern/ Hertzoge zu Sachsen; Christian/ Joachim Ernst und Johann Georg/ Marggrafen zu Brandenburg; Moritz/ und Ludwig/ Gevettern/ Landgrafen zu Hessen/ vor uns/ unsere Erben und Nachkommen/ unser Insiegel mit gutem Wissen an diesem Brieffe/ als dieser Zeit regierende Hertzoge zu Sachsen/ Marggrafen zu Brandenburg und Landgrafen zu Hessen/ hängen lassen/ darzu auch mit eignen Händen unterschrieben/ und wir obgemelte/ Johann Philipps/ Friderich/ Johann Ernst der Jüngere/ Friedrich Wilhelm und Albrecht/ Gebrüdere und Gevettern/ Hertzoge zu Sachsen/ Marggraf Christian Wilhelm/ Georg Albrecht/ Sigmund und Hans/ auch Philipps und Friedrich/ Landgrafen zu Hessen/ als noch zur Zeit nicht regierende Hertzoge zu Sachsen/ Marggrafen zu Brandenburg und Landgrafen zu Hessen/ zusagen und versprechen/ gleichergestalt/ das alles/ wie obgemelt/ festiglich zu halten/ und die Hülffe/ wenn wir zu der Regierung kommen/ zu leisten/ ohne Gefährde.

Und haben derenthalben/ beneben gethanem Eyd/ uns mit eignen Händen unterzeichnet/ alles das treulich zu halten/ das in diesem Briefe von uns geschrieben stehet/ ohne Gefährde.

Nachdem aber auch Landgraf Moritz zu Hessen/ wegen eingefallener Verhinderung/ dieser Erbeinigungs-Verneuerung persöhnlich nicht beywohnen können/ und derentwegen Sr. Liebden Räthe/ Otho von Starschedel auf Redern/ Hermann von Bersabe/ und Reinhard Scheffern/ beyder

Rech-

Rechten Doctorn/ anhero abgefertiget/ als haben dieselbige solche Erbeinigung/ wie die jetzo allenthalben wieder verneuert und auf Papier gebracht worden/ an statt S. Liebden unterschrieben und besiegelt/ darnach auch die Haupt-Original ohne diesen Anhang auf Pergament verfertiget/ und von S. Liebden selbsten/ so wol als von obgenannten Chur- und Fürsten/ unterzeichnet und vollzogen worden. Geschehen zu Naumburg/ den 29. Monats Tag Martii/ nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ im 1614. Jahr.

VI.

Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, erneuert zu Naumburg, A. 1614. 30. Martii.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog von Sachsen/ Ertzmarschall/ rc. rc. Johann Sigismund/ Marggraf zu Brandenburg/ Ertz-Cämmerer in Preußen/ rc. rc. beyde des Heil. Röm. Reichs Churfürsten; Augustus/ Johann Philipps/ Friedrich/ Johann Ernst der Jüngere/ Friedrich Wilhelm und Albrecht/ Johann Casimir und Johann Ernst der Aeltere/ Gebrüdere und Vettern/ Hertzoge zu Sachsen; Johann Sigismund/ Churfürst/ Marggraf zu Brandenburg/ vor unsern freundlichen lieben Herrn Schwe-

Schweher/ Vater Vatern und Vettern Albrecht Friedrichen/ Marggrafen zu Brandenburg / Hertzog in Preußen; Christian/ Joachim Ernst / Johann Georg/ Marggrafen zu Brandenburg/ Christian Wilhelm / postulirter Administrator des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg / als ein gebohrner Marggraf zu Brandenburg; Und dann Moritz und Ludwig/ Philipps und Friedrich/ Landgrafen zu Hessen/ 2c. Bekennen für uns/ unsere Erben und Nachkommen/ öffentlich in diesem Brief/ allen Leuten/ die ihn sehen oder hören lesen. Nachdem unser der Chur- und Fürsten zu Sachsen und Hessen/ Ur-Eltern und Vorfahren/ löbl. und seel. Gedächtniß/ von undencklichen Jahren/ sich mit allen ihren gegenwärtigen und zukünfftigen Landen/ Chur-und Fürstenthumen / mit gnädigstem Consens und Bekräfftigungen / weyland der Römischen Kayser und Könige/ zusammen Verbrüderte / auch unser der Chur-und Fürsten zu Brandenburg Ur-Eltern löblicher Gedächtniß/ sich vor dieser Zeit gleicher gestalt/ in dieselbe der Häuser Sachsen und Hessen herbrachte Erb-Verbrüderung begeben und eingelassen / darzu alle drey Häuser/ Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ in besondere Erb-Vereinigung / vor langer Zeit hero mit einander herkommen/ immaßen deshalben auch sonderliche Sigill und Briefe zwischen ihren Liebden / allerseit aufgerichtet und noch vorhanden seyn/ daß wir uns dem allen zu folge GOtt zu Lob und Ehren/ und sonderlich wegen jetziger Läufte / und vorstehends

Heil,

Heil. Reichs Gelegenheiten/ um gemeiner Wohlfahrt willen/ mit wohlbedachtem Muth und guten Rath/ unsrer Räthe/ Manne und der unsern/ durch angebohrne Liebe/ rechter Treu/ sonderlicher Freundschafft willen/ auch mit sonderlicher Erlaubniß und Gunst des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Matthiä/ Röm. Kaysers/ unsers gnädigsten lieben Herrn/ uns/ unsern Landen/ und den unsern/ zu Fried/ in dem Besten erblich verbrüdert/ gütlich vereinigt/ zusammen gethan und gesetzt/ und gegen einander Auf- und Ubergebung gethan haben:

Verbrüdern/ vereinen/ und thun uns zusammen/ gegenwärtiglich/ in und mit Krafft dieses Briefs in der allerbesten und beständigsten Form/ Weiß und Maaß/ als solches Jure publico militari, und sonst zu Recht geschehen kan und mag/ mit allen unsern Churfürstenthümen/ Fürstenthümen und Herrschafften/ Lehen/ Angefällen/ Anwartungen und Pfandschafften/ mit allen unsern Landen und Leuten/ die wir jetzo haben oder hernachmals gewinnen mögen/ also es geschehe/ das der Allmächtige GOtt lange zu verhüten geruhe/ daß unsere einige vorgenannte Parthey/ oder unsere Leibs-Lehens-Erben/ nach uns hinführo von Erben zu Erben stürben/ und von Todes wegen abgiengen/ ohne männliche eheliche/ rechte Leibs- und Lehens-Erben/ daß alsdann derselben abgangenen Churfürstenthum/ Fürstenthum/ und Herrschafft/ Lehen/ Angefällen/ Anwartungen und Pfandschafften/ mit Landen und

Leuten/

Leuten/ Erben/ Eigen/ Kleinodien/ Schulden u. Gülte/ Geschütz und zugehörige Artollerie, auch aller anderer fahrender Haab/ nichts ausgeschlossen/ beweglich oder unbeweglich/ die wir jetzund haben/ oder wir/ oder unsere Leibs-Lehens Erben noch gewinnen würden/ in aller massen/ wie folget/ auf die andere Chur- und Fürsten/ und alle ihre Leibliche Lehens-Erben/ gäntzlich und gar zu Erb eigen/ in aller maßen/ als die von natürlicher angebohrner Sipschafft/ nach Käyserl. Recht gesetzten Rechten/ und löbl. Lands-Gewohnheit vererbt und angestorben wären/ gefallen und erblich bey ihnen und ihren Erben/ als rechten Erb-Herren bleiben sollen: Nemlich unterschiedlich/ da es GOtt der Allmächtige also schickte/ daß sich die Fälle an uns dem Landgrafen zutrügen/ so sollen die Chur- und Fürsten zu Sachsen an unsern Landen und Leuten zwey/ und das Hauß Brandenburg den dritten Theil erben.

Wo sich aber die Fälle nach GOttes Willen also begäben/ daß das Hauß Brandenburg ledig verfiele/ so sollen die Chur- und Fürstl. Häuser/ Sachsen und Hessen/ unser der Chur- und Fürsten zu Brandenburg verlassene Lande und Leute zugleich erben/ und unter dem Theil/ welcher alsdann auf Hessen fallen wird/ die Dignität der Chur mit begriffen seyn: Jedoch haben wir/ die Chur- und Fürsten zu Brandenburg/ uns ausdrücklich bedinget und vorbehalten/ daß von solchen unsern Land und Leuten der Ort Landes/ so auf jener Seiten der Oder gelegen/ nemlich die Neue Marck und Land

Stern-

Sternberg/ desgleichen auch die Lehenschafft über die Häuser Lokenitz und Vierraden/ samt derselben zugehörigen Gütern/ so viel der über die Märckische Landgräntze in Pommern gelegen/ so lange die Hertzogen zu Pommern und deroselben männliche Erben für und für im Leben hievon ausgezogen seyn/ und in diese Erb-Verbrüderung nicht gehören/ die übrige Lande aber alle auf Sachsen und Hessen fallen sollen.

Wo sich aber die Fälle GOttes gnädigen Willen nach also zutrügen/ daß sich das gantze Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen verledigte/ so sollen an allen der Chur-und Fürsten zu Sachsen jetzigen und zukünfftigen Landen und Leuten/ nichts ausgenommen/ die Chur-und Fürsten zu Brandenburg einen/ und die Landgrafen zu Hessen zwey Theile/ unter welchen zwey Theilen die Dignität der Chur mit begriffen seyn solle/ zu erben haben.

Dieweil aber einig Mannsbild aus uns obgenannten Chur-und Fürsten/ oder unsern rechten ehelichen Leibs-Lehens-Erben bey Leben ist/ sollen die andere solcher Erbschafft sich nicht gebrauchen/ sondern denselben geruhiglich/ ohne alle Irrung und Eintrag/ bey seinen Landen/ Leuten und Regiment bleiben lassen/ behülflich seyn/ schützen und schirmen/ wie hernach geschrieben stehet/ getreulich und ungefährlich.

Und hat jegliche Parthey der andern Parthey auf solche Brüderschafft/ Versammlung/ Auf-und Ubergebung aller Mannschafft/ sie seynd Grafen/ Her-

Herren/ Ritter oder Knecht/ Burgmann/ Voigte/ Amtleute und Bürger/ und gemeiniglich Burg/ Städte/ Land und Leute/ eine rechte Erbhuldigung/ immaßen sie als ihren rechten Erb-Herrn/ nach löblichen Herkommen und Gewohnheit zu leisten pflegen/ thun lassen/ nemlich mit solchem Unterscheid/ ob geschehe/ daß ihre Herrschafft eine ohne männliche/ rechte/ eheliche Leibs-Lehens-Erben mit Tod abgiengen/ daß sie dann der andern unter uns Partheyen/ als ihren rechten natürlichen Erb-Herrn gehorsam seyn und gewarten/ sie aufnehmen und darfür halten sollen und wollen/ inmaßen alles vorgeschrieben stehet/ ohne alles Gefährde.

Und welche unsere Städte von allen Seiten uns verbrüderten Herren also Huldigung gethan haben/ die sollen des zu Bekänntniß und Sicherheit ihre Briefe/ mit ihrer Stadt gewöhnlichen Insiegel bevestet/ darüber geben.

In dieser unserer Brüderschafft ist auch nahmlich beredet/ ob unser ein Theil ohne männliche eheliche Leibs-Lehens-Erben abgiengen/ also daß ihr Churfürstenthum/ Fürstenthum und Herrschafft/ an die andern/ die noch im Leben wären/ nach laut dieser Brüderschafft käme/ daß wir und unsere Erben alsdann alle des abgegangenen und verstorbenen Churfürstenthums/ Fürstenthums/ und Herrschafften/ Mannschafften/ sie seyn Grafen/ Herren/ Ritter/ Knechte/ Burgmann/ Bürgern/ und gemeiniglich/ Burg/ Städte/ Land und Leute/ Geistlich und Weltlich/ bey allen ihren Rechten/ Ehren/

Ehren/ Würden/ Freyheiten/ allen guten Gewohnheiten und Herkomen bleiben lassen/ und sie getreulich dabey schützen/ schirmen und handhaben und behalten sollen und wollen/ daß wir uns auch/ ob sie das begehren seyn/ gegen ihnen auf ziemliche und erbare Form verschreiben sollen.

Es sollen auch alle unsere Voigte und Amptleute/ die wir allerseits jetzund haben oder hernach setzen werden/ geloben und leiblich zu GOtt schweren/ wenn ein Chur- oder Fürstl. Stamm/ Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ das GOtt nach seinem Lob gnädiglich verhüten wolle/ ohne männliche Lehens-Erben abgienge/ daß sie sich an niemand anders/ dann an die andere Chur- und Fürstl. Häuser/ männliches Geschlechts/ mit denen Schlössern/ Vesten und Ampten/ die ihnen befohlen seyn oder befohlen werden/ und mit allen ihren Zugehörungen/ es sey fahrende Haab oder anders/ allenthalben/ wie oben erklärt/ getreulich halten/ gewarten/ ihnen damit gehorsam und unterthänig seyn sollen und wollen/ gleicher Weise und in aller massen/ als sie ihren Herren/ die sie zu den Schlössern u. Aemptern gesetzt hätten/ gethan solten haben/ ohn allen Verzug/ Eintrag und Gefährde.

Dergleichen Eyd soll auch einem jeglichen/ weß Stands er sey/ der von uns/ den Chur- und Fürsten von Sachsen/ Brandenburg und Hessen Lehen trägt/ so offt einer Lehen empfängt/ ihm in seine Lehens-Pflicht gegeben werden/ wie die Haupt- und Amptleute/ als obberührt/ schweren sollen/ und solches soll in einen jeglichen Lehens-Brief gesetzt/ und mit deutlichen Worten ausgedruckt wer-

den. Und so auch in unsern der Chur- und Fürsten/ Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ Städten ein neuer Rath aufgehet und bestätiget/ oder auch in denselbigen Städten ein neuer Bürger soll aufgenommen werden/ soll in der Raths-Bevestigung ausgedruckt/ auch dem neuen Bürger in seinen Eyd und Pflicht eingebunden werden/ dieser Erb-Verbrüderung Auf- und Ubergebungen/ auch den Fällen nach/ wie obsteht/ treulich und ohne Wegerung sich mit ihren Städten und Bürgern/ gegen den Fürsten/ Stämmen/ männliches Geschlechts/ welche nach Absterben des andern bleiben würden/ als die getreuen Unterthanen/ wie oben vermeldet zu halten.

Es sollen auch alsdann die Chur- und Fürsten/ auf welche der abgegangenen Churfürstenthum/ Fürstenthum/ und Herrschafften/ nach laut dieser Brüderschafft und Versammlungen/ kommen wären/ nach eines jeden zugefallenen Antheil/ derselben Voigten/ Amptleuten/ Schössern/ Schultheissen und Geleits-Leuten/ wer die wären/ redliche Ausrichtung und Bezahlung thun/ was man ihnen nach laut ihrer kundlichen und redlichen Rechnungen/ die man von ihnen aufnehmen und hören soll/ schuldig wird/ auch ohne alle Gefährde.

Wäre auch/ daß dieselbe abgegangene Parthey/ um ihrer oder ihrer Lande Nutz und Noth wegen/ Schloß/ Gült oder Güter versetzt hätten oder sonsten schuldig wären/ wenn solche Versatzung und Schulde kündlich und wissentlich gemacht wird/ sollen die andern unter uns/ an die des abgangnen Churfürstenthum/ Fürstenthum/ und

Herrschafften/ Land und Leute/ nach laut dieser Brüderschafft/ also kämen/ denenjenigen/ denen die Versatzung geschehen/ und denen man schuldig wäre/ nach laut der Briefe darüber gegeben/ oder wie solche Versatzung und Schuld gnugsam kündlich gemacht werden/ unverrückt und gäntzlich halten/ und nach eines jeden zugefallenen Antheil/ Bezahlung thun/ ohne Gefährde.

Unser jegliches Hauß/ auf die des andern Churfürstenthum/ Fürstenthum und Herrschafften also kämen/ soll auch der Abgegangenen Testament/ ob sie anders Testament gesetzt hätten/ ohn allen Eintrag handhaben/ darzu helffen und thun/ daß es auf das redlichste nach des Abgegangenen letzten Willen und Begehrung ausgerichtet werde: Doch soll dasselbe des letzten Herrn/ so von demselben Hause abgangen/ Testament die Summa dreyßig tausend Gülden nicht übertreffen/ und auch mit keinen Schlössern/ Städten/ noch Dörffern/ sondern aus fahrender Haab gemacht und gesetzt seyn.

Und ob solche Summa des Testaments auf Schlössern/ Städten/ Märckten oder Dörffern verschrieben oder gemacht wäre/ so soll doch die angehende Parthey an die Erbschafft/ wie vor geschrieben steht/ solcher Schlösser/ Städte/ Märckten oder Dörffern/ darauf die Summa des Testaments vermacht wäre/ Macht haben/ um solche Summa/ die also in vorgeschriebener Maaß darauf zu Testament geschafft ist/ wieder abzulösen.

Es ist auch in dieser unserer Brüderschafft und Versammlung nämlich bedingt/ ob einige unter

uns vorgenannten Partheyen also ohne eheliche männliche rechte Leibs-Lehens-Erben abgiengen/ und doch Töchter/ Schwestern oder andere Fräulein / aus demselben Hause gebohren/ eine oder mehr hinter sich verliessen/ die zu der H. Ehe noch nicht ausgesetzet noch berathen wären/ daß alsdann die andern Partheyen / auf die des abgangenen Churfürstenthum/ Fürstenthum/ Herrschafften und Landen/ inmassen wie vorgeschrieben stehet/ verstorben wären / dieselben Töchter / Schwestern oder Fräulein/ als viel der wären / jegliche besonder mit vier und zwantzig tausend Gülden Rheinisch Ehegelds und sonsten allen andern Fürstlichen Aussatzungen aussetzen und berathen sollen/ in aller massen/ als die abgestorbenen Fürsten darvor in vergangenen Zeiten ihre Schwestern und Töchter gewöhnlich ausgesteuert und berathen haben/ und wo der Fürst/ der also der letzte unter einer Partheyen versturbe/ nicht mehr denn ein Fräulein desselben Stammes verliesse/ soll derselben die Summa ihrer Heimsteuer gebessert werden mit viertzig tausend Gülden: Wo sie aber der mehr verliessen/ so soll ihnen die gebessert werden/ ihr jeglicher mit zwantzig tausend Gülden / und ihnen fürder keine Besserung/ noch wegen Väterlicher / Mütterlicher oder Brüderlicher Erbschafften/ Legitima oder anderer Angefälle was mehr zu reichen/ zu geben oder folgen zu lassen/ schuldig seyn/ sondern sie sollen mit obberührten Summen aller ihrer Forderung/ so sie zu haben gedächten/ allenthalben vergnüget und abgerichtet seyn und bleiben/ und sich hierüber keiner

ner Succession oder anderer Anforderung an den Häusern Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ anmassen/ in keinerley Weise oder Wege.

Wo aber die verlassene Fräulein/ ihr wären eine oder mehr/ wie vorgeschrieben stehet/ nicht ehelich worden/ das doch in ihrem Wissen stehen solle/ dieselben soll die Parthey/ an welche die Land und Leute verfallen/ in ihrem Frauenzimmer Fürstlich unterhalten/ oder aber wo ihr nicht gelegen seyn wolte/ in und bey desselben Chur- und Fürsten Hofhaltung und Frauenzimmer zu seyn oder zu bleiben/ in andere Wege mit nothdürfftiger Unterhaltung und Leib-Geding/ als jährlichen vier tausend Gülden/ versehen und versorget werden.

Ob auch nach des letzten Fürsten Abgang/ etliche Fürstin Wittiben/ sie wären desselben letzten verstorbenen Fürsten oder anderer Fürsten/ desselbigen Stammes/ als der Parthey dieser Erb-Verbrüderung verwand/ ihr wären eine oder mehr/ nach seinem Tod im Leben/ die dann auf solcher der verstorbenen Churfürstenthum/ Fürstenthum/ Herrschafften/ Schlössern/ Städten/ Märckten/ Dörffern/ Landen oder Leuten/ Verschreibung/ Verweisung oder Vermächtniß ihres Heyraths-Guts/ es wäre Haupt-Steuer oder Morgengab/ wie das genannt wäre/ hätten/ dieselben und ihr jegliche soll bey solcher Verschreibung/ Verweisung und Vermächtniß geruhiglich bleiben/ der geniessen und gebrauchen/ nach laut der Briefe/ ihnen von ihren Gemahlen darüber gegeben/ und von der angehen-

den Parthey darbey geschützet/ geschirmet / und getreulich gehandhabet werden/ ohne Gefährde.

Und ob solcher Wittibe ihres Heyraths-Guts Morgengabe oder Leib-Geding nicht vermacht oder verweiset wäre/ sollen die angehenden Partheyen sie gebührlich nach Redlichkeit verweisen/ und sie darbey schirmen und handhaben/ in aller massen/ als ob das von ihren Gemahlen verwiesen und verschrieben wäre/ auch ohne Gefährde.

Wir obgenannten Fürsten/ noch keiner unserer Erben nach uns/ sollen und wollen in diese unsere Brüderschafft hinführo nimmermehr ichtes legen/ gesprechen noch thun/ das diese unsere Brüderschafft/ Auf- und Ubergab/ in einigem Stück kräncken/ hindern oder darwider seyn möge/ in keine Weiß/ sondern wir sollen und wollen alle Punct und Articul derselben unserer Brüderschafft/ wie die hinführo und hernach von uns geschrieben stehen/ gäntzlich und stet halten/ in keine Weiß darüber thun oder kommen.

Da auch unter vorgenannten dreyen Häusern/ Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ eines nach dem Willen GOttes abstürbe/ und desselben hinterlassene Lande und Leute unter die zwey überbliebene Häuser/ inmassen als obstehet/ vertheilet würden/ so sollen dieselbigen zwey überbliebene Häuser nichts desto weniger in dieser Erb-Verbrüderung gegen einander ewiglich verharren.

Und als nun unsere jegliche Parthey der andern Churfürstenthum/ Fürstenthum/ Herrschafft/ Land und Leute/ nach laut unserer Brüderschafft/ rechter

ter Erb ist/ so sollen wir und unser jeglicher dem andern getreulich mit Landen und Leuten verholffen seyn/ unser jeglicher auch des andern Land und Leute/ Mann und Diener/ ihre Güter und Haab/ gleich seinen eigenen Landen/Leuten und Haab/ helffen/ wehren/ schützen/ schirmen und verthädigen/ wider männiglich/ wenn und wie dick das immer Noth geschicht/ ohne Gefährde.

Es soll auch unser jeglicher Parthey Schloß/ Vestung und Städte der andern Parthey offen seyn/ sich dar aus und ein zu behelffen/ in allen ihren Nöthen/ wider allermänniglich/ auch ohne alles Gefährde.

Und wir Fürsten und alle obgenannten sollen und wollen unter einander darzu getreulich beholffen und fürderlich seyn/ daß diese unsere Brüderschafft und Sammlung bestätiget werde von unserm Allergnädigsten Herrn dem Käyser/ und uns jeglichen Chur- und Fürsten besondere Bestätigungs-Briefe darüber werden geben;

Und daß diese unsere erbliche Brüderschafft/ gütliche Vereinigung/ Zusammensetzung/ Auf- und Ubergab/ in allen Stücken/ Puncten und Articuln dieses Briefs/ von uns allen und allen unsern Erben und Nachkommen stet/ gantz und unverbrochen sollen gehalten werden/ haben wir Johannes Georg/ Hertzog von Sachsen/ und Johann Sigismund/ Marggraf zu Brandenburg/ beyde Churfürsten; Augustus/ Johann Philipp/ Friderich/ Johann Ernst der Jüngere/ Friedrich Wilhelm/ Albrecht/ Johann Casimir/ und Johann Ernst der

Ael-

Aeltere/Gevettere und Brüdere/ Hertzoge zu Sachsen. Johann Sigmund/ Churfürst und Marggraf zu Brandenburg/ vor unsern Vettern Albrecht Friedrichen/ Marggr. zu Brandenburg/ in Preussen Hertzog/ rc. Christian/ Joachim Ernst/ Johann Georg/ Marggrafen zu Brandenburg/ Christian Wilhelm/ postulirter Ertz-Bischoff des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg/ als ein gebohrner Marggraf zu Brandenburg/ und Georg Albrecht/ Sigmund und Johanns/ gleichfalls Marggrafen zu Brandenburg; Und dann Moritz/ Ludwig/ Philipps und Friedrich/ Landgrafen zu Hessen/ unser einer dem andern Hand in Hand/ in Treuen gelobt und zu GOtt geschworen geloben und schweren das auch gegenwärtiglich in und mit Krafft dieses Briefs/ und es sollen unser jeder Parthey/ mannliche Lehens-Erben/ Fürsten zu Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ diese Erb-Verbrüderung/ wenn deren einer oder mehr vierzehn Jahr alt/ auch geloben und schweren/ wie vor Alters herkommen.

Und haben das zu wahrer Urkund und mehrer Sicherheit/ wir obgenannte beyde Churfürsten/ Sachsen und Brandenburg/ deßgleichen wir Augustus/ Johann Casimir und Johann Ernst/ Gebrüdere und Vettern/ Hertzoge zu Sachsen/ Christian/ Joachim Ernst und Johann Georg/ Marggrafen zu Brandenburg; Und wir Moritz und Ludwig/ Landgrafen zu Hessen/ vor uns und unsere allerseits rechtliche mannliche Lehens-Erben/ als dieser Zeit regierende Chur- und Fürsten der Häuser/ Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ unser Insiegel wissentlich an diesen Brief lassen hängen/ uns auch mit eignen Händen unterschrieben/ und wir Johann Philipp/ Friedrich/ Johann Ernst der Jüngere/ Friedrich Wilhelm/ Albrecht/ Gebrüdere und Vettern/ Hertzoge zu Sachsen; Christian Wilhelm und Georg Albrecht/ Sigmund und Johann/ Marggrafen zu Brandenburg; Philipps und Friedrich/ Landgrafen zu Hessen/ als noch zur Zeit nicht regierende Herren/ zusagen und versprechen gleicher gestalt/ das alles/ wie obbemeldt/ auch festiglich zu halten/ und haben derohalben neben gethaner Eyds-Leistung uns mit unsern Händen auch unterzeichnet. Geschehen zu Naumburg/ den dreyßigsten Montag Martii nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ im sechszehen hundert und vierzehenden Jahr.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abel, Kaspar,

Der Preußischen und Brandenburgischen Staats-Geographie Zweyter Theil, In welchem Einige, die Königl. Länder betreffende, Friedens-Schlüsse, Vergleiche, und andere nöthige Documenta, so viel deren anitzo zu bekommen gewesen, Aufrichtig aus fremden Sprachen übersetzt, und aus glaubwürdigen
Bd.: 2

Leipzig [u.a.] [1735]

Bor. 4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012429-8
VD18 12579866-001